Merc'd
2222

Scheres

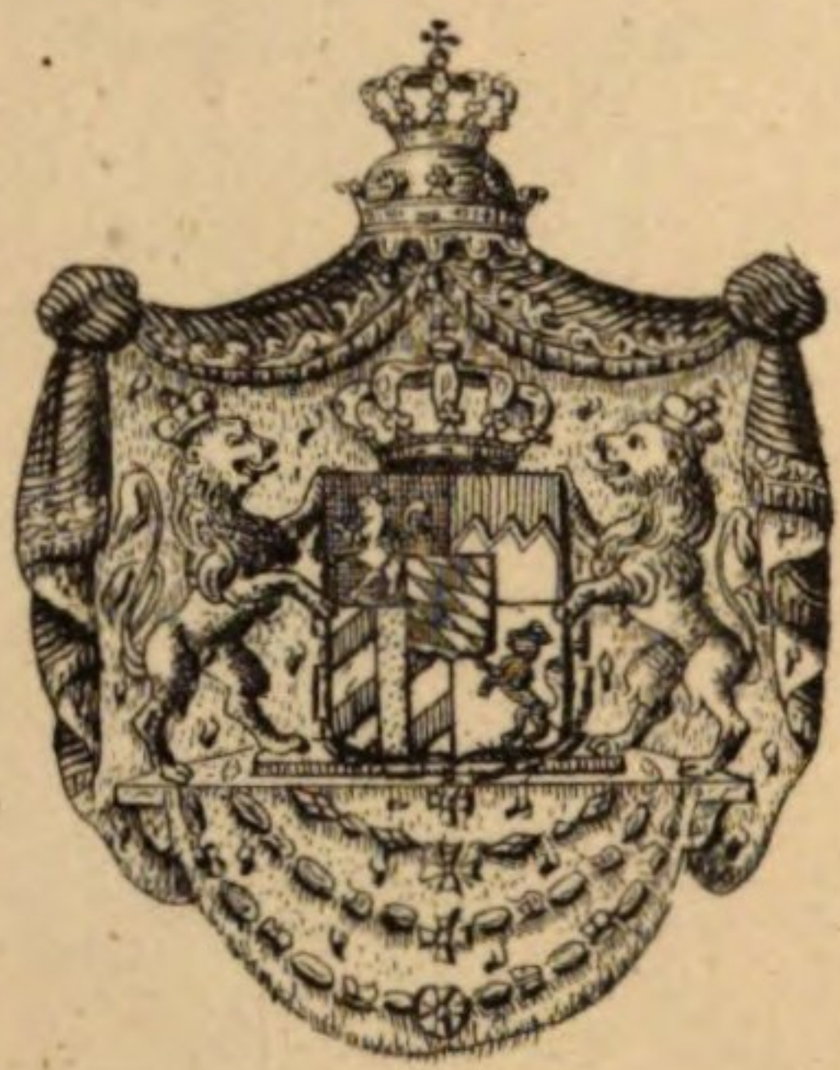

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Der
Wechsel-Prozeß
mit
Rücksicht auf die mehresten Wechselgesetze der Länder und Handelsstädte Deutschlands und benachbarter Staaten.

Ein

nützliches Hand- und Hülfsbuch für Rechtsgelehrte, Advokaten nnd Kaufleute.

Herausgegeben

von

Philipp Carl Scherer.

R

Zweite Ausgabe.

Erlangen,

bei Carl Heyder

1818.

Preiß 2 Rthlr. sächsisch oder 3 fl. 36 kr. rheinisch.

21. D.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Die Verschiedenheit, welche sich nach Unterschied ganzer Länder und Provinzen, auch einzelner Reichs- und anderer Handelsstädte, in außergerichtlicher Behandlung der Wechselgeschäfte zeigt, veroffenbaret sich auch im gerichtlichen Verfahren in Wechselsachen.

Der Wechselprozeß entlehnt sein Wesen vom Exekutivprozeß, von welchem er eigentlich nur darinn verschieden ist, daß in jenem der Personalarrest mit mehr oder minderer Strenge Statt hat; außerdem werden beyde mit gleicher Präcision und gleicher Schnelligkeit betrieben; daher ist in diesem Punkte in mehrern Landen zwischen Wechselbriefen und andern unläugbaren und liquiden Urkunden ganz kein Unterschied gemacht worden.

Es ist zwar in einigen Wechselgesetzen auch noch der Unterschied ersichtlich, daß im Wechselprozeß nur eine oder die andere bestimmte Einreden, wenn sie in continenti liquid sind, zugelassen werden, wo also die andere Einreden, wenn sie auch noch so liquid seyn sollten, ausgeschlossen zu seyn scheinen; desgleichen sind an andern Orten einige Einreden ausdrücklich gänzlich ausgeschlossen, wenn sie schon in continenti liquid sind.

Es steht aber noch dahin, ob nicht, nachdem Gerichtsbrauche solcher Lande, auch Einreden von gleicher Liquidität, demnoch zugelassen werden, wenn sie schon in Gesetzen für nicht zulässig erklärt, oder als unzulässig verworfen worden sind, weil in solchen Fällen vorhandener Liquidität die allzugroße Schnelligkeit beym Abmangel einigen Aufenthalts der Sache, gar leicht in eine schreyende Ungerechtigkeit ausarten würde; nur versteht sichs von selbst, daß dieselben Einreden sonsten ihrer Art und Natur nach dem Wechselkläger auch entgegen gehalten werden können.

Die Ursache, warum ich den Wechselprozeß von der außergerichtlicher Behandlung der Wechselgeschäfte abgesondert habe, ist übrigens diese, weil jener mehr für Gelehrte als für die Handelsleute brauchbar ist, und um das Handbuch dadurch abzukürzen; wodurch es dann nun jedem frey stehet, sich nur das eine, oder das andre, oder auch beyde Bücher anzuschaffen.

Ich empfehle mich dem geehrtesten Publikum zum geneigten Wohlwollen.

Carlsruhe im August 1800.

Der Verfasser.

Inhalt.

Einleitung.

§. 1. Der Prozeß ist entweder der gesetzliche, oder verabredete oder willkührliche.
§. 2. Der gesetzlich bürgerliche ist entweder der ordentliche oder summarische, petitorische oder possessorische Prozeß.
§. 3. Abtheilungen des summarischen in — — Exekutivwechselprozeß, und mehr andere.
§. 4. Nach verschiedenheit der Landesgesetze.
§. 5. 6. Nöthige Vorsicht für den Kläger bey der Auswahl des Prozesses.
§. 7. Anwendung auf Wechselsachen, über welche.
§. 8. der Provokationsprozeß.
§. 9. Ex L. Diffamari C. de ingenuis.
§. 10. 11. Ex L. si contendat. ff. de fidei,
§. 12. Der Konkursprozeß.
§. 13. 14. Der Exekutivprozeß.
§. 15. Der ordentliche gemeine Prozeß.
§. 16. Der summarische Prozeß statt haben kann.

Erster Theil.

Vom Wechselprozeß überhaupt und desselben Erfordernissen.

§. 17. 18. Der W. Proz. gehört zu den summarisch. u. exekutivischen Prozessen.
§. 19. Ist nicht allgemein eingeführt.
§. 20. Begriff u. Unterschied vom Arrestprozeß
§. 21. und vom Exekutivprozeß.
§. 22. Erfordernisse des W. Prozesses, in Ansehung des Wechselbriefs.

§.

§. 23. Der Acceptation u. Giro's.
§. 24. Der Person des Wechsel Schuldners.
§. 25. Des Inhalts des Wechselbriefs.
§. 26. Der Lande, wo die Wechselverbindlichkeit übernommen worden.
§. 27. bis 32. des Gerichtsstandes.

Zweyter Theil.

Von den gerichtlichen Verhandlungen im Wechselprozeß.

§. 33. bis 42. Von der Aktion.
§. 43. Von der Klagschrift, oder mündlichen Klage, u. zwar.
§. 44. bis. 46. nach Unterschied des Wechselrechts.
§. 47. Von der Kumulation mehrerer Wechselklagen.
§§. 48. 49. Zeit der Anstellung der Wechselklage.
§. 50. Pflicht des Richters vor der Ladung.
§§. 51. 52. Von der Ladung.
§. 53. Vom Fall, da beyde Theile nicht erscheinen.
§. 54. — — — da Implorant außenbleibt.
§. 55. — — — da Implorat außenbleibt.
§. 56. Ob sich Implorant eines Anwalds oder Advokaten bedienen könne.
§. 57. bis 59. ob Imploraten es zuzulassen.
§. 60. Verrichtung des Imploranten im ersten Termin.
§. 61. 62. Verrichtung des Imploraten, und Ungehorsam desselben.
§. 63. Von der Anerkennung des Wechsels.
§. 64. Fälle, wodurch sie abgelehnt wird.
§. 65. Durch verzögerliche Einreden, welche
§. 66. Den Gerichtsstand.
§. 67. Des Imploranten Person.
§. 68. Die Sache selbst überhaupt.
§. 69. Vorzüglich die Einrede der Theilung.
§. 70. Der Ordnung.
§. 71. Der Verfälschung und
§. 72. Den Prozeß betreffen.
§. 73. Die verzögerliche Einreden müßen in continenti liquid seyn.
§. 74. Von eydlicher Verneinung des Wechsels.
§. 75. Dessen Abschwörung durch einen Anwald.

§.

§. 76. Ungehorsam des Imploraten in Abschwörung des Eids.
§. 77. bis 80. Formulare des Eids.
§. 81. Vom Verneinungseid auf den Glauben.
§. 82. Würkung des ausgeschwornen Eids.
§. 83. Von zerstörlichen Einreden, sie müßen in continenti liquid seyn.
§. 84. Was es heiße: in continenti liquid seyn. Dahin gehören
§. 85. Des Schuldners Bekenntniß u. klare und unläugbare Urkunden.
§. 86. Auch Eideszuschiebung.
§. 87. Nicht der Beweis durch Zeugen,
§. 88. Alle zerstörliche Einreden sind in solchem Fall zuläßig.
§. 89. Doch mit Rücksicht auf die Wechselkontrahenten unter sich: bey gezogenen Wechseln
§. 90. Wenn gegen den Acceptanten geklagt wird, so kann er nur diejenige Einreden vorbringen, die ihm gegen die Person des Implorauten zustehen
§. 91. Ausnahmen —
§. 92. Wenn Trassant gegen den Remittenten auf die Valuta klagt.
§. 93. Wenn Indossant gegen den Indossatar also klagt.
§. 94. Bey der Regreßklage
§. 95. Bey trockenen Wechseln.
§. 96. Insbesondere von der Einrede nicht gezahlter Valuta bey rockenen Wechseln.
§. 97. Bey trassirten Wechseln
§. 98. Von der Einrede der Simulation, des Wuchers, und Spielschuld.
§. 99. Des Anastasianischen Gesetzes.
§. 100. 101. Des Mazedonianischen.
§. 102. Des Vellejanischen Rathschlusses.
§. 103. Einige Wechselgesetze lassen nur einzele benannte Einreden zu
§. 104. Einige schliessen nur einzele benannte aus.
§. 105. Die nicht liquide zerstörliche werden zur besondern Ausführung oder in die Wiederklage verwiesen.
§. 106. Urtheln, bey in continenti liquiden Einreden
§. 107. Der Wechselrichter muß in der Regel selbst sprechen.
§. 108. Rechtsmittel gegen den Spruch.
§. 109. 110. Vom Personalarrest.
§. 111. Von der Intervention.

Drit-

Dritter Theil.

Vom Separatprozeß und der Wiederklage nach geendigtem Wechselprozeß.

§. 112. Unterschied zwischen beyden.
§. 113. Der Separatprozeß kann zu allen Zeiten angestellt werden.
§. 114. 115. Von der Wiederklage überhaupt.
§. 116. Zeit ihrer Anstellung.
§. 117. Vom Gerichtsstand.
§. 118. Von der Aktion.
§. 119. Gang des Prozesses in der Wiederklage.

Ein-

Einleitung.

§. 1.

Der Prozeß, oder die Ordnung, nach welcher ein Rechtsstreit vom Richter und den Partheyen verhandelt werden muß, ist von verschiedener Art. Bald ist dieselbe Ordnung in Gesetzen vorgeschrieben, bald haben sie die Partheyen unter sich bestimmt; jener ist der gesetzliche, dieser der verabredete Prozeß. So kann sich einer verbinden, eine Sache, welche zum ordentlichen Prozesse gehört, im Summarischen, oder auch im Exekutivprozeß zu verhan-

deln und entscheiden zu lassen, a) und beide können übereinkommen, von wem und wie sie gerichtet werden wollen. b) Sodann ist solchen der willkürliche Prozeß beizufügen, welcher von des Regenten ausdrücklichem Auftrage, nach welchem er von dem gesetzlichen Prozeße abweicht, abhangt. c)

a) Stryck de cautelis contractuum. Sect. I. Cap. V. §. XX.
Blanchard de probatione per libros mercatorum. §. 20.

b) Clem. 2. de Verb. Signif.
Everhard. Vol. II. Conf. XXIX. n. 24.

c) Clem. cit. Leyser Spec. DCLXXXIV. med. VIII.
Böhmer in jur. eccles. protest. Lib. I. Tit. XXIX. §. XI. & Lib. II. Tit. I. §. XII.
Mevius ad Jus. Lubec. Part. I. Tit. I. Art. III. §. 43. seqq.
Estor in Anfangsgründen des gemeinen und Reichsprozesses. Theil. IV. Tit. II. §. 42.

§. 2.

Der gesetzliche Prozeß wird eingetheilt in den bürgerlichen und peinlichen, je nachdem die Streitsache eine bürgerli-

che

che oder peinliche ist. Jener, der bürgerliche theilt sich in den ordentlichen, und auserordentlichen oder summarischen ab. Der ordentliche ist da, wo nach der gewöhnlichen vorgeschriebenen Form verfahren, und nicht nur alle wesentliche Stücke des gerichtlichen Verfahrens, nämlich Klage, Ladung, Antwort oder Einlassung, Beweis und Urthel, welchen noch, wenn der Kläger, oder Beklagter nicht in Person, sondern durch einen Anwald erscheinet, dessen Bevollmächtigung, und, wenn Beklagter der Urthel nicht gutwillig Genüge leistet, die Hülfsvollstreckung beizufügen ist; sondern auch die in den Gesetzen vorgeschriebene und durch den Gerichtsbrauch eingeführte Ordnung und Formalitäten beobachtet werden. Der summarische Prozeß ist da, wo die Sache blos nach der Billigkeit, und, wie der Richter es hiernach für nöthig findet, verhandelt, a) und wo nur die wesentlichen Bestandtheile beobachtet, die an-

dern Förmlichkeiten aber, als zufällige Stücke des Prozeßes ganz oder zum Theil umgangen werden. Jener macht die Regel, dieser die Ausnahme aus. b)

Auch wird der bürgerliche Prozeß eingetheilt, in den petitorischen und possessorischen, je nachdem über das Recht, oder nur über den Besitz einer Sache und Rechts gestritten wird; und dieser letztere kann entweder den ältern oder den jüngsten Besitzstand betreffen, wo jener der ordentlich possessorische, dieser der auserordentliche und summarischpossessorische Prozeß genannt wird. c)

Wenn auf Eigenthum geklagt wird, so wird der petitorische vermuthet, d) beim bloßen Besitz auf den summarisch-possessorischen geschlossen e)

a) Mevius Part. I. Dec. CLXXXVIII. n. 2. 3.

b) Estor a. a. O. Theil. IV. Tit. I. §. 10.
Mevius Part. I. Dec. CLXXI.

c) Der ordentlich possessorische heißt bald processus possessorius ordinarius, bald processus possesso-

ri-

rius ſummarius; und ſo, der außerordentliche alsdann bald proceſſus poſſeſſorius extraordinarius, und ſummarius, bald auch Summariſſimus, momentaneus, proviſionalis.

d) Hert de ordine cauſſarum in judicio tractandarum. I. 24.

Eſtor a. a. O. Th. IV. Tit. VIII. §. 330.

e) Eſtor a. a. O. Th. IV. Tit. VIII. §. 328.

§. 3.

Den ſummariſchen Prozeß theilt man in den beſtimmten und unbeſtimmten ab: zu jenem gehören alle diejenige, welche einen beſtimmten Namen und feſtgeſetzten Lauf haben, nemlich: der Vorbereitungs-, Provocations-, Poſſeſſoriſche, Mandats-, und in Sachſen der Inhibitions-, a) der Arreſt-, Concurs-, Executiv-Wechſel-, Conſiſtorial-, Kriegs-, und Inquiſitions-Prozeß. Zu dieſem aber theils ſolche Gegenſtände, welche ihrer Natur nach keine Weitläufigkeiten zulaſſen, b) theils ſolche, wo beſondere und zufälliger Weiſe eintretende Umſtände ihn

erfordern c) und so deutlich sind, daß keine Einwendungen statt finden können, d) wovon Estor, e) Claproth, f) u. a. nachgesehen werden können.

a) Berger elect. discept. for. Tit. V. Observ. V.
b) Z. B. Alimentsachen, Begräbnißsachen.
c) Z. B. Steuersachen, Soldaten, mittleidige Personen, milde Stiftungen, Studenten u. s. w. betreffende Sachen.
d) Die Eröfnung eines Testaments, Sachen wo Gefahr beim Verzug ist. u. d. gl.
e) a. a. O. Th. IV. Titl. III. §. 63. folgg.
f) Einleit. in sämmtliche summarische Prozesse. Th. II. §. 4, S. 11. folgg.

§. 4.

Doch pflegen hierinnen einzelne Provinzialgesetze Ziel und Maas zu setzen. So findet der summarische Prozeß nur in geringfügigen Sachen statt. a) Im Magdeburgischen müssen alle Sachen summarisch traktirt werden; b) zu Nürnberg soll, in Sachen die nicht über 32 fl. betragen, summarisch gehandelt werden; c)

und

und in dem Badischen werden alle Sachen, die nicht über 50 fl. betreffen, alle Injuriensachen, strittige Bausachen, so keinen Verzug leiden, wie auch, wenn über den Besitz gestritten wird, auch alle Schwängerungs- und Alimentensachen in den summarischen Prozeß gewiesen. d)

a) Berger' Oecon. jur. Lib. IV. Tit. XXX. Tom. 1.
Leyser Spec. 684. med. 17.
b) Berger a. a. O. not. 2.
c) Nürnberger Reformation Th. V. ges. 2.
d) Badische Hofgerichtsordnung. §. XC.

§. 5.

Auf eine sorgfältige Unterscheidung und Auswahl dieser verschiedenen Prozeßarten kommt es in allen streitigen Fällen, wo der Richter angerufen werden soll, um so mehr an, je schwirriger und beschwerlicher der eine vor dem andern ist, und je weniger eine Ver- oder Abwechselung des einen mit dem andern leicht statt findet.

Dem

Dem Kläger steht zwar in der Regel die Wahl zu, wenn sonst die Sache dazu geeignet ist, in welchem Prozeße er sein Recht suchen wolle, a) und der Richter ist auch schuldig, für den Kläger im Zweifel denjenigen Prozeß zu wählen, der ihm am zuträglichsten ist; b) daher kann der Kläger, wenn er den petitorischen Prozeß angestellt hat, denselben, besonders vor der Einlassung des Beklagten oder Kriegsbefestigung, c) gegen Erstattung der Unkosten fallen lassen, und den ordentlichen possessorischen Prozeß anstellen: d) er kann auch, wenn er exekutivisch geklagt hat, und, wenn er damit nicht auslangen zu können, bemerket, zum petitorischen oder ordentlichen übergehen; e) sodann kann auch, wenn sonst die Sache zum ordentlichen Prozeß geeignet ist, doch um der eintretenden besondern Umstände willen, der summarische statt haben, wenn alle Punkte der Klage durch Dokumente bescheinigt sind, f) eben so kann

der

der angestellte blos summarische Prozeß durch die Anerkenntniß des Beklagten in den Exekutiv - Prozeß übergehen, g) und der wegen gedroheter Entsetzung angestellte possessorische Prozeß durch des Gegentheils Anerkenntniß erhalten werden, h) ja auch der Richter kann den unschicklich angestellten Exekutivprozeß in den ordentlichen einleiten, und die Klagschrift bey ihrer Gültigkeit erhalten, damit der Kläger nicht in mehrere Kosten versetzet werde. i)

Wenn aber dergleichen besondere Umstände nicht hinzutreten, so darf der Richter den angestellten ordentlichen nicht in den summarischen k) und den summarischen l) oder Exekutivprozeß, m) nicht in den ordentlichen, wider Willen beider Theile verwandeln, vielmehr kann derjenige, welcher sich dadurch beschwert siehet, sich der Appellation an höhere Richter bedienen. n)

a) §. 10. J. de injuriis.

Von Cramer in Wetzlarischen Nebenstunden. Th. LXXVI. Seit. 50.

b)

b) L. 66. ff. de judiciis. C. 6. X. de judiciis. L. 83. §. 1. ff. de verb. obl.
Leyser Spec. CCCCLXVIII. med. 21. Spec. DCLXXXIV. med. 7.
Berger a. a. O. Th. 1. not. 5.
Von Cramer a. a. O. Th. XIV. Seit. 92. 116. 150.

c) Claproth, Kurze Vorstellung des Prozesses Th. 1. Seit. 43.
Herrmanns Samml. auserles. Responsorum. Th. VI. Resp. 18.

d) Estor a. a. O. Theil. IV. Tit. II. §. 333.

e) Leyser, Spec. CCLXXVI. med. 4.
Coler de processu executivo. Part. I. Cap. VIII. n. 31.
Von Cramer a. a. O. Theil LXXIX. S. 81. und Tom. I. Obs. CCLXXIX.

f) Wernher Tom. I. Part. I. Obs. CV.
Carpzov de processu. Tit. I. Art. I. n. 62. seqq.
Jsti Tubing Vol. II. Consil. CXVII. n. 5.

g) Berger Part. II. Resp. LXXXIII.
Lauterbach de confessione thes. XXXVII. XLII.

h) Wernher Tom II. Part. VIII. Obs. CCCLXXXXVI.

i) Leyser Spec. XXXVII. med. 3.
Berger in oeconom. jur. Lib. IV. Tit. XXX. Th. I. n. 5.

k) Leyser Spec. DCLXXXIV. med. 6. Mevius. Part. I. Dec. CLXXXVIII.
Estor a. a. O. Theil IV. Tit. III. §. 71.

l) Leyser a. a. O. med. 15.
Estor, a. a. O. §. 72. Carpzov. Part. I. Const. II. Def. XVIII.

m) Leyser Spec. CCLXXVI. med. 4. & coroll. I.
Wiesand opuscul. Spec. III. num. IV.
Gebrüder Beckmann, Part. I. Dec. XXX. n. 4.
n) Cothmann Vol. IV. resp. XII. n. 160.

§. 6.

Der ordentliche Prozeß kann zwar in allen und jeden Fällen, statt der andern Prozeßarten angestellt werden, a) daraus folgt aber noch nicht, daß, wenn eine strittige Sache oder Gegenstand in der einen Rücksicht zu diesem oder jenem Prozeße geeignet ist, nun auch eben diese oder jene Prozeßart gleich statt finden könne und müsse. Wenn der Magistrat in einer Polizeysache etwas verordnet: so findet, wenn darüber zwischen zwo Privatpersonen Streit entsteht, sowohl der petitorische als possessorische Prozeß statt; es kann aber kein einzelner Bürger gegen den Magistrat im possessorischen Prozeß über den jüngsten Besitz Klage führen. b) Wenn der Kläger aus einer die

völ-

völlige Eigenschaften einer richtigen Urkunde (Documenti guarentigiati) habenden Schrift zwar exekutivisch klagen kann, aber auch weiß, daß der Beklagte eine eben so liquide Einrede oder mehrere dergleichen ihm entgegen zu setzen hat; so wird der Kläger vorsichtiger handeln, wenn er den ordentlichen Prozeß anstellt, und in dem Klaglibell dieselben Einreden schon zu beantworten und zu entkräften sucht. c) Handelssachen sind summarisch, die Handelsleute würden sich aber irren, wenn sie andere Streitigkeiten, die nicht auf ihre Kaufmannschaft einen Bezug haben, summarisch wollten behandelt wissen. d) Andere Fälle hat Leyser e) vorgetragen.

a) Von Ludolf Obs. CLXXIX. Quaest. III.
Von Cramer in Nebenst. Theil. LXXVI. S. 50.
b) Hommel in Rapsod. Obs. DII. n. 15. 16.
Von Cannegießer Tom. II. Decis. CCCX. n. 5.
Von Cramer a. a. O. Th. I. Seit. 88. folgg.
Th. VII. Seit. 84.
c) Wernher Tom. II. Part. VI. Obs. CCCXXVI.
Part. VIII. Obs. CCCLIV.

Berger a. a. O. Tit. XV. Th. II. n. 3.

d) Mevius. Part. V. Dec. CVI.

e) Spec. DCLXXXIV. med. 22. 23. & 29. 30.

§. 7.

Eben also verhält sichs mit dem Wechselprozeß, wovon hier eigentlich gehandelt werden soll; denn wenn schon die Wechselverbindlichkeiten eine eigene Prozeßart hervorzubringen pflegen: so hindert doch dieses nicht, daß nicht auch andere Prozeßarten bei vorhandenen Wechselgeschäften eintreffen können, auch nöthig befunden und vorgekehret werden müßen.

§. 8.

Es kann zwar jeder auf seine Rechte verzichten, und niemand zum Klagen gezwungen werden; a) Weil aber das Zögern mit einer Klage nicht eben gleich einen Verzicht enthält, und immittelst der

andere Theil, gegen welchen jemand eine Klage zu haben vermeint, darunter Schaden leiden kann: so giebt es verschiedene Ausnahmen von jenen als Regel angenommenen Gesetzen. Dahin gehören die beiden Provokations-Prozeße ex L. 5. diffamari C. de ingenuis, und ex L. 28. si contendat. ff. de Fidejuss. b) indem jener gegen denjenigen statt hat, welcher sich rühmt, eine Forderung an den andern zu haben, die doch ganz ohne allen Grund ist; dieser aber gegen denjenigen angestellt wird, welcher zwar an sich einen richtigen Anspruch an den andern, und einen Grund zur Klage hat, wogegen aber dieser durch Einreden gedecket ist, welche seine Klage und Forderungen ganz zernichten, wenn er jetzt und in Zeiten gegen ihn seine Klage vorbringt. c) Beide diese Prozeßarten finden auch in Wechselsachen Anwendung.

a) L. un. C. ut nemo invit. ag. L. 20. C. de pignor. & hypoth.

b) L. 5. §. ult. ff. de doli mali & metus except.

Me-

Mevius. Part. IV. Dec. CCCLXV. n. 3.
Iäi Tubing Vol. III. Conf. CCLXXII. n. 33.

b) Concept der Kammergerichtsordnung. Theil. II. Tit. XXVII.
Reichsabschied vom Jahr 1654. §. 83.
Hellfeld jurisprudent. forens. §. 533.
Pütter nov. epitom. procesf. imperii §. 277. seqq.

c) Berger Consil. CMXXV. Pütter a. a. O. §. 282. seqq.

§. 9.

Rühmt sich jemand, daß ihm ein anderer einen Wechsel schuldig sey, wovon dieser nichts weiß: so kann dieser gegen jenen die Klage ex lege diffamari anstellen: a) er bescheinigt dieselbe, soweit nothwendig ist, blos zur Information des Richters, um ihn vorläufig davon zu überzeugen, daß seine Klage nicht ohne Grund sey, b) und bittet, ihm aufzulegen, „daß er seine vorgebliche „ Wechselklage in einer gewissen Zeit gegen ihn vorbringen und erweisen, ge„ genfalls gewärtigen solle, daß ihm ein

ewi-

„ ewiges Stillschweigen werde auferlegt „ werden;" c) und zwar bei eben dem Richter, wo der Provocat und Diffamant, wenn die Wechselklage angestellt wird, ihn zu belangen berechtigt ist, d) um so mehr, wo für die Wechselsachen ein besonders Wechsel- oder Handelsgericht eingerichtet ist. e) Der Richter legt sodann dem Provocaten, wenn er an der Provokationsschrift nichts auszusetzen findet, in der Ladung auf, daß er in bestimmter Zeit vor ihm erscheinen solle; bleibt er nun aus, so wird auf erfolgte Ungehorsamsbeschuldigung des Provocanten, ein weiterer Termin unter der Verwarnung, daß bei fernerem Aussenbleiben ihm ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden, angesetzt, und, wenn er alsdann wieder nicht erscheint, erkannt: „daß Pro„ vocat oder Diffamant mit seiner wider „ den Provocanten vorgegebenen Wech„ selklage ferner nicht zu hören, sondern „ ihm ein ewiges Stillschweigen aufzu-

er-

„ erlegen seye, weswegen ihm dasselbe „ hiemit auferlegt, und er zur Erstattung „ aller verursachten Unkosten verwiesen wird.“ f)

Dafern aber der Provocant im ersten oder andern Termine außenbleibt, und dieses sein Außenbleiben nicht entschuldigen läßt, so wird Provocat von der Instanz mit Erstattung aller Unkosten entbunden. g)

Erscheint aber Provocat und stellt die Wechselklage an, so hat der Provocationsprozeß damit sein Ende. Im andern Falle aber darf der Provocat keine verzögerlichen Einreden, als etwa solche, die das wesentlichste des Wechselprozeßes angehen, (§. 2.) vorbringen, und wenn er die Diffamation läugnet, so wird der Provocant zur Bescheinigung, und der Provocat zur Gegenbescheinigung h) gelassen. Gesteht er sie aber ein, so kann er die Wechselklage anstellen, und damit den Wechselprozeß begründen, und zwar dieses

sowohl beim nämlichen Richter, als auch bei einem andern, wenn nur der Provocant und nunmehriger Beklagter demselben unterworfen ist. i) Thut er dieses nicht, so wird erkannt: „daß Provocat, „ weil er der eingeklagten Diffamation „ geständig, die Wechselklage binnen „ Zeit anzustellen schuldig, widrigenfalls „ aber ihm ein ewiges Stillschweigen auf„ erleget werde.“ Eben dahin wird erkannt, wenn Provocant die Provocation hinlänglich bescheiniget hat.

Bei angestellter Wechselklage behält alsdann der Wechselkläger, ungeachtet jener Provocation, alle Rechte des Wechselprozesses, und ist auf des Provocanten Einreden, wenn sie nicht in continenti liquid sind, sich einzulassen nicht schuldig. k) (§. 83. folgg.

a) Gebrüdern Beckmann Part I. Dec. XXXVIII.
b) Concept der Kammergerichtsordnung Theil II. Tit. XXVII.
Reichsabschied vom 1654 §. 83.
Danz Grundsätze der summarischen Prozesse. §. 75. not. æ.

Von Cramer a. a. O. Th. LXXX. S. 101. folg.

c) Concept der C. G. Ord. a. a. O. §. I.
Leyser Spec. LXXXI. med. 2.
Carpzov Part. I. Const. XXIII. def. IV. n. 5.
Böhmer Tom. III. Part. II. Resp. CXXI. n. 7.
Wernher Tom. I. Part. III. Obs. CLXXVII.
Mynsinger Cent. V. obs. LXXXI. n. 5.

d) Estor in Anfangsgründen des gemeinen und Reichsprozesses Th. I. §. 33. V.
Pütter nov. epit. proc. imper §. 129. 279.
Koch de foro compet. provocat. ex L. diffamari. §. XV.

e) Von Cramer in Nebenst. Theil. XV. Seit. 48.
Rivin ad ordinat. proc, Saxon. Tit. I. enucl. XXIX.

f) Berger elect. proc. provocat. §. 42.
Leyser Spec. LXXXI. med. 3.
Danz a. a. O. §. 78. a
Knorr a. a. O. §. 6.

g) Claproth summarische Prozeße. §. 280.
Knorr a. a. O. §. 5.

h) Conc. der Camm. Ger. Ord, Th. II. Tit. §. 1.
Reichsabschied vom Jahr 1654. §. 83.

i) Berger a. a. O. §. 22.
Wernher Tom. I. Part. I. Obs. CCXI.
Mevius. Part. VI. Dec. IX. n. 6.

k) Berger a. a. O. §. 36. 52.
Schaumburg princip. prax. judic. Lib. II. Cap. VI. §. 9.
Gebrüdern Beckmann Part. I. Cons. XXXVIII.

§ 10.

Bei der Provocation ex Lege si contendat. Pand. de fidejusf. gesteht der Provocant dem Provocaten ein, daß ihm ein Anspruch und Klage gegen ihm zustehe, weil er aber wichtige Einreden dagegen hat, deren Bescheinigung ihm mit der Zeit erschwert, oder für ihn unbrauchbar werden möchten, so hat er die Absicht dieselben bei Kräften zu erhalten, und fordert den Provocaten, der geflissentlich zu zögern scheine, zur Anstellung der Klage gegen ihn auf. a)

Diese Klage wird bei dem Richter des Provocanten angestellt, weil er in der Hauptsache die Stelle des Beklagten einnimmt, b) und der Provocat kann sowohl durch Ersuchschreiben, wenn er an auswärtigen bekannten Orten wohnet, und Ediktalladungen, wenn der Ort des Aufenthalts unbekannt ist, c) als auch wenn er unter dem nämlichen Richter im Lan-

de steht, durch gewöhnliche Ladungsbriefe vorgeladen werden.

In der Klagschrift wird die Geschichte, daß nämlich Provocat würklich ein Klagerecht wider ihn habe, ordentlich vorgetragen, zugleich aber angeführt, daß ihm Provocanten solche erhebliche Einreden gegen dieselbe zustünden, durch welche die Klage ganz oder zum Theil vernichtet werde, sodann gebeten, daß er bei Strafe des Ungehorsams vorgeladen, und seine Klage binnen einer gewissen Frist anzustellen, ihm auferlegt werden möge. d) Ist der Provocat nicht erschienen, oder stellt seine Klage nicht an, so wird unterschieden, ob dem Provocanten nur an der Aufrechthaltung seiner Einreden gelegen ist, und in solchem Falle wird gebeten, daß widrigenfalls die Einreden bei Kräften bleiben sollen; e) oder ob ihm vielmehr an der Ausführung seiner Einreden und an der völligen Endschaft der Sache gelegen sey, und dann wird gebe-

ten: daß er widrigenfalls zum Beweise seiner Einreden gelassen werden möge. Ist er zum Beweise gelassen worden, so können nach Beschaffenheit desselben andere Bitten z. B. daß die beigebrachte Urkunden für anerkannt, daß der Provocat mit seinen Ansprüchen ab, und zur Ruhe verwiesen, oder ihm ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde, u. s. w. statt finden. f)

Andere Rechtslehrer wollen jedoch, daß Provocant nicht auf Anstellung der Klage, sondern auf Einlassung auf die Einreden, oder nach Gelegenheit der Sache auf Recognoscirung der Urkunden, mithin auf die Replik antragen und bitten, g) und wenn solches Provocat unterläßt, dahin gebeten werden solle, daß Provocanten seine wider Provocatens Ansprüche habenden Einreden billig bei Kräften bleiben. h) Da aber hierüber weder in den gemeinen noch in den Reichsgesetzen einige Vorschrift gegeben ist, und

der

der ganze Provokationsprozeß sich nur im Gerichtsbrauch gründet: i) so kommt hier bei vieles darauf, wie der Richter den Fall ansiehet, und auf seine dabei habende Ueberzeugung an. k) Nach der Churſächsischen erläuterten Prozeßordnung Tit. V. §. 7. soll der Provocat bei Verlust der Replik vorgeladen und beim Aussenbleiben darauf erkannt werden.

Erscheint Provocat und stellt die Wechselklage an, so hat der Provocationsprozeß sein Ende; im andern Falle geht die Sache durch Bescheinigung und Gegenbescheinigung ihren Gang. Bleibt aber Provocant außen, so wird Provocat von der Instanz entbunden, und jener in die Kosten verwiesen: mehr davon anzuführen hält man hier für überflüßig.

a) Böhmer Tom. III. Part. II. Dec. CXXII. n. 1. Carpzov. Part. I. Const. VII, Def. XXVII. n. 8. Knorr im gerichtlichen Prozeß. Buch III. Hauptst. V. §. 15.

b) Claproth Einleit. in die summarische Prozesse Seit. 324.

Lauterbach ad L. si contendat. Th. 62.

Estor.

Estor a. a. O. §. 33. XIII. Gail. Lib. I. Obs. IX. n. 3. 7.

c) Berger in oeconom. jur. Lib. IV. Tit. XXXII. Th. I. n. 4.
Zanger de except. P. III. Cap. XXVI. n. 207.
Böhmer Tom. I. Part. I. Resp. CXXIX. n. 19.
Hommel in Rhapsod. Obs. DCXXXI. n. 8.

d) Danz. a. a. O. §. 87. Claproth. a. a. O. S. 327.

e) Wernher Tom. II. Part. X. Obs. CCCXV.
Estor Unterricht von Abfassung der Urthel. §. 1271.

f) Mynsinger Cent. IV. Obs. LXXII. n. 7. seqq.
Cocceji de actore ad agendum invito. Class. 2. §. 2.
Von Cramer in Beiträgen. Theil. III. S. 32. folgg.
Lauterbach. a. a. O. Th. 39. Stryck introd. in prax. for. Cap. V. §. 5. 6.

g) Böhmer cit. Dec. CXXII. n. 2. Knorr. a. a. O. §. 19.
Wernher Tom. II. Part. X.Obs. CCCXV.
Estor in Anfangsgründen ꝛc. Theil. I. §. 33. XV.

h) Lauterbach in Colleg. theor. pract. Tit. de fidejuss. Th. L.
Schmidt von gerichtlichen Klagen und Einreden. §. 851.
Böhmer. a. a. O. n. 4. Knorr. a. a. O. §. 20. folgg.

i) von Cramer. a. a. O. Pütter. a. a. O. §. 282.

von

von Cannegieſſer Tom. I. Dec. XVII. n. 1.
k) von Cramer. a. a. O.

§. 11.

Wenn demnach in Wechſelſachen der Provocant in ſeiner Imploration die Bitte dahin ſtellet, daß dem Provocaten aufgegeben werde, ſeine Wechſelklage binnen einer gewiſſen Friſt anzuſtellen: ſo findet auch dieſer Provocationsprozeß ex Lege ſi contendat ſtatt, wenn gleich die Einreden, welche der Provocant dagegen hat, eben nicht ſogleich liquid ſind, a) anders aber verhält ſichs an dem Orte, wo nach §. 10. der Provocat keine Klage anzuſtellen hat, ſondern gleich replicíret; in dieſem Falle müſſen die Einreden des Provocanten in continenti liquid ſeyn, b) dann wann in jenen Orten der Provocat die Wechſelklage anſtellt, und der Wechſelprozeß wirklich ſtatt hat: ſo gewinnt der Provocant dabei nichts weiter, als daß die Sache in Gang kommt,

seine nicht liquide Einreden gegen die Wechselklage sind nicht zulässig, sondern werden zur Wiederklage verwiesen. c)

Wenn aber die Einreden, welche dem Provocanten wider die Wechselklage zustehen, auf der Stelle liquid gemacht werden können: so ist unter jenen Orten und Fällen, wo der Provocat zum Klagen angewiesen wird, und den andern, wo er auf seine Einreden repliciren soll, kein Unterschied, weil die beiderseitige Urkunden in einem und eben demselben Termin zur Recognition vorgelegt, und deren Inhalt gegen einander abgewogen werden kann, d) und eben so wird in beiden Fällen erfordert, daß der Wechsel verfallen sey, weil vor dieser Zeit dem Wechselinnhaber kein Klagerecht zusteht. e)

a) Frank. inst. jur. camb. Lib. II. Sect. I. Tit. XX. §. 11.

Frankfurter Wechsel = Respons. 88. n. 17.

b) Struck a. a. O. §. 7.

c) Berger de except. non numer. pecuniæ §. XV.

Böhmer Tom. II. Part. I. Respons. CCCXCVIII. n. 24.

Ge=

Gebrüdern Beckmann, Tom. I. Cons. XXXVIII. n. 42.

Schilter Exerc. XIII. Th. 19.

d) Lauterbach de remedio ex lege si contendat. Cap. III. §. XXVI.

e) Berger. elect. juris provocat. §. 51. Struck. a. a. O. §. 9. Schaumburg. a. a. O. Lib. II. Cap. VI. §. 51. Hofmanns deutsche Reichspraxis. Theil. II. §. 1420.

§. 12.

Wenn ein Wechselschuldner in Concurs geräth: so muß zwar auch jeder Wechselinnhaber seine Wechselschuld beim Gantrichter einklagen; dasselbe hebt aber das Wechselrecht nicht auf. a)

Sollte auch der Concurs durch einen Nachlaßaccord sich ganz endigen, oder durch Zahlungsaufschub nur auf einige Zeit verschoben werden: so stehen dergleichen von den übrigen nicht Wechselgläubigern, wenn sie schon den größten Theil ausmachen, mit dem gemeinen Schuldner eingegangene Contrakte, dem Wechselgläubi-

biger nicht im Wege, sondern er kann denselben wechselmäßig verfolgen; b) nur allein alsdann, wenn mehrere Wechselgläubiger zusammentreffen, welchen einerlei Wechselrecht zustehet, und der — oder diejenige unter ihnen, welche den größten Theil der Wechselschulden fordern, den betreffenden Accord mit dem Wechselschuldner abgeschlossen haben, müßen auch der — oder diejenigen Wechselgläubiger, deren Forderungen geringer als jener ihre zusammengenommen sind, den berührten Contract sich ebenfalls gefallen lassen, und können sich der Wechselstrenge nicht bedienen. c)

Uebrigens haben die Wechselschulden in der Regel kein Vorzugsrecht im Concurs, sondern werden in die Classe der chirographarischen Gläubiger gesetzt; d) doch ist davon auszunehmen, theils wenn die Valuta in der Ganntmasse noch in natura vorhanden ist, e) theils wenn der Wechsel, von ohne Credit verkaufter f)

oder

oder in Commißion gegebener Waaren, die noch vorräthig sind, bestanden, g) theils wenn sich die Wechselforderung sonsten zum Absonderungs - oder Vorzugsrecht qualificiret; h) und endlich wenn in den betrefenden Landesgesetzen oder Statuten den Wechselschulden einiges Vorzugsrecht ausdrücklich beigelegt worden ist. i)

a) Leyser, Spec. CXXXIII. med. 11. Spec. CCCCXC. med. 5.
Runde im Privatrecht. §. 250. von Cramer Tom. I. Obs. 364.
Gmelin in gemeinnütz. Beobacht. Band. V. §. 145.
Nach dem Corpore juris Fridericiano Theil. II. Tit. XXIV. §. 2.
Im Gegentheil muß der Wechselgläubiger im Altenburgischen das Wechselrecht sich ausdrücklich reserviren, und im Churſächsischen und Gothaischen wird ihm die Wahl zugestanden. In Ansbach, Braunschweig, Hanau, Würtemberg, Churpfalz, Jülich, und Bergischen, auch zu Elbing wird derselbe platterdings zum Concurs gewiesen. S. mein Handbuch des Wechselrechts. Art. Concurs. §. 8.

b) Frank inſtit. juris cambialis. Lib. II. Sect. V. Tit. II. §. 1. ſeqq.

Gmelin materieler Concurs der Gläubiger. §. XXIV.

Beck im Wechſelrecht. Cap. XV. §. 12.

c) L. ult. C. qui bon. ced. poſſ. L. 7. §. ult. L. 8. ff. de pactis.

Von Cramer a. a. O. Barth hodeget. for. Cap. IV. §. 28.

Böhmer de pacto remiſſorio. §. 9.

d) von Cramer Tom. IV. Obſ. 1203. Runde a. a. O. §. 260.

Danz in Grundſätzen der ſummariſchen Prozeße. §. 42.

Leyſer Spec. CXXXIII. med. 12.

Und dieſes iſt im Mainziſchen nach Verordnung vom Jahre 1741. in der Altenburgiſchen Wechſelordn. Cap. V. §. 16. der Reuß-Plau. §. XIV. Jülich und Berg. Art. LXIV. der Jeveriſchen §. XXIX. und der Bremer Wechſelordnung. Art. LVIII. auch Nürnberger Verordnung vom 1. Dec. 1713. ſo wie wegen eigener Wechſel in der Böhm. und Oeſterreichiſchen Wechſelordnung Art. XLVI. ausdrücklich verordnet, auch zu Frankfurt nach Spon vom Frankfurter Wechſelrecht. §. 126. und in den Churſächſiſchen Landen nach Königke in Anmerk. 3. zur Leipziger Wechſelordnung in Gerichten angenommen.

e) Gmelin Ordnung der Gläubiger Cap. I. §. 9.
Frank a. a. O. Lib. II. Sect. V. Tit. IV. §. 10. 12.
Nach der Böhm. und Oesterreich. Art. XLVI. der Danziger Art. XXXIII. der Nürnberger Cap. VIII. §. 4. der Frankfurter §. LI. der Elbinger Art. LXV. und Jeverischen Wechselordnung. §. XXIX.

f) §. 41. J. de rer. divis. L. 19. ff. de contrah. E. V. Nov. 71. Cap. 1.
Gmelin de pign. & hypoth. §. 37.
nach der angezogenen Frankfurter, auch Augsburger Wechselordn. Cap. XIII. §. 1.

g) L. 5. §. 18. ff. de tribut act. Gmelin. a. a. O. Cap. I. §. 16.
Riccius in Exerc. juris cambialis. Exerc. XI. Sect. 11. §. 8.
Eyon a. a. O. §. 130. nach dem Corpore jur. Frideric. Th. IV. Tit. XII. §. 21. und dem Russischen Banqueroutir-Reglement. §. XII. XXVI.

h) z. B. wegen verschriebener Hypotheck. S. mein Handbuch. a. a. O. §. 12. bis 17.

i) So werden die Wechselschulden im Russischen nach dem angeführten Reglement in der dritten Classe berichtiget; in der Braunschweigischen Wechselordn. Art. LIV. der Churpfälz. Art. LXVI. Schwedischen Art. III. §. 7. der Würtembergischen Cap. VII. §. 7. deßgleichen in Frankreich und Mailand, nach Frank a. a. O. Lib. II. Sect. II.

Tit.

Tit. I. §. 5. Knorr im gerichtl. Prozeß. Buch III. Hauptst. III. §. 20. not. b., ist ihnen das Hypothekenrecht verliehen; und nach dem allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten. Theil. II. Tit. VIII. §. 930. der Ansbach Cap. III. Art. 5. (ob sie gleich nur von eigenen Wechseln handelt) der Elbinger Art. LXVIII. Danziger Art. XXXIII. Breßlauer Wechselordn. §. XXXVI. der Churbaiern- und Oberpfalzischen vom Jahre 1786. in der Mercantil. Gerichtsordnung Cap. XI. §. 4. haben sie ein persönliches Vorrecht zu genießen, welches auch zu Lübeck nach Marquard de jure mercatorum Lib. II. Cap. XI. n. 66. im Gotha- und Hildburghausischen nach Kob de pecunia mutuatitia tuto collocanda. §. XXIX. Riccius Exerc. VII. Sect. III. §. 10. statt hat; die Böhm- und Oesterreichische Wechselordnung aber Art. XLVI. auf trassirte Wechsel einschränket.

§. 13.

Auch kann nicht nur der blose executivische, sondern auch der ordentliche Prozeß in mancherlei Streitigkeiten über Wechselschulden statt haben, wenn der Wechselprozeß nicht anwendbar ist. So

fin-

findet der executivische Prozeß in folgenden Fällen Statt:

1.) Wenn der sogenannte Wechselbrief, in den Landen, wo Wechselrecht eingeführt ist, das Wort: Wechsel, oder Wechselbrief, Wechselrecht nicht enthält, sonsten aber doch alle andere Erfordernisse eines documenti guarentigiati vorhanden sind; a) dann in solchem Falle ist die Schrift kein Wechselbrief, b) und kann also auch kein Wechselrecht noch Wechselprozeß nach sich ziehen.

2.) Wenn der Aussteller des Wechsels zwar nicht Wechsel-, wohl aber Contractsfähig, und der Wechselbrief die Requisiten eines documenti guarentigiati an sich hat, denn der executivprozeß macht unter den Personen, wenn sie nur Contractsfähig sind, keine Ausnahme.

3.) Wenn der Wechsel, als Wechsel, verjährt ist: c) wie solches die Al-

tenburg., Gotha. und Braunschweigische Wechselordnungen d) enthalten, auch der Churſächſiche Befehl vom 11ten November 1767 e) dahin zu ziehen iſt. Andere Wechſelgeſetze wollen nun zwar dergleichen verjährte Wechſel für bloſe Schuldſcheine, Handſchriften, für bloſe und ſchlechte Obligationen, auch gemeine Schuldverſchreibungen und gemeine Handſchriften nur geachtet wiſſen, als die Augsburger, die Böhm. und Oeſtereich., Churbaiern- und Oberpfälziſche, die Churbrandenburgiſche, die Bremer, Elbinger, Frankfurter, Nürnberger, die Onolzbach., Churpfalz. auch Jülich. und Bergiſche, Pohlniſche, Weimar. und Würtembergiſche Wechſelgeſetze; f) dafern aber doch in dergleichen Landen der executiviſche Prozeß eingeführt iſt: ſo wird beym Daſeyn aller übrigen

Re-

Requisiten eines documenti guarentigiati derselbe billig Anwendung finden, weil durch die Ungültigkeit der Nebenverbindlichkeit die gültige Hauptverbindlichkeit nicht entkräftet wird; g) im andern Falle aber, h) desgleichen, wenn irgendwo i) ein anderes verordnet ist, nur der ordentliche Prozeß angestellt werden können.

a) Berger œconom. jur. Lib. IV. Tit. XXX. Th. IV. not. 1.
Heineccius in opuscul. Exerc.. XI. Cap. II. §. 21.
von Selchow in Rechtsfällen. Band. II. Seit. 9.
Riccius Exercit. III. §. 70. von Cramer Tom. I. Obs. CXCVIII.
Welches auch auf andere Mängel an Wechselbriefen, dafern sie nur durch andere Urkunden ergänzet werden können, ausgedehnet wird. Böhmer Tom. II. Part. II. Cap. Coll. LVII. n. 7.

b) Mein Handbuch des Wechselrechtes. Art. Wechselbrief. §. 25. folgg.

c) Heineccius elem. jur. camb. Cap. VI. §. XIX.
von Selchow neue Rechtsfälle. Band. II. Seit. 163. folgg.

Riccius Exerc. XV. §. 90. Frankfurter Wechsel = Leg. 44. und 88.
Frank institut. jur. cam. Lib. II. Sect. IV. Tit. III. §. 14.

d) Mein Handbuch. Art. verjährte Wechsel. §. 16.

e) Daselbst. §. 23.

f) Daselbst. §. 25.

g) L. 7. C. de remiss. pign. C. 37. de reg. jur. in 6.
Frantzkius de usuris & mora. quæst. 7.

h) Scaccia de commerciis & cambiis. §. VII. glos. VII. n. 4.
Frank. a. a. O. Icti Tubing. art. VIII. Cons. LXXVI. n. 21.
Estor im Unterricht von Abfassung der Urthel. §. 11. 55.

i) Wie zu Hamburg am 4ten September 1732. verordnet worden ist. s. mein Handbuch a. a. O.

§. 14.

4.) Wenn vom Wechselkläger etwas versäumt worden, und deßwegen das Wechselrecht verlohren gegangen, ausserdem aber kein dritter dadurch in Schaden gesetzt worden ist. a) Siehe auch den folgenden §.

5.) Hat zwar gegen des Wechselschuldners Erben der Wechselprozeß in der Regel nicht Statt, wenn aber doch

son-

sonsten der Wechselbrief die Erfordernisse eines documenti guarentigiati hat, so kann daraus gegen sie der Executivprozeß angestellt werden. b)

6.) Die Interimsscheine, welche der Remittent dem Trassanten nach ausgestelltem Wechselbrief, wegen noch schuldigen Werths des Wechsels gegeben hat, können, wenn sie die Erfordernisse eines solchen documenti haben, und die Zahlungszeit vorüber ist, den Executivprozeß begründen. c)

7.) Ueberhaupt im deutschen Reiche im Lande, wo kein Wechselrecht eingeführt ist, tritt bey den dazu erforderlichen Eigenschaften der Executivprozeß in dessen Stelle, d) wie dieses in den Reichsgesetzen versehen ist. e)

a) Scaccia a. a. O. Frank a. a. O. Heineccius a. a. O.
Böhmer Tom. II. Part. II. Resp. CLVXII. n. 7.
Von Cramer Tom. 1. Obs. CCXVII. Iati Tubing. a. a. O. n. 20.

b)

b) Berger a. a. O. nach dem Anhang zur erläuterten Churſächſiſchen Prozeßordnung. §. XII. und der Henebergiſchen Wechſelordnung. §. XI. ſ. mein Handbuch. Art. Erben.

c) Leyſer. Spec. CXXXIII. med. 1. 2. zwar haben ohne dieſe Erforderniſſe, einige Wechſelgeſetze den Interimsſcheinen ohne Unterſchied, ob ſie der Traſſant vor ausgeſtelltem Wechſelbrief wegen empfangenem Werthe deſſelben, oder der Remittent dem Traſſanten wegen noch ſchuldiger Valuta ausgeſtellt, die Wechſelkraft beygelegt, ſ. mein Handbuch. Art. Interimsſchein. Es iſt aber ſolches eine ſingulare Verordnung, welche ſich auf andere Lande nicht anwenden läßt, und außer dieſem Fall, denſelben, nur wenn ſie die erwehnte Erforderniſſe haben, der executiviſche Prozeß zuzueignen. Eben dieſes verordnet auch das allgemeine Landrecht für die preußiſche Staaten, Theil. II. Tit. VIII. §. 966. 958. ſ. mein Handbuch. Art. Traſſant §. 2. und Art. Valuta. §. 4.

d) Riccius Exerc. III. §. 70. Danz. a. a. O. §. 38. not. 1.
von Selchow in Rechtsfällen. Band. II. S. 9.

e) Mein Handbuch. Art. Wechſelrecht. §. 7.

§. 15.

Auch der ordentliche Prozeß muß in mehrern Fällen in Wechſelſachen angeſtellt werden, wenn nemlich die Requiſiten

ten zum Wechsel- und Executivprozeß nicht vorhanden sind, oder auch der letztere im Lande gar nicht Statt hat. Unter andern gehören dahin:

1.) Wenn sich am Wechselbriefe wesentliche Mängel befinden, die auch den Executivprozeß, wenn er sonst Statt fände. (§. 13.), nicht zulassen; a) es wäre dann, daß eben dieselben Mängel durch andere Urkunden, bei Vorlegung des Wechselbriefes ergänzet werden könnten. b)

2.) Wenn der Wechselschuldner nicht wechselfähig ist, und der Wechselbrief die Requisiten eines documenti requisiti nicht hat. c)

3.) Die trockene Wechsel in eben diesem Falle. d)

4.) Wenn der Wechsel verjährt ist, und der Wechselbrief nicht als ein documentum guarentigiatum gelten kann. e)

5.)

5.) Wenn der Wechselkläger aus andern Ursachen, als: „weil er keinen „ Wechselbrief hatte, mit der Wechsel„ klage abgewiesen worden ist: so „ steht es ihm frei, den Beklagten „ im ordentlichen Prozeß zu belan„ gen, und muß alsdann die Sache „ dergestalt eingeleitet werden, wie „ es die Natur der Forderung ohne „ Rücksicht auf den darüber ausge„ stellt gewesenen Wechsel mit sich „ bringt;" f) deßgleichen

6.) Wenn der Wechselinhaber es für besser findet, den ordentlichen Prozeß anzustellen, z. B. wenn er den Wechsel nicht will eidlich abläugnen lassen. (§. 62.)

7.) Gegen den Bevollmächtigten, welcher blos in eines andern Namen, und für ihn gehandelt, oder den Wechsel präsentirt, und Zahlung erhalten hat, hat der ordentliche Prozeß auf Entschädigung Statt. g)

8.)

8.) Verordnet das allgemeine Landrecht für die preußische Staaten, Th. II. Tit. VIII. §. 1014. 1015. 1054. 1063. h) wenn der Wechselinhaber in Betreibung des Wechsels etwas versäumet hat, (§. 14.) die Anstellung des ordentlichen Prozeßes, und läßt nach §. 872. dem Acceptanten nach geleisteter Zahlung keine Wechselklage, sondern nur eine Klage im ordentlichen Prozeß zu. i)

a) Böhmer Tom. II. Part. I. Resp. CCCCXVII. n. 7. Estor. a. a. O.
von Cannegiesser Tom. II. Dec. CLXXV.
Claproth. a. a. O. S. 93.
Nach der Würtembergischen Wechselordnung. Cap. I. §. 2. s. mein Handbuch. Art. Wechselbrief. §. 41.

b) Nach dem allgem. Landrecht f. d. Preuß. Staaten. a. a. O. §. 1004. s. mein Handbuch. Art. Acceptation. §. 13. und nach dem unten im Anhange ausgezogenen §. 915.

c) Nach demselben §. 717. s. m. Handbuch. Art. Wechselcontract. §. 11. und nach dem angezogenen §. 915.

d) Nach ebendemselben §. 730. werden sie nach der Natur des dabei zum Grund liegenden Geschäfts beurtheilt, wie noch die Onolzbach. Reuß-

plan. und andere Wechselgesetze enthalten. s. mein Handbuch. Art. Wechselcontract. §. 36.

e) Böhmer Tom. II. Part. 1. Resp. CCCXVII. n. 17.

von Cramer. Tom. 1. Obs. CXCVIII.

f) Corpus juris Fridericianum. Th. II. Tit. III. §. 38.

g) Mein Handbuch. Art. Indossant. §. 8.

h) Daselbst. Art. Präsentant. §. 15. Acceptation. §. 15. Protestation. §. 19.

i) Daselbst. Art. Acceptation. §. 14. man sehe auch das Corpus juris Fridericianum. Th. II. Tit. III. §. 38.

§. 16.

Wenn ein Wechselbrief an sich gültig ist: so kann es zuweilen geschehen, daß dennoch entweder vorher, noch andere Punkte berichtigt, ausgemittelt und nachgewiesen werden müssen, ehe der Wechselprozeß noch angestellt worden, oder auch nach Abtrag der Wechselschuld der Wechsel doch wieder zur Sprache kommen kann. In solchen Fällen wäre die Sache eigentlich zum ordentlichen Prozeß geeignet; weil aber doch alle Wechsel- und Handelsachen, um der Commerzien willen, sum-

summarisch behandelt werden: a) so ist dasselbe auch in beiden Fällen, wo nemlich entweder erst Punkte zu berichtigen sind, ohne deren Darstellung der Wechselprozeß nicht statt haben kann, oder wenn nach der Bezahlung des Wechsels derselbe wieder zur Sprache kommt, anzuwenden, als:

Im ersten Falle, vorzüglich unter Handelsleuten

1.) Wenn der Wechsel bedingt ausgestellt ist, und erst ausgemittelt werden muß, daß die Bedingung in Erfüllung gegangen seye. b)

2.) Wenn der Bezogene nur mündlich acceptiret hat, mithin die Acceptation von ihm zwar nur mündlich geschehen, doch aber, daß sie vollständig verbindlich seye, vorher erwiesen werden muß. c)

3.) Wenn der Zahlungstermin, oder Verfalltag, im Wechselbrief nicht enthalten, auch daraus nicht zu er-

sehen ist, daß der Wechsel auf Sicht gestellt und gleich zu bezahlen seye; dann in solchem Falle ist der Zahltag erst auszumitteln, oder der Richter setzt ihn an. d)

4.) Wenn der Wechselbrief verlohren ist, und der Aussteller die Ausstellung, der Bezogene die Acceptation, oder beyde den Innhalt widersprechen, e) und wenn schon einige Wechselgesetze f) diesen Fall zum ordentlichen Prozeß verweisen: so ist doch solches nicht von dem also förmlich ordentlichen zu verstehen, weil angeführtermassen alle Handels- und Mercantil-Sachen einen summarischen Prozeß, selbst nach den nemlichen Landesgesetzen g) erfordern.

5.) In allen Fällen, wo der Wechselinnhaber vorerst noch Prozeßhindernde Einreden zu beseitigen hat, in sofern sie einigermaßen in die Augen fallen. h) Wie dann auch

6.) Im Badischen, die von nicht wechselfähigen Personen ausgestellte Wechselbriefe zwar nicht für Wechsel gelten, somit auch die Wechselprozeße keine Statt haben, doch aber darüber summarisch gehandelt werden solle. i)

Im andern Falle aber, wo nemlich der Wechselschuldner nach bezahltem Wechsel, wegen seiner darwider habenden Einreden die Widerklage anstellet, ist nach dem angeführten Grundsatz fast allenthalben verordnet, daß dabey summarisch verfahren werden solle, wovon jedoch erst §. III. folgg. gehandelt wird.

a) Reichsabschied vom Jahre 1652. §. 107.
Clayroth im summarischen Prozeß. Seit. 12.
Acti Tubing. vol. V. Cons. IV. n. 26. Mevius.
Part. IX. dec. CXXXIII.

b) Knorr im gerichtlichen Prozeß. Buch. III.
Hauptst. III. §. 4.
Mein Handbuch. Art. Bedingte Wechselbriefe.

c) Königke in Anmerkungen zur Leipziger Wechselordnung. §. VIII. Anmerkung 2. verglichen mit der Handelsgerichtsordnung. §. XIII. Vincent von Franchis Decis. 303. n. 5. Müller ad Strick. Exerc. XXV. Th. 44. lit. 8.

d)

d) L. 105. ff. de solut. Riccius. Exerc. III. §. 58.

e) Nach der Böhm. und Oesterreichischen Wechselordnung. Art. XXXI. s. mein Handbuch Art. verlohrne Wechselbriefe. §. 9. auch der angezogener Leipziger Handelsgerichtsordnung.

f) Das allgemeine Landrecht für die Preußische Staaten. Theil. II. Tit. VIII. §. 1177. 1199. die Oberlausitzische Wechselordnung. §. XII. s. mein Handbuch a. a. O. §. 9. 3. und §. 8.

g) Nach dem Corpus juris Fridericianum. Theil. II. Tit. VI.

h) Knorr. a. a. O. §. 10. Riccius. Exerc. XVII. Sect. IV. §. 19.

i) Die Hofgerichtsordnung. §. CXIV. CXV.

Er-

Erster Theil.

Vom Wechselprozeß überhaupt und den Erfordernissen desselben.

§. 17.

Der summarische Prozeß theilt sich in mehrere Prozeßarten ab, vorzüglich aber in den summarischen insbesondere und den Executivprozeß. Dieser ist entweder der dingliche, oder der persönliche; zum letztern gehört der Wechselprozeß. Die übrige Prozeßarten stehen alle in der Klasse der summarischen insbesondere. (§. 3.) Den Unterschied dieser Prozesse wird folgende Tabelle anschaulich machen.

Der

Der bestimmte summarische Prozeß

fängt

entweder mit einer Art von Execution an, und nimmt seinen eigenen Gang.

oder nicht

|

summarischer Prozeß insbesondere, welcher alle andere Prozeßarten in sich begreift. (§. 3.)

Ohne Rücksicht auf die Art des Beweises der Schuldforderung durch Urkunden, blos zur Sicherheit des Gläubigers.

|

Arrestprozeß

geht auf bewegliche Güter

|

dinglicher Arrestprozeß

auf die Person

|

persönlicher Arrestprozeß

aus klaren und bewährten Urkunden

|

Executivprozeß.

ohne Unterschied der Urkunden, wenn sie nur klar und bewährt sind.

|

Executivprozeß insbesondere.

aus Wechselbriefen

|

Wechselprozeß.

§. 18.

Der Wechselprozeß ist also ein summarischer Prozeß, wo alles promt und summarisch zugeht (a); sodann auch ein executivischer Prozeß, aus einer vollgültigen klaren Urkunde, dem Wechselbriefe; daher auch da, wo der Wechselprozeß nicht anschlägt, oder eingeführt ist, aus dem Wechselbriefe, als einer vollgültigen klaren Urkunde executivisch geklaget werden kann (b). Beide kommen einander am nächsten: die Wechselbriefe sowohl als übrige documenta guarentigiata haben bis auf einige der erstern, ganz einerlei Rechtserfordernisse zu ihrer Substanz. Beide nehmen in den gerichtlichen Verhandlungen beinahe einerlei Gang, und der hauptsächlichste Unterschied ist die Wechselstrenge gegen die Person des Wechselschuldners, die jedoch in vielen Landen sehr gemildert ist. c)

a) Von Cramer in Wetzlar. Nebenstunden Theil. LVI. Seit. 1.

b) Von Selchow in Rechtsfällen. Band. II. S. 9. Von Cramer a. a. O. Th. XXXI. S. 57. und Th. LXXX. S. 105.
Westphal im teutschen Privatrecht.
c) siehe mein Handbuch des Wechselrechts Art. Wechselrecht. §. 4. folgg.

§. 19.

Eine allgemeine Vorschrift des Wechselprozesses ist im deutschen Reiche eben so wenig, als zu den Wechselgeschäften vorhanden. Beide gründen sich aber, in mehrern einzeln Provinzen und Städten, auch auswärtigen Reichen, auf besondere Vorschriften und Gesetze, und Wechselgebrauch. Daher können auch die allgemeinen Grundsätze dazu blos aus der Natur der Sache, und aus der Analogie des summarischen, besonders des executivischen Prozesses hergeleitet werden, die dann so lange zur Richtschnur dienen müssen, bis aus besondern Gesetzen oder auch einem erwiesenen Herkommen andere Bestimmungen dargethan werden.

Danz Grundsätze der summarischen Prozesse. §. 38.

§. 20.

Der Wechselprozeß ist aber derjenige Prozeß, oder Ordnung, welche der Richter in Wechselsachen zu beobachten verbunden ist, und wo, wenn der Wechselschuldner nicht promte Zahlung leistet, der persönliche Arrest verfüget wird. Er unterscheidet sich vom Arrestprozeß hauptsächlich darinn, daß dieser zwar zu den bestimmten summarischen Prozessen gehöret, aber blos zur Sicherheit des Glaubigers mit einer Art von Execution anfängt, nicht eigentlich executivisch ist, auch ohne vollgültige bewährte Urkunden der Arrest verordnet werden kann; daß er daher ein blos vorbereitender Prozeß, und in der Regel nur dinglich ist; auch hauptsächlich nur dann der Schuldner selbst in Arrest gezogen wird, wenn er der Flucht verdächtig ist, und solange in beiden Fällen nur Statt findet, bis der Schuldner die nöthige Sicherheit leistet a). Daher auch

die Sicherheitsleistung den angelegten Arrest selbst gleichbalden aufhebt, und auch der persönliche überhaupt nicht von Dauer ist (b).

a) Puffendorf Tom. I. Obs. CLXVII.
Böhmer Tom. II. Part. I. Reps. CCCCLXXIII. n. 20 seqq.
Icti Tubing. Vol. II, Cons. XXX. Mevius de avert. Cap. X. n. 33.
Hert decis. CXXXIV. n. 5. 6. mein Handbuch. Art. Arrest.
b) Paalzov in Obs. ad Jus Porufs. Obs. V.

§. 21.

Zur Anstellung des Wechselprozesses werden Wechselbriefe, d. i. solche Urkunden erfodert, in welchen sich der Ausstel-ler derselben zu Bezahlung der darinn enthaltenen Summe Gelds entweder selbst oder durch einen andern, an ebendemselben oder an einem andern Orte wechselmäßig verbunden hat; oder auch Urkunden, wel-chen die Gesetze, ob sie gleich keine Wech-sel sind, die Wechselkraft beigelegt, a) oder auch Contracte, in welchen sich der

Schul-

Schuldner zum Wechselrecht verpflichtet hat. b)

Alle Urkunden, welche Wechselkraft haben sollen, müssen wenigstens die Eigenschaften einer klaren und bewährten Urkunde, documenti guarentigiati haben, und als Wechselbriefe darneben noch den deutlichen Ausdruck: Wechsel, folglich mehr als jene in sich enthalten. Die Abweichungen, welche hin und wieder Statt haben, sind als Ausnahmen von der Regel nur in dem Lande gültig, für welche sie gegeben sind.

a) Siehe mein Handbuch des Wechselrechtes Art. Wechselbrief. §. 54.

b) Heineccii Elem. jus. Camb. Cap. IV. §. XX.
Claproth in juris prud. heuremat. §. 226.
Böhmer Tom. III. Part. III. Resp. CVIII. n. 6.
Von Ludolf in observat. for. ex omni jure Tom. I. Obs. LXXIX. mein Handbuch a. a. o. Eigentlich wird ein Wechsel-Contrakt erfordert, dann wenn schon dieser, ohne Wechselbrief oder Wechselurkunde, erst ausgemittelt werden muß, das dann im Vorbereitungsprozesse geschiehet: so ist doch ein solcher Contrakt der eigentliche Grund des in dem Wechselbriefe liegenden Wechselrechts,

und

und sobald er ausgemittelt ist, findet der Wechselprozeß Statt.

§. 22.

Zu einer vollgültigen, klaren und bewährten, zum Executivprozeß geeigneten Urkunde wird erfordert, daß alle Hauptstücke der Klage daraus sogleich dargethan werden können a). Sie muß also enthalten, wer, was, wieviel, wem, zu welcher Zeit, und aus welcher Ursache jemand verbindlich seye, vom Aussteller unterschrieben seyn, b) auch wenn dieses alles vorhanden ist, kein Zeichen oder Merkmal eines Betrugs oder Gefährde an sich haben c). Alles dieses wird auch zu einem richtigen und gültigen Wechselbriefe erfordert, und zwar muß vorzüglich darinn enthalten seyn, zu einem eigenen Wechselbriefe d).

1) Der Ort, wo er ausgegeben und ausgestellt wird.

2) Der Tag, Monat und Jahr, wann er ausgestellt wird.

3) Die deutliche Benennung Wechsel.

4) Die Summe des Gelds, welche bezahlt werden soll.

5) Die Zeit, wann die Zahlung geschehen soll.

6) Der Name desjenigen, welchem die Zahlung zu leisten ist.

7) Die Valuta, von wem und wie sie empfangen, oder der Werth, welcher für den Wechsel bezahlt worden ist.

8) Die Unterschrift des Ausstellers.

Zu einem trassirten Wechselbriefe aber noch weiters:

9) Der Name desjenigen, welcher den Wechsel bezahlen soll; und

10) der Ort, wo sie zu leisten ist.

Nun sind zwar verschiedene dieser Stücke eben nicht ganz wesentlich, sondern können, unbeschadet der Wechselverbindlichkeit, schon mangeln; weil aber alsdann, wenn es auf denselben ermangelnden Punkt ankommt, und der Wechselschuldner ihn in Abrede ziehet, der Wechselinnhaber und Kläger ihn vorerst anders vorher erweisen muß, bis dahin also dieses gesche-

hen ist, der Wechselprozeß verschoben bleibt (§. 16.): so ist dieses schon für den Kläger bedenklich, und der Richter kann vor der Hand den Wechselprozeß nicht zulassen, auch in den Landen, wo solcher mit dem persönlichen Arrest anfängt, solchen nicht verfügen f), und das Kammergericht erkennet nur mandata cum clausula (g).

a) Leyser spec. CCLXVI. med. I. Mevius Part. IV. dec. LXXII.
Pütter in auserlesenen Rechtshfällen. Th. I. Resp. CCXCVII. n. 26.

b) L. 74. §. 1. L. 75. ff. d. verb. oblig. Apochis publicis. Estor in Anfangsgründen zum gemeinen und Reichsprozeß. Th. I. §. 377. folg.
Berger in Oeconom. jur. Lib. IV. Tit. XXX. Th. 2.

c) Z. B. Es dürfen keine Abänderungen an Hauptstellen und Worten vorhanden, nichts erhebliches ausgestrichen, ausgekratzt, beigesetzt seyn, besonders von einer andern Hand. L. 30. C. de testam. L. 24 ff. de probat. c. T. X. de relig. c. 6. X. de testam.
Von Cramer in Wetzlar. Nebenst. Theil. XXX. Seit. 77.
Berger elect. procesf. exerut. §. 21. Hommel. Obs. DCXXX.
Wernher Tom. II. Part. IX. Obs. CXCI.

Knorr gerichtlicher Prozeß. Buch. III. Hauptst. II. §. 2.

Die Urkunde darf sich auf keine andere beziehen, wenn diese nicht vorhanden und glaubwürdig ist. Nov. 119. cap. 3. anth. siquis L. II. C. de edend. Pütter a. a. O. Band. I. Dec. CLXXIX. n. 30. Wernher Tom. I. Part. II. Obs. CCLXII ut Part. IV. Obs. CLXXXVI.

d) Mein Handbuch. Art. Eigene Wechselbriefe. §. 8.

e) Daselbst. Art. Wechselbriefe. §. 19. folgg.

f) Daselbst. §. 22. folgg. wo mehrere Fälle angezogen sind, und eben dahin gehöret auch not. c.

g) Concept der Cammergerichtsordnung. Theil. II. Tit. XXV. Von Cramer in System. process. imper. §. 407

§. 23.

Wenn nun ein solcher klarer und richtiger Wechselbrief vorhanden ist: so kommt es weiter darauf an, ob blos aus diesem Wechselbriefe, oder aus einem Indossament und Giro desselben zugleich, oder dessen Acceptation geklaget wird. Im letztern Falle muß die Acceptation des Wechselbriefes auf denselben klar und unbezweifelt verzeichnet seyn, daher dieselbe in solchem Falle billig zu den wesentlichen Stücken

cken eines zum Wechselprozeß geeigneten Wechselbriefes in einigen Wechselgesetzen, a) gerechnet wird; im andern Falle aber die würklich geschehene Acceptation vorerst ausgemittelt und vom Wechselinnhaber im Vorbereitungsprozesse erwiesen seyn muß (§. 16.), welches jedoch in den Landen, wo eine mündliche, auf dem Wechselbriefe schriftlich nicht begriffene Acceptation verworfen ist, einen solchen Mangel enthält, der den Wechselprozeß schlechterdings ausschliesset b); und eben dieses ist auch von den Indossamenten und Giro's, wenn aus denselben wider den Indossanten oder wider einen der Giranten der Wechselprozeß angestellt wird, zu sagen c).

a) in der Altenburg. Cap. I. §. 1. und Weimarischen Wechselordnung §. 11. siehe mein Handbuch des Wechselrechts Art. Acceptation §. 19.

b) daselbst. §. 4.

c) daselbst. Art. Indossirte Wechselbriefe. §. 2. 3.

§. 24.

Ist dann nun an der Form des Wechselbriefs, Indossaments oder Acceptation nichts

nichts auszusetzen; so ist ferner darauf Rücksicht zu nehmen, ob auch die Person oder der Schuldner, wider welchen die Wechselklage angestellt werden will, wechselfähig seye. Daß dazu mehrere Personen nicht, oder auch nur mit einiger Bestimmung und Einschränkung zu rechnen seyen, davon sehe man den unten a) angezogenen Ort; vorzüglich alle Personen, welche nicht Contractsfähig, oder dieses nur mit Einschränkung sind, als Minderjährige, Söhne, die noch unter der väterlichen Gewalt stehen, Leute, die ihres Verstandes beraubt sind, die als Verschwender erklärt, und welchen die Verwaltung des Vermögens gänzlich genommen ist; sodann auch in sicherer Rücksicht Weibspersonen, Geistliche, Studenten, Soldaten, Bauersleute, weniger nicht die Erben des verstorbenen Wechselschuldners b).

a) Mein Handbuch. Art. Wechselcontract §. 11. bis 28. und Art. Wechselfähig. Wenn aber die Wechselunfähigkeit nicht klar vor den Augen liegt; so wird in den Landen, wo das strengste Wechselrecht eingeführt ist, aus einem sonst

Kla-

klaren und richtigen Wechselbriefe, mit dem Wechselgesetzen vorgeschritten, bis dahin der Wechselschuldner die Einrede der Unfähigkeit einwendet und erweiset.

b) Daselbst. Art. Erben.

§. 25.

Und wenn auch dieser Punkt in Richtigkeit ist: so gehört zur Anstellung der Wechselklage im Wechselprozesse, daß auch noch andere Umstände, die in der Natur der Wechselgeschäfte selbst liegen, oder auch aus dem Inhalt des Wechselbriefs sich erkennen lassen, berücksichtiget werden. So kann keine Regreßklage Statt haben, der Wechselinnhaber habe dann in Zeiten, das ist, ohne alle Zeitverlust auf die gehörige Art und Weise protestirt, und den Protest leviret, auch dieses mit Vorzeigung des Instruments beschienen. a) Aus dem Wechselbriefe muß ersichtlich seyn, daß der Wechsel verfallen und die Zahlungszeit verstrichen b), die Bedingung erfüllt, die Wechselkraft nicht verjähret ist. c)

a) Von Cramer Tom. I. Obs. CXVIII. §. 3.
Stryck de act. For. investig. Sect. 1. membr. VII. §. XXIII.
Mein Handbuch. Art. Protestation §. 19. und Art Regreß. §. 5. 6.
b) Ludovici in Wechselprozeß. Cap. VI. §. 1.
Danz Grundsätze der summarischen Prozesse. §. 44.
c) Siegel in der Einleit. zum Wechselrecht, Cap. 4. §. 11. So findet nach dem allgemeinen Landrecht für die Preussische Staaten Theil. II. Tit. VIII. §. 1210. bei trockenen Wechseln der Regreß gegen die Indossanten nicht eher statt, als wenn zuvor der Wechselschuldner zur Verfallzeit ausgeklagt und zum Personalarrest gebracht worden, welches nach §. 1211. durch ein der Klagschrift angelegtes Attest beschienen seyn muß.

§. 26.

Ausser diesem wird dann freilich auch erfordert, daß da, wo die Wechselverbindlichkeit übernommen worden ist, das Wechselrecht eingeführt seye, a) oder daß wenigstens der Schuldner sich zu einem gewissen bestimmten Wechselrecht verpflichtet habe b); dann wenn schon an dem Orte, wo geklagt wird, entweder nicht dasselbe, oder gar kein Wechselrecht gilt: so muß

doch

doch derselbe Richter nach jenen Gesetzen, wo der Wechselbrief ausgestellt c), oder indossirt und girirt d), oder acceptirt iste) oder welchem der Wechselschuldner sich unterworfen hat f), (§. 32) dem Wechselprozeß Statt geben, und die Sache entscheiden.

Ist aber keiner dieser Fälle vorhanden, so kann auch der Wechselprozeß nicht Statt finden, sondern es tritt in desselben Stelle der executivische oder summarische (§. 14.), oder wenn die Wechselcontrahenten keine Kaufleute sind, der ordentliche Prozeß ein.

a) Clayroth in der Einleit. in die summar. Prozesse. Seit. 75.

b) Lüdovici a. a. O. Cap. I. §. XXI.
Berger elect. process. execut. §. 5.
Mein Handbuch. Art. Wechselrecht. §. 11.

c) Arg. L. 17. C. de fid. instrument.
Hommel in rhapsod. quæst. Obs. CCCCIX. n. 6.
Von Selchow in Rechtsfällen Band. II. Seit. 9.
Böhmer Tom. II. part I. resp. XCVI. n. 12. resp. CCCCXC. n. 21.

d) Leyser spec. LXXIII. med. 4. Hommel a. a. O.

e)

e) Berlich. Part. I. Dec. XXXVII. Leyser. a. a. O.
Hommel a. a. O. Böhmer Tom. II. Part. I. Resp. CCCXCIX. n. 22.

f) Pütter in jure german. privat. §. 678.
Riccius. Exerc. I. §. 19. Exerc. II. §. 105.
Böhmer Tom. II. Part. I. Resp. XLVI. n. 7 Tom. III. Part. I. Dec. CVIII. n. 4. seqq.
Frankfurter Wechsel, resp. 139. Ludov. a. a. O.
Von Selchow Grundsätze des Wechselrechts §. 6.

§. 27.

Endlich muß auch der Gerichtsstand der gehörige seyn, oder nur bei demjenigen Gericht und Richter kann in Wechselsachen der Wechselprozeß angestellt und geklagt werden, welchem der Wechselschuldner unterworfen, und die Gerichtbarkeit in Wechselsachen aufgetragen ist. Dieser Gerichtsstand ist auch in Wechselsachen verschieden, und kann sowohl der persönliche, als auch der Ort des getroffenen Wechselcontracts, der Ort der Zahlung, des Aufenthalts des Schuldners, auch wohl derjenige, wo er liegende Güter hat, dazu geeignet seyn (§. 32.) wo jedoch die Handlung

lung im Flor und Aufnahm ist, und Wechselgeschäfte stark tractiret werden, da sind meistentheils besondere Wechsel- und Handelsgerichte bestellet, zu welchen die Wechselstreitigkeiten gezogen werden. Von letztern soll zuerst, von erstern aber hernach gehandelt werden.

§. 28.

Die Handels- und Wechselgerichte sind, für die Aufnahme der Commerzien zu sorgen, und blos die in Handels- und Wechselsachen vorfallende Streitigkeiten zu schlichten bestellt. Sie bestehen gewöhnlich aus Rechtsgelehrten und Kaufleuten, sind an einigen Orten für beständig errichtet, an andern nur während der Messen in Thätigkeit. An einigen Orten ist auch ein besonders Wechselgericht angeordnet, an andern mit dem Handelsgerichte verbunden. Sie machen daher in vorkommenden Fällen einen befreieten Gerichtsstand aus, der seine beschriebene Grenzen hat, und welchem die übrigen Gerichtsstel-

stellen des Landes und Orts nicht vorgreifen dürfen; und in einigen Landen sind sie blos für Kauf- und Handelsleute angeordnet, auch wohl nur auf gezogene Wechsel eingeschränkt, als zu Elbing (a) im Hanauischen, Oesterreichischen. Sie kommen alle miteinander überin, daß die vorkommenden Wechselklagen mit möglichster Schnelligkeit untersucht und entschieden werden.

a) Wangerow in Ergänzungen und Anmerkungen über den Entwurf des Wechselrechts nach den Grundsätzen der Preusischen Staaten. §. 184.

§. 29.

Dergleichen blos für Wechselsachen bestellte besondere Wechselgerichte befinden sich vorzüglich, und zwar

1) Blos für gezogene Wechsel, indem die trockenen Wechsel der Beurtheilung der andern Civilgerichte überlassen, und besonders wenn die Wechselcontrahenten keine Kaufleute sind, wie eben angeführt zu Elbing (a) im Hanauischen (b) und Oester-

reichischen c).

2) Scheint kein Unterschied zwischen Kauf- Handelsleuten und andern Personen, die sich mit Wechseln abgeben, gemacht, und alle und jede Wechselstreite vors Wechselgericht hingewiesen zu seyn im Churpfälzischen d) Würtenberg e) und Rußischen f) zu Mainz g) Antwerpen h) Bologna i).

3 Andre haben das Handels- mit dem Wechselgericht verbunden, welche für beständig, in und ausser den Messen in Thätigkeit sind, als: im Oesterreich. k), Churbaiern und Oberpfälzischen l) zu Leipzig m) Nürnberg n) Naumburg o).

a) Nach der Elbinger Wechselordnung. Art. LXXIII.

b) Nach der Hanauischen Wechselgerichtsordnung. §. V.

c) Nach der Wechsel- und Merkantil-Gerichtsordnung. Tit. I.

d) Nach der Wechselordnung. Art. LXV. blos vor Mannheim.

e)

e) Nach der Wechselordnung. Cap. V. wo nach §. 1 bis 4 ein Wechselgericht vorzüglich für Stuttgart errichtet ist.

f) Nach der Wechselordnung. Cap. 1. §, XXXVIII.

g) Daselbst ist das Wechselgericht die Rhenke Lomk. Von Cramer in Wetzlar. Nebenst. Theil. LXXX. S. 89.

h) Daselbst ist ein Kaufmannskollegium geordnet, und gewissen vorgesetzten Konsuln zu sprechen, die Macht gegeben, nach Herbach in der Wechselhandlung. S. 31.

i) Nach der Wechselordnung. §. IV.

k) Nach der Böhm. und Oestreich. Wechsel = und Markantil = Gerichtsordnung. Tit., Koschak im österreichischen Wechselrecht. §. 127. folgg.

l) Nach der Wechselgerichtsordnung. Cap. I.

m) Nach der Handelsgerichtsordnung. §. II. III.

n) Nach der Wechselordnung. Cap. X. §. I.

o) Nach der Naumburger Wechselordnung.

§. 30.

An andern Orten sind die Wechselgerichte nur für und während des Markts angeordnet, und mit dem Handelsgerichte gemeiniglich verbunden, als: zu Braunschweig, (a) Breslau, (b) Botzen, (c) Besancon, (d) St. Gallen. (e)

a) Nach der Marktgerichtsordnung. §. IV. und davon gedenket auch die Wechselordnung. Art. LVIII.

b) Nach der Meß = und Wechselordnung. §. VIII.
c) Nach der Wechselordnung von 1744. Cap. III. folgg.
d) Nach der Wechselordnung. Art. XVIII.
e) Daselbst sind die Marktsvorsteher zu Entscheidung der Streitigkeiten, die um Wechsel und Waaren entstehen nach Art. XXIX. der Wechselordnung angeordnet, welche nach abgelegter Klage und Antwort die Sentenz ertheilen.

§. 31.

Auch sind an einigen Orten zwar keine besondern Wechsel = oder Handelsgerichte gesetzet, wohl aber die Wechselsachen zu einem bestimmten Gerichtsstand hingewiesen, als da haben

Zu Frankfurth die Wechselsachen ihren Gerichtsstand bei den beiden Bürgermeistern nach dem §. XXXV. der Wechselordnung, und werden daher, wenn sie bei Schöffenrath angebracht werden, an jene verwiesen, wenn nicht der Schöffenrath sie aus besondern Ursachen beibehalten will. (a).

Zu Bremen wird in Wechselsachen entweder vor dem präsidirenden Bürgermei=

meister, oder dem verordneten Richter des Nieder- und Gastgerichts geklaget. (b)

In Westpreussen, außerhalb Elbing, gehören die in Wechselgeschäften vorfallenden Irrungen, der Westpreussischen Regierung zur Beurtheilung und Entscheidung. (c)

a) Sparn im Frankfurter Wechselrecht. §. 109.
b) Nach der Wechselordnung. Art. LI.
c) Vangerow a. a. O. §. 184.

§. 32.

Wo aber dergleichen besondre Gerichte zu Wechselsachen nicht angeordnet sind, daselbst gehören diese Irrungen in der Regel zur ersten Instanz, welcher der Wechselschuldner unterworfen ist; daher auch der Kläger, wenn jener zween oder mehr Gerichtsstände hat, die Wahl hat, ihn, an welchem er wolle, zu belangen, besonders da wo er wohnt. (a) Und da dergleichen Fälle mehrerer Gerichtsstände für einen und eben denselben Rechtsstreit sich denken lassen: so findet auch das nemliche in Wechselsachen Statt.

Ist

Ist der Wechselschuldner ein Sohn, der noch unter der väterlichen Gewalt steht, mit dessen Einwilligung er eignen Handel treibt: so kann er im Gerichtsstand seiner Geburt belanget werden, so lang nicht erwiesen ist, daß ihm ein anderer zustehe.(b)

Der Gerichtsstand der Wohnung ist in allen Fällen als Gerichtsstand des Wechselschuldners geeignet; ist jemand an zween Orten Bürger, so kann er an beiden belangt werden, und der Kläger hat die Wahl, (c) doch tritt der befreiete Gerichtsstand in die Stelle des Gerichtsstands der Wohnung ein (d). Der Gerichtsstand des Kontrakts, wo nemlich der Wechsel ausgestellt, indossirt, girirt oder acceptirt ist, hat alsdann Statt, wenn sich der Wechselschuldner daselbst befindet. (e)

Das Gericht des Zahlorts ist der gehörige Gerichtsstand, wenn der Schuldner daselbst anwesend ist, (f) und wenn daselbst mehrere Gerichte zusammen treffen: so steht dem Kläger die Wahl zu, und kann den Schuldner, vor welchem er will, belangen, ohne daß dieser sich mit

der

der exceptione incompetentiæ schüzen kann. (g) Der Gerichtsstand der liegenden Sache tritt ein, wenn der Schuldner wegen Zahlung des Wechsels besondre Güter verschrieben hat, (h) wenn er schon sonst einen befreieten Gerichtsstand haben sollte. (i) Der Gerichtsstand des Zusammenhangs der Sache kann Statt finden, wenn mehrere Mitschuldner zu belangen, welche verschiedenen Gerichten unterworfen sind, und deshalb der ihnen allen obere Richter angerufen werden kann, (k) und der Gerichtsstand der Handhaftwerdung, wenn sich der Wechselschuldner verpflichtet hat, an jedem Orte, wo er anzutreffen seyn werde, zu Recht zu stehen, (l) wie auch durch angelegten Arrest. (m) Daß übrigens auch ein prorogirter Gerichtsstand eintreten könne, nicht nur, wenn der Wechselschuldner einen Richter, dem er nicht unterworfen ist, anerkennt, (n) sondern auch, wenn er bei übernommener Wechselverbindlichkeit, oder auch nachher dem an diesem oder jenem Orte angenommenen

nen Wechselrechte, oder auch jenem, wo er angetroffen wird, sich unterwirft, ist nicht zu bezweifeln. (o)

a) L. 3. §. 3. ff. de eo quod certo loc. Fritsch de jure option §. 60.
Zanger de exception. Part. II. Cap. XIII. n. 20.
Von Cramer in Wetzlar. Nebenst. Th. LXII. Ilum. VII.
Nach der Hananischen Wechselgerichtsordn. §. V. der Onolzbach Wechselordn. Cap. II. Art. XXI. auch Pohlnischen Wechselord. §. V. n. 2

b) Carpzov. de cambiis. Th. LXIII.
Beck im Wechselrecht. Cap. XIII. §. 3. n. 5.
Wernher Tom. II. part. VIII. Obs. CCLXXXV.
Ict. Tubing. Vol. IX. Cons. XLVI. n. 45.

c). L. 5. L. 6. §. pen. L. VI, §. 2. ff. de municip.
Böhmer Tom. III. Part II. Dec. CXXIV. n. 7.
Von Cramer a. a. O. S. 132.

d) in auserlesenen Rechtsfällen. Band. I. Dec. I. n, 7. Dec. III. n. 6. 8. Dec. IV. n. 10.
Von Cramer a. a. O. Th. XXIV. S. 27. folgg.

e) Beck. a. a. O. §. 8. Riccius Exerc. XVII. Sect. II. §. 20.
Heinecius elem. Jur. Cambial. Cap. VII. §. VI.
Püttmann in adversar. jur. L. III. Cap. II.
Nach der Oberlausitz, §. XIV. u. Pohlnischen Wechselordnung, im Anhang. dahingegen aber muß sich der Wechselschuldner bei dem Gerichte des Orts, wo der Wechselkontrakt geschlossen ist,

ist, wenn er sich schon nicht daselbst befindet, stellen nach der Schwedischen Wechselordnung Art. XI. §. 3. im Anhang.

f) L. 9. ff. de eo quod. cert. loc. L. 21. ff. de oblig. et act.
Böhmer Tom. II. part, I. Dec. CLVI. n. 20.
Marquard de jure mercator. Lib. II. Cap. XII. n. 72.
Nach der Oberlausitzischen Wechselordnung. §. XIV.

g) Nach der Braunschweigischen Wechselordnung. Art. LIX.

h) Beck. a. a, O. §. 9. nach der Pohlnischen Wechselordnung. §. V. n. 2.

i) Gail. Lib. I. Obs. XXXVII. n. 4. Zanger a. a. O. Part. II. Cap. I. n. 59.
Von Cramer im Wetzlar, Beiträgen. Th. I. S, 115.

k) L. 5. C. arbitr. jud. tot. Tit. ff. de quib. reb. ad eund. jud.
Von Cramer in Wetzlar. Nebenstunden. Theil. XVI. S. 16. und Theil. XXXI. S. 54.

l) Beck. a. a. O. §. 7. Siegels fürsichtiger Wechselglaubiger Cap. III. §. 6. nach der Onolzbach. Cap. IV. Art. I. Oberlausitz. §. XIV. und Altenburgischen Wechselordnung. Cap. I. §. 5.

m) Heineccius, a. a. O. Beck. a. a. O, §. 9.
Ludovici im Wechselprozeß. Cap. V. §. XII.
Claproth in summarischen Prozessen. S. 78.
Nach der Oberlausitzischen Wechselordnung §. XIV.

n) L. 30. L. 52. pr. ff. de jud. L. 4. C. de juris dict. L. pen. C, de pact,

o) Siegel in der Einleitung zum Wechselrecht Th. II. Cap. VII. §. 3.

Böhmer Tom. II. Part. I. Resp. XLVI. n. 7.

Franck instit. jur. cambial. Lib. I. Sect. I. Tit. I. §. 2.

Westphal im deutschen Privatrecht. Th. II. S. 337.

Riccii Exerc. I. §. 19. 31. Ludovici a. a. O. Cap. I. §. XXI. ist auch in der Mühlhauser erneuerten Prozeßordnung. Suppl. VIII. der Altenburg Cap. I. §, 5. Onolzbach. Cap II. §. 5. s. mein Handbuch. Art. Wechselbrief. §. 33. und Würtenberg. Wechselordnung. Cap. I. §. 1. daselbst. §. 19. verordnet,

Zweyter Theil.

Von den gerichtlichen Verhandlungen im Wechselprozeß.

§. 33.

Die Wechselklage macht den Anfang des Wechselprozesses aus. Sie erfodert einen förmlichen nicht fehlerhaften Wechsel-

selbrief, oder eine mit Wechselkraft ver-
sehene, in Gesetzen dafür deutlich angenom-
mene andere Schuldverschreibung und
Urkunde wesentlich. Ist dergleichen keines
vorhanden: so muß der Wechselprozeß so-
lang verschoben bleiben, bis die Wechsel-
verbindlichkeit des Beklagten auf andere
Art erst ausgemittelt ist. (§. 16.)

§. 34.

Der Wechselkontrakt ist zwar ein
in seiner Art eigener Kontrakt, er setzt
aber, einen andern Kontrakt voraus, wel-
chem er zur bessern Gewiß- und Sicher-
heit der Erfüllung der Zusage beygefügt
worden ist; und ist also in diesem Betracht
zu den accessorischen Kontrakten zu rechnen;
(a) daher hangt auch die Gültigkeit, oder Un-
gültigkeit desselben, vom Werth oder Unwerth
des Hauptkontrakts zwar mit ab; wenn aber
die Ungültigkeit des Hauptkontrakts auf
den Wechselkontrakt einen schädlichen Ein-
fluß haben soll: so muß jene auf der Stel-
le erwiesen werden können; (b) es ist daher zu

weit

weit gegangen, wenn man behauptet, daß, weil die Römer vom Wechselkontrakt nichts gewußt haben, und derselbe eine Erfindung nachheriger Zeiten sey, die erst gedachten besondern Kontraktsverträge und Pakten, welche beim Wechselkontrakt mehr oder weniger zusammen treffen, um dieses Zusammentreffens willen, aus der Lehre solcher Kontrakte nicht erklärt werden könnten oder dürften. Wenn man die verschiedenen Kontrakte, außer ihrer Verbindung mit dem Wechselkontrakt sich denkt: so fällt es niemanden ein sie anders als aus ihren Quellen und nach ihren Eigenschaften, und den allgemein angenommenen bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen; daß aber neben und mit diesen Kontrakten noch einige andre von eben denselben, oder auch andern Personen damit verbunden, daß ihnen eine stärkere Verbindlichkeit zugeleget wird, als jene ohne diese Verbindung, ihrer Natur nach haben, das kann der Anwendung jener Gesetze solange nicht im Wege seyn, als dieselben auf diese zusammentreffenden Kontrakte

passen,

passen, der hinzu gekommenen stärkern Verbindung nicht im Wege stehen, und ein anderes nicht gesetzlich verordnet oder eingeführet ist. Es giebt ja auch gemischte Kontrakte, bei welchen die Regel besteht, daß alle Verträge und Pakte bei Beurtheilung der vorkommenden Streitigkeiten sorgfältig zu unterscheiden, und nach ihrer eigenen Natur und Beschaffenheit auszulegen und zu entscheiden seyen. (c) Wie würde man sonst in dergleichen Fällen, wo die Wechselverbindlichkeit, wie aus mancherlei Gründen geschehen kann, aufhört, oder nie von Würkung gewesen ist, den Schaden und das Unrecht von dem einen Kontrahenten abwenden können, wenn nicht der andere aus dem mit ihm getroffenen Kontrakte belangt werden könnte? die Wechselverbindlichkeit ist immer ein Nebenwerk, und wenn sie schon beym Wechselkontrakt wesentlich ist: so verlieren doch die Hauptkontrakte ihrer Natur nach nur in so ferne, als sie durch den Wechselkontrakt eingeschränkt wird, dieser nicht

als

als ein solcher bestehen kann, und ein anderes nicht verordnet oder eingeführt ist.

a) Raphael von Turin, de cambiis. disp. III. qudrt. X. n. 62.

Runde im deutschen Privatrecht. §. 224.

b) Heineccius clem. jur, cambiai. Cap. I. §. XIII.

Riccius de contract. camb. §. XXXV. XXXVIII. XCVIII.

Von Selchow Grundsätze des Wechselrechts. §. 15. 28.

c) Von Cramer in Wetzlar. Nebenst. Theil. CXVIII. Seit. 291.

§. 35.

Eigene Wechselbriefe sind nichts anders, als eine Gattung von Schuldverschreibungen; Briefe, in welchen einer dem andern eine Schuld bekennt, und sie zur bestimmten Zeit zu bezahlen verspricht, sie sind von den gemeinen Schuldverschreibungen darinn unterschieden, daß diese eigentlich aus einem Darlehnskontrakt entstanden sind, und ihn enthalten, jene aber mancherlei Kontrakte zum Grunde haben, und beide mit Wechselstrenge begleis-

gleitet sind. Alle auf sich selbst gestellte Wechselbriefe sind eigene. Die Valuta besteht nicht blos in baarem Gelde, sondern oft in Waaren und Geldeswerth. a) Die Absicht, warum über eine solche Schuld oder Verbindlichkeit ein Wechselbrief ausgestellt wird, ist blos diese, um der richtigen Bezahlung der darinn enthaltenen Summe Geldes desto mehr vergewissert zu seyn. Besteht nun jener Kontrakt, so kann die Verbindlichkeit aus dem Wechselbrief unwürksam seyn und aufhören, ohne daß jenem an seiner eigenen Kraft etwas entgeht; besteht aber auch die Wechselverbindlichkeit, so greift dieselbe also durch, daß auch alle Einreden, welche sonst dem Kontrakt entgegen stehen, gegen die Wechselkraft nichts vermögen; und so kann dann bei einem eigenen Wechsel bald ein Kauf- und Verkauf- bald ein Mieth- bald ein Darlehns- bald ein anderer Kontrakt zum Grunde liegen, zu deren Ausführnng die

Römer besondere Aktionen vorgeschrieben haben.

a) Mein Handbuch Art. Valuta. §. II.

§. 36.

Die Verbindung mehrerer Kontrakte mit einander zeigt sich jedoch vorzüglich bei trassirten und gezogenen Wechseln, bei welchen nicht wie bei nicht indossirten eigenen nur zwo, sondern drei auch vier Personen zusammen treffen.

Der erste Kontrakt besteht zwischen dem Trassanten und Remittenten, und hat wie bei eigenen Wechseln andere Hauptkontrakte von verschiedener Art zum Grunde; (§. 35) und dieses hat dann mehrere Rechtsgelehrte bewogen, bei der Wechselklage zwischen beiden Contrahenten bald actionem præscriptis verbis, a) bald ex stipulatu b) bald actionem mandati c) bald auch wenn der Wechsel nicht acceptirt oder nicht bezahlt wird, condictionem causa data, causa non secuta anstellen zu lassen. b)

a) Claproth in jurisprud. heuremat. §. 231.
Berger, Oeconom. jur. Lib. III. Tit. VII. Th. VI. not. 2.

b) Stryck de action. For. investig. Sect. I. membr. VII. §. 18.
Müller ad Struv. Exerc. XXV. Th. XLIV. lit. 3.

c) Müller ad Struv. a. a. O.

d) Raphael de Turri. de camb. Disp. III. quæst. IX. n. 10. 11.

§. 37.

Der andere Kontrakt ist derjenige, welchen der Trassant mit dem Trassaten, dem er die Bezahlung aufträgt, eingehet. Bis zum Zeitpunkte, da der Bezogene sich zur Bezahlung erklärt und den Wechsel acceptiret hat, ist es auf des Trassanten Seite ein bloßer Antrag, der den Trassaten nicht verbindet, weil niemand wider seinen Willen einen Kontrakt abzuschließen verbunden ist, wenigstens kann der Trassant wider ihn, wenn er auch sein Schuldner wäre, und ihm die Acceptation vorläufig zugesagt hätte, nicht auf Wechselrecht klagen, weil die Wechselklage erst nach geschehener Acceptation des Wechsels

Statt hat; sondern es bleibt ihm überlassen, ihn auf die an ihn habende Schuldforderung oder wegen der ihm gethanen vorläufigen Zusage zu belangen. a) Sobald aber der Bezogene den Wechsel acceptiret hat, ist zwischen ihm und dem Trassanten ein Kontrakt zu Stande, welcher keinem Zweifel unterworfen ist, nach gemeinen Rechten ein Mandatskontrakt ist, und auf der einen Seite actionem mandati directam, auf der andern contrariam würket. b) Da nun kein Gesetz vorhanden ist, welches, wegen der dem Mandatskontrakt beigefügten Wechselverbindlichkeit, die Anwendung der in gemeinen Rechten enthaltenen Mandatsgesetze verböte, dieser ihre Annahm in Deutschland auch weit älter ist, als die Entstehung der Wechselgesetze und eines sichern Wechselgebrauchs. c) Dann auch die Verpflichtung des Trassanten, die er gegen den Remittenten hat, von jenem auf den Acceptanten eben so übergegangen ist, d) wie der Acceptant durch die Acceptation der

Wech-

Wechselverbindung des Traſſanten, als ſeines Mandanten derſelben beigetreten iſt: e) ſo iſt die Anwendung der gemeinen Rechte nicht entgegen; vom Gebrauch der Action aber wird hiernach noch (§. 41.) geredet werden.

a) Clavroth. a. a. O. §. 224.
Kretſchmann princip. jur. germ. civ. Part. I. §. 991.
Königl. Anmerk. zur Leipziger Wechſelordnung §. XXVII. Anmerk. 6.
Nach den deutlichen Verordnungen der Frankfurter Wechſelordnung §. XXXII. und des allgemeinen Landrechts für die Preußiſchen Staaten Th. II. Tit. VIII. §. 1134. S. mein Handbuch. Art. Traſſant. §. 17. des gleichen Art. Acceptation §. 7. 8.

b) L. 5. pr. L. 10. §. 9. L. 12. §. 9. ff. mandati.
Clavroth. a. a. O. §. 231 Struck. a. a. O. §. 20. Turri. a. a. O.
Braunſchweigiſche Wechſelordnung. Art. XVI. S. mein Handbuch Art. Acceptation §. 8.

c) Conring de orig. jur. german. Cap. XXIV.
Zipfel von Wechſelbriefen, in der Vorrede.
Siegels fürſichtiger Wechſelgläubiger Cap. I. §. IV.

d) L. 12. §. 9. ff. mandat. L. 61. §. 5. ff. de Furt.

e) Clavroth. a. a O. §. 223 Heineccius. a. a. O. Cap. III. §. XI.

§. 38.

Weil aber die Acceptation per honor di lettera nicht aus Auftrag des Traſſanten, ſondern ohne ſein Vorwiſſen von einem Dritten, oder auch von dem Bezogenen, doch aber dem Auftrag in etwas entgegen, geſchiehet; eine ſolche Handlung aber in gemeinen Rechten nogotiorum geſtio genañt wird, welche auf Seite deſſen, der das andere Geſchäfte verrichtet, actionem negotiorum geſtorum contrariam auf Schadloshaltung, auf Seiten des andern aber, deſſen Geſchäfte ohne ſein Vorwiſſen verrichtet werden, actionem negot. geſt. directam zu Vollendung der angefangenen Geſchäfte und Rechnungsablegung würket: (a) ſo hat ſich ſowohl der Acceptant per honor der contrariæ gegen den Traſſanten, als auch dieſer der directæ actionis negot. geſt. gegen jenen zwar zubedienen; (b) und iſt, wenn man ſie ſo nennen will, kein Fehler, wenigſtens die Verbindlichkeiten beider Theile gegen

den andern mit Rücksicht auf die Wechselkraft im Zweifel aus gemeinen Rechten abzuleiten.

a) L. 45. pr. ff. de negot. gest. L. 2. L. 3. §. 7. L. 31. §. 2, 3, ff. eod.

b) Struv. Syntagm. Jur. civil. Ex. XXV. Th. XLIV.

Stryck de Cautel. Contract. Sect. III. Cap. V. §. XII.

Braunschweigische Wechselordn. Art. XVII. S. mein Handbuch Art. Acceptation per honor. §. 16.

§. 39.

Der dritte Kontrakt ist derjenige, welchen der Remittent mit dem Präsentanten abschließt. Jener trägt diesem auf, den Wechselbrief dem Bezogenen zur Einsicht vorzulegen, und zur Acceptation zu präsentiren, und den Wechsel auf die Verfallzeit von ihm zu erheben, sodann aber entweder das empfangene Geld für sich zu behalten, oder es dem Remittenten zu überliefern. Wenn also dieser solchen Auftrag annimmt, so ist auch zwischen ihnen beiden ein Mandatskontrakt, mithin einer

dem

dem andern ex mandato verbindlich, und zwar der Präsentant dem Remittenten, den Auftrag genau in Erfüllung zu setzen, widrigenfalls ihn schadlos zu halten, und der Remittent dem Präsentanten, ihn vollständig zu entschädigen. (a)

a) L. 22. §. 11. ff. mandat. L. 12. §. 9. L. 27. §. 4. ff. eod. L. 61. §. 5. ff. de furt. Berger. a. a. O. Heineccius a. a. O. Cap. VI. §. VIII.

§. 40.

Der vierte Kontrakt ist der, welcher zwischen dem Präsentanten und Acceptanten, durch dieses seine Acceptation oder Zusage, den auf ihn gezogenen und ihm präsentirten Wechselbrief auf die Verfallzeit mit Zahlung des Geldes einlösen zu wollen, entstehet. Wenn der Acceptant dieses sein Versprechen nicht in Erfüllung setzet, so kann der Präsentant auf die Verfallzeit gegen ihn Klage erheben, welche Klage die gemeinen Rechte actionem ex stipulatu nennen; (a) und da ferner der

Ac-

Acceptant mittelst der Acceptation des Wechselbriefes eine fremde, nemlich des Trassanten Schuld zu bezahlen übernimmt, von welcher er nicht anders als durch Befriedigung des Präsentanten loskommen kann; dergleichen Erklärungen aber nach gemeinen Rechten im constitutum debiti alieni genannt werden, und die actionem ex constituta pecunia würken (b) in der Maaße jedoch, daß der Trassant, bis zur völligen Bezahlung des Acceptanten, verbindlich bleibt: (c) so kann auch diese Klage wider den Acceptanten Statt finden. (d)

a) Tot. Tit. ff. de verb. obligat.
Stryck de action. for. investig. Sect. I. membr VII. §. XXI.
b) §. 9. F. de act. L. 2. C. de constit. pecun.
c) L. 28. ff. de constit. pecun.
d) Berger a. a. O. Claproth a. a. O. §. 216.

§. 41.

Wenn nun schon alle die angezeigte verschiedene Aktionen, nach ihren verschiedenen Eigenschaften und Würkungen, in soweit

Die

diese durch die hinzu gekommene Wechselkraft eine andere Modification bekommen haben, im Zweifel schon anwendbar seyn mögen, so ist doch dabey in Erwegung zu ziehen, daß der Wechselkontrakt, welcherley Hauptkontrakte auch die Wechselverbindlichkeit hinzugekommen seyn mag, zu einem nun eingenen, aus mancherlei Kontrakten zusammen gefügtem Kontrakte gediehen ist, der eben deswegen in vielen Stücken seinen besondern Gang nimmt, und besondere Würkungen hervorbringt, die sich theils im allgemeinen Wechselgebrauch, theils in geschriebenen Wechselgesetzen gründen, und der darneben seiner Natur nach, ohne einen Wechselbrief in der Regel den Wechselprozeß nicht begründen, noch die wechselmäßige Würkung hervorbringen kann; zieht man sodann weiter in Erwegung, wie auch andere accessorische Kontrakte als der Pfandschäftliche, er mag zu einem Hauptkontrakte, welcher es auch sey, hinzugekommen seyn (a) eine eigene Klage, nicht aus dem Hauptkontrakte, sondern

aus

aus dem Pfandkontrakte hervorbringet, (b) wo sogar jener zerfallen, und dieser dennoch wenigstens zur Aufstellung einer rechtlichen Einrede (ope exceptionis) bestehen kann; (c) desgleichen die Bürgschaft, welche gleichergestalt ihre eigene Aktion, ehedem ex stipulatu, heutiges Tags aber ex pacto würket: (d) so scheint wohl die Lehre derjenigen, welche den Wechselkontrakt überhaupt für einen Literalkontrakt, der jedoch von dem andern chirographischen Kontrakt in verschiedenen Stücken abweicht, halten, und aus denselben actionem s. condictionem ex cambio (e) oder auch ex moribus, ex lege Imperii, ex statuto, ex Pacto (f) anstellen lassen, als womit dann die aus den beym Wechselkontrakt zusammen treffenden besondern Kontrakten gefolgert werdende Sätze in so lange, als sie die Natur des Wechselrechts nicht angreifen, und alteriren, gar wohl bestehen können. (g) Wenn daher der Wechselbrief in seiner gesetzlichen Form, oder wenn keine Form vorgeschrieben, dem

Wech-

Wechselgebrauch nach abgefaßt ist, oder auch, welches am sichersten ist, die Requisiten eines instrumenti guarentigiati an sich hat (§. 22.) so ist diese Wechselklage von voller Würkung, der Hauptkontrakt mag ein Darlehns-, Kauf-, Mieth-, oder andrer Kontrakt seyn; auf alle diese Kontrakte wird im Wechselprozeß nicht, oder nur dann Rücksicht genommen, wenn die vom Wechselschuldner vorgewendete Einreden auf der Stelle liquidirt und erwiesen werden können z. B. durch Vorlegung eines Interims Scheins (§. 84.) (h)

a) Coccejj de his quæ præpostæ fiunt. Cap. II. Sect. IV. §. 34.

b) L. II §. 6. de pignor. act.

c) L. 2. C. de limit. pign. L. 59. ff. ad Sct. Trebell.

Westphal vom Pfandrecht. §. 9.

Weber von der natürlichen Verbindlichkeit. §. 107. folg.

d) Schmid de fidejussore ex fidejussione in caussis tam civilibus quam criminalibus vel plane non vel principaliter obligato. Sect. I. §. 11. 17. 94.

Wernher Part. I. Obs. XXIX.

e)

e) Leyser Spec. CXXX III. cor. I. de Turri. Disp. I. qu. X. n. 17. 19.
Böhmer de action. Sect. II. Cap. IX. §. XVI. XVII.
Von Cramer in Wetzlar. Nebenst. Th. CX. S. 183.
f) Id. Tom. II. Obs. CCCCXLIII.
g) Claproth jurisprud. heuremat. §. 231.
h) Frank instit. jur. camb. Lib. II. Sect. VII. T. III. §. 8. lit. c.
Claproth im Wechselprozeß. S. 96.

§. 42.

Was von den angezogenen Hauptpersonen eines nicht indossirten Wechselbriefs gesagt worden ist, das gilt ebenfalls bei indossirten und girirten auch verbürgten Wechselbriefen, dann allenthalben wird aus wechselrechtlichen Urkunden geklagt, die Rechte des Remittenten gehen auf den Indossanten, Giranten und alle Wechselinnhaber über; und nebst der Klage aus dem Wechselbrief steht dem letztern gegen alle Giranten eine eigene Wechselklage aus dem Giro zu; (a) so wie nach gemeinen Rechten auch ein Bürge aus

seiner Bürgschaft, die zwar eine natürliche Verbindlichkeit gegen den Hauptschuldner würket, aber nach bürgerlichen Rechten gegen ihn nicht klagbar ist, gleichwohl auf Zahlung der Schuld belangt werden kann. (b)

a) Scaccia. de cambiis. §. I. quæst. VII. Part. III. Lim. XVII. n. 8.
Heineccius Clem. jur. camb. Cap. III. §. IX.
Titius in jure privato. Lib. X. Cap. V. §. 53.
Püttmann advers. jur. Lib. III. Cap. II. pag. 18. seqq. mein Handbuch. Art. indossirte Wechselbriefe §. 7.

b) L. 25. ff. de fidejuss. L. 21. ff. ad leg. Falcid.
Carpzov Part. II. Const. XV. Def. VII.
Hommel in Rhapsod. quæst. Obs. DCXLVII.

§. 43.

Der Wechselprozeß ist ein executivischer Prozeß (§. 17.) und wenn er schon in einigen Stücken noch präciser und strenger als dieser ist, (a) so ist doch als Regel anzunehmen, daß alles, was zum Executivprozeß nicht geeignet ist, und ihn entkräftet, auch den Wechselprozeß nicht zulasse, und ihm zuwider seye. Eine künstli-

liche Klagschrift wird also beim Wechsel-prozeß nicht erfodert, es ist aber wesentlich nöthig, daß der Kläger, welcher hier, eben so wie dort, Implorant, und beklagter Implorat heißt, derselben alle die Urkunden anfüge, aus welchen er seine Wechselklage und Wechselrecht zu begründen sucht. (§. 25.) Wenn aus einem eigenen oder trockenen Wechsel, oder einer wechselrechtlichen Urkunde, z. B. einer Schuldverschreibung, in welcher die Bezahlung nach Wechselrecht versprochen worden ist, oder einer Urkunde, welcher nach einigen besondern Wechselgesetzen die Wechselkraft beigelegt ist (b) geklagt wird: so bedarf es nichts weiters als einer solchen legalen Urkunde, wenn daraus alle Punkte der Klage liquid und erwiesen sind. Wenn gegen den Acceptanten eines gezogenen Wechsels geklaget wird: so muß zugleich aus dieser Acceptation geklagt werden, welche dem Wechselbrief beigesetzet seyn muß; eine blos mündliche Acceptation ist in der Regel nicht gültig; (c) wäre sie

aber

aber dem Wechselbrief nicht beigesetzt, sondern in einer andern glaubhaften Schrift enthalten: (d) so ist auch dieselbe der Klagschrift beizufügen. Wenn der Acceptant nach der von ihm geschehenen Zahlung des Wechsels gegen den Trassanten klagt; so bedarf es nichts weiters als des Wechsel-Briefs oder noch der Quittung über die Einlösung desselben. (e) Eines weitern bedarf auch der Wechselbürge, wenn er nach bezahltem Wechsel den Aussteller desselben wechselmäßig belanget, nicht. Wenn aber ein anderer Wechselinnhaber, als: der Präsentant, Girator, Indossator die Regreßklage bei trassirten Wechselbriefen gegen seinen oder einen vorhergehenden Indossanten oder Giranten oder den Trassanten, bey eigenen Wechseln aber gegen einen der Giranten die Wechselkage anstellt: so muß er zugleich aus dem Indossament oder Giro, oder wenigstens aus diesen (§. 42.) seine Klage anstellen, und zugleich den Protest bescheinigen; weil ohne diesen der Richter auf jene dem Wechselprozeß nicht Statt geben kann. (f) Ist ein

Rück-

Rückwechsel gezogen: so ist auch desselben Bescheinigung beizufügen, wenn der Implorant den Ersatz der diesfallsigen Kosten fordert; und eben so verhält sichs mit den andern Kosten, den Mäcklerlohn, Provision u. d. gl.

a) Beide gehen statt der Antwort auf die Klage, nur auf die Anerkennung der Urkund. In beiden darf der Implorant sich statt derselben zur eidlichen Ablängnung anerbieten. In beiden kann der Implorant, wenn er diese nicht zulassen will, den Wechselprozeß oder Executivprozeß nicht fortsetzen, sondern muß im ordentlichen den Beweis antreten. In beiden werden also weder Zeugen, noch Beweis durch Vergleichung der Handschrift zugelassen. Beide lassen in der Regel keine Anwälde und Advokaten zu. Beide haben die Natur, daß keine illiquide Einreden Statt finden, und durch sie die Execution nicht aufgehalten wird u. s. w.

b) Mein Handbuch. Art. Wechselbrief. §. 54.

c) Daselbst Art. Acceptation. §. 4. 5.

d) Daselbst §. 6.

e) Daselbst Art. Zahlung. §. 22.

f) Ludovici. im Weselprozeß Cap. VI. §. 5. 6.

§. 44.

Wer mit dergleichen Wechselurkunden versehen ist, wodurch er alle Punkte

seiner Klage als erwiesen klar darstellen kann, der kann nun nach Verschiedenheit der in diesem oder jenem Lande und Stadt eingeführten Wechselstrenge klagen und zwar

A.) mit Vorlegung aller Urkunden, um einen Kapturbefehl bitten, (a) ohne den Wechselschuldner vorher dazu vorzuladen, (b) welches im Churſächsischen, den Henneberg-, Altenburg-, Rudolstadt-, Oberlausitz-, Dänischen zu Leipzig, Besanzon, und in allen den Landen, wo das Leipziger Wechselrecht durchaus angenommen ist, z. B. im Dessau-, Hildburghaus-, Niederlausitz-, Meinungischen, zu Erfurt; dann ferner zu Amsterdam und Rotterdam; auch im Badischen gegen Offiziers, welche über mehr, als ein monatlicher Sold beträgt, ohne Consens des Kommendanten einen Wechsel ausstellen; gegen Fremde und Juden im Churpfälz-, Jülich-, und Ber-

gischen, und zu Augsburg; gegen Fremde im Würtembergischen und Reußplauischen ;auch gegen Einwohner, die keine liegenden Güter besitzen, im Pohlnischen; zu Hamburg in dem besondern Falle, wenn der Trassant gegen den Remittenten auf Zahlung der Valuta klagt. c) Endlich überhaupt, wenn der Wechselschuldner der Flucht verdächtig ist. d) In allen diesen Landen und Fällen wird dann der Wechselschuldner auf bloßes Anrufen des Wechselinnhabers und Begründung des Gesuchs durch den Wechselbrief und dazu gehörige Belege (§. 43.) ohne weiters in persönlichen Arrest gezogen, und während dieses Arrestes der Prozeß geführt.

a) Der Unterschied von diesem allem empfiehlt einem jeden die sorgfältige Einrichtung eines Wechselbriefes. S. mein Handbuch. Art. Wechselbrief. §. 19. folgg.

b) Frank instit. jur. cambial. Lib. II. Sect. VII. Tit. XVII. §. 5.

Püttmann Grundsätze des Wechselrechts. §. 166. 172. folgg.

c) Mein Handbuch. Art. Wechselrecht. §. 4.

d) Daselbst. Art. Arrest. §. 3. 9.

§. 45.

B.) Kann der Wechselinnhaber in eben denselben angezeigten Ländern und Städten auch, wenn er will, deßgleichen in andern, wo jene Kapturbefehle nicht eingeführt sind, sich persönlich zum Richter begeben, ihm den Wechselbrief nebst Protest, Quittung oder andern Urkunden, welche sein Klagerecht begründen, vorzeigen, ihm daraus, daß der Wechsel verfallen, die Zahlungszeit verflossen, von ihm nichts versäumt, und alles in der Ordnung sey, überzeugen, und um Vorladung des Wechselschuldners, auf eine dazu bestimmte Stunde oder Tag vorzuladen, bitten.

C.) Dieses sein Gesuch unter Beziehung auf die angeführte Wechselrechtliche Urkunden kürzlich in einer

Schrift

Schrift vortragen, und ohne Anführung eines Klagegrundes, weil solcher schon in den Urkunden liegt, um schleunige Vorladung des Wechselschuldners bitten. Die Bitte geht dahin: einen kurzen Termin zur Vorlegung der Originalien jener Urkunden anzusetzen, den Imploranten auf solchen Termin zur Anerkennung derselben, a) unter der Verwarnung, daß im Nichterscheinungsfalle der Wechselbrief für anerkannt angenommen werde, vorzuladen, nach geschehener Anerkennung aber denselben anzuhalten, daß er, bey eigenen Wechseln, die im Wechselbrief enthaltene Summe nebst Zinsen, Protest b) und Kosten, bey trassirten Wechseln aber die im Wechselbrief enthaltene Summe (den Wechsel) nebst Zinsen, Protest (Rückwechsel, Sensarie, Provision) c) und andern Kosten sogleich bezahle, d) oder

daß in dessen Entstehung nach Wechselrecht gegen ihn verfahren, (er in persönlichen Arrest gezogen) werde, zu gewärtigen.

a) Einige pflegen zwar den Kläger, daß er die Bitte auf Rekognition des Wechsels oder eidliche Diffession stelle, anzuweisen. Claproth in jurispr. heuremat. §. 232. Ludovici im Wechselprozeß Cap. VI. §. IV. Da aber in solchem Falle die Bitte, den Beklagten nach Wechselrecht zur Zahlung anzuhalten, nicht passend ist, weil er, wenn er den Wechsel eidlich abgeläugnet hat, von der Klage entbunden werden muß; hiernächst auch dem Imploranten nicht eben gleichgültig seyn kann, ob der Implorat den Wechsel anerkennen, oder eidlich abläugnen wolle, absonderlich wenn er bey nicht erfolgter Anerkennung einen legalen Beweis im ordentlichen Prozeße führen kann: so kann es niemalen für einen Fehler gehalten werden, wenn blos auf Anerkennung des Wechsels gebeten wird. Riccius Exerc. XVII. Sect. III. §. 8, Danz in Grundsätzen der summarischen Prozeße §. 55. Sollte jedoch Implorant auf beides angetragen, und die weitere Erkenntniß auf den Richter gestellt haben, so handelt er, wenn Implorat eidlich verneinen will, er aber auf andere Art seine Forderung zu erweisen vermag, vorsichtig, wenn er den Wechselprozeß fahren läßt, und sich zum ordentlichen Prozeß hinwendet. (§. 62.)

b)

b) Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Proteſtation nöthig geweſen, und würklich geſchehen iſt; und

c) Iſt eben ſolches hievon zu ſagen.

d) Dieſes verſteht ſich in den Landen und Orten, wo keine 24 Stunden, Tage oder Wochen zur Bezahlung angeſetzt werden dürfen.

§. 46.

D.) Kann aus Wechſelbriefen, welche alle Requiſiten eines documenti quarentigiati haben, gegen unmittelbare Reichsglieder um mandata ſine clauſula gebeten werden, a) wie ſolche aus dergleichen Urkunden, die keine Wechſel ſind, erkannt werden, b) es aber eben daſſelbe an andern Orten keinem Bedenken unterworfen ſeyn, daß nicht mandata de ſolvendo ſollten gebeten und erhalten werden können. c)

a) Von Cramer in Syſtem. proceſſ. imper. §. 424. & Tom. I. Obs. CXCVI. auch in Nebenſtunden Theil II. Seit. 117. Theil III. Seit. 110. Theil XIII. Seit. 64. Theil XXXI. Seit. 52.

b) Concept der Kammergerichtsordnung. Theil II. Tit. XXV. §. 5. 6. 7. 8. 10.

c)

c) Pütter in auserlesenen Rechtsfällen Band. I. decis. CVII. n. 33. Derselben gedenket die Bremer Wechselordnung. Art. LI. welcher im Anhang befindlich ist.

§. 47.

Daß mehrere Wechselbriefe zugleich gegen einen und eben denselben eingeklagt, somit mehrere Wechselklagen in einer Klagschrift mit einander verbunden werden können, ist wohl keinem Zweifel unterworfen; a) so, daß solches auch in Sachsen, wo sonst nur drey Klagepunkte zusammen eingebracht werden dürfen, bey der Wechselklage auf mehrere Wechselschulden erstrecket ist; b) im Gegentheil dürfen andere als Wechselschulden nicht eingeklagt, und mit diesen verbunden werden, weil sonst der Wechselprozeß nicht, wohl aber der exekutiv - oder summarische, oder gar der ordentliche statt finden würde. c)

a) Boehmer Tom. II. Part. II. resp. DCCCCLVII. n. 1.

b) Heineccius elem. jur. cambial. Cap. VII. Sect. I. §. X.

Ludo-

Ludovici a. a. O. Cap. VI. §. 3.
Nach der Leipziger Handelsgerichtsordnung.
§. VI.
c) Engau Part. I. Dec. CCCLXX. Part. II. Dec. CCL. n. 2. seqq.
von Canngiesser. Tom. II. Dec. CLXXV. n. 3.

§. 48.

Die Anstellung der Wechselklage hangt übrigens von verschiedenen Verhältnissen ab. Gegen den Acceptanten und Ausstel-ler des Wechselbriefes währt dieselbe bis zur Verjährungszeit fort. Wenn aber der Innhaber des Wechsels gegen seinen Indossanten oder einen der Giranten oder Wechselbürgen klagen will, so kann er sol-che ohne Nachtheil, der ihm durch Ver-zögerung derselben zuwachsen mag, gar nicht verschieben. Die diesfalsigen Ver-ordnungen des allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten. Theil II. Tit. VIII. §. 1072. 1073. 1216. 1217. 1239. 1240. Sehe man unten im An-hange.

§. 49.

§. 49.

In der Regel darf zwar der Wechselinnhaber vor der Verfallzeit auf den Wechsel nicht klagen; dieses leidet aber doch eine Ausnahme, wenn der Wechselschuldner der Flucht verdächtig, oder bereits flüchtig ist, oder solche mißliche Umstände bey ihm eintreten, wobei der Wechselinnhaber Mißtrauen in ihm zu setzen, daß er auf die Verfallzeit nicht werde zahlen können, Ursache hat, oder auch wenn über sein Vermögen der Concurs würklich ausgebrochen ist. In den ersten Fällen kann er auf Cautionsleistung oder Arrest antragen. a) Im letzten Falle aber seine demnächst erst fällige Wechselschuld beym Concursrichter anbringen, ohne daß ihm dadurch auf die Verfallzeit, das Wechselmäßige Klagerecht versaget werden kann. b) Auch gegen die vom Wechselschuldner etwa erhaltene Anstandsbriefe findet das Gesuch auf Cautionsleistung seine Anwendung, c) so wie

auch

auch der Trassant, wenn der Wechsel nicht acceptirt worden, dazu verbunden ist. d)

a) L. 41. ff. de judic. L. 38. ff. pro socio.
Wernher Tom. I. Part. IV. Obs. CX.
Estor in Anfangsgründen des gemeinen und Reichsprozesses. Theil I. §. 2127.
von Cramer in Wetzlar. Nebenst. Th. LXXVIII. Seit. 90.
Mein Handbuch. Art. Arrest. §. 4. folg.

b) Arg. L. b. pr. ff. quib. ex caus. in poss. eat L. 4. ff. de separat.
Boehmer de jure futuro Cap. II. §. XVIII.
Brunnemann de concursu creditor. Cap. II. §. VII.
Leyser Spec. LXXXI. med. 2.
Westphal im deutschen Privatrecht Th. II. Abh. LXX. Seit. 377. folg.
Barth hodeg. for. Cap. III. §. 28. lit. a.
Mein Handbuch. Art. Concurs. §. 8.

c) L. 4. C. de precib. imper. off. L. 31. ff. ob re judic.

d) Dieses enthalten alle Wechselgesetze, die sich über diesen Punkt verbreitet haben. Siehe mein Handbuch. Art. Trassant. §. 10.

§. 50.

Der Richter muß nun in allen Fällen, besonders wenn auf den Kapturbefehl an-

ges

getragen wird, (§. 44.) sehr vorsichtig handeln, vor allen Dingen prüfen, ob er der gehörige Richter des Imploraten, und in dieser Sache sey, widrigenfalls erkennen: daß die Wechselklage allhier nicht statt finde. Ferner, ob der Wechselschuldner auch wechselfähig sey, und im andern Falle erkennen: daß die Klage, immaßen sie angebracht, nicht statt habe. a) Ob der Wechselbrief nach gesetzlicher Form und Vorschrift eingerichtet, ob das Indossament, die Giro's in Ordnung und gehörig ausgefüllt; ob die Acceptation richtig geschehen und auf den Wechsel notirt sey, denn in widrigen Fällen wird erkannt: daß die erhobene Wechselklage angebrachtermaßen nicht statt habe. b) Eben so wird erkannt, wenn gegen des Schuldners Erben wechselmäßig geklagt worden, ohne daß sie sich also ausdrücklich zur Zahlung verbunden haben, wenn der Präsentant etwas verabsäumt hat, das aus dem Wechselbrief zu Tage liegt;

c)

c) und wenn vollends der Wechsel verjährt ist: so wird erkannt, daß Implorat von der Klage, immaßen sie angebracht, in Ansehung der Verjährung vom Wechselrecht zu entbinden, diesemnach der Capturbefehl mit statt habe; oder auch der Richter versagt in allen Fällen, wenn um den Capturbefehl angesucht wird, desselben Erkennung brevi manu, und verweiset den Kläger zum exekutivischen oder ordentlichen Prozeß. (§. 13. bis 16.)

a) Frankfurter Wechsel. Resp. 126.

Nach der Elbinger Art. LXXXVI. und Pohlnischen Wechselordnung. §. V. n. 8. Es kommt eben nicht darauf an, ob der Implorat noch zur Zeit der Klage wechselfähig sey, sondern ist hinreichend, wenn er damalen, wie er den Wechsel ausstellte, indossirte, oder acceptirte, solches gewesen ist. Arg. L. 41. ff. de reb. cred. §. 9. I. de mandat. Ludovici de muliere cambiante. §. XXX. Heineccius a. a. O. Cap. V. §. VII. Rivin de clerico cambiante §. VIII. Siegels fürsichtiger Wechselgläubiger Cap. II. §. 3. Und so findet im Gegentheile der Wechselprozeß gegen denjenigen nicht statt, welcher zu der Zeit, da er die Wechselverbindlichkeit auf sich genommen, nicht wechselfähig gewesen ist, ob er es schon zu der

Zeit

Zeit ist, wenn er auf Wechselrecht belanget wird. Arg. L. 29. L. 101. L. 110. ff. de reg. jur. L. 12. ff. de usucap. & usurpat. Siegel a. a. O. wie dieses die Weimar-Rudolstadt- und Pohlnische Wechselgesetze. Siehe mein Handbuch Art. Wechselkontrakt §. 12. Die Oberlausitz. und Hennebergische Art. Geistliche. §. II. und die Breßlauer Meß- und Wechselordnung, Art. Weibspersonen §. 4. nicht undeutlich enthalten. Es kann aber auch der Richter in diesem, wie in den nachfolgenden Fällen den Imploranten, dieses oder jenes z. B. daß Implorat zu der Zeit, da er den Wechselbrief ausgestellt, oder girirt oder acceptiret hat, eigene Handlung getrieben habe, zu erweisen auferlegen. Est or in dem Unterricht von Abfassung der Urthel und Bescheide. §. 1151.

b) Leipziger Schöppen Resp. A. B. C. D. E. F. N. S. in Siegels Corp. jur. cambial. Th. II. Seit. 176. folgg.

Berger in œconom. jur. Lib. III. Tit. VII. Th. VI. n. 4.

c) Leipziger Schöppen a. a. O. Resp. X. Seit. 183.

§. 51.

Gleichwie nun der Richter im zweiten Falle (§. 45.) wenn noch irgend etwas zur Begründung der Wechselklage abgehet,

den

den Imploranten zu desselben Ergänzung nachweisen kann, bevor er darauf etwas resolviret; also kann, sobald dieses geschehen ist, eben so, wie im dritten Falle die Ladung an den Wechselschuldner erlassen werden, welche dann in mindern Gerichten, und wo keine Klagschrift eingereicht worden ist, auf sonst gewöhnliche Art durch die Gerichtsdiener a) geschiehet, wenn aber eine schriftliche Klage eingekommen ist: so wird dieselbe nebst den Anlagen dem Imploraten in Abschrift zugefertiget, und ein kurzer Termin von wenigen Tagen, auch in dringenden Fällen, wenn Gefahr beim Verzug ist, wohl auf den nämlichen Tag angesetzt, so daß selbst Ferien dabey nicht beobachtet werden, d) und Implorat in Person an demselben zu erscheinen, und den Wechsel zu rekognosziren, oder eidlich zu diffitiren, je nach Unterschied der Länder c) mit der Bedrohung, daß im widrigen Falle der Wechsel vor anerkannt, und die Schuld

als

als eingestanden angesehen, mithin weiter, was Wechselrechtens, erkannt werden solle, vorgeladen; Fristgesuche finden, als der Strenge des Wechselrechts zuwider, nicht statt. d)

a) Standespersonen werden iedoch auf sonst gewönliche Art schriftlich vorgeladen, oder auch wohl der Wechsel nebst den übrigen Urkunden, durch eine Gerichtsdeputation, ihm in seiner Wohnung zur Anerkennung vorgelegt.

b) Reichsabschied vom Jahre 1654. §. 107. Ludovici a. a. O. Cap. VII. §. V. Heineccius clem. jur. camb. Cap. VII. Sect. II. §. 1. seqq.

So geschiehet z. B. die Ladung: ohne Ansetzung einer Tagfahrt zu Besanzon nach Art. XXXVII. auf 24 Stunden im Preusischen nachdem Corpus juris Fridericianum Th. II. Tit. III. §. 5. auf den nämlichen Rathsgang oder längst die darauf folgende Sessions zu Elbing nach Art. LXXX. im Böhm. und Oesterreich. und Baierischen auf 3 Tage im Hessenkasselischen nach §. 26. Hanauischen §. 188. Jeverischen nach §. 22. und Würtembergischen in den Städten nach Cap. VI. §. 2. der Wechselordnungen; ferner auf 3 bis 4 Tage zu Nordhausen, und im Reußplauischen nach §. III.; auf 1 bis 14 Tage im Weimarschen nach §. X. auf 8 Tage im Würtembergischen auf dem Lan-

Lande a. a. O. auf 8 bis 14 Tage im Badischen nach der Hofgerichtsordnung §. XCVII. und sogleich auf erhaltene Citation im Braunschweigischen nach der Wechselordnung Art. II. zu erscheinen.

c) Die Wechselgesetze sind auch hierinn ganz verschieden. Das Corpus juris Fridericianum a. a. O. §. 5. die Hanauische Hof- und Ehegerichtsordnung §. 188. die Badische Hofgerichtsordnung a. a. O. und die Nordhauser Wechselordnung laden zum recognosciren, oder vermittelst Eides zu diffitiren, die Elbinger Wechselordnung Art. LXXXI. sub pœna confessi & convicti.; die Hessenkasselische Prozeßordnung §. 26. sub omni præjudicio; die Jeverische §. XXII, sub pœna recogniti; die Reußplan. §. III. Würtemberg. Cap. VI. §. 2. Pohlnische §. V. n. 3. Wechselgesetze ad recognoscendum; die Braunschweigische §. II. sub pœna confessi & recogniti; und die Danziger Wechselordnung Art. XLII. bey Vermeidung willkührlicher Strafe vor.

d) Ludovici a. a. O. Cap. VIII. §. 5. Nach der Augsburger Cap. X. §. 2. Würtembergischen Cap. VI. §. 4. und Churbaiern und Oberpfälzischen Wechselordnung. Cap. III. §. 1.

§. 52.

§. 52.

Die Würkung einer solchen legalen Ladung (§. 49. 50.) ist sodann die nämliche, wie beym ordentlichen Prozeß. Insbesondere würkt sie die Prävention für den Richter, welcher von mehrern Kompetenten dieselbe erlassen und am ersten insinuiret hat, a) daß jedoch der Kläger mit Einwilligung des Beklagten seinem Rechte entsagen könne, kann einigen Zweifel nicht unterworfen seyn; b) desgleichen wird durch dieselbe die Verjährung des Wechsels unterbrochen c) und in der Reichsstadt Aachen wird dieselbe ein Vorzugsrecht vor andern Gläubigern dergestalt, daß juxta ordinem & tempus der Wechselinnhaber vor allen andern, nicht per viam arresti oder per exhibitionem der Klagschrift privilegirte, aus des Schuldners Vermögen bezahlt wird. d)

a) Reichshofrathsordnung. Theil. III. Tit. II. §. 8.

Blum proceff. cameral. Tit. XXV. §. 52. seqq.

von

von Cramer a. a. O. Th. XXXV. Num. 1.
Nach der Leipziger Handelsgerichts- §. V. der
Breslauer Meß - und Wechsel- §. XII. der
Altenburg. Cap. V. §. 11. und Württembergischen Wechselordnung Cap. VI. §. 10.

b) von Cramer in system. proc. imper. §. 175.
Pütter de præsent. in cauſ. appellat. Cap. V. §. 75. seqq.
Danz Grundsätze des gemeinen ordentlichen Prozesses. §. 39.

c) L. 3. 4. 7. C. de præscript 30. vel 40 ann. L. 3. C. de annal. except.
Gail Lib. I. Obs. LXXIV. n. 20. Carpzov. Part. II. Conſt. VII. Def. IV.
Müller in jurisprud. clement. Disp. XX. T. X.
Und nach den Verordnungen des allgemeinen Landrechtes für die Preußischen Staaten Th. II. Tit. VIII. §. 908. folgg. §. 1130. 1131. und der Altenburg. auch anderer in meinem Handbuch Art. Verjährung §. 20. 21. angeführten Wechselgesetzen.

d) von Cramer Tom. II. Obs. CCCCLXXIX.

§. 53.

In dem angesetzten Termine haben nun beyde sich der Gebühr nach einzufinden. Bleiben beyde aus, so wird der Termin für umgangen gehalten, und derjeni-

ge, welchem daran gelegen ist, daß die Sache fortgesetzt werde, muß einen andern Termin ausbringen.

Concept der Kammergerichtsordnung. Theil. III. Tit. XII. §. 21.

L. 73. §. 2. ff. de jud. Mevius Part. VIII. Dec. CCLXXXIX. n. 5.

§. 54.

Ist der Implorat allein erschienen, der Implorant aber ausgeblieben, so beschuldigt jener diesen des Ungehorsams, und bittet um Entbindung von der Instanz und Verurtheilung in die Terminskosten, a) welches auch der Richter zu erkennen schuldig ist, b) oder wenn Implorat der gegen ihn gerichteten Wechselklage, mit auf der Stelle erweislichen Einreden begegnen und sie entkräften kann, so bittet er bey verzögerlichen Einreden um Entbindung von der Instanz und Verweisung in die Kosten, c) bey zerstöhrenden aber um Entbindung von der Klage und Erstattung der Kosten. d) In diesem Falle ist der Wechselprozeß für

den Imploranten verlohren, und kann sich derselbe nur noch zum ordentlichen Prozeße hinwenden. e)

a) Claproth summarische Prozeße. S. 99. Ludovici a. a. O. Cap. VIII. §. 2. nach der Leipziger Handelsgerichtsordnung §. X. Der Breslauer Meß = und Wechselordnung §. XV. Der Jeverischen Wechselordnung. §. XXII.

b) Die Entbindung von der Instanz läßt die Fortsetzung der Klage zu. Part. I. Const. III. Def. XVI. Icti Tubing. Vol. III. Conf. CCCI. num. 5.

Von Cramer in System. process. imper. §. 373. 374. und tritt wegen einer bey der Sache obwaltenden sie bewürkenden Ursache ein, z. B. wenn Imiplorat vor einem nicht gehörigen Richter belanget wird.

Ludovici a. a. O. Cap. X. §. 16. Von Cramer in Wetzlar. Nebenst. Theil. LXXX. S. 93. nach der Onolzbachischen Wechselordnung. Cap. II. Art. XXI.

c) z. B. wegen eines dem Wechselschuldner verliehenen Anstandsbriefes Ludovici a. a. O. Cap. X. §. 8. wegen der Marktfreyheit, und wegen anderer verzögerlichen Einreden. Berger œcon. jur. Lib. IV. Tit. XVIII. Th. 3. & n. 1. Gail. Lib. I. Obs. LXXIII. n. 3.

d) Danz summarische Prozeße. §. 36. Claproth a. a. O.

Leyser Spec. CCLXI. med. 3. 4. Hellfeld jurispr. for. §. 1162.

e) Mevius Part. VI. Dec. CCLXXVIII. n. 3. 4. Danz a. a. O. §. 35. am Ende, wovon jedoch die im Anhange ausgezogene Leipziger, Breslauer und Jeverische Wechselgesetze in soweit abweichen, daß Implorat nur von der Instanz entbunden, und Implorant in die Kosten verwiesen wird.

§. 55.

Wenn hingegen der Wechselschuldner in dem zur Rekognition des Wechsels angesetzten Termin nicht erscheinet, und der Ladung nicht Folge leistet, so kann ihn der Implorant Ungehorsams beschuldigen, und wenn er schon mit der Verwarnung, daß im Ausbleibungsfalle der Wechsel für anerkannt gehalten werde, (§. 51.) vorgeladen gewesen ist, oder die Landesgesetze es verordnen, a) wird der Wechsel für anerkannt erkläret, und Implorat zu dessen Bezahlung sogleich, oder in kurzer Zeit, je nach Unterschied der Länder und Städte, verwiesen, und mit dem Personalarrest bedrohet. b) Dafern

fern aber berührte Verwarnung der Ladung nicht angefügt gewesen, und Implorat nicht erschienen ist, so klagt Implorant seinen Ungehorsam ebenmäßig an, bittet aber, ihn nochmalen, und zwar mit solcher Verwarnung, sub pœna recogniti oder confessi & convicti vorzuladen, c) und der Richter ist dieses zu verfügen schuldig; beim abermaligen Ausbleiben desselben auch in diesem Termine wird der Wechsel für anerkannt erklärt, und Implorat entweder in Arrest gezogen, d) oder ihm ein ganz kurzer Termin zur Zahlung des Wechsels und Kosten ꝛc. angesetzt, auch bey dessen fruchtloser Verstreichung der Personalarrest verordnet.

a) Knorr gerichtl. Prozeß. Buch III. Hauptst. III. §. 3.
Ludovici a. a. O. Cap. VIII. §. 4. Danz a. a. O. §. 45.

b) Nach den im Anhange enthaltenen Augsburg. Jever. Braunschweig. Würtemberg. Reußplau. und Pohlnischen Wechselgesetzen, auch dem Corpore juris Fridericiano. Th. II. Tit. VIII. §. 5. und 7.

c)

c) Estor a. a. O. §. 11. 43. Hetneccius a. a. O. Lib. VII. Sect. II. §. 4.
Engau Elem. jur. german. priv. Lib. IV. Tit. XIV. §. CLX.
Frank instit. jur. camb. Lib. II. Sect. VII. Tit. IX. §. 9.
Span im Frankfurter Wechselrechte §. 112.

d) Im Anhange der Leipziger, Danziger, Hanauer, Elbinger, Nordhauser und Breslauer Wechselgesetze.

§. 56.

Erscheinen aber beide Theile zwar in Person nicht, aber doch einer von ihnen oder beide durch Anwälde, oder zwar auch in Person, doch mit einem Advokaten: so kann der Richter in der Regel, und ohne wichtige Ursachen, weder Anwald noch Advokaten zulassen. Bei dem Imploranten kann zwar die Sache wenigern Anstand haben, weil sich derselbe, wenn etwa durch sein Außenbleiben und den Gebrauch eines Anwalds, oder auch bei seinem Erscheinen mit einem Advokaten der Prozeß verzögert wird, die Schuld davon selbst beizumessen hat, z. B. wenn die

die Vollmacht nicht gesetzmäßig befunden wird, oder der Implorat ebenfalls die Anerkennung eines Gegenwechsels verlangt, wozu der Anwald nicht instruirt und legitimiret ist; denn nach dem Geist des Wechselrechts ist der Richter mehr für dessen Erhaltung, mithin für den Implorantен zu sorgen schuldig, und nur dann, wenn dieser selbst dargegen handelt, und darauf stillschweigend Verzicht leistet, ihm nachzugeben ermächtiget; a) daher auch verschiedene Wechselgesetze b) für den Imploranten sowohl einen Anwald als Advokaten zulassen; c) doch muß der erstere sich dazu behörig legitimiren, und wird vom Richter durch Bescheid dazu angewiesen.

a) Die Wechselsachen gehören zu denen, wo die Regel: partes rei sunt favorabiliores partibus actoris nicht anschlägt. arg. C. ult. X. de sent. & re jud. Barbosa loc. commun. V. reus axiom. ult. Der Grund davon liegt im Faveur der Handlungsgeschäften, und ist daher allgemeinen Wechselrechtens.

b) Man sehe im Anhange die Leipziger, Hanau- und Reußplauische Wechselgesetze.

c)

e) Ludovici a. a. O. Cap. IX. §. 2.
Frank inst. jur. camb. Lib. II. Sect. VII.
Tit. III. §. 4.

§. 57.

Was aber den Imploraten betrift, sind an und vor sich die Lande, wo das strengste Wechselrecht, und die, wo gleich nach geschehener Anerkennung des Wechsels, beim Mangel zuläßiger liquiden Einreden oder promter Bezahlung, von denjenigen Landen, wo nach geschehener Rekognition des Wechsels dem Imploraten noch einige Frist zur Zahlung von 24 Stunden, Tägen oder Wochen gegeben wird, zu unterscheiden. In den erstern, wenn der Wechselschuldner durch den Capturbefehl schon in Arrest gebracht ist, (§. 44.) kann die Zulassung eines Anwalds oder Advokaten kaum zur Sprache kommen, oder für den Imploranten von einiger Bedenklichkeit seyn, weil durch etwanige Verzögerung des Prozeßes der arrestirte Schuldner den alleinigen und größten

Nach-

Nachtheil hat; wenn aber doch durch die Zulassung eines Anwalds oder Advokaten die mindeste Verzögerung bevorstehen und der Implorant auf desselben Zurückweisung antragen würde: so ist der Richter darauf Rücksicht zu nehmen schuldig, und hat den Arrestaten entweder mit Wache fürs Gericht führen, oder ihm am Orte seiner Verwahrung selbst, oder durch Gerichtsdeputirte den Wechsel anerkennen zu lassen. a) Eben dasselbe ist auch von den zu sagen, wo auf erfolgte Anerkennung des Wechsels, beim Mangel prompter Bezahlung oder zulässiger liquiden Einreden der Wechselschuldner sogleich in persönlichen Verhaft gezogen wird. b)

a) Daher muß Implorat in Person erscheinen, und wird ein Anwald nicht zugelassen nach den Leipziger, Heneberger, Altenburger, und Schwarzburg-Rudolfstädtischen; auch, wenn Implorat ein Fremder ist, nach dem Würtembergisch- und Reußplauischen Wechselgesetzen: wohl aber wird nach der Leipziger Handelsgerichtsordnung, bey Anwesenheit des Imploraten ein Advokat zugelassen.

b)

b) Ludovici a. a. O. Cap. IX. §. 3. wie solches auch die Weimarische und Nordhauser, deßgleichen in Ansehung der im Lande angesessenen Wechselschuldner, die Würtemberg. und Reußplauische enthalten; doch läßt die Nordhauser einen Advokaten zu; die Braunschweigische ermächtiget den Richter, nach Gelegenheit der Sache, sowohl Anwald als Advokaten zuzulassen; nach der Würtembergischen muß das Wechselgericht auf Verlangen des Imploranten einen Beisitzer cum actuario in des kranken Imploraten Haus absenden; zu Frankfurt wird ein Anwald zugelassen, wenn Implorat bezahlen kann, und angesessen ist nach Span im Frankfurter Wechselrecht. Im Gegentheile läßt die Pohlnische Wechselordnung, und das Corpus juris Fridericianum einen Bevollmächtigten zur Rekognition ohne Bedenken zu.

§. 58.

In den andern Landen aber, wo dem Imploraten im angeführten Falle nicht eine promte Zahlung auferleget, sondern dazu noch einige Täge oder Wochen Frist gegeben wird, (§. 57.) kann zwar der Gebrauch eines Anwalds oder Advokaten weniger Bedenken haben; es hat aber dennoch der

Rich-

Richter, wenn der Implorant solchen nicht zulassen will, und auf seine Zurückweisung anträgt, ohne die erheblichste Ursache dazu zu haben, weil von der Nachsicht der Gesetze, in Ansehung des Zahlungstermins, auf eine gleiche Nachsicht im Wechselverfahren, ohne deutliche Vorschrift dazu kein Schluß zu machen ist, einen Anwald nicht zuzulassen; a) daß aber ein Advokat mit dem Imploranten erscheine, kann wenigern Anstand haben. b)

a) Daher werden nach den Danziger, Bremer, Nürnberger, Bologner, den Churpfälz. Jülich. und Berg., auch Hanau. und Jeverischen Wechselgesetzen ein Anwald und Advokat nicht leicht: dargegen, als Ausnahm von der Regel im Böhm. und Oesterreich. Churbaiern. und Oberpfälzischen ein Bevollmächtigter zugelassen.

b) Barth in hodeg. for. Cap. IV. §. 14.
Das Gegentheil verordnet die Elbinger Wechselordnung. Art. LXXXII. LXXXIII.

§. 59.

Wenn aber auch der Richter aus erheblichen Ursachen einen Anwald zulassen

kann

kann, so hat sich doch dieser mit einer gesetzlichen Vollmacht zu diesem Rekognitionsgeschäfte zu legitimiren, im widrigen Falle kann Implorant des Imploraten Ungehorsam anklagen, a) und bitten, daß ihm der in der Ladung angedrohete Nachtheil zuerkannt, und er, wie gebeten, verurtheilt werde. b)

a) Es wird für eins gehalten, das was man zu thun schuldig ist, nicht thun, oder es nicht auf gesetzliche Art thun.

b) Clayroth in der Einleit. in die summarische Prozeße vom Wechselprozeß. S. 99. Engau Element. jur. german. Lib. IV. Tit. XIV. §. CLX.

§. 60.

Wenn in dem Termine beide Theile persönlich oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälde erscheinen: so legt Implorant den Wechselbrief, oder andere Wechselrechtliche Verschreibung und Urkunde (§. 21. 43.) dem Implorаten zur Anerkennung im Original vor, bestärkt seine Wechselklage, wenn es nöthig

ist,

ist, mit andern Belegen z. B. dem Protest, Advisbrief u. d. gl. und bittet, nach vollzogener Anerkennung, denselben zur Bezahlung des Wechsels, nebst Zinsen, Schäden und Kosten (§. 45.) nach Wechselrecht anzuhalten, oder, wenn Implorant vorhin eine Wechselklage schriftlich eingegeben hätte, bezieht er sich auf dieselbe, legt den Wechselbrief mit übrigen Urkunden vor, und gewärtigt alsdann vom Imploraten die Anerkennung; alles nur mündlich zum Protokoll, wovon die Wechselgesetze im Anhange zu lesen sind.

§. 61.

Der Implorat kann nun die Rekognition in der Ordnung vollziehen, oder sich zur eidlichen Verneinung des Wechsels erbieten, a) oder auch zuerst die etwa habende verzögerliche zulässige Einreden vorbringen, sodann jene Erklärung folgen laßen, und auch, wenn er den Wechsel anerkannt hat, zerstörliche zulässige Einre-

den

den beifügen. Würde derselbe weder den Wechsel anerkennen noch eidlich verneinen wollen: so würde er in die Strafe des Ungehorsams verfallen, und zu gewärtigen haben, daß der Richter, dafern er ohne Verwarnung vorgeladen gewesen, doch aber in einem Lande des strengen Wechselrechts sich verpflichtet hat, ihn geradehin in Arrest nehmen, und so lange, bis er sich zu einem von beiden erklärt, darinnen behalten, ihm einen kurzen Termin mit Anfügung jener Verwarnung ansetzen, und nach dessen Verfluß ihn zur Zahlung verweisen, und immittelst, bis diese erfolgt, den Arrest kontinuiren; b) im andern Falle aber, da er ohne jene Verwarnung vorgeladen gewesen, in Landen, wo das strenge Wechselrecht nicht üblich ist, ihm noch ein kurzer Termin unter jener Verwarnung angesetzt, und wenn er alsdann weder den Wechsel anerkennen, noch ihn verneinen wollte, so wie in jenem Falle, da er bereits mit

sol-

solcher Verwarnung erstmals vorgeladen gewesen, die Verweisung zur Bezahlung und Arrestnahme seiner Person, ohne weiteres erfolgen würde. c) (§. 44. 54.)

a) Wernher Tom. I. Part. I. Obs. LXIV.
Berger de modis declin. recog. & diffess. instrum. in princip.
Carpzov. Part. I. Const. XVII. def. XII.

b) Engau a. a. O. Knorr a. a. O. §. 4. Leyser. spec. CXXX. med. 8.
Berger in suppl. ad elect. proc. execut. §. 53.
Püttmann in Grundsätzen des Wechselrechts. §. 175.

Daher die Churſächsische Verordnung vom 20ten April 1726. enthält, daß, „wenn ein „ Wechseldebitor, den ihm vorgelegten Origi„ nalwechselbrief eidlich zu diffitiren nicht ver„ mag, gleichwohl aber denselben zu rekognosci„ ren sich verweigert, ihm die Wache, ohne „ sich diesfalls einiges Appelliren irren zu las„ sen, so lange bis er die Bezahlung geleistet „ hat, zu setzen ist.“ Als womit auch die Leipziger Handelsgerichtsordnung. §. XIII. die Rudolstädtsche §. 1. und Reußplauische Wechselordnung §. IV. übereinkommt.

c) Heineccius a. a. O. Cap. VII. Sect. III. §. V. Claproth. a. a. O. S. 102.

Leyser Spec. CXXXIII. med. 8. Barth hodeg. forens. Cap. 4. §. 1.

Wie solches auch die Danziger Art. XLII. Augsburger. Cap. X. §. 3. die Elbinger Art. LXXXIII. u. Churbaierische u. Oberpfälzische Wechselordnung. Cap. III. §. 1. enthält.

§. 62.

Wird vom Imploraten der Wechsel anerkannt, und keine Einrede vorgebracht, so wird er ohne weiters zur Zahlung verwiesen, (§. 45.) auch in den Landen, wo die Zahlung auf der Stelle geschehen muß, unter Androhung des Personalarrests, wenn er nicht auf der Stelle bezahlt; a) in andern aber unter Anberaumung des gesetzlichen Termins von Stunden, Tägen oder Wochen. b) Wenn er sich aber zur eidlichen Abläugnung erbietet, so steht es bey dem Imploranten, ob er ihn dazu lassen wolle, oder nicht. Im ersten Falle wird derselbe zur eidlichen Verneinung gelassen. c) Im andern Falle aber, wenn nämlich ihn der Im-

plo-

plorant dazu nicht lassen will, bleibt diesen nichts anders übrig, als den Wechselprozeß fahren zu lassen, und entweder die Richtigkeit der Hand- und Unterschrift des Imploraten auf andere Art und Weise, z. B. durch Zeugen oder Vergleichung der Handschrift, oder auch, wenn er den Wechselbrief durch andere Urkunden noch zu bestärken vermag, die er vom Implorat erst rekognoszieren lassen muß, d) im ordentlichen Prozeß auszuführen, weil der Wechselprozeß weder Beweis durch Zeugen, e) noch durch Vergleichung der Hand f) zuläßt.

a) Engau, a. a. O. Knorr, a. a. O. §. 1.
Siegel im fürsichtigen Wechselglaubiger Cap. IV. §. 21.
Mein Handbuch des Wechselrechts. Art. Wechselrecht. §. 5.

b) Daselbst. §. 6. im Oesterreichischen binnen 3 Tagen. Koschack Oesterreich. Wechselrecht. §. 178. im Hanauischen binnen 10 Tagen, nach der Hof- und Ehegerichtsordnung. §. 191. im Badischen binnen 8 bis 44 Tagen, nach der Hofgerichtsordnung. §. CX. im Pohlnischen binnen 2 Wochen nach der Wechselordnung §. V. num. 3. zu Besanzon binnen 20

Tagen nach der Wechselordnung. Art. XIII. §. mein Handbuch. Art. Besanzon.

c) Der Bescheid gehet dahin: Würde Implorat den vorgelegten Wechselbrief, seinem Anerbieten nach, daß er ihn weder geschrieben, noch unterschrieben habe, binnen einer Frist von = = Tägen eidlich verneinen, immassen er zu thun schuldig ist, so ist er von der Klage zu entbinden und loszusprechen.

Estor im Unterricht von Abfassung der Urtheln und Bescheide. §. 1145.

Nach der Badischen Hofgerichtsordnung. §. CIII.

d) Böhmer, Tom. III. part. II. Resp. CCCCXIII. & dec. CCCLXXXV. n. 8.

Riccius. Exerc. XVII. Sect. VI. §. 8.

Berlich. Part. 1. Conclus. XLIV.

Schorch. Resp. Erford. CCXLI.

Wernher Tom. II. Part. X. Obs. CCCLX. Tom. III. Part. I. Obs. LXXX.

Schmidt in Rechtssprüchen. num. CII. §. 8.

Püttmann a. a. O. §. 184.

von Selchow in Rechtsfällen. Band. II. Seit. 170.

Auch nach dem Corpus juris Fridericianum. Th. II. Tit. VIII. §. 11. Der Altenburg. Cap. V. §. 2. Würtemberg. Wechsel. Cap. VI. §. 5. und Badischen Hofgerichtsord. §. CIV.

e) Hommel, Obs. CXXIV. Berger. elect. discept. forens. Tit. XXV. Obs. V. n. 2.

Oca-

Scaccia. de commerciis & cambiis. §. VII. gloss. V. n. 47.
Frank instit. jur. cambial. Lib. II. Sect. VII. Tit. XI. §. 17.
Wernher, Tom. I. Part. I. Obs. CIV. Lynker. Dec. CCCIV.
von Cramer in Wetzlar. Nebenst. Theil. LXXX. Seit. 93.
Nach den Leipziger. §. XIII. Elbinger Art. LXXXVI. und andern Wechselgesezen; es wäre dann, daß das Zeugenverhör vor der Entstehung des Wechselprozeßes (§. 16.) geschehen wäre, nach dem allgemeinen Landrecht für die Preußische Staaten. Theil. II. Tit. VIII. §. 917. 918. 1248.

f) Riccius. Exerc. IV. §. 125. Wernher, a. a. O. nach der Altenburg. nnd Würtembergischen Wechselordnung, auch dem allgemeinen Landrecht ꝛc. §. 919. 920. 921. und im Churſächsischen ist dieses Beweismittel überhaupt abgeschafft. Müller ad Leyser. Obs. 479. in fine.

§. 63.

Die Anerkennung des Wechsels vertritt so, wie im exekutivischen Prozeße, die Stelle der Kriegsbefestigung im ordentlichen. Daher ist sie auch im Wechselprozeß wesentlich nöthig, um den Wech-

felschuldner nach Wechselrecht verurtheilen zu können; a) jedoch fällt die besondere Anerkennung weg, wenn der Wechselbrief gerichtlich bestätiget, vorher etwa vor Gericht schon anerkannt, und dann prolongiret worden ist, weil er alsdann zu den öffentlichen Urkunden, die keiner Anerkennung bedärfen, b) zu rechnen ist; c) desgleichen, wenn der Wechselschuldner bereits Abschlagszahlungen darauf gemacht hat; d) und eben so ist sie zur Auswürkung eines Capturbefehls nicht erforderlich. (§. 44.) Wenn aber nun die Anerkennung des Wechsels geschiehet, so muß sie nicht blos auf die Unterschrift, sondern auch auf den Inhalt desselben gerichtet seyn, e) man sehe jedoch auch den §. 77, die Würkung einer solchen Anerkennung ist sodann, nach Wechselrecht die Zahlung zu leisten.

a) Böhmer Tom. II. Part. I. Resp. CCLXVII. n. 4. Tom. III. Part. I. Resp. XCIX. n. 11.
Isti Tubing. Vol. VIII. Consil. XLI. n. 23.
Küstner, de menstrua & annali præscript. liter. cambial. §. LIII.

b)

b) L. 11. C. qui potior. in pign. L. 15. C. de Fid. instrument.
Mevius Part. IV. Dec. CXLVII. n. 9. Knorr a. a. O. Buch 1. Hauptst. XI. . 9.

c) von Canngiesser Tom. I, Decis. Cassel. LXXXVIII. n. 10.

d) Frankfurter Wechsel = Respons. 33. n. 5. folgg.

e) Ludovici. a. a. O. Cap. X. §. 3. von Cramer a. a. O. Th. XCVI. Seit. 97.
Carpzov. Part. I. Constit. XVII. Def. XLII.
Berger elect. process. execut. §. XVIII. & Consil. XXXIII. & Consil. 833.
Leyser Spec. CXXXIII. med. 7. & Spec. CCLXX. coroll. 1.
von Selchow in neuen Rechtsfällen. Band II. Seit. 129.
Und solches verordnet ausdrüklich die Altenburgische Wechselordnung. Cap. V. §. 3.

§. 64.

Sodann kann der Wechselschuldner die Anerkennung des Wechsels auf verschiedene Art entweder auf einige Zeit, oder ganz und gar ablehnen. Das erste geschiehet durch dazu geeignete verzögerliche Einreden, das andere durch das Anerbieten zur eidlichen Verneinung des Wechsels,

stels, doch pflegt im ersten Falle die Anerkennung gemeiniglich bedingungsweise und unter Vorbehalt, daß die Einreden noch gehoben werden würden, zu geschehen.

§. 65.

Beim Wechselprozeß können alle solche verzögerliche Einreden zugelassen werden, die das wesentliche des Wechselprozesses betreffen, und ohne deren Beseitigung oder Abhelfung eine Nichtigkeit desselben zu befahren ist, a) sie mögen gleich den Gerichtsstand bestreiten, oder die Prozeßführende Personen betreffen, oder die besondere Eigenschaft der Sache selbst, oder auch die gewählte Prozeßart, auch die Verfahrungsart des Wechselgerichts als gesetzwidrig angreifen, und hindert es nicht, wenn schon irgend eine Wechselordnung alle verzögerliche Einreden verworfen hat. b)

a) Frank a. a. O. Lib. II. Sect. VII. Tit. VIII. §. 4.
Heineccius elem. juris cambial. Cap. VII. §. 1.

Ludovici Wechselprozeß. Cap. X. §. 2.
Nach der Weimarschen Wechselordnung §. XI.
b) z. Er. die Naumburger Wechselverordnung vom Jahre 1693.

§. 66.

Zu den verzögerlichen Einreden, welche die Anerkennung des Wechsels auf einige Zeit ablehnen, und den Gerichtsstand betreffen, gehöret die Einrede, daß der Wechselschuldner demselben Richter oder Gerichte, wo die Wechselklage vorgebracht worden ist, nicht unterworfen, oder daß derselbe in Wechselsachen zu erkennen nicht bestellet seye. a) Deßgleichen, daß die Sache schon bei einem andern gehörigen Richter angebracht, oder rechtshängig seye. b) Ferner, daß der Richter verdächtig seye, z. B. einigen Antheil am Wechsel habe; c) oder auch, wenn Implorant die erste Instanz übersprungen hätte. d)

a) Heineccius. a. a. O. Ludovici a. a. O. §. VI.
Scaccia. a. a. O. n. 45. von Cramer a. a. O. Theil LXXX. Seit. 94.

Nach

Nach der Elbinger Art. LXXXVI. Altenburg. Cap. V. §. 11. und Onolzbachischen Wechselordnung. Cap. II. Art. 21.

b) Frank a. a. O. Tit. II. §. 14. Frankfurter Wechsel. Resp. 122.

Ludovici a. a. O. nach der Leipziger Handelsgerichtsordnung. §. XI. der Würtemberg. Cap. VI. §. 10. und Altenburgischen Wechselordnung. Cap. VI. §. 11. jedoch als Wechselklage im Wechselprozeß, nicht aber mittelst Ausführung der Einreden im ordentlichen Prozesse. Leyser. Spec. CXXIII. med. 6.

c) L. 17. ff. de jurisdict. tot. tit. C. ne quis in sua cauſ. jud.

Claproth in jurisprud. extrajudicial. §. 13.

Jcti Tubing. Vol. I. Consil. XXIV. n. 4.

d) Reichsabschied vom Jahre 1654. §. 105.

C. 13. caus. 11. qu. 1.

von Cramer System. proc. imper. §. 58. seqq.

§. 67.

Gegen des Wechselklägers Person findet die Einrede statt, daß er sich zu dieser Wechselklage nicht behörig legitimiret habe. a) Der Wechselbrief muß also auf des Imploranten Person gestellet seyn, und ist daher ein Indossament in Bianco nicht hinreichend; b) jedoch kann diesem

Man-

Mangel durch Sicherheitsstellung, entweder mit Hinweisung auf die im Gerichtsbezirk gelegene Güter, c) oder auf andere annehmliche Art, oder auch Hinterlegung des Wechsels d) abgeholfen werden. Wenn aber Implorat eine solche Legitimation nicht verlangt, und den Personalarrest oder Exekution gerichtlich verfügen läßt: so wird er damit so leicht nicht mehr gehöret. e) Was aber die Einrede der Cautionsleistung wegen der Wiederklage und der Unkosten betrift, kann sie in der Regel nicht statt haben, weil die Hinterlegung der Wechselsumme derselben allemal abhelfen kann, es wäre dann blos wegen der in der Wiederklage aufzuwendender Unkosten, insoferne das hinterlegte Geld nicht auch für dieselbe Sicherheit verschaft; will er aber das Geld nicht hinterlegen: so ist er zur Sicherheitsleistung verbunden. Sollte auch der Kläger nicht persönlich erscheinen, so kann Implorat auch dem Anwalde, wenn er dazu nicht

bes

bevollmächtigt ist, diese Einrede machen. (§. 56.) g)

a) Reichsabschied vom Jahre 1654. §. 121. Wernher Tom. I. Part. III. Obs. CIX. Mevius Part. IV. Dec. CCIV. von Cramer Tom. I. Obs. 444. Ludovici a. a. O. Cap. X. §. 5. Frankfurter Wechsel. Resp. 87. n. 7. Böhmer Tom. III. Part. II. Resp. XLII. n. 7. parere CVII. in Siegels corp. jur. camb. Theil. II. Seit. 132. Daher erfordern diese Legitimation die Altenburg. Cap. V. §. 1. Würtemberg. Cap. VI. §. 10. Henneberg. §. XI. Onolzbach. Cap. II. Art. 21. Rudolstadtische §. V. die Augsburger. Cap. X. §. 5. Breßlauer. §. XVI. Elbinger Wechselordnung. Art. LXXXV. auch die Churſächſiſche erläutert. Prozeßordnung im Anhange §. XIII. Leipziger Handelsgerichtsordnung. §. XI. und Churbaieriſche Wechselgerichtsordnung. Cap. 101. §. 4.

b) Böhmer Tom. II. Part. I. Resp. CCCXCVII. n. 10.

c) Schorch. Resp. Erford. LXXXIX.

d) Mevius. Part. II. Dec. XCIX. n. 2. Jcti Tubing. vol. V. Conſ. IV. n. 35. Seqq. & Vol. IX. Conſ. LIX. n. 35. Ludolf in Symphor. Consil. & Dec. for. Tom. I. Obs. XL. Brunnemann de ceſſ. act. Cap. V. n. 72.

e)

e) Eſtor im Unterricht von Abfaſſung der Urthel und Beſcheide. §. 1151.
Schorch Reſp. CCXC. von Cramer in Wezlar. Nebenſt. Theil XXXI. Seit. 50.

f) von Cramer Tom. I. Obs. XXVIII.
Vangerow Entwurf des Wechſelrechts nach den Grundſäzen der Preuß. Staaten. §. 206.
Uebrigens laſſen dieſe Einrede zu die Elbinger Art. LXXXV. Würtemberg. Cap, VI. §. 16. 20. Onolzbach. Cap. II. Art. 21. Altenburg. Cap. V. §. 13. Nordhauſer. Braunſchweig. Art. III. Gotha. §. II. Weimar. §. XII. Jever. §. XXV. Pohlniſche Wechſelordnung. §. V. n. 5. weniger nicht die Badiſche Hofgerichtsordnung §. CXI. die Augsburger Cap. V, §. 13. und Cap. X. §. 6. Bremer Art. XX. Sieh mein Handbuch. Art. Depoſition. §. 8. und die Churpfälz. auch Jülich. und Bergiſche Wechſelordnung. Art. XV. S. mein Handbuch Art. Acceptant. §. 3. auch die Churbaier. und Oberpfälziſche Wechſelgerichtsordnung. Cap. III. . 5.

g) Wie ſolches die Onolzbach. Cap. II. Art. 21. und Würtembergiſche Wechſelgeſezze Cap. VI. §. 10. enthalten.

§. 68.

Zu den verzögerlichen Einreden, welche die Sache ſelbſt betreffen, und den Wechſel-

ſel-

selprozeß noch zur Zeit nicht zulassen, sondern verschieben, gehört; wenn die Wechselklage eingereicht worden, ehe noch der Wechsel verfallen ist, oder wenn ein trockener Wechsel auf vorhergehende Aufkündigung gestellt, und diese noch nicht geschehen ist; a) wenn ein Wechsel auf Bedingung zahlbar gestellt, oder acceptirt, die Bedingung aber noch nicht eingetreten ist. b) Sieh jedoch oben §. 51. Ferner die Einrede der Entsetzung, c) des erhaltenen Anstandbriefs, d) und andere mehr, welche aus dem Wechselrecht fließen.

a) Nach der Onolzbach. Cap. II. Art. 20. und Pohlnischen Wechselordnung. §. V. n. 8.

b) Pütter in Rechtsfällen. Band. I. Dec. CVII. n. 32.

Schaumburg, princip. prax. jud. Lib. II. Cap. II. §. 5.

Berger, elect. proceff. execut. §. IX.

Mevius Part. IV. Dec. CCCLXXIII.

Leipziger Schöppen Resp. I. in Siegels Corp. jur. camb. Th. II. Seit. 207.

Mein Handbuch des Wechselrechts. Art. Bedingte Wechselbriefe.

c)

c) Leyser Spec. DVI. med. 2.
Nach der Breslauer Meß = und Wechsel= §. XVI. der Würtembergischen Wechsel= Cap. VI. §. 10. und der Leipziger Handels= gerichtsordnung. §. XI.
d) Mein Handbuch des Wechselrechts Art. Anstands= briefe.

§. 69.

Noch gehören hieher die Einreden der Theilung und der Ordnung. Jene wird verschiedentlich beurtheilt, je nachdem die Rechtsgelehrten zum Theil ihre eigene Landeswechselgesetze, oder doch besondere, wenn über die Frage, ob sie im Wechsel= prozeß zulässig seyen, zu urtheilen war, vor Augen hatten. a) Wenn in Wechselge= setzen nichts darüber verordnet ist: so ist in der Regel anzunehmen, daß 1.) wenn zween oder mehrere einen Wechselbrief unterschreiben, oder acceptiren, welche in keiner Sozietät miteinander stehen, dieselbe blos dadurch sich in Solidum nicht verbindlich haben machen, oder einer für den andern zu zahlen, sich verpflichten wol=

wollen, mithin auch die gemeinen Rechte dahin anzuwenden, daß jeder von Ihnen, nur zu seinem Antheil daran zu zahlen schuldig seye, und keiner dieser Einrede einmal nöthig habe, b) womit auch einige Wechselgesetze übereinkommen; c) es weichen aber doch verschiedene davon ab. d) 2.) Wenn auch diejenigen, welche einen Wechselbrief zugleich ausgestellt und unterschrieben, und sich darinn, einer für den andern zahlen zu wollen, verpflichtet haben: so müßen auch hier die gemeinen Rechte Anwendung finden, daß, wenn einer von den Wechselschuldnern auf den ganzen Wechsel belangt wird, er sich dieser Einrede bedienen könne, e) wobei dann insbesondere der Wechselgebrauch bei der Regreßklage gegen die Vormänner und Giranten zur Beurtheilung dienen kann; f) es werden aber in diesem Falle von einigen folgende Ausnahmen gemacht: wenn nämlich diejenige, welche sich in Solidum verbunden haben, Kaufleute sind, und

Wechselbriefe mit einander ausgestellt haben, weil in Kaufmannssachen, um des öffentlichen Credits willen auf die römische Subtilitäten keine Rükſicht zu nehmen seye, g) welche jedoch grösstentheils die Thursächsische Lande vor Augen haben, wo diese Einrede überhaupt verworfen, h) und wornach also auch andere z. B. Lauterbach, i) weil er diese seine Meinung auf den Carpzov gründet, auszulegen sind. 3.) Andere wollen wenigstens den Fall ausnehmen, wenn in einer Handlungssozietät die Gesellschafter und Compagnons, ihres gemeinschaftlichen Handels wegen, Wechselbriefe ausgestellet, oder acceptiret haben, k) welches auch zur Beförderung und Aufrechthaltung des öffentlichen Credits, Handels und Wandels in verschiedenen Landen gesetzlich angenommen ist; l) wo aber diesfalls nichts verordnet ist, da bleibt es billig bei den gemeinen Rechten.

a) Hommel in Rapsod. quæst. Obs. XCI. Ludovici a. a. O. Cap. X. §. XI.

Bek

Beck im Wechselrecht. Cap. I. §. 37.

b) L. 11. §. 2. ff. de duob. reis. L. 5. C. si cert. petat. Barth Dissens 206.
Leyser Spec. DXXII. med. 3. Riccius Exerc. II. §. 70.

c) Die Churpfälz. Art. LIII. Jülich. und Berg. Art. LI. Gotha. §. I. Jever. §. XXV. Onolzbachische Cap. II. Art. 20. Frankfurter Wechselordnung §. XXXIII. deßgleichen auch mit einigen Einschränkungen die Elbinger Wechselordnung. Art. LXXXVI.

d) Die Churſächsische erläuterte Prozeßordnung im Anhange. §. XIII. die Altenburg. Cap. V. §. 12. Hennenberg. §. XII. Oberlausitz. §. VI. Rudolstadt. §. III. Würtembergische Cap. VI. §. 17. und Leipziger Wechselordnung. §. XIII. deßgleichen bei der Acceptation die Bremer Wechselordnung Art. XIX. s. mein Handbuch Art. Acceptant. §. 3.

e) L. 3. C. de fidejuss. Nov. 99. Cap. 1. Leyser a. a. O.
Mevius. art. III. Dec. IV. n. 1. Struv. Exerc. XCVII. Th. XXVII.
Lauterbach in Coll. theor. pract. Tit. de duob. reis. §. XII.
Wernher Tom. II. Part. VI. Obs. CCCLXXIII. & Part. VII. Obs. CLIII.
von Cannegieſſer Tom. I. Dec. L. n. 16. seqq. Schilter Exerc. XCVIII. n. 16.
Siegel in der Einleit. zum Wechselrecht. Cap. III. §. 1. not.

f) Mein Handbuch des Wechselrechts. Art. Indossatar. §. 7.

g) Berger in œcon. jur. Lib. III. Tit. III. §. IV. not. b.
Carpzov. Part. II. Const. XIX. Def. XII.
Siegels fürsichtiger Wechselgläubiger. Cap. III. §. XII.
Küstner de menstrua & annua præscript. lit. cambial. §. XXXV.

h) Die erst angezogene Churſächsische Prozeßordnung. §. XIII.

i) Diss. de jure in curia mercator. usitat. §. 157.

k) Berger a. a. O. Carpzov. a. a. O. Ludovici. a. a. O.

l) Die angezogene Churpfälz. Jülich. und Berg. Gothaische. Onolzbachische Wechselgesetze, desgleichen das allgemeine Landrecht für die Preußische Staaten Theil. II. Tit. VIII. §. 793. 794. die Böhm. und Oesterreich. Art. VIII. Weimarsche §. IV. auch Frankfurter §. VII. und Augsburger Wechselordnung. Cap. XI. §. 2. §. mein Handbuch. Art. Sozietätshandlung. §. 18. 20. die Nürnberger Reformation Tit. VIII. Ges. 3. §. 1. Müller ad Struv. Exerc. XXII. Th. XLIV. lit. H. Hamburger Gerichtsordnung. Theil. II. Tit. X. §. 8. Das Lübische Recht. Theil. III. Tit. IX. Art. V. und eben dasselbe bezeuget von Florenz. Frankreich. Beck. a. a. O. Cap. I. §. 37. Genua Lauterbach in diss. alleg. §. 83.

Ifti Tubing. Vol. V. Conf. LVI. n. 29. 33. 35. von Mantua, Lauterbach a. a. O. §. 152. Venedig, Müller ad Struv. a. a. O. und von den Niederlanden Beck a. a. O. Lauterbach a. a. O.

m) Wernher Tom. I. Part. IV. Obs. XVI. Müller ad Struv. Exerc. XXII. Th. XLIII. Lauterbach in Coll. theor. pract. tit. pro socio §. 29. Brunnemann. ad L. 82. ff. pro socio n. 6. Böhmer Tom. II. Part. I. Resp. CCCXXV. n. 5.

§. 70.

Auch die Einrede der Ordnung kann in Wechselsachen Rükſicht verdienen. In der Regel ist derselben wohl Platz zu geben, wenn sie in continenti liquid ist, a) wie solches auch einige Wechselgesetze enthalten; b) und dieses muß vorzüglich bei der Regreßnahme des Wechselinnhabers an die Vormänner da statt haben, wo er keinen derselben überspringen darf. c) Insofern aber bei jener, der gemeinen Einrede der Ordnung bei Wechselbürgen die Rede ist, kann dieselbe wohl nur in dem Falle statt finden, wenn der Hauptschuldner

ner in bekannten Zahlungsvermögen stehet, und der Wechselinnhaber zu seiner Befriedigung ohne Weitläuftigkeit gelangen kann, und die zweifelhafte Zahlungsfähigkeit ist wohl die Ursache, warum sie von einigen Rechtsgelehrten verworfen, d) und in einigen Wechselgesetzen ausdrüklich für unzuläßig erkläret worden ist. e)

a) Böhmer Tom. II. Part. II. Resp. MXLI. n. 26.
Parere Lit. OO. in Siegels Corp. jur. cambial. Theil. II. Seit. 190.
Püttmann in adverſ. jur. Lib. III. pag. 14.

b) Das allgemeine Landrecht für die Preußische Staaten. Th. II. Tit. VIII. §. 801. und die Würtembergische Wechselordnung Cap. VI. §. 11.

c) Die Churſächsische erläuterte Prozeßordnung im Anhange §. XIV. die Henneberg. §. XVII. Oberlauſitz. §. VII. Gotha. §. VIII. Altenburg. Cap. III. §. 5. Rudolstadtische §. IV. die Leipziger. §. XIX. Danziger Art. XXVIII. Bremer. Art. LII. Nürnberger Cap. IV. §. IV. Breslauer Art. XXIV. Braunſchweig. Art. XXXVI. Böhm. und Oeſterreich. Art. XXIV. und Schleſiſche Wechselordnung. Art. XXIV. ſ. mein Handbuch. Art. Indoſſator §.

§. woselbst auch einige Ausnahmen zu finden sind.

d) Scaccia de commerc. & camb. §. I. qu. VII. part. III. limit. XVII. n. 8.
von Turri de cambiis disp. II. qu. XVI. n. 13.
Ludovici a. a. O. Cap. X. §. X.
Böhmer de action Sect. II. Cap. VIII. §. XLV.
Frankfurter Wechsel. Resp. 17.
Stryk de cambial. literar. acceptat. Cap. V. §. XIII.
Frank instit. jur. camb. Lib. I. Sect. IV. Tit XII. §. 4.
Estor in der Rechtsgelehrsamkeit der Teutschen Theil II. §. 3799.
Knorr im gerichtlichen Prozeß. Buch III. Hauptst. III. §. 17,

e) Die Leipziger XIII. Henneberg. §. XIV. Onolzbach. Cap. II. §. 20. deßgleichen die Oberlausitz. §. XI. Bologner. §. XIV. s. mein Handbuch Art. Aval. §. 3. 6. die Churpfälz. Art. LII. Jülich. und Berg. Art. LI. die Bremer. Art. XIX. daselbst Art. Acceptant §. 3. die Altenburgische Wechselordnung Cap. I. §. 3. daselbst Art. Wechselbrief. §. 49. und die Nürnberger Reformation nach Beck diss. de jure hospital Cap. VI. §. 2. doch läßt sie die Elbinger Wechselordnung Art. LXXXVI. mit Einschränkung zu.

§. 71.

§. 71.

Zu den verzögerlichen Einreden, welche die Sache selbst betreffen, gehört auch diese, daß der Wechselbrief falsch, oder zum Theil verfälscht seye, denn daß dieselbe im Wechselprozeß, wenn sie in continenti liquid ist, oder doch wichtige Anzeigen dazu vorhanden sind, zulässig seye, kann nicht bezweifelt werden; a) in einem solchen Falle einer starken Wahrscheinlichkeit einer Verfälschung ist der Implorat den Wechselbrief zu erkennen nicht schuldig; b) wenigstens findet die Hinterlegung des Geldes statt, und nach geschehener Untersuchung wird der Verfälscher des Wechsels zur gebührenden Strafe gezogen. c)

a) Heineccius elem. jur. camb. Cap. VI. §. XIII.
Böhmer. Tom. II. Part. II. Resp. 1184. n. 7.
Frank a. a. O. Lib. II. Sect. VII. Tit. III. §. 3. seqq.

b) Ict. Tubing. Vol. VIII. Cons. XLI. n. 48.

c) Ict. Tubing. Vol. VIII. Cons. XLI. n. 48. 71. Vol. IX. Cons. LIX. n. 98.

Püttmann in Grundsätzen des Wechselrechts. §. 182.

Nach der Altenburg. Cap. V. §. 7. und Pohlnischen Wechselordnung. §. V. n. 5.

b) Frankfurter Wechsel. Resp. 84.

c) Nach dem Churſächsischen Mandat wider das Aufborgen junger Leute. §. III. der Henneberg. §. VII. Gothaischen Wechselordnung . IV. ſ. mein Handbuch. Art. Indossirte Wechselbriefe. §. 2. 7. auch nach der Hamburger Art. XLIII. und Russischen Wechselordnung. Th. 1. §. XXXIV. Merkwürdig sind die Verordnungen im allgemeinen Landrecht für die Preußische Staaten. Th. II. Tit. VIII. §. 1146. folgg. ſ. mein Handbuch. Art. falsche Wechsel. §. 4. zu lesen, und in England ist 1734 die Todesstrafe auf verfälschung der Wechselbriefe gesetzt, und in der Folge am Doktor Dodd vollzogen worden.

§. 72.

Noch sind die verzögerliche Einreden, welche die gewählte Prozeßart, und diejenige, die die Verfahrungsart im Wechselprozeß betreffen, übrig; (§. 65.) zu jenen gehören: wenn die Urkund kein Wechselbrief ist, oder ihm die wesentliche Eigenschaften abgehen; a) dann alle Mängel

gel des Wechselbriefes, oder der wechselmäßigen Urkunde, welche gleich in die Augen fallen, lassen den Wechselprozeß nicht eher zu, bis sie beseitiget sind (§. 49.) z. B. wenn der Wechsel a conto mio gestellt ist. b) Zu diesen gehört die Einrede der Marktfreiheit: c) daß der Termin auf einen Feiertag falle: d) der gesetzwidrig kumulirten Klage; e) wo hingegen die Einreden von ungeschikt angestellter Klage f) oder nicht mit getheilter Klagschrift g) nicht wohl zuläßig sind. h)

a) von Cramer Systeм. proceff. imper. §. 752. Hagemann und Günther im Archiv für die theoretische und praktische Rechtsgelehrsamkeit. Theil. II. Seit. 44.
Nach der Elbinger. Art. LXXXIV. Altenburg. Cap. V. §. 5. Weimar. §. XI. Würtemberg. Cap. VI. §. 9. Onolzbach. Cap. II. Art. 20. Jeverischen Wechselordnung. §. XXV. auch nach dem allgemeinen Landrecht für die Preußische Staaten. Theil. II. Tit. VIII. §. 916.

b) Berger Dec. CCXCVI.

c) Titius in jure privato. Lib. X. Cap, V. §. 40. Nach dem Churſächsischen Mandat, für die Leipziger Messe vom 6ten Sept. 1718. §, mein Hand-

Handbuch des Wechselrechts. Art. Marktfreiheit. §. 2.

d) L. 7. C. de feriis. C. ult. X. de feriis. Leyser. Spec. XXXII. med. 6. nach der Jever. §. XXV. Würtembergischen Cap. VI. §. 10. der Breslauer Meß = und Wechselordnung. §. XVI. und der Leipziger Handelsgerichtsordnung. §. XI.

e) Ludovici a. a. O. Cap. X. §. III.

f) Ludovici a. a. O. Cap. X. §. IV.

g) Claproth Wechselprozeß Seit. 94. folgg.

Doch läßt die Einrede nicht mit getheilten Wechsels zu die Altenburgische Wechselordnung. Cap. V. §. 11.

§. 73.

Alle diese an sich zulässige verzögerliche Einreden sind nun von gedoppelter Art: einige müßen vom Imploranten durch Verbesserung oder Beweisführung des Gegentheils vorerst entkräftet und beseitiget werden; a) andere hat Implorat vorerst zu erweisen, und dazu wird dann, daß dieser Beweis in continenti geführt werde, erfordert; b) wie dann auch in der Regel die Anerkennung des Wechsels mit dem Vorbehalt, daß diese Einreden

zu=

zugleich berükſichtiget und ihnen abgeholfen werde, geſchehen muß.

a) Die ſogenannte verneinende Einreden. Brunnemann in proceſſ. civil. Cap. XVI. n. 12. Zanger de except. Part. III. Cap. XXII. n. 41. ult. Hellfeld in jurisprud. Forens. §. 1885. Seyfart im Reichsprozeß. Cap. VI. n. 14. 19.

b) Böhmer Tom. III. Part. III. Reſp. DCCXXXVII. n. 7.

Berger Oecon. jur. Lib. IV. Tit. XXX. Th. II. not. 5. Nach der Weimariſchen §. XI. und Onolzbachiſchen Cap. II. Art. 21 auch Breslauer Meß- und Wechſelordnung. §. 16.

§. 74.

Die Anerkennung des Wechſels wird ganz abgelehnt, wenn ſich der Implorat zur eidlichen Verneinung deſſelben erbietet; (§. 64.) und der Implorant kann derſelben durch Anerkennung des Wechſels von Zeugen, oder durch Vergleichung der Handſchrift des Beklagten, im Wechſelprozeße nicht ausweichen, ſondern, wenn er hierzu ſchreiten will: ſo muß er den Wechſelprozeß, wenigſtens einſtweilen aufgeben, und den ordentlichen antreten; a)

wohl

wohl aber kann sich Implorat dazu nicht anerbieten, wenn die Anerkennung des Wechsels von ihm bereits geschehen, b) und wenn im Preußischen der Wechsel vom vereideten Mäkler attestiret ist. c)

a) Heineccius elam. jur. camb. Cap. VII. Sect. II. §. XII.
Frank instit. jur. camb. Lib. II. Sect. VII. Tit. II. §. XII.
Böhmer Tom. II. Part. I. Resp. DCCXX. n. 30.
Schorch Resp. Erford. CCXLI. Wernher Tom. I. Part. I. Obs. CIV. Nach der Altenburg. Cap. V. §. 2. und Würtembergischen Wechselordnung. Cap. VI. §. 5. auch allgemeinem Landrecht ꝛc. §. 919.

b) Stryk in usu mod. Tit. de Fide instrum. §. IV.
Mevius Part. IV. Dec. CXLVII. n. 9.
Von Cramer in Wetzlar. Nebenst. Theil. XIV. Seit. 66. folg.

c) Allgemeines Landrecht etc. Th. II. Tit. VIII. §. 1378.

§. 75.

Diese eidliche Verneinung kann nun zwar auch durch einen Anwald geschehen, wenn er dazu insbesondere und ausdrüklich bevollmächtigt ist; es werden aber doch erhebliche und wichtige Hindernisse,

auf

auf Seiten des Imploraten dazu erfordert, als: wenn er in entfernten Landen wäre. a) Besser ist es aber, für den Imploranten, in andern Fällen, wenn er dieselbe anders nicht, als persönlich, vom Imploranten, auch, daß der Eid an der Gerichtsstelle geschworen werde, erfordert; b) und in Krankheitsfällen denselben in seinem Hause schwören läßt. c)

a) Span im Frankfurter Wechselrecht. §. 114. Nach dem Corpus juris Fridericianum. Theil. II. Tit. III. §. 12. und der Pohlnischen Wechselordnung. §. V. n. 4.

b) Mevius Part. VI. Dec. XX. n. 6. Finkelthaus. Dec. XX. n. 26.
Püttmann. Grundsätze des Wechselrechts. §. 174. Nach der Altenburg. Wechselordnung. Cap. V. §. 12.

c) Nach dem Corpus juris Fridericianum. Theil II. Tit. III. §. 13.

§. 76.

Eben so handelt der Implorant vorsichtig, wenn er, dafern er den Imploraten zum Diffeßionseid läßt, zugleich bittet, daß er dazu mit der Verwarnung, daß, im Außenbleiben desselben, der Wechsel

für

für anerkannt werde gehalten werden, vorgeladen werden möge; denn wenn schon im Wechselprozeß alle Termine peremtorisch sind, so ist doch in den wenigsten Landen das erwähnte Präjudiz auf den Ungehorsam des Imploraten in solchem Falle ausdrüklich gesetzet. a) Wenn er aber mit solcher Verwarnung vorgeladen gewesen ist: so kann auch dasselbe Präjudiz ohne weitere Verwarnung erkannt werden (§. 61.)

a) Estor im Unterricht von Abfassung der Urthel und Bescheide §. 1147.

Im Würtembergischen entschuldigt nur Krankheit nach der Wechselordnung. Cap. VI. §. 6. Im Badischen sind schon im ordentlichen Prozeß alle Termine peremtorisch, daher daselbst diese Vorsicht eben nicht nöthig ist. Nach dem Corpus juris Fridericianum Th. II. Tit. III. §. 11. und 14. wird dieser Eid auf der Stelle abgenommen, wenn er aber nach §. 12. durch einen Bevollmächtigten erschienen war, auch diesem eine Art Verneinungseides einstweilen abgenommen, der andere verschoben: und in Sachsen ist eben so, wie im Badischen schon in ordentlichen Prozeß auf die Verabsäumung des ersten Termins dieses Präjudiz gesetzet. Knorr im gerichtl. Prozeß Buch 1. Hauptst. XI. §. 32. §. 77.

§. 77.

Die Formular, welche hin und wieder angegeben werden, sind verschieden. Die allgemeine ist: „daß er den vorgeleg„ ten Wechselbrief weder geschrieben noch „ unterschrieben habe; a) oder, daß er ihn „ weder selbst geschrieben, noch mit sei„ nem Wissen oder Willen von jemand „ andern unterschreiben lassen;" b) oder auch wegen Verdachts der Falschheit: „daß er ihn selbst nicht geschrieben, noch „ durch einen andern mit seinem Wissen „ oder Willen schreiben lassen, auch da„ mals, als ob er schon aufgesetzt gewe„ sen, nicht unterschrieben habe." c)

a) Estor a. a. O. §. 1145.

b) Böhmer Tom. II. Part. II. Resp. DCCCCLVII n. 1. Püttmann a. a. O. not.

c) Estor a. a. O. §. 1146.

§. 78.

Daß Implorat den Verneinungseid, überhaupt, sowol über den Inhalt des Wechselbriefs als über die Unterschrift des-

desselben abschwören müße, ist in der Regel anzunehmen; a) nicht nur in dem Falle, wenn der Implorant behauptet, daß Implorat den Wechselbrief geschrieben und unterschrieben habe, dieser aber beides widerspricht, somit den Wechsel für ganz falsch erklärt, sondern auch in dem Falle, wenn Implorant zugiebt, daß der Wechsel, aus welchem er klagt, vom Imploranten nicht geschrieben, wohl aber unterschrieben, und im Gegentheil Implorat eingesteht, daß er den ihm vorgelegten Wechselbrief würklich unterschrieben habe, aber behauptet, daß dessen Inhalt falsch, und derselbe ihm entweder nicht, oder auf andere als er gewollt, vorgelesen worden seye. In jenem Fall kann ohnehin kein Zweifel seyn, daß der Eid, sowohl auf den Inhalt als auf die Unterschrift, gestellt werden müße; und in diesem Fall ist das nemliche um des Willen zu behaupten, weil aus der Unterschrift auf die Gutheißung und Genehmigung des Inhalts geschlossen werden muß b), und er

es

es also sich selbst beizumessen hat, daß er bei der Unterschrift nicht behutsamer gewesen ist; er muß also zufrieden seyn, daß man ihn nach dieser seiner Unterschrift beurtheile und er mit seiner Einrede zur Wiederklage verwiesen werde. c)

a) Böhmer Tom. II. Part. I. Resp. DLXXXII. n. 15. Ludovici a. a. O. Cap. IX. §. V. Heineccius a. a. O. §. XI.
Wernher Tom. I. Part. III. Obs. CCXXIX.
Berger elect. discept. For. Tit. XXXV. Obs. 4. not. 1.

b) Barth in hodeg. For. Cap. III. §. 6. Knorr a. a. O. §. 21.
Wernher Tom. I. Part. II. Obs. CCCCLIII. n. 6.
Leyser Spec CCLXXVIII. med. 3. Carpzov. Part. I. Const. XI. Def. XLII.
Von Cramer in Wetzlar. Nebenst. Theil. XXVIII. Seit. 76 nach dem allgemeinen Landrecht für die Preußische Staaten Th. II. Tit. VIII. §. 783. 784.

c) Berger a. a. O. Frankfurter Wechsel-Respons. 42.
Wernher Tom. I. Part. III. Obs. CCXXIX.

§. 79.

Wenn man aber den Fall annimmt, daß der Implorant selbst nicht behauptet,

daß

daß Implorat den Wechselbrief geschrieben, sondern nur, daß er ihn unterschrieben habe, der Implorat hingegen behauptet, daß er diesen Wechsel, diese Urkunde nicht unterschrieben habe, welches einen Fall unterstellt, daß entweder er seine Namensunterschrift so ähnlich sie auch mit der Seinigen ist, nicht gemacht habe, oder daß ein von ihm ausgestelltes Blanket mißbraucht worden seye, a) oder auch, daß die Schrift, zu deren Begünstigung der Name ehedem geschrieben war, mit Hinsehung eines Wechsels oberhalb den Namen von anderer Handschrift, abgeschnitten worden seye; b) so kann der Verneinungseid auch wohl auf diese Fälle eingerichtet werden, im ersten Falle, „daß er „die Handschrift nicht geschrieben habe;" in beiden andern „daß er seine Namens„ unterschrift dem Inhalt des Wechsels „ nicht beigesetzt habe;" wozu der Richter bald aus der Ansicht des Wechselbriefs, bald aus den Verhältnissen und dem Gewerbe, worinnen der Implorat steht, bald

auch

auch aus der Art und Weise, wie er seine Handlung zu führen pflegt z. B. ob er die Wechselbriefe vollständig zu schreiben, oder auch deren Inhalt durch seinen Handlungsbedienten und nur solche zu unterschreiben sich angewöhnt hat, die Veranlassung hernehmen kann. c)

a) Wernher Tom. II. Part. VI. Obs. CCLII. Schorch Resp. Erf. CCLXIII. n. 38. Ludovici a. a. O. §. VI. Riccius Exerc. III. §. 40. Ex. IV. §. 125 Ex. XVII. Sect. IV. §. 23.

b) Böhmer Tom. II. Part. II. Resp. MCLXXXIV. n. 24.

c) Wernher Tom. I. Part. I. Obs. CI. Part. IV. Obs. LXXVII. & Tom. III. Part. VI. Obs. CCLVI. Ludovici a. a. O. Böhmer Tom. II. Part. I. Resp. DLXXII. n. 16. Leyser Spec. CCLXXIX. med. 1. 2. Püttmann a. a. O. §. 182. Heineccius de vitiis negot. collybist. c. cambial. Cap. II. §. XIII. Hökner de liter. cambial. indossam. Cap. II. 5. von Selchow neue Rechtsfälle. Band II. Seit 174. Nach der Altenburgischen Wechselordnung. Cap. V. §. 2. Weimarischen Wechselordnung. §. XIII.

§. 80.

Siehet man die Wechſelgeſetze an, ſo viel deren öffentlich bekannt gemacht worden ſind: ſo weichen ſie ſtark voneinander ab. Einige verordnen nur allgemein, daß der Wechſel diffitiret werden ſolle; a) andere, daß Beklagter ſeine Hand diffitiren; b) daß er eidlich verneinen ſolle, daß die Unterſchrift von ſeiner Hand ſeye, und er den Wechſel ausgeſtellt habe, und die Summe ſchuldig ſeye, daß er aber, wenn er die Unterſchrift anerkennt, zur eidlichen Verneinung nicht zu zulaſſen ſeye; c) auch andere, daß der Eid ſowohl auf den Inhalt des Wechſelbriefs, als auch auf die Unterſchrift alſo gerichtet werden ſolle, daß er ihn weder geſchrieben noch unterſchrieben habe. d)

a) Die Frankfurter §. XXXII. Schwarzburg Rudolſtadtiſche Wechſelordnung §. 1. auch Badiſche Hofgerichtsordnung §. CI.

b) Die Danziger Art. XLII. Braunſchweig. Art. II. und Jeveriſche Wechſelordnung. §. XXII.

c) Die Pohlniſche Wechſelordnung. §. V. nom. 4. 5.

d) Die Würtemberg. Cap. VI. §. 5. Onolzbach. Cap. II. Art. 17. Altenburg. Cap. V. §. 2. Weimar. §. XIII. Reußplauische §. V. und die Elbinger Wechselordnung. Art. LXXXII. das allgemeine Landrecht für die Preuß. Staaten. Th. II. Tit. VIII. §. 783.

§. 81.

Dieser Eid kann nun zwar auch auf den Glauben gestellt werden, in sofern der Implorant zugiebt, daß der Wechselbrief vom Imploranten nicht, wohl aber von einem andern, für welchem Implorat zu zahlen schuldig ist, unterschrieben worden seye; a) dafern aber dieser Eid von des Ausstellers Erben erfordert wird, ist die Sache zum Wechselprozeß nicht geeignet: b) wohl aber kann derselbe Statt haben, wenn gegen einen Handlungs-Compagnon, und aus einer Firma geklaget wird, als in welchem Fall der Wechselprozeß bestehen bleibt. c)

a) Estor in Anfangsgründen des gemeinen und Reichsproßes. Theil. I. §. 411.

b) Mein Handbuch des Wechselrechts. Art. Erben. §. 3. 4.

c) Churſächsisches Decret vom 14. Dec. 1773.

§. 82.

Ist der Verneinungseid abgelegt: so wird Implorat von der eingeklagten Wechselschuld entbunden, und Implorant in die Kosten verwiesen; a) diesem wird jedoch in der Regel nachgelassen, den Implorat en in ordentlichen Prozeß des Meineids anzuklagen, und darüber Beweis zu führen; oder dem Richter den Beweis an die Hand zu geben, daß dieser darauf inquiriren könne, und wenn sich dann die Sache bewahrheitet, die Wechselschuld aufs neue im ordentlichen Prozeße auszuklagen, und sich zum Beweis auf die Untersuchungsakten zu beziehen. b)

a) Knorr a. a. O. Buch. III. Hauptst. III. §. 4. Püttmann a. a. O.
Estor Unterricht von Abfassung der Urthel und Bescheide. §. 1145.
Heineccius a. a. O. §. VI. Frankfurter Wechsel-Resp. 67. Nach der Badischen Hofgerichtsordnung. §. CV. der Würtemberg. Cap. VI. §. 5. und Onolzbachischen Wechselordnung. Cap. II. Art. 17.

b) Knorr a. a. O. Buch. 1. Hauptst. XI. §. 20. not. 2.

Mevi-

Mevius Part. III. Dec. CLXXII. et Part. VI. Dec. CCLXXVIII. Nach der Badischen Hofgerichtsordnung. a. a. O. der Onolzbach. a. a. O. und Pohlnischen Wechselordn. §. V. u. 4. und dem Corpus juris Fridericianum. Th. II. Tit. X. §. 61.

§. 83.

Wenn nun aber der Implorat den Wechsel anerkennt hat: so steht ihm die Befugniß zu, wie in allen andern, so auch im Wechselproße seine Verurtheilung zur Bezahlung desselben, durch zerstörliche Einreden abzuwenden, und da der Wechselprozeß ein executivischer Prozeß ist: so ist auch in demselben die Regel anzunehmen, daß keine andre zerstörliche Einreden, als solche, welche auf der Stelle liquid sind, oder keines Beweises bedürfen, zuzulassen seyen; a) wobei alsdann der Unterschied eintritt, daß einige die ganze Klage als Schuldklage niederlegen, andere aber sie nur als Wechselklage aufheben, und blos das Wechselrecht niederschlagen. b)

a Scaccia de commerciis & cambiis. §. VI. gloss. V. n. 47. seqq.

Ict Tubing. Vol. VIII. Conf. XLVIII n. 8.
Leyfer Spec. CCII. med. 4.
Böhmer Tom. II. Part. I. Refp. CCCXCIX. n. 11. & Refp. CCCC.
Ludovici a. a. O. Cap. XI. §. 1. Weſtphal. im Privatrecht. Theil. II. Obſ. LXVI. §. I.
von Canngießer Tom. I. Dec. L. n. 27.
Im Executivprozeß ſind keine Einreden zuläßig, welche einen ordentlichen Beweis erfordern, der wenigſtens eine Verzögerung und Aufſchub der Sache verurſacht. Berger in Oeconom. jur. Lib. IV. Tit. XXX. Th. 2. not. 11. alle andere werden zur beſondern Ausführung oder in die Wiederklage verwieſen. Reichsabſchied vom Jahre 1654. §. 174. Coler in proceſſ. execut. Part. IV. Cap. II. n. 28. Berlich. Part. I. Conclus. LXXXIV. n. 86. Mevius Part. III. Dec. XVI.
Böhmer Tom. III. Part. II. Dec. 386. n. 6. was aber im executiviſchen Prozeß nicht zuläßig iſt, das kann um ſo weniger im Wechſelprozeß für zuläßig geachtet werden. (§. 43.)

b) Mein Handbuch des Wechſelrechts. Art. Wechſelbrief. §. 36. und Art. Verjährung. §. 24. folgg.

§. 84.

Da der Implorant ſeine Wechſelklage auf einen richtigen und klaren Wechſelbrief, oder eine andere Wechſelrechtliche Schrift gründet, dieſelbe in continenti,

auf

auf der Stelle, und bei ihrer Ansicht erwiesen ist, und Implorat selbsten, zu dieser Eigenschaft, das beygetragen hat; so wäre es unbillig und ungerecht, wenn es dem Imploraten erlaubt wäre, über seine Einreden überhaupt, und die zerstörliche insonderheit, einen umschweifenden und langwierigen Beweis erst führen zu dürfen, man fordert daher, daß er solche eben so, wie im executivischen Prozeß, eben so, wie der Implorant seine Klage, in continenti erweisen solle, und dieses um so billiger, als bei allen Wechselgeschäften eine schnelle und pünktliche Behandlung, die gleichsam die Seele derselben ausmacht, erforderlich ist. a) Was aber durch den in verschiedenen Wechselgesetzen enthaltenen Ausdruk: in continenti, zu verstehen seye, läßt sich am besten aus andern Stellen derselben, und auch aus andern Wechselgesetzen beurtheilen, denn wenn einige derselben sich der allgemeinen Ausdrüke bedienen: in continenti b) alsobald, alsogleich, c) ohne allen

Ver-

Verzug ohne alle Frist d) augenblicklich e) auf der Stelle f) nach Wechselart: g) sogar andere bestimmter: in termino recognitionis h) bei erster Citation, i) im ersten Verhör k) bei Produktion des Wechsels, l) ohne von Gericht wegzugehen, m) andere auch binnen 24 Stunden, n) längstens den Tag hernach; o) und aus allen diesen ist dann der Schluß zu machen, daß Implorat seine Einreden, in der Regel, wenn nicht ein anders in Wechselgesetzen versehen ist, im nemlichen Termine, und zur nemlichen Zeit, da er den Wechsel anerkennt, ohne weitern Aufschub vollständig erweisen könne.

a) So muß der Remittent den Wechselbrief sogleich: d.i. mit dem ersten abgehenden Boten oder Post dem Präsentanten zusenden, nach der Leipziger Wechselordnung. §. XXVIII. s. mein Handbuch. Art. Präsentation. §. 6. nach der Bremer Wechselordnung. Art. V. daselbst. Art. Prima = Wechselbrief §. 4. u. a. m. Der Präsentant ist schuldig, sobald er den Wechsel erhalten hat, ihn sogleich, unverzüglich, nach der Würtemberg. Cap. IV. n. 5. Daselbst. Art. Präsen-

sentation. §. 8. der Schwedischen. Art. V. §. 1. Daselbst. Art. Präsentant. §. 15. der Gotha. Art. VI. Weimarschen Wechselordnung Art. VIII. Daselbst Art. Acceptation. §. 16. noch selbigen Tages nach der Bremer. Art. IX. Daselbst Art. Präsentation §. 8. etc. zur Acceptation dem Bezogenen zu präsentiren; und dieser hat sich wegen der Acceptation ebenfalls in continenti, alsofort, selbigen Tages, ohne Aufschub zu erklären; und das nemliche ist auch von der Protestation, der Zurüksendung des Wechselbriefs, und der Bezahlung zu sagen: vorzüglich gehört hieher die Augsburger Wechselordnung. Cap. X. §. 1. angeführt zu werden.

b) Die Elbinger Art. LXXX. Reußplau. §. VII. Würtemberg. Cap. VI. §. 10. Altenburg. Cap. V. §. 11. und Onolzbachische Wechselordnung. Cap. II. Art. 20.

c) Die Gothaische §. II. und Elbinger Wechselordnung Art. XX. s. mein Handbuch. Art. Indossant. §. 5.

d) Die Danziger Art. XLII. die Bremer Art. II. daselbst Art. Remittent. §. 7. die Leipziger. §. XIII. Henneberg. §. XIV. und Elbinger Wechselordnung. Art. LXXXIV.

e) Die Weimarische Wechselordnung. §. XI. s. mein Handbuch. Art. Remittent. §. 7.

f) Die Würtemberg. Cap. I. §. 8. und Onolzbachtsche Wechselordnung. Cap. II. Art. XX.

g) Die Böhm = und Oesterreichische Wechselordnung. Art. XXXVI. §. mein Handbuch. Art. Trassant. §. 2. und Art. XXXIX. daselbst. Art. Remittent. §. 7.

h) Die Jeverische XXV. und Churbaiern und Oberpfälzische Wechselordnung. Cap. III. §. 4.

i) Die Hamburger Additionalartikel. §. mein Handbuch. Art. Wechselrecht §. 1.

k) Die Nordhauser Wechsel = die Badische Hofgerichts = §. CVI. und die Böhm = und Oesterreichische Wechselgerichtsordnung. Tit. I. §. 9.

l) Die Oberlausitzische Wechselordnung. §. XVI. §. mein Handbuch. Art. Wechselfähig.

m) Die Pohlnische Wechselordnung. §. V. n. 5.

n) Die Churpfälz. Art. LXXXI. Jülich. und Berg. Art. LXIX. Hanauische Wechselgerichts = §. VI. auch Hof = und Ehegerichsordnung. §. 190.

a) Die Augsburger Cap. X. §. 5. und Würtembergische Wechselordnung. Cap. VI. §. 21.

§. 85.

Zu diesen in continenti klaren Beweismitteln gehört vorzüglich das Bekenntniß des Imploranten selbst, oder wenn er die Einrede, welche der Implorat zur Entkräftung der Wechselklage vorbringt,

bringt, als richtig und wahr eingesteher, und durch keinen andern Einwand entkräften kann; ein solches Bekenntniß vertritt die Stelle aller andern Beweisthümer, oder macht vielmehr, daß kein Beweis nöthig ist. a) Sodann klare Brief und Siegel, d. i. klare unläugbare Urkunden, unwidersprechliche Documenten, z. B. ein Wechselbrief, ein Interimsschein, eine Quittung, ein Mortifikationsschein, b) instrumenta guarentigiata c) Scontrobücher, Marktmemorialien d) überhaupt alle Schriften und Urkunden, zu deren Anerkennung oder eidlichen Diffession Implorant verbunden ist; e) mithin keine, welche Implorat, ohne jenes seine Mitwürkung und Begnehmigung, selbst verfertigt hat, f) nicht also des Imploraten Handbuch oder Handelsbuch, wenn er seine Einreden damit erweisen will, g) wohl aber die öffentliche Urkunden, gerichtliche Protokolle, Wechselgesetze, und alle andere, die keiner Anerkennung bedürfen, und doch Beweis machen. h) (§. 63.)

a)

a) L. 2. C. de trantact. L. 13. C. de non num pecun L. 1. ff. de confeſſ.
Carpzov Part. II. Conſt. III. Def. VIII. n. 10. Von Cramer in Weslar. Nebenſt. Theil. XVVIII. Seit. 14. Nach der Würtemberg. Cap. I. §. 8. und Cap. VI. §. 21. der Henneberg. §. XI. der Augsburger Wechſel = Cap. X. §. 5. und der Churſächſiſch = erläuterten Prozeßordnung im Anhang. §. X.

b) Eſtor in der teutſchen Rechtsgelehrheit. Theil. II. §. 3798.
Heinneccius elem. jur. camb. Cap. VII. Sect. II. §. VIII. Nach der Augsburger. a. a. O. der Elbinger Art. LXXXIV. LXXXVI, der Leipziger §. XIII. Nordhauſer. Weimar. §. XI. Altenburg. Cap. V. §. 7. und 10. Braunſchweig. Art. II. Onolzbach. Cap. II. Art. 20. u. a. m.

c) Nach der Elbinger Wechſelord. Art. LXXXVI.

d) Nach der Leipzigger §. XXIV. und Braunſchweigiſchen Wechſelordnung Art. II. und XLIX. ſ. mein Handbuch. Art. Scontro. §. 5. auch das Churſächſiſche Mandat vom Jahr 1699.

e) Mevius Part. III. Dec. CLXXXI. u. 3. ſeqq. Vom Cramer a. a. O. Theil. LXXIX. Seit 81. folgg.

f) Auth. contra. C. de non numer pecun.
Wernher Tom. I. Part. II. Obſ. CCCCLXV.
Engau Part. I. Dec. XCII. n. 3.

g) Wernher Tom. I. Part. Obs. XLII. & Part. IV. Obs. CCVI. Nach der Elbinger Wechselordnung. Art. LXXXVI.

h) Mevius Part. IV. Dec. CXLVII. n. 9.

Estor in den Anfangsgründen des gemeinen und Reichsprozesses Theil. I. §. 403. Nach der Onolzbach. Cap. II. Art. 20. Jever. §. XXV. und Würtembergischen Wechselordnung. Cap. VI. §. 9. auch allgemeinen Landrecht für die Preußische Staaten. Theil. II. Tit. VIII. §. 1248. u. a. m.

§. 86.

Ob der Implorat zum Beweis seiner Einrede gegen die Wechselklage dem Imploranten dem Eid zuschieben könne, mithin die Eideszuschiebung zu den Beweismitteln, in continenti, zu rechnen seye, wird gestritten. Einige Rechtsgelehrte behaupten, daß, da die Wechselklage, so wie die Klage im Executivprozeß, sich einzig und allein auf einer klaren und unläugbaren Urkund, dem Wechselbrief gründe, und ohne solchen der Wechselprozeß nicht Statt habe, daher auch der Implorant dem Imploraten, ohne Wechselbrief, zum Beweis seiner Wechselklage

den Eid, im Wechselprozeß nicht zuschieben dürfe, a) eben dieselbe auch dem Imploraten nicht zustehen könne, und diese Meinung wird noch damit unterstützet, daß in Wechselsachen der Wechselinhaber mehr begünstiget wird, als der Wechselschuldner; (§. 56.) und da, wo nach deutlichen Gesetzen keine andre Beweismittel als klare und unläugbare Urkunden, nebst dem freien Bekenntniß des Imploranten im Wechselprozeß zugelassen sind, b) ist die Eideszuschiebung auch billig für verworfen zu halten. Weil aber doch dieses Beweismittel unläugbar zu den Beweisarten, welche in continenti geschehen, gehöret; c) die Sache des Imploranten und Imploraten auch in diesem Stück ganz verschieden ist: d) so ist es der Wechselstrenge, die doch nur reine Wahrheit und Aufrichtigkeit im Handel und Wandel voraus setzt, eben nicht zuwider, wenn dieser Beweisart im nemlichen, oder auch in dem andern Termine Platz gegeben wird, e) und kann auch am allerwe-

nig-

nigsten bei denjenigen Einreden, wo sie die Natur der Eideszurükschiebung annimmt, verworfen werden, wie dann auch selbst die Zurückschiebung dem Imploranten unbenommen ist, g) und so haben dann auch mehrere Wechselgesetze die Eideszuschiebung dem Imploraten zugelassen. h)

a) Böhmer Tom. II. Part. II. Resp. CCCXCVIII. n. 12.
Carpzov. Part. I. Const. XII. Def. XV. n. 2.
Ludovici im Wechselprozeß. Cap. XI, §. I.

b) In Churſachſen. Heineccius a. a. O. Cap. VII. Sect. V. §. VIII.
Carpzov Part. I. Const. VIII. Def. XV. n. 4. Const. XII. Def. XXXIV. seqq. Nach der Leipziger Handelsgerichtsordnung. §. XIII. und der Churpfälz. auch Jülich. und Bergischen Wechselordnung. Art. LIX. auch bezeugt solches von Frankfurt Span im Frankfurter Wechselrechte. §. 115. und eben solches enthält eine Braunschweigische Verordnung vom Jahre 1751.

c) Leyser Spec. CXXXV. med. 2. Berger elect. proc. poss. §. I.
Böhmer Tom. III. Part. II. Resp. CCXXXVI. n. 7.
Stryk in usu mod. Tit. de jurejur. §. XXIII.
Malblanc de jusjurando §. LI.

d) Der Implorant kann doch noch, vor der Anstellung des Wechselprozesses, vorbereitend handeln, den Eid zuschieben, und sich dadurch die Vor-

theile des Wechselprozeßes, der ihm sonst nicht zusteht, erwerben. s. mein Handbuch. Art. verlohrne Wechselbriefe; der Implorat aber hat keine Zeit, vorbereitend zu klagen, sondern sich nur zu bemühen, Nachtheile von sich abzuwenden, und zwar dieses auf eine Art, die für ihn gefährlich, dem Zwek des Wechselprozeßes aber nicht zuwider ist.

e) Von Canngieſſer. Tom. I. Dec. L. n. 26. Tom. II. Dec. CCLVI. §. 1. 8.
Claproth in summarischen Prozeßen — Wechselprozeß. S. 101.

f) Malbanc de jurejurando §. L.

g) Nach der Onolzbachischen Wechselordnung. Cap. II. Art. 20.

h) Es lassen die Eideszuschiebung zu: das Corpus juris Fridericianum. Theil. II. Tit. III. §. 18. wiederholt im allgemeinen Gesetzbuch für die Preußischen Staaten. Theil. II. Tit. VIII. §. 917. die Badische Hofgerichtsordnung. §. CVII. die Churbaiern- und Oberpfälzische Cap. III. §. 4. die Onolzbach. a. a. O. Würtemberg. Cap. I. §. 8. und Cap. VI. §. 13. 21. Hessencaßelische §. 27. die Augsburger Cap. X. §. V.
Elbinger Wechselordnung. Art. LXXXVI. und die Hamburger Artikel zur Wechselordnung vom Jahre 1711. Art. III. §. 4. s. mein Handbuch. Art. Verjährung §. 16. und so ist die Magdeburgische Polizeiordnung von der Juri-

Juriſtenfacultät zu Frankfurt an der Oder in Wechſel = Reſp. 40. n. 5. angewandt.

§. 87.

Der Beweis durch Zeugen kann aber, weil die Fertigung der Artikel, und Fragſtücke zu den Beweisarten in continenti nicht gerechnet werden kann, indem ſie einige Zeit erfordern, auch dem Imploranten, der Gegenbeweis zuſteht a) weder im Executiv, b) noch weniger alſo im Wechſelprozeß c) Statt haben, welches auch einige Wechſelgeſetze beſtimmt enthalten; d)

a) Wernher Tom. I. Part. III. Obſ. CXCVIII. Claproth a. a. O. Seit. 96.
Scaccia de commerciis & cambiis §. VII. gloſſ. V. n. 47.

b) Iſti Tubing. vol. IX. Cons. CIX. n. 97. Wernher Tom. I. Part. III. Obſ. CXCIII.
Von Cramer in Wetzlar. Nebenſt. Theil. LXXXVI. Seit. 45.

c) Böhmer Tom. II. Part. I. Reſp. CCCXCVIII. n. 12.
Iſti Tubing. vol. VIII. Consil. XLVII. n. 83.

d) Nach der Onolzbach. Cap. II. Art. 20. Würtemberg. Cap. VI. §. 13. der Elbinger Wechſelordnung Art. LXXXVI. auch Leipzi-

ger Handelsgerichtsordnung. §. XIII. Doch werden auch Zeugen im Neapolitanischen durchaus nach Vincent. de Franchis Dec. 303. n. 5. bei Müller ad Struv. Exerc. XXV. Th. 44. lit. V. im Badischen nach der Hofgerichtsordnung. §. CVIII. wenn der Kläger ein Jude, der Beklagte aber ein Christ ist zugelassen, und das allgemeine Landrecht für die Preußische Staaten. Th. II. Tit. VIII. §. 917. 918. 1248. läßt die Zeugenverhöre alsdann zu, wenn sie vom Kläger im Vorbereitungsprozeße, oder vom Beklagten vorm Verfalltag erhoben worden sind, oder wenn sie sogleich zur Stelle gebracht werden können;

§. 88.

Betrachtet man die vorhandenen Wechselgesetze: so haben einige die Regel zum Grunde gelegt, daß dem Imploraten alle zerstörliche Einreden im Wechselprozeße zustehen, welche er in continenti zu erweisen vermag; a) und haben darneben noch einiger besondern Einreden erwähnet, als der Verjährung, b) des Betrugs, c) der Furcht, d) der Verkürzung über die Helfte, e) der Zahlung, f) der Conpensation, g) der Gebung an Zahlungs

Statt

Statt, h) der Delegation, i) nicht gezahlter Valuta, k) der Spielschuld, l) (§. 50.) und einige Rechtsgelehrte tragen in solchen Landen sowohl, als auch in solchen Fällen der Liquidität kein Bedenken, den angeführten und andern zerstörlichen Einreden im Wechselprozeß Statt zu geben; m) ~~man~~ sehe jedoch unten §. 103. 104.

a) Nach der Danziger Art. XLII. Augsburger Cap. X. §. 5. Nordhauser, Böhm. und Oesterreich. Art. VI. IX. und der Wechsel- und Merkantilgerichtsordnung Tit. I. §. IX. der Altenburg. Cap. V. §. 10. Jever. §. XXV. Rußischen Wechselordnung. Cap. I. §. XXXVI. wie auch der, jedoch nur von trockenen Wechseln handelnden Onolzbachischen Cap. II. Art. 20. ferner nach den Hamburger Additionalartikeln vom Jahre 1729. §. 1. der Strahlsunder Prozeßordnung. Cap. XI. §. 17. s. mein Handbuch. Art. Strahlsund, nach dem Corpus juris Fridericianum. Th. II. Tit. III. §. 16. und der Hessenkasselschen Verordnung vom 3ten Dez. 1751.

b) Nach der Altenburg. Cap. V. §. 9. Breslauer. Meß- §. XVI. Onolzbachischen Wechselordnung u. a. m. wie dann der Richter selbst darauf Rücksicht zu nehmen, wenn sie

klar in Akten liegt, schuldig ist. Mynsinger Cent. III. Obs. XXVIII. Leipziger Schöppen in Siegels Corp. jur. camb. Theil. II. Seit. 202 resp. PPP. Koschack in Oesterreich. Wechselrecht §. 168. auf welche Wechselgesetze aber bey Beurtheilung dieser Einrede gesehen werden müße, davon s. mein Handbuch. Art. Verjährung. §. 28.

c) Böhmer Tom. II. Part. I. Resp. CCCXCVIII. n. 11.

Engau Part. II. Dec. LIX. Berger in suppl. ad proc. execut. Th. 48.

Nach der Würtemberg. Cap. VI. §. 17. der Altenburg. Cap. V. §. 7. und Onolzbachischen Wechselordnung a. a. O.

d) Böhmer Tom. III. Part. I. resp. LXXIII. n. 4. Ickti Tubing. Vol. VIII. Cons. XLVIII. n. 70. seqq. Cons. LIX. n. 98.

Nach der Onolzbachischen Wechselordnung. a. a. O.

e) Berger Cons. DVIII. und nach dieser Onolzbachischen Wechselordnung.

f) Nach eben dieser Onolzbachischen, der Altenburg. Cap. V. §. 5. und Braunschweigischen Wechsel. Art. II. auch Breslauer Meß- und Wechselordnung §. XVI. dem allgemeinen Landrecht für die Preuß. Staat. a. a. O. §. 916. u. a. m.

g) Heineccius clem. jur. camb, Cap. VI. §. XXIX. Struv. Exerc. XXI. Thes. V. Frank a. a. O. Lib. I. Sect. III. Tit. VII. §. 4. Runde im deutschen Privatrecht §. 237.

Grol-

Grolmann de ceff. literar. camb. Cap. III §. 7.
Parere II. VIII. und C. in Siegels Corp. jur. camb. Theil. II. Seit. 3. 9. 118.

Nach der Augsburger Cap. X. §. 5. u. Cap. XIV. §. 3. der Altenburg. Cap. V. §. 5. u. Onolzbachischen Wechselordnung u. a. m. jedoch wollen einige, daß die Einrede der Kompensation nur dann statt finde, wenn des Imploraten Gegenforderung sich auch auf verfallene und zahlbare Wechsel gründet, oder aus Wechselgeschäften entspringet, als: das allgemeine Landrecht ꝛc. §. 923. die Churpfalz. Art. LVIII. Jülich. und Berg. Art. LVI. auch Breslauer und Schleßische Wechselordnung. §. II.

h) Leyser Spec. DXXXI. med. 2. Riccius. Exerc. IV. §. 103.
Dahin gehören die Gesetze, welche den Werth vollgültiger Assignationen bestimmen, als die Danziger Art. XLI. u. a. m. s. mein Handbuch. Art. Assignation. §. 4. 8.

i) Von dieser Einrede s. daselbst den Art. Scontration.

k) Dieses beziehlt jedoch nur den Fall, da eine Regreßklage angestellt wird, wovon unten mehreres.

l) Wernher Tom. I. Part. II. Obs. CCCCII Riccius Exerc. V. Sect. V. §. 44. 45.
Ict i Tubing. Vol. VIII. Conf. XII. n. 94. so daß bey höchstscheinbarem Verdacht dem Imploranten der Eid auferlegt werden kann, nach der Al-

Altenburg. Cap. V. §. 7. und Weimarschen Wechselordnung. §. XII.

m) z. B. Die Einrede der Novation. Engau Elem. jur. german. Lib. III. Tit. XVII. §. CLXXXIX. Pütter in auserlesenen Rechtsfällen. Tom. I. Dec. CXXXV. Kapf de prolongat. camb. ejusque effect. §. XIII. Schorch Dec. Erford. CCLXXIX. n. 11.

§. 89.

Es ist aber dabei dennoch zu unterscheiden, ob bei gezogenen Wechselbriefen gegen den Acceptanten oder vom Trassanten gegen den Remittenten, geklagt; oder aber die Regreßklage gegen den Indossanten oder Trassanten angestellt, folglich ob bei trockenen Wechseln gegen den Ausgeber, oder gegen den Indossanten geklaget wird.

§. 90.

Wenn aus einem gezogenen Wechsel gegen den Acceptanten geklagt wird: so kann dieser keine andere Einreden dem Imploranten entgegen setzen, als nur solche, die des Imploranten eigene Person an-

angehen, und besagtermassen in continenti liquid sind; oder die aus einer persönlichen Verbindlichkeit des Imploranten z. B. Indossatars hergeleitet werden, nicht also solche, die dem Acceptanten wieder den Trassanten oder Indossanten zustehen. a) Wenn demnach mehrere Wechselgesetze alle und jede Einreden, welche der Acceptant vorbringt, überhaupt verwerfen, b) einige blos die Einrede der Zahlung zulassen: c) so mag dieses doch nur von dem Falle zu verstehen seyn, wenn derselbe dem Imploranten solche Einreden entgegen setzen wollte, die dem Imploraten gegen den Trassanten oder einen der Giranten, oder auch gegen den letzten Indossanten zustehen. d)

a) Frank a. a. O. Lib. II. Sect. IV. Tit. VI. §. 2. seqq. Wernher Tom. I. Part. V. obs. CVIII. Riccius Exerc. VI. Sect. II. §. 32. 37. Icti Tubing. Vol. IX. Cons LIX. n. 109. Span im Frankfurter Wechselrecht. §. 37. Berger elect. proc. execut. Th. 53. Sammlung Cammergerichtlicher Rechtsfälle. Theil. I. num. XII. §. 6. folgg. die Ursache davon s. in meinem Handbuch des Wechselrechts

Art.

Art. Indossatar. §. 16. dieses verordnen die eben angeführte Wechselgesetze, als: die Böhm. und Oesterreich. Art. IX. Churpfalz. auch Jülich. und Berg. Art. IV. Gotha. §. II. Henneberg. §. XIX. Oberlausitz. §. IX. Weimar. §. XI. Würtemberg. §. XI. Altenburgische Wechselordnung. Cap. V. §. 5. 6. sodann die Breslauer §. XVI. Leipziger §. XIII. und Nordhauser, auch die churfächsische erläuterte Prozeßordnung im Anhange. §. XV. das allgemeine Landrecht ꝛc. §. 923. 927. die Hamburger Additionalartikel. Art. II. und die Augsburger Wechselordnung. Cap. XIV. §. 3.

b) Die Bremer. Art. XIX. Cöllner. Art. V. Nürnberger. Cap. IV. §. 1. die Churbaier. und Oberpfälzische Wechselordnung. §. II. auch die Venetianische Verordnung vom Jahre 1710. s. mein Handbuch. Art. Acceptant. §. 3.

c) Die Elbinger Art. XXXIV. und Danziger Wechselordnung. Art. XVI. s. mein Handbuch. Art. Assignation. §. 4.

d) Es würde die größte Ungerechtigkeit seyn, wenn der Acceptant mit seiner Einrede, daß er den Imploranten bereits bezahlt, ihn vollgültig assignirt, mit ihm scontrirt, überhaupt ihn selbst vergnügt habe, und solches in continenti erweisen könnte, nicht gehöret werden wollte. (§. 83.) Doch läßt die Elbinger Wechselordnung auch die Einreden, welche der Acceptant gegen den Indossanten hat, zu. Art. LXXXIV.

§. 91.

Gleichwohl können dem Imploranten oder klagenden Indossatar, in einigen Fällen auch die Einreden entgegen gestellt werden, welche dem Acceptanten gegen den Trassanten, oder einen der Indossanten zustehen, wenn entweder der Indossatar, von der Einrede, die dem Acceptanten zusteht, Wissenschaft hatte, wie er den Wechselbrief auf sich indossiren ließ, a) weil dadurch der Indossatar in bösen Glauben gesetzet wird, und sich des Betrugs schuldig macht, b) welches einige Wechselgesetze daraus vermuthen, wenn der Wechsel erst nach dem Verfalltage, wie eben Trassant im Falliment gerathen, indossiret wird; c) oder, wenn der Implorant, als Wechselinnhaber die betreffende Einrede aus dem Wechselbrief hat ersehen können, indem er sich alsdann selbst beizumessen hat, daß er denselben nicht behörig untersuchet hat; d) oder auch, wenn der Acceptant den Wechsel mit solcher

cher seiner Einrede, und mit Einverständniß des Wechselinnhabers oder Präsentanten acceptiret hat. e)

a) Engau a. a. O. Lib. III. Tit. XVII. §. CCXI. Leyser Spec. CCII. med. IV. von Cramer Tom. III. Obs. 977.
Wie dieses die churſächsische erläuterte Prozeßordnung im Anhange. §. XV. die Henneberg. §. XIX. und Oberlausitzische Wechselordnung. §. IX. enthalten.

b) Berger de except. non numer. pecun. adverſ. camb. §. XXIV.
Mevius Part. IV. Dec. CXL. n. 8.
von Cramer in Wetzlarschen Nebenstunden. Theil. XIII. Seit. 62.

c) Nach der Churpfälz. Art. XXXVII. Jülich. und Berg. Art. XXXVI. und Frankfurter Wechselordnuug. §. LV. ſ. mein Handbuch. Art. Indoſſatar. §. 19.

d) Böhmer Tom. III. Part. I. Reſp. CCXXII. n. 11.
Engau. Part. I. Dec. CXXXV. n. 3. Berger a. a. O. von Cramer a. a. O. z. B. wenn das bezahlte auf dem Wechsel quittirt und abgeschrieben ist, nach der Würtemberg. Cap. VI. §. 13. und den eben angezogenen Churſächsisch-Henneberg- und Oberlausitzischen Wechselordnungen.

e) Leyser. Spec. CCII. med. IV. mein Handbuch. a. a. O. §. 16.

§. 92.

§. 92.

Wenn der Trassant dem Remmitten-
ten einen Wechsel ausstellt, dieser aber mit der Zahlung der Valuta nicht einhält: so kann jener gegen diesen die Wechselklage anstellen, entweder aus einem in Handen habenden Interimsscheine, oder indem er sich auf des Imploraten Eingeständniß gründet, oder auch mittelst präparatorischen Zeugenverhörs. (§. 87. n. d) Wollte nun Remittent die Bezahlung der Valuta mit Einreden abwenden: so ist es dem Wechselhandel angemessen, wenn einige Wechselgesetze a) nur die Einrede der Zahlung zulassen; Sollte aber gleichwohl Implorat auf der Stelle erweisen können, daß nicht auf baares Geld, nicht auf die im Wechsel enthaltene Summe gehandelt worden seye; daß eine Verkürzung über die Helfte vorhanden seye u. d. gl. so wäre an der Zuläßigkeit solcher Einrede im Grunde nichts auszusehen.

a)

a) Die Bremer Art. II. Hamburger. Art. III. Leipziger. §. XXVI. Braunschweig. Art. IX. Böhm. und Oesterreich. Art. IX. §. mein Handbuch. Art. Remittent §. 7. die Danziger Art. 1. daselbst Art. Valuta. §. 4. die Nürnberger. Cap. I. §. II. Art. Wechselbrief. §. 51 und die Schwedische Wechselordnung Art. III. §. 1. daselbst Art. Protestation. §. 12.

§. 93.

Eben dieses ist auch von dem Falle anzunehmen, wenn der Indossant wider seinen Indossatar auf die Zahlung der Valuta klagt, weil dieser beim Indossament die Stelle des Remittenten, und jener die Stelle des Trassanten einigermassen vertritt, wenigstens die Valuta auf einerlei Grundsätzen beruhet.

§. 94.

Wenn aber der Indossatar wegen verweigerter Acceptation des Wechsels, oder wegen nicht geschehener Zahlung desselben vom Acceptanten, die Regreßklage anstellt: so kann, wenn er gegen seinen eignen

Mann

Mann oder Indossanten klagt, dieser ihm alle seine in continenti liquide Einreden entgegen setzen; (§. 83.) wenn er aber seinen Indossanten überspringt, und einen der Vormänner, oder gar den Trassanten belangt: so muß er sichs gefallen lassen, wenn ihm dieser nicht blos die Einreden, welche seine, des Imploranten Person angehen, sondern auch jene entgegen setzet, welche dem Imploraten, sey er gleich der Trassant, oder einer der ersten Vormänner, gegen den Remittenten oder ihren Indossatar zustehen; a) jedoch machen in solchem Falle, da der Indossatar seinen Indossanten überspringt, verschiedene Gesetze einen Unterschied, ob der Wechselbrief auf Ordre gestellt ist, oder nicht, und lassen solche Einreden in diesem, nicht aber in jenem Falle zu; b) andere aber verwerfen sie durchaus. c)

a) Ludovici im Wechselprozeß. Cap. XI. §. XXXIII.

Knorr im gerichtlichen Prozeß. Buch III. Hauptst. III. §. 10.

Frankfurter Wechsel. Resp. 116. Hommel Obs. CXXI. n. 1.
Ickt Tubing. Vol. VIII. Conf. XLVIII. n. 59.

b) Das allgemeine Landrecht für die Preußische Staaten. Th. II. Tit. VIII. §. 1244 — 1246. die Churpfalz. auch Jülich. und Bergische Wechselordnung. Art. IV. s. mein Handbuch. Art. Indossatar. §. 20.

c) Die Churſächsische Erklärung der Leipziger Handels = und Wechselgerichtsordnung vom Jahre 1699. die Breslauer Meß = und Wechselordnung §. XVI. daselbst Art. Wechselbrief. §. 37. desgleichen die Nordhauser- auch Augsburger Wechselordnung. Cap. V. §. 5. 6.

§. 95.

Bei trockenen Wechseln, welche den wechselrechtlichen Schuldverschreibungen gleich sind, können alle und jede zerstörliche Einreden, insoferne sie in continenti liquid sind, im Wechselprozeß eingewendet werden, sowohl, wenn die Klage gegen den Aussteller des Wechsels, als auch, wenn sie gegen den Indossanten angestellt wird, weil dergleichen Regreßklage auf einer mit Wechselrecht begabten Cession

beruhet, mithin auch nach der Lehre der Cessionen zu beurtheilen ist, dafern dieselbe nicht dem Kredit und Flor der Handlung, und angenommenen Wechselgebrauch zuwider ist. a)

a) Parere XIII. CXXIII. in Siegels Corp. jur. camb. Th. II. Seit. 14. 161. wohin auch das allgemeine Landrecht ꝛc. a. a. O. die Churpfalz. auch Jülich. und Bergische Art. XXXVII. und XXXVI. auch die Frankfurter Wechselordnung. §. LV. zu rechnen sind, und dieses ist die Ursache, warum die Onolzbachische Wechselordnung Cap. II. Art. 12. erst in dem Falle der Regreßklage gegen den Indossanten Platz giebet, wenn der Ausgeber zerstörliche Einreden, die auf der Stelle liquid sind, entgegen zu setzen hat. s. mein Handbuch. Art. Indossatar. §. 9.

§. 96.

In wie weit die Einrede nicht bezahlter Valuta und Werths des Wechsels dem auf die Wechselschuld klagenden Innhaber des Wechselbriefs entgegen gesetzet werden könne, verdient eine besondere Betrachtung; weil, wenn aus einem Schuldscheine binnen den ersten zwei Jahren ge-

klaget wird, der Kläger, im Läugnungsfalle, den Beweis zu führen hat, a) und eben dieses im exekutivischen Prozeß angenommen ist. b) Vordersamst sind aber dabei eigene von traßirten Wechselbriefen zu unterscheiden. Wenn aus einem eigenen Wechsel geklagt wird, und zwei Jahre verflossen sind: so hat diese Einrede gar nicht statt, wenn sie nicht vom Imploraten auf der Stelle erwiesen wird. c) Wird aber binnen den zwei Jahren aus einem eigenen Wechsel gegen den Ausstellet desselben die Wechselklage angestellt: so ist zu unterscheiden, ob im Wechselbrief der Valuta oder des Werths gedacht ist, oder nicht. In diesem Falle muß Implorant vorerst die wirkliche Bezahlung derselben erweisen, und diese Einrede hat durchaus statt, weil in solchem Falle der Wechselprozeß nicht angestellt werden kann. (§. 22.) d) In jenem wird, wenn die Bezahlung des Wechsels etwa auf mehrere Jahre, oder auf unge-

wis-

wisse Zeiten und Begebenheiten ausgestellt, oder auch, wie einige wollen e) der Wechselbrief nicht unter Kaufleuten ausgegeben ist, dieser Einrede binnen zwei Jahren mit der nemlichen Würkung, daß der Wechselinnhaber und Implorant den Beweis zu führen habe, Platz gegeben, weil der Umstand, daß der Glaubiger anstatt einer gewöhnlichen Schuldverschreibung einen Wechselbrief erhalten hat, ein verstektes Darlehen enthält, daß ihm kein weiteres Recht, als ein anderes Darlehen geben kann, was aber nicht ist, die Anfügung der Clausel des Wechselrechts eben nicht gleich zu etwas machen kann. f) Sollte aber ein solcher eigener Wechsel auf kurze Zeit zahlbar ausgestellt, und die Valuta darinn ausgedruckt seyn: so kann diese Einrede in der Maaße, daß Implorant die Zahlung des Wechsels erst erweisen müße, nicht statt haben, weil sonst die Wechselverbindlichkeit ganz ohne Würkung seyn, und der Wechselprozeß

dar nicht würde angestellt werden können; g) und es den Wechsel- und Handelsgeschäften sehr nachtheilig seyn würde, wenn unter Kauf- und Handelsleuten bei dergleichen auf kurze Zeit und binnen 2 Jahren ausgestellten Wechselbriefen der Wechselinnhaber vorerst zu erweisen hätte, daß die Valuta würklich von ihm bezahlt worden seye. h) Könnte aber und wollte der Implorat den Beweis der Nichtzahlung oder des Nichtempfangs der Valuta in continenti führen, so ist ihm solches in der Regel allerdings zu gestatten. (§. 82. folgg.) i) Siehet man jedoch hierüber die vorhandene übrige Wechselgesetze nach, so verwerfen einige bei den eigenen Wechseln die Einrede nicht bezahlten Werths derselben überhaupt; k) es ist aber wohl dieses nur von dem Falle zu verstehen, wenn nicht Implorat die Nichtzahlung in continenti darthun kann, weil man sonst, Gerechtigkeit zu handhaben, Ungerechtigkeiten begünstigen würde, und an-

dere Wechſelgeſetze erklären dieſelbe, wenn der Wechſel noch in der erſten Hand iſt, und der erſte Empfänger des Wechſels gegen den Ausſteller deſſelben die Wechſelklage anſtellt, für zuläßig, l) und verwerfen ſie alſo nur in dem Falle, da der Indoſſatar gegen den Ausſteller klagt, und zwar erſt dann, wenn der Wechſel auf Ordre geſtellet iſt. m)

a) Cocceji jus controverſ. Tit. de reb. credit. quæſt. XXII.
Böhmer de action. Sect. II. Cap. VIII. §. LXI.
Struv. Ex. XVI. §. XLVIII.

b) L. 3. C. de non numer pecun. Wernher Tom. III. Part. I. Obs. XLVI. n. 1.
Böhmer a. a. O. §. X. not. 1. & Tom. III. Part. II. Dec. CVIII. n. 3.
Weber Beyträge zur Lehre von Klagen und Einreden. Betracht. IX.
Berger œcon. jur. Lib. III. Tit. IV. §. IV. n. 3.

b) Beck im Wechſelrecht. Cap. IV. §. 74. Riccius Exerc. XVII. Sect. II. §. 29.
Berger de except, non numer. pecun. adv. camb. §. XXIX. ſeqq.
Schorch Reſp. Erford. CCLXXXIX. n. 7.
Orth in merkwürdigen Rechtshändeln. Band. IV. Seit. 358.

von Cannegießer Tom. I. Dec. L. n. 25. Tom. II. Dec. CCXLVIII. n. 15. seqq.

d) Böhmer Tom. II. Part. I. Dec. CCCC. n. 7. & Resp. CCCXXV. n. 40. & Tom. III. Part. II. Dec. CVIII. n. 8.

Stryk in us. mod. Tit. de rerum permut. §. XV.

Leyser Spec. CXXXII. med. 6. Riccius Exerc. IV. §. 29.

Lauterbach in Conclus. forens. Exerc. XXII. §. XV. seqq.

Berlich. Tom. II. Dec. CCXCIV. Ludovici a. a. O. Cap. XI. §. XXVII. XXX.

Ickt Tubing. Vol. III. Consil. XLVIII. n. 51.

Marquard de jure mercat. Lib. III. Cap. VIII. n. 13.

Westphal im deutschen Privatrecht. Theil. II. Abhandl. LXVI. §. 3.

Nach der Würtemberg. Cap. VI. §. 9. 15 19. der Reußplauschen §. VIII. und Elbinger Wechselordnung. Art. LXXXVI.

e) Carpzov. Lib. II. Resp. XCII. n. 6. seqq.

Wernher Tom. I. Part. II. Obs. CCCCIII.

f) Barth in hodeget. forens. Cap. IV. §. I. lit. a. & §. 13.

Ickt Tubing. Vol. V. Consil. IV. n. 46. seqq.

Estor im Unterricht zur Abfassung der Urtheln und Bescheide. §. 1141. folgg.

Claproth in jurisprud. heuremat. §. 233.

Frankfurter Wechsel. Respons. 56.

von Cramer in Wetzlar. Nebenstunden. Theil. CV. Seit. 141.

g) Böhmer Tom. III. Part. II. Dec. CVIII. n. 9.
Ict i Tubing. Vol. VIII. Conf. XLV. n. 51. 54.
Span im Frankfurter Wechselrecht. §. 117.
Und eben dahin beziehet sich die Copenhager Wechselordnung §. XIV. und die Dänische Rechte. Buch V. Cap. XIV. Art. XIX. s. mein Handbuch des Wechselrechts. Art. Eigene Wechselbriefe §. 9. 10. und so sind auch die Wechselgesetze hieher zu setzen, welche die Anstellung der Klage auf eine kurze Zeit einschränken. (§. 90. not. a)

h) Carpzov. Part. I. Const. XXXII. Def. LXIX. LXX.
Gebrüder Beckmann. Part. I. Dec. XXXVIII. n. 34.

i) Böhmer Tom. II. Part. I. Resp. CCCXCVIII. n. 9. Tom. III. Part. II. Resp. CCXXII.
Span a. a. O. Orth a. a. O. Band III. Seit. 636.
z. B. durch Interimsscheine. s. mein Handbuch. Art. Interimsscheine. §. 2.

k) Nach der Churpfälz. Art. LXI. Jülich. und Bergischen Wechselordnung. Art. LIX. und Hanauische Wechselordnung. §. VII.

l) Nach dem allgemeinen Landrecht für die Preußische Staaten. Theil II. Tit. VIII. §. 1078. 1184. 1185. der Altenburg. Cap. V. §. 5. Henneberg. §. XIV. Weimar. §. XI. auch Onolzbach. Cap. II. Art.

20. Augsburger. Cap. X. §. 5. und Gothaischen. §. II. ferner nach der Böhm. und Oesterreich. Art. IX. und Breslauer Meß- und Wechselordnung. §. XVI. f. daselbst. Art. Wechselbrief. §. 37. 38. auch nach der Elbinger Wechselordnung. Art. LXXXVI.

m) Nach den eben angezogenen Altenburg. Weimar. Gotha. Böhm. und Oesterreich. auch den Breslauer Wechselgesetzen, desgleichen dem allgemeinen Landrecht ꝛc. a. a. O. und §. 1244 bis 1248. man sehe auch §. 93. not. b.

§. 97.

Da nach dem Geiste des Wechselrechts diese Geschäfte überhaupt und vorzüglich zur Aufnahme und Beförderung des Handels, mithin unter Kauf- und Handelsleuten getrieben werden, und die promteste Behandlung eben so, wie die promteste Bezahlung voraussetzen: so kann bei gezogenen und trassirten Wechseln in der Regel, die Einrede nicht empfangener Valuta und Werths des Wechsels nicht statt finden, a) besonders, wenn die Valuta im Wechselbrief ausgedrücket ist; b) es

lei-

leidet aber diese Regel doch folgende Ausnahmen:

1.) Wenn da, wo der Wechselbrief ausgestellt worden ist, entweder gar keine Requisiten für dieselben angegeben sind, c) oder aber dieselben Wechselgesetze ausdrüklich verordnen, daß der Ausdruck der Valuta für ein nothwendiges Requisit zu halten seye, der befragte Wechselbrief aber von der Valuta gar nichts enthält, d) weil in solchem Falle die Wechselklage gar nicht statt hat. (§. 22.)

2.) Wenn der Implorat auf der Stelle erweisen kann, daß die Valuta noch nicht bezahlt seye. e) In wieweit jedoch diese Einrede der Accepkant vorwendeu könne, siehe oben §. 90. 91.

Nun verwerfen zwar einige Wechselgesetze diese Einrede als unzuläßig ganz, f) andere, wenn der Wechsel indossirt ist, und ein dritter darunter leidet; g) da es

aber

aber mit der Gerechtigkeit nicht vereinbarlich seyn würde, wenn Implorat (wenn er nur nich', wie eben bemerkt, der Acceptante ist) mit dieser Einrede, im Falle sie eben so liquid, wie die Wechselklage ist, nicht gehöret werden sollte: so sind wohl jene verbietende Gesetze nur von dem Falle zu verstehen, daß Implorat zum Beweis dieser Einrede einiger Zeit und Fristen bedürfen würde, mithin dieselbige in continenti nicht erweislich wäre. h)

a) Titius in jure privato rom. germ. Lib. X. Cap. V. §. 20. 28.
Marquard. a. a. O. Lib. III. Cap. XI. n. 48.
Span a. a. O.
Scaccia de commerc. & camb. §. II. gloss. VIII. n. 48. Westphal. a. a. O. §. 3.
Ickt Tubing. Vol. VIII. Cons. XLVIII. n. 48.
Frank instit. jur. cambial. Lib. II. Sect. VII. Tit. X. §. 18.
Böhmer Tom. III. Part. II. Dec. CVIII. n. 9.
Frankfurter Wechsel Resp. 33. n. 14. 15.
Lauterbach in Coll. theor. pract. Tit. de rebus. cred. §. LXVIII.

b) Struck a. a. O. §. XV. Ickt Tubing. a. a. O. n. 51.

Frank.

Frank a. a. O. Sect. IV. Tit. VI. §. 5. Wernher. Tom. I. Part. II. Obs. CCCCIII.
Frankfurter Wechsel = Respons. 94. n. 9. und Resp. 152.
Pütter elem. jur. german. §. 674. not. 3.
Ludovici a. a. O. §. XXVII.

c) Weil in diesem Falle der Ausdruck der Valuta wesentlich erfordert wird. s. mein Handbuch des Wechselrechts. Art. Wechselbrief. §. 36. folgg.

d) Scaccia a. a. O. §. II. gloss. VIII. n. 6. Ludovici a. a. O. §. XXVIII.
Stryck a. a. O. Beck im Wechselrecht. Cap. II. §. 3. n. 58.
Nach der Elbinger. Art. LXXXVI. Würtemberg. Cap. VI. n. 15. Reußplau. §. VIII. auch der Jeverischen s. mein Handbuch. Art. Indossirte Wechselbriefe. §. 2. und die Besanzoner Wechselordnung. Art. XIV. daselbst. Art. Wechselbrief. §. 19.

e) Turri de cambiis Disputat. II. qu. XVI. n. 44.
Schilter Exerc. XXII. §. XXX. Ludovici a. a. O. §. XXIX.
Riccius. Exerc. XVII. Sect. II. §. 29. Ital. Tubing. a. a. O. n. 47.
Ludolf. Obs. CLXXIX. quæst. II. Beck a. a. O. Cap. VI. §. 2. n. 24. 26.
von Cramer Tom. I. Obs. CCXI. in fin.

f) Die Frankfurter §. XXXIII. XXXIV. Hanauische §. VII. Nordhauser. St. Gallen. Art. XIII. s. mein Handbuch. Art. Wechselbrief. §. 38.

g) Nach der Altenburg. Cap. V. §. 6. Leipziger. §. XIII. Henneberg. §. XIV. Weimar §. XI. der Augsburger. Cap. III. §. 22. Böhm. und Oesterreich. Art. IX. und Breslauer Meß- und Wechselordnung s. mein Handbuch Art. Wechselbrief. §. 37. 38. weniger nicht nach der Gothaischen §. II. daselbst Art. Wechselrecht §. 5. und den Hamburger Additionalartikeln Art. II. daselbst Art. Indossatar. §. 17.

h) Turri a. a. O. Beck a. a. O. Cap. VI. §. 2. n. 26. Syan a. a. O. §. 52. Brunnemann in proc. civil. Cap. XVI. n. 20.

§. 98.

Wendet Implorat die Einrede der Simulation a) oder getriebenen Wuchers, b) oder daß der Wechsel keine wahre Valuta enthalte, von einer Spielschuld herkomme c) u. d. gl. ein, so können auch dieselben, wenn sie in continenti liquid sind, im Wechselprozeß statt finden, und ihn aufheben; weil aber solches doch ein seltener Fall ist, so wird Implorat gemeiniglich zur Hinterlegung des Wechsels verwiesen und die Einrede entweder von

Amtshalben untersucht, oder in der Wiederklage darüber verhandelt.

a) Pufendorf Tom. III. Obs. LXII. Berger Oec. jur. Lib. IV. Tit. XVIII. §. III. not. 16.

Scaccia de commerc. & camb. §. V. gloss. V. n. 8.

Leipziger Schöppen Resp. CXXXIV. lit. LL. in Siegels Corp. jur. cambial. Theil. II. Seit. 188.

Nach der Churſächsischen erläuterten Prozeßordnung im Anhange. §. XV. der Henneberg. §. XIX. und Oberlauſitzischen Wechſelordnung. §. IX. und dazu ſind ſogar Vermuthungen zugelaſſen, wenn ſie geſetzlich anerkannt ſind, z. B. beim Indoſſiren der Wechſelbriefe, wenn ſolche kurz vor ausgebrochenem Falliment indoſſiret worden ſind. Nach der Onolzbachiſchen. Cap. III. Art. 2. und Liöner Wechſelordnung. Art. XIII. ſ. mein Handbuch. Art. Wechſelkontrakt. §. 27.

b) Berger a. a. O. Lib. III. Tit. VIII. §. XI. not. 4.

Cothmann Vol. II. Resp. LII. n. 264. Finkelthaus. Obs. CXIX. n. 4.

Ictı Tubing. Vol. II. Conſ. XXII. n. 28. & Cons. CXL. n. 35.

Berlich Part. I. Concluſ. LXXXII. n. 56.

Mindau de mandatis. Lib. II. Cap. LXXIV. n. 8. ſeqq. in ſofern der Wechſel noch in der erſten Hand iſt, nach der Altenburg. Wechſel-

selordnung. Cap. V. §. 8. dahingegen verweiset die Würtembergische Wechselordnung Cap. VI. §. 16. diese Einrede, wenn sie gleich in continenti liquid ist, in die Reconvention; dieselbe findet aber wider den Wechselkours selbst nicht statt. Parere LXXXIV. und 123 in Siegels Corp. jur. camb. Th. II. S. 94. und 155.

c) Wernher Tom. I. Part. II. Obs. CCCCII. Stryk in usu mod. Tit. de aleator. §. VII. VIII. Isti Tubing. Vol. VIII. Cons. XII. n. 94. Riccius Exerc. V. Sect. V. §. 44. 45. wie solches das Churſächsisch Mandat wegen der Hazard und anderer hoben Spiele, auch des darüber angestellten Wettens vom 20. Dez. 1766 enthält, und bei höchstscheinbarem Verdacht ist dem Richter freigelassen, dem Imploranten noch vor der Zahlung den Erfüllungs = oder auch den Eid der Bosheit zu schwören, aufzuerlegen nach der Altenburg. Cap. V. §. 7. Gotha. §. 1. Weimar. §. XII. Würtembergischen Wechselordnung. Cap. 1. §. 8.

§. 99.

Da der Wechselhandel kein solcher Handel ist, welcher irgend eine in gemeinen und Landesgesetzen überhaupt gegründete und erhebliche Einrede, wenn sie in continenti liquid ist, ausschließet: so ist auch

keis

keinen Zweifel unterworfen, daß nicht auch das Anastasianische Gesetz als eine gültige Einrede gegen Indossamenten und Giro's eingewandt werden könne a) sowohl bei trassirten als eigenen Wechseln, b) und eben so wenn eine bloße Cession eines Wechselbriefs vorhanden wäre c) wie auch, wenn schon die Summe der Valuta im Indossament in Gelde oder Geldes Werth ausgedruckt ist, d) weil im letztern Falle diese Einrede selbst aus dem Giro oder Indossament deutlich erwiesen vor Augen lieget; weil aber doch dieses einer der seltensten Fälle ist, vielmehr diese Einrede gemeiniglich eine besondere Verhandlung und Untersuchung erfordert, so wird auch die Anwendbarkeit derselben im Wechselprozeß ein äußerst seltener Fall seyn. Daß übrigens alle dergleichen Einreden dem Acceptanten nicht zustehen, ist schon oben §. 90 bemerket worden.

a) Iſti Tubing. Vol. VIII. Cons. XCVI. n. 42. 43.

Gebrüder Beckmann. Theil. I. Respons. IX. n. 22.

b)

b) Gundling in rechtlichen Ausführungen Th. I. Seit. 259. folgg.

Clayroth summarischer Prozeß. Seit. 96.

c) Titius in jure privato Lib. X. Cap. V. n. 54.

Leyser Spec. CCIII. med. 3.

d) Leyser a. a. O. & med. 6. Gebrüder Beckmann a. a. O.

Frank a. a. O. Lib. II. Sect. VII. Tit. X. §. 4.

§. 100.

In Wechselgeschäften ist die Verbindlichkeit des Wechselschuldners wegen der Wechselstrenge weit stärker als des gemeinen Schuldners. Ein Wechselschuldner muß daher nicht nur eigenes Vermögen haben und frei darüber disponiren können, sondern auch wechselfähig seyn. In wie weit also nach gemeinen Rechten ein unter väterlicher Gewalt stehender Sohn, nicht ohne Consens seines Vaters, Kontrakte aller Art schließen kann, und der Vater dadurch nicht verbindlich wird, auch selbst dem minderjährigen Sohn die Herstellung in den vorigen Stand zu Statten kommt, in soweit ist alles dieses auch auf die Wechselverbindlichkeit anwendbar,

absonderlich bei eigenen Wechseln, weil diese im Zweifel für Darlehnskontrakte zu halten sind. In den Landen also, wo einem zwar großjährigen, aber noch unter der väterlichen Gewalt stehenden Sohn die Wechselfähigkeit ganz genommen ist, a) kann von der Einrede des Macedonianischen Rathschlusses keine Frage seyn, weil der Kontrakt an sich Null und nichtig ist. In den andern Landen aber, wo ihnen die Wechselfähigkeit nicht genommen ist, ist zu unterscheiden, ob die Wechselverbindlichkeit einen Darlehnskontrakt zum Grunde hat, oder einen andern sonst gültigen Kontrakt. In diesem Falle kann diese Einrede nicht Statt haben, z. B. wenn es im Wechselbrief heißt: Valuta in Waaren empfangen; b) In jenem aber kann dieselbe in der Regel angewendet werden, und wenn im Wechselbrief nichts enthalten, woraus abgenommen werden kann, was für ein Kontrakt zum Grunde liege: so wird ein verstecktes Darlehn vermuthet, und dem Macedonischen Rathschluß

schluß Platz gegeben: c) dahin gehören daher auch alle diejenige Wechselgesetze, welche überhaupt alle diejenige von Wechselgeschäften ausgeschlossen haben, welche Darlehnskontrakte zu schließen für unfähig erkläret werden d) und selbst eine eidliche Zusage oder Verzichtleistung auf diese Einrede hebt ihre Kraft nicht auf. e)

a) Nach der Braunschweig. Art. V. Onolzbach. Cap. I. Art. 2. Altenburg. Cap. IV. §. 1. und §. 3. s. mein Handbuch. Art. Wechselkontrakt. §. 13. 20. 21. der Gotha-§. II. Weimar. §. III. daselbst. §. 12. dem Churfächsischen Mandat wegen der Studiosorum Wechsel vom 29. Dez. 1718. der Henneberg. §. II. Rudolstadtischen Wechselordnung. §. IX. u. XIV. daselbst. §. 25. 36. ferner nach der Danziger Art. XXXIX. den Hamburger Neuartikeln vom Jahr 1729. Art. III. §. 2. und der Reußplau. Wechselordnung daselbst, §. 25. auch der Oberlausitz. §. II. u. Polln. §. IV. n. 2. daselbst. §. 26. und nach der Norderhauser Wechselordnung Art. Minderjährige. §. 5.

b) Riccius Exerc. V. Sect. I. §. 3.

c) Berger Oecon. juris. Lib. III. Tit. II. Th. II. not. 5.

Ludovici Wechselprozeß. Cap. I. §. XV.

Wernher Tom. III. Part. I. Obs. CLXIX. n. 7.

Frank inst. jur. cambial. Lib. II. Sect. V. Tit. IV. §. 12. lit. b.

von Selchow elem. jur. german. §. 489. (610.)

d) Das allgemeine Landrecht für die Preußische Staaten. Th. II. Tit. VIII. §. 715. folgg. die Churpfalz. auch Jülich. und Berg. §. VII. Churbaiern. und Oberpfalz. §. 1. die Augsburger Cap. I. §. 2. Nürnberger Cap. IX. Bremer Art. LXI. Bologner Wechselordnung §. I. s. mein Handbuch Art. Wechselkontrakt. §. 11. wie auch diejenige Wechselgesetze, welche von minderjährigen Söhnen, die noch unter der väterlichen Gewalt stehen, handeln, als: die Frankfurter §. VIII. f. daselbst §. 11. und §. IX. die Elbinger Art. IV. Würtembergische Wechselordnung Cap. II. §. 9. daselbst §. 21. doch ist diese Einrede gänzlich verworfen in der Onolzbachischen Wechselordnung. Cap. II. Art. 20.

e) Müller ad Struv. Exerc. XX. §. XV. lit. §. Berger de renunciat. jur. §. X. Pufendorf Tom. II. Obs. CLXXI.

Gebrüder Beckmann Consil. XIII. n. 14. pag. 224.

Quistorp Beiträge Band I. Stück. II. Nro VIII. S. 124. folgg. nach dem angezogenen Churſächsischen Mandat, auch den Henneberg. Gotha. Weimar. Altenburg. Rudolstadt. Würtemberg. und Elbinger Wechselgesetzen.

§. 101.

Es kann aber auch nichts im Wege stehen, daß nicht auch alle die Ausnahmen statt finden, welche in gemeinen Rechten der Einrede des Macedonianischen Rathschlusses im Wege stehen, als in Beziehung auf den Vater

1.) Wenn der Vater in die Aufnahme des Darlehens eingewilliget und es genehmiget hat. a)

2.) Wenn der aufgenommene Wechsel in des Vaters Nutzen, in seine Haushaltung verwendet worden. b)

3.) Wenn der Vater seinen Sohn einem Geschäfte vorgesetzet hat, wozu Gelder nöthig sind, und dieser solche zu desselben Betrieb auf Wechsel aufnimmt. c)

4.) Wenn der Sohn ein peculium profectitium hat, d) und in Beziehung auf den Sohn.

5.)

5.) Wenn er Majorenn ist, und ein peculium castrense vel quasi oder ad ventitium irregulare hat. e)

6.) Wenn er von Obrigkeitswegen in die Rechte majorenner Personen gesetzet worden. f)

7.) Wenn er vom Vater aus der väterlichen Gewalt entlassen. g)

8.) Wenn er in einer solchen Würde und Amt stehet, welche ihn von der väterlichen Gewalt befreyet. h)

9.) Wenn er einen eigenen und besondern Handel treibt. i)

10.) Wenn er nach erlangter Majorennität vier Jahre lang dazu schweigt, und keine Klage erhebt, k) einen Theil oder das ganze bezahlt, l) oder den Wechselinnhaber ein Pfand giebt. m)

11.) Wenn er betrüglich und arglistiger Weise vorgiebt, daß er nicht unter väterlicher Gewalt stehe. n)

12.) Wenn der Wechselinnhaber nicht gewußt hatte, daß der Sohn noch unter der väterlichen Gewalt stehe, diese Unwissenheit wahrscheinlich ist, und auf gutem Grunde beruhet. o)

13.) Wenn der Wechselinnhaber auch unmündig ist, oder unter der väterlichen Gewalt stehet, und durch den angelegten Wechsel nicht reicher wird. p)

a) L. 12. 13. 16. ff. L. 2. 4. 7. C. ad Sct. Macedon. L. 3. C. quod cum eo.

Böhmer de action. Sect. II. Cap. VIII. §. VI. Wenn er von des Sohnes Geschäften weiß, dazu schweigt, und kein Mißfallen äußert. L. 7. §. 11. ff. de Sct. maced. Müller ad Struv Exerc. XX. Th. LII. lit. Z. oder wenn er schon ein und andere Schulden für ihn bezahlt hat. L. 7. §. 13. ff. eod. Lauterbach in Coll. theor. pract. Tit. de Sct. Macedon. §. XXIII.

Frankfurter Wechsel = Respons. 108. n. 23.

Nach der Würtemberg. Cap. II. §. 9. Onolzbachischen Cap. I. Art. 2. s. mein Handbuch Art. Wechselkontrakt. §. 22. und der Frankfurter Wechselordnung. §. IX. daselbst. §. 21.

b)

b) §. 4. J. quod cum eo. L. 3. C. eod. L. 7. §. 12. 13. L. 17. ff. de Sct. Maced. L. 2. 5. C. ad Sct. Maced. L. 3. §. 1. ff. de in rem. vers. Lauterbach a. a. O. §. XXIV.

z. B. vor Koſt, Kleidung und ſonſtiger Noth-durft.

L. 43. 44. ff. de verb. ſignif. L. 7. §. 14. ff. de Sct. Maced.

Wernher Tom. I. Part. IV. Obs. CLXVII. zu ſeinen Studien. L. 7. §. 13. ff. L. 5. C. ad Sct. Maced. Heineccius elem. jur. civil. ſec. ord. Jnſtit. §. 1227. Eſtor im Unterricht zu Abfaſſung der Urthel und Beſcheide. §. 43. Trentacinq. reſol. XIX. de ſolut. n. 14. wenn das Geld in ſeinem des Sohns Nutzen verwendet. Voet ad Dig. Tit. de Sct. Maced. §. 5. Riccius Exerc. V. Sect. I. §. 6. oder eine andere väterliche Schuld davon abgetragen worden iſt. L. 7. §. 14. ff. eod. Riccius a. a. O. §. 7.

c) L. 7. §. 11. ff. eod. Riccius a. a. O.

d) von Cannegieſſer Tom. II. Dec. CXXXI. n. 22.

e) L. 1. §. 3. L. 2. L. ult. ff. de Sct. Maced. L. 3. C. de pecul. caſtr.
Böhmer de action. Sect. II. Cap. VIII. §. V.
Lauterbach a. a. O. §. X.
Wernher Tom. I. Part. II. Obs. CCCCLXXIV.

von Cramer in Wetzlar. Nebenſt. Theil. XVII. Seit. 110.

Doch

Doch ist er nicht weiter als das peculium reicht, verbindlich. L. 2. ff. de Sct. Maced. Hommel in rapsod. quæst. Obs. DCLXVII. n. 28.

f) L. 2. pr. C. de temp. in integr. restit. L. 10. C. de appellat.
L. ult. C. si major fact. L. 18. ff. de minor.
Berger Cons. DCCXXIX.

Nach der Frankfurter §. XI. Elbinger Art. IV. Churbaiern. und Oberpfälz. §. I. Würtemberg. Cap. II. §. 11. Rudolstadt. Wechselordnung. §. XIII. s. mein Handbuch Art. Wechselkontrakt. §. 21. 13. 24. und den Hamburger Nebenartikeln. Art. III. §. I. daselbst. §. 23.

Andere Wechselgesetze aber erstrecken die veniam ætatis auf die Wechselgeschäfte nicht, als die Gotha. §. II. Böhm. und Oesterreich. Art. VII. s. mein Handbuch. Art. Wechselkontrakt. §. 23. das Chursächsische Mandat wider das Aufborgen junger Leute. daselbst §. 20. und die Hennebergische Wechselordnung. §. V. daselbst Art. Indossament. §. 7. Doch erstreckt sich auch diese Jahrgebung in ihrer Wirkung nicht auf die bereits verflossene Zeiten.

g) L. 2. C. ad Sct. Maced. Tot. Tit. C. si major. fact. Lauterbach. a. a. O. §. XXI.
Act. Tubing. Vol. VIII. Cons. XLVIII. n. 66.

Nach

Nach der Altenburg. Cap. IV. §. 3. f. mein Handbuch. Art. Wechselkontrakt. §. 20. der Rudolstadt. Wechselordnung. §. 13. daselbst Art. Minderjährige. §. 6.

h) §. 4. J. quib. mod. patr. potest. L. 3. §. 1. ff. de Sct. Maced. L. ult. C. d. consul.
Wernher Tom. III. Part. II. Obs. CCCXLIV.
Lauterbach a. a. O. §. VIII.
Siegels fürsicht. Wechselgläubiger Cap. II. §. XV.
Müller ad Struv. Exerc. XX. Th. LVII.
Riccius a. a. O. §. 13.
Nach der Hennebergischen Wechselordnung §. IV. f. mein Handbuch. Art. Wechselkontrakt. §. 24. das Gegentheil aber verordnet die Altenburg. Cap. IV. §. 3. daselbst §. 21. und die Gothaische Wechselordnung §. II.

i) Lauterbach de jure in curia mercat. usit. §. XLI.
Pufendorf animadv. jur. Obs. LXIII. Riccius a. a. O. §. 51.
Marquard de jur. mercat. Lib. II. Cap. IX. n. 2. seqq.
Wernher Tom. II. Part. VI. obs. CCCLV.
Ludovici a. a. O. Cap. I. §. XV.
Act Tubing. Vol. II. Cons. XLVIII. n. 33. 64.

Mein Handbuch Art. Wechselkontrakt. §. 23. theils weil der Sohn dasselbe ohne seines Vaters Willen nicht wohl thun kann, theils weil die Wechselgeschäfte vorzüglich nur solchen Personen eigen und gegeben sind. Daher stimmen diesfalls

falls alle Wechselgesetze damit überein, mit dem Unterschiede, daß in einigen Landen vorzüglich erfordert wird, daß sie in die Kaufmannsrolle, in ihre Innung aufgenommen worden sind, oder Kaufmännische Rechte erlangt haben, nach dem allgemeinen Landrecht für die Preußische Staaten. Theil. II. Tit. VIII. §. 718. f. mein Handbuch. Art. Wechselfähig. der Böhm. und Oesterreich. Art. VII. Churbaiern. und Oberpfalz. §. I. daselbst Art. Wechselkontrakt. §. 23. auch Churmainzische Verordnung vom Jahre 1741. daselbst §. 18.

k) L. 2. C. ad Sct. Maced. Jcti Tubing. Vol. VIII. Conf. XLVIII. n. 66.
von Cramer in Wetzlar Nebenst. Theil. XVII. Seit. 109.
Nach dem Churſächsischen Mandat wider das Aufborgen junger Leute §. II. und der Hennebergischen Wechselordnung. §. VI. daselbst §. 21. welches aber die Altenburgische Wechselordnung. Cap. IV. §. 3. ganz verwirft.

l) L. 7. §. pen. & ult. ff. eod. L. 39. in fin. ff. de oper. libert.
Barth hodeg. for. Cap. IV. §. 9. lit. C.
Riccius a. a. O. §. 6. Gebrüder Overbeck Th. I. Meditat. XLIII.

m) L. 9. pr. ff. de Sct. Maced. Riccius a. a. O.
Elsässer in gemeinnützigen Beobacht. Band. IV. n. 1.

n) L. 1. C. ad Sct. Maced. Müller ad Struv. a. a. O. lit. Z.
Berger œcon. jur. Lib. III. Tit. II. Th. IV. n. 9. 10.
Frankfurter Wechsel = Resp. 108. n. 14.
Nach der Würtemberg. Wechselordnung Cap. II. §. 10. s. mein Handbuch Art. Wechselkontrakt. §. 24. und nach der Altenburgischen Wechselordnung. Cap. V. §. 7. auch Hennebergische Wechselordnung. §. VIII. s. mein Handbuch a. a. O. §. 23. 24.

o) L. 3. pr. L. 7. §. 7. L. 19. ff. L. 2. L. 7. §. 1. in fin. C. ad Sct. Maced.
Schaumburg in Comp. Tit. de Sct. Maced. §. ult. Lauterbach a. a. O. §. VII.

p) L. 2. §. 2. L. 3. §. 2. L. 11. §. 6. ff. de Sct. Maced. L. 11. §. 7. L. 34. ff. de minor.
Stryck de jure privileg. contra æque privil. Cap. II. §. 22.
Hommel obs. DCXXIV. n. 9. von Cramer a. a. O. Seit. 109.

§. 102.

Alle Verpflichtungen der Weibspersonen für andere Schuldner sind nach gemeinen Rechten ungültig, wenn sie nicht mit äußerster Vorsicht, und nach der Vorschrift der Gesetze von ihnen übernommen worden sind. Fehlt es hieran, so kön-

können sie sich mit der Einrede des Vellejanischen Rathschlusses schützen. a) Die Gesetze machen aber auch mehrere Ausnahmen, als wohin unter andern gehören.

1.) Ueberhaupt, wenn sie sich nicht eigentlich für einen andern verbindet, weil das Gesetz lediglich auf diesen Fall gegeben ist, z. B. wenn sie selbst Geld für sich aufnimmt, und ihren Käufer Gewähr leistet; b) einen eigenen und besondern Handel führt, c) das Geld in ihrem oder der Kinder Nutzen verwendet worden ist, d) wenn sie des Hauptschuldners Erbe wird, e) wenn sie selbst Geld aufnimmt, und einem andern vorschiesset, f) wenn sie von freien Stücken für jemanden zahlt. g)

2) Wenn der Fall, wobei sie für einen andern Bürge wird, besonders begünstiget ist, z. B. für einen Minderjährigen, der sonst nicht zu seinem

Recht

Recht gelangen kann, h) für ihre Ehesteuer. i)

3.) Wenn sie sich des Gesetzes durch allerley List und Betrug unwürdig gemacht hat, k) z. B. versichert, daß sie das Geld für sich aufnehme, l) oder sich eines falschen Beistandes bedient, oder sonst eines Verbrechens theilhaftig machet, m) wenn sie für ihre Verbürgung belohnet wird. n)

4.) Wenn sie ihre, nicht für ihren Mann, sondern für einen andern übernommene Bürgschaft nach zwei Jahren wiederholet. o)

5.) Wenn sie auf gesetzliche Art und Weise auf diese Einrede Verzicht leistet, p) nicht zu gedenken, daß diese Einrede in mehrern Landen ganz aufgehoben worden ist. q)

Daß sich Weibspersonen in der Regel auf eine gültige Art für andere auch in Wechselverbindlichkeiten einlassen, und

Wech-

Wechselbriefe als Bürginnen unterschreiben können, läßt keinen Zweifel übrig, und wenn sie es gethan haben, so wird ihre Wechselverbindlichkeit auf die in gemeinen Rechten und Landesgesetzen auch dem Gerichtsbrauch gegründete Weise beurtheilt; mithin auch nach Wechselrecht verbindlich, wenn sie diesem ihrem weiblichen Rechte auf gesetzliche Art sich begeben, oder wo zu ihren Verbindungen ein Beistand erfordert wird, dieselbige mit diesem vollzogen hat; r) und dahin sind dann auch die Wechselgesetze zu verstehen, welche dieselben dem geordneten Wechselrecht unterwerfen, sie mögen Handlung treiben oder nicht: s) Fehlt es aber der bürgschaftlichen Verpflichtung an der gesetzlichen Form, so besteht sie an sich nicht; wenn jedoch diese Einrede vorgewendet wird, so muß sie im Wechselprozeß in continenti liquid seyn; t) Handelsfrauen steht dieselbige ganz nicht zu, u) und eben so fällt dieselbige aus den

eben

eben angezeigten und andern ähnlichen Ursachen von selbst hinweg.

a) L. 2. pr. & §. 1. ff. L. 23. C. ad Sct. Vellej. Weber von der natürlichen Verbindlichkeit. §. 64.

b) L. 17. 28. ff. L. 13. C. eod. Carpzov. Part. II. Const. XV. Def. XIV.
Jcti Tubing. Vol. III. Consil. CCIII. n. 8.
Klein in den Annalen der Preußischen Gesetzgebung. Band VII. Seit. 177.
Huber in prælect. ad Tit. de Sct. Vellej. §. 9.

c) L. 1. C. ne uxor pro marit. Jcti Tubing. a. a. O. n. 5. 6.
Leyser Spec. CLXXI. med. IV. seqq. Schorch Resp. Erford. CCLXVIII. n. 14.
Böhmer Tom. II. Part. I. Dec. CCCLXXXI. n. 25. Gail Lib. II. Obs. XC. n. 5.

d) L. 6. 10. 12. 13. C. eod. Lauterbach a. a. O. Tit. de Sct. Vellej. §. XIII. XXIII.
Böhmer a. a. O. Klein a. a. O. S. 181.
Doch nur in soweit, als sich dieser Nutzen erstrecket, nachdem allgemeinen Landrecht für die Preußische Staaten. Theil II. Tit. XIV. §. 241.

e) L. 8. §. 13. L. 32. pr. ff. L. 14. C. eod. L. 8. §. 1. ff. qui satisd. cog.
Badisches Landrecht. Th. IV. Tit. XV. §. IV.
Churpfälzisches Landrecht. Th. II. Tit. XV. §. 1.

f) L. 11. ff. L. 2. 6. 13. C. eod. Jacobi Tubing. Vol. I. Conſ. LXIII. n. 6.
Pütter in Rechtsfällen Band I. Dec. LXXVII. n. 17.
Ausgenommen, wenn der Gläubiger, bei welchem ſie das Geld aufgenommen hat, davon Nachricht hatte, daß ſie es einem andern vorlehnen wolle. L. 28. §. 1. ff. L. 2. 5. 17. C. eod. Engau Part. II. Reſp. LXX. n. 1.
Lauterbach a. a. O. §. V. XXV. Pütter a. a. O. Dec. LXXVI. n. 19.
Püttmann in miscell. Cap. XXX. pag. 284. ſeqq.

g) L. 5. L. 8. pr. & §. 5. ff. L. 1. n. 9. C. eod. Pütter a. a. O. Böhmer Tom. II. Part. I. Reſp. CCCXCIX. n. 26.

h) L. 12. ff. de minor. Struv. Exerc. XI. Th. XII.
Puſendorf Tom. III. Obs. LXXIII. §. 1. Lauterbach a. a. O. §. XXV. Mevius Part. III. Dec. LXXXV.

i) L. 12. & ult. C. eod. Lauterbach a. a. O. Klein a. a. O.
Berger œcon. jur. Lib. III. Tit. III. §. VIII. not. 8.

k) L. 5. 18. C. eod. Lauterbach a. a. O. §. XXI.
Leyſer Spec. CLXIX. med. IX. Jacobi Tubing. Vol. II. Conſ. CLXXII. n. 37.

l) L. 11. 27. ff. ad Sct. Vellej. Lauterbach a. a. O. §. V. XXV.

Beyer in delineat. jur. civil. ad Tit. ff. de Sct. Vellej. n. 9.

m) Leyser Spec. CLXIX. med. 9.

n) L. 23. C. eod. Zanger de except. Part. III. Cap. XI. n. 145.
Böhmer Tom. III. Part. II. Dec. CCLXIX. n. 2.
Badisches Landrecht. Theil. IV. Tit. XV. §. IV.
Churbairisches Landrecht. Theil. I. Art. XIV.

o) L. 22. C. eod. Nov. CXXXIV. Cap. 8. Lauterbach a. a. O. §. XXIII.
Böhmer a. a. O. Dec. CCLXXIII. n. 6. 7.
Mevius Part. VI. Dec. CCXCIX.
Stryck de cautel. contract. Sect. II. Cap. VI. §. VII.

p) Carpzov Part. II. Const. XVI. Def. XVII.
Hommel Obs. DLXXXXVIII.
Lauterbach a. a. O. §. XXIV. Struv. Exerc. XXI. §. X.
Berger a. a. O. §. III. not. 8. Stryck in us. mod. Tit. de Sct. Vellej. §. XVIII. XIX.

q) Nach der Nürnberger Reformation. Tit. XIX. Art. 5. Stryck a. a. O. §. II. den Nordhauser Statuten. Stryck a. a. O. §. III.
Zu Cölln, Hamburg, Mühlhausen, Zerbst im Hessischen, Hollsteinischen, Rödlin von besondern weiblichen Rechten, Band. II. S. 235. im Lüneburgischen, in Frankreich,

reich, Antwerpen. Beck im Wechselrecht. Cap. I. §. 27. in der Schweiß nach Böhmer Tom. II. Part. I. Resp. CCXCIV. n. 27.

r) Frank inst. jur. camb. Lib. I. Sect. I. Tit. XIX. §. 8.
Frankfurter = Resp. 36.

s) Nach dem Leipziger Marktreskript vom 2ten Nov. 1675. s. mein Handbuch. Art. Weibspersonen. §. 3. der Nürnberger. Cap. IX. §. 1. daselbst. Art. Wechselkontrakt. §. 11. der Böhm. nnd Oesterreich. Art. VI. daselbst §. 19. der Braunschweigischen Wechselordnung. Art. II. woselbst auch vermög Rescripts vom 20ten Februar 1744 eine Frau, die mit ihrem Mann einen Wechsel ausgestellt hat, nach Wechselrecht; auch vermög Resolution vom 30ten November 1744 nach entstandenem Conkurs über ihres Mannes Vermögen zu zahlen verpflichtet bleibt.

t) Ludovici im Wechselprozeß. Cap. I. §. XII. Diese Einrede wird aber ganz verworfen in der Leipziger. §. II. und Böhm. und Oesterreichischen Wechselordnung. Art. VII. daselbst §. 19.

u) Böhmer ad digest. Tom. III. Exerc. L. §. 12. Lauterbach de jure in curia mercatorum usitato. Th. XLVIII.

Beck Wechselrecht Cap. I. §. 20. n. 3. und §. 24. n. 4.

Nach

Nach der Onolzbach. Cap. II. Art. 20. Gotha. §. II. Altenburg. Cap. IV. §. 5. Naumburg. und Danziger. siehe mein Handbuch. Art. Wechselkontrakt. §. 29. ferner der Churpfälz. Jülich. und Berg. Art. VII. daselbst §. 11. der Hanauischen §. VI. Brèslauer und Schleßischen Wechselordnung. Art. III. daselbst. Art. Handelsfrau. §. 5.

§. 103.

Wenn nun schon in der Regel alle zerstörliche Einreden, insofern sie nur in continenti liquid sind, im Wechselprozeß für zuläßig zu achten sind: so weichen doch mehrere Wechselgesetze auf verschiedene Art davon ab. Einige bestimmen, neben den aus dem geordneten Wechselrecht herkommenden Einreden, nur etliche namentlich als zuläßig, wenn sie in continenti liquid sind; andere bestimmen nur einige Einreden, welche sie schlechterdings verwerfen. a)

Zu jenen, welche nur einige namentlich zulassen, gehören: die Leipziger Wechselordnung, welche im §. XIII. nur

die Einrede der Zahlung und der Kompensation, und des nicht gezahlten Geldes oder nicht empfangener Valuta, wenn sie durch des Creditoris eigenhändigen Schein in continenti beigebracht wird. Die Hennebergische §. XI. und Breslauer Meß- und Wechselordnung §. XVI. kommen damit überein. Die Churſächsische Prozeßordnung, im Anhange §. XIII. bezieht sich auf zulässige Exceptiones in continenti, und versteht darunter die nämliche. Die Gothaische läßt §. II. blos die Einrede nicht gezahlter Valuta, wenn sie durch des Creditoris eigenhändigen Schein alsobald dargethan werden kann, und der Remittent wider den Trassanten klagt, zu; die Braunschweig. Art. II. und die Reußplauische §. VII. nur exceptionem compensationis & solutionis; die Lübecker die Einreden doli & solutionis; die Weimarische diejenige, welche ad substantialia processus gehören, aus

der Wechselordnung, oder aus dem Wechselrecht selbst, und andern darüber ausgefertigten Urkunden alsofort augenscheinlich behauptet werden können, und zwar nur, wenn nicht ein anderer aus einem auf ihn indossirten Wechsel, sondern der Remittent gegen den Trassanten klagt, absonderlich non numeratæ pecuniæ, solutionis & compensationis. Die Elbinger setzt Art. LXXXV. den Einreden solutionis & compensationis auch die exceptiones fori, inhabilitatis personæ, præscriptionis, non numeratæ pecuniæ vel non acceptæ valutæ, ordinis s. divisionis, wenn nicht beide Kaufleute sind und sich in solidum verschrieben haben, bei; die Pohlnische §. V. num. 8. läßt die exceptiones inhabilitatis personæ, temporis anticipationis, falli & præscriptionis; die Bolognet nur die Einrede, daß der Wechselbrief vom Aussteller oder seinem Faktor nicht unterschrieben, und solutionis; das allge-

meine Landrecht für die Preußische Staaten Th. II. Tit. VIII. §. 916 und 923 nur die Einrede der Zahlung, Abrechnung und Gegenforderung, wenn letztere aus Wechselgeschäften entspringen, zu; die Augsburger aber dehnt solche weiter aus. b)

a) Ob alle andere, wenn sie auch in continenti liquid sind, schlechterdingen nicht zuläßig seyen, ist wohl zu bezweifeln, und wird der Gerichtsbrauch nachweisen.

b) Man sehe solche hiernach im Anhange.

§. 104.

Zu den Wechselgesetzen, welche ein und andere Einrede schlechterdingen verwerfen, gehören: die Frankfurter Wechselordnung, welche §. XXXIII. die exceptiones non numeratæ pecuniæ, plurium debendi reorum, divisionis & cessionis in potentiorem verwirft, und nach §. XXXV. sollen die in Wechselsachen zuläßige Einreden in continenti erwiesen werden. Die Churpfälz. Art. LXI. auch Jülich. und Bergische Art. LIX.

ver-

verwerfen nur die exceptionem non numeratæ pecuniæ; die Würtembergische verwirft Cap. VI. §. 15. Die Einrede non numeratæ pecuniæ, wenn Valuta im Wechselbrief ausgedruckt ist, §. 16. Die Einrede des Wuchers und §. 17. die Einrede der Theilung, wenn der Wechselbrief in der mehrern Zahl abgefaßt und von mehrern unterschrieben ist.

§. 105.

Alle Einreden, welche im Wechselprozeß nicht statt haben, oder in continenti nicht erwiesen werden können, sondern eine weitläuftige Untersuchung erfordern, kann der Wechselschuldner, nachdem er gegen Cautionsleistung bezahlt, oder das Geld hinterlegt hat, in der Wiederklage, oder auch im besondern Prozeß vortragen, erweisen und darüber Bescheid erwarten. a)

a) Frank instit. jur. camb. Lib. III. Sect. VII. Tit. X. §. 4.
Frankfurter Wechsel = Resp. 50. 71. 86. 95. 102. 114.

Beck a. a. O. Cap. VI. §. 2. n. 18.
Wie solches die Altenburg. und Elbinger, Badische, Hanauische Gesetze, auch das Corpus juris Fridericianum u. a. m. hin und wieder enthalten.

§. 106.

Die Urtheln in Wechselsachen werden nach der Lage der Sache, in der Regel auf der Stelle, und im nämlichen Rekognitionstermin gefällt und ausgesprochen. Sind die verzögerliche Einreden von der Art, daß der Wechselprozeß nicht statt hat: so wird Implorat von der Instanz absolvirt, Implorant aber in die Kosten verwiesen, und muß sichs gefallen lassen, eine neue Wechselklage anzustellen. a) Sind die zerstörliche Einreden in continenti liquid, so wird Implorat von der Klage entbunden, und Implorant in die Kosten verwiesen. b)

a) Gail Lib. I. Obs. LXXIII. n. 3.
Zanger de exception. Part. II. Cap. ult. n. 30.

Leip=

Leipziger Wechsel-Resp. CXXXIV. lit. N. & NN. in Siegels Corp. jur. camb. Th. II. S. 179. 189.

b) Heineccius elem. jur. camb. Cap. VII. Sect. III. §. V.

§. 107.

Der Richter muß in der Regel selbst sprechen, und Versendung der Akten an auswärtige Rechtsgelehrten hat nicht statt. a) Jedoch lassen einige Wechselgesetze, doch mit möglichster Beschleinigung die Versendung zu; b) auch ist an einigen Orten dem Richter vergönnt, kaufmännische Parere und Gutachten einzuholen, c) und beides hat alsdann weniger Bedenken, wenn der Implorant, oder beide Theile darum bitten; beim blosen Ansuchen des Imploraten aber hat sich der Richter mehr nach dem eingeführten Wechselprozeß, Gerichtsbrauch oder Vorschrift zu achten. d)

a) Claproth in jurisprud. heuremat. §. 233. Nach der Frankfurter §. XXXV. Altenburg. Cap. V. §. 4. und Weimarischen Wechselordnung. §. XV.

b)

b) Sie werden den responsis prudentum gleich geachtet.

Mevius Part. VIII. Dec. XXVI. n. 7. Böhmer Tom. III. Part. III. resp. 984. n. 9. doch ist es dem Richter. wenn er einigen Zweifel dabei hat, ein weiteres Gutachten einzuziehen unbenommen. Beck im Wechselrecht. Ludovici Wechselprozeß. Cap. XII. §. IV. Claproth a. a. O. §. 230.

c) Nach der Onolzbach. Cap. IV. §. 4. und am Schluß derselben. Der Breslauer Meß- und Wechselordnung. §. XXV. Dem Reichsabschied vom Jahre 1654. §. 107. und Altenburg. Wechselordnung. Cap. V. §. 12.

d) Ludovici a. a. O. §. III. Heineccius a. a. O. Cap. III. Sect. III. §. II.

Wo das strengste Wechselrecht statt hat, und der Schuldner im Arrest sitzt, kann, wenn dieser darum bittet, solches weniger Bedenklichkeit haben, und auch, wenn sie im nämlichen Orte oder Lande eingehollet werden, als an andern Orten. In wichtigen und verwickelten Fällen sind jedoch dem Richter die Hände niemalen so gebunden, sich so kurz als möglich anderer Gutachten einzuholen.

§. 108.

Gegen den richterlichen Spruch stehen dem Imploranten alle Rechtsmittel zu,

a) nicht so dem Imploraten, sondern an

einigen Orten sind sie ganz verworfen, b) an andern bald dieses bald jenes Rechtsmittel abgestellt; c) wo das strengste Wechselrecht eingeführt ist, wird der Schuldner im Arrest behalten, d) sonsten aber allen Rechtsmitteln wider richterliche Erkenntnisse, es seye nun die Apellation e) Revision, f) Supplikation, g) Restitution, h) Läuterung i) oder Nullitätsklage, k) nur die effectus devolutivus gestattet, der Wechselschuldner muß also Zahlung leisten, oder in Arrest gehen.

a) L. 29. C. de pactis. C. 5. X, de transact. Nov. 136. Cap. 1.
Claproth a. a. O. §. 234. Mevius von wucherl. Contrakten. Cap. XIV.

b) Riccius Exerc. XVII. §. 1. Frank a. a. O. Lib. II. Sect. VII. Tit. XVI. §. 8.
Marquard de jure mercat. Lib. III. Cap. XI. n. 11. seqq.
Reichsabschied a. a. O. wie solches in Ansehung der Appellationen von Florenz, Genua, Lucca, Bologna, Sicilien und ganz Italien bezeugt. Lauterbach de jure in curia mercat. usit. thes. ult. Was aber von Apellationen diesfalls verordnet ist, kann in der Regel auch auf andere Rechtsmittel angewandt werden.

c)

c) Einige unterscheiden, ob Implorat über einen solchen Umstand apellirt, welcher in dem Wechselgesetze deutlich entschieden ist, oder nicht. In jenem Falle verwerfen sie solche ganz, als: die Würtemberg. Cap. IX. §. 5. Braunschweig. Art. LVIII. Hanau. §. XVI. Gotha. §. XIII. Churpfalz. Art. LXXII. Altenburg. Cap. V. §. 14. Weimar. §. XVI. auch Breslauer Meß- und Wechselordnung. §. XXVI. und das Corpus juris Fridericianum Theil. II. Tit. III. §. 21. 22. Andere verwerfen die Revision ganz, als: die Jeverische Wechselordnung §. XXVIII. zu Nürnberg ist nach Beck im Wechselrecht Cap. XIV. §. 10. und zu Hamburg nach Lauterbach. a. a. O. die Appellation an die Reichsgerichte verworfen, und nach der Jeverischen a. a. O. muß der Implorant, wenn er die Supplikation ergreift, den zehenden Theil der eingeklagten Post in casum succumbentiæ hinterlegen.

d) Engau elem. jur. german. Lib. IV. Tit. XIV. §. CLXII.

Nach der Churſächsischen erläuterten Prozeßordnung im Anhange §. XII. dem Mandat für die Leipziger Messen von 6ten September 1718. der Gotha. §. VIII. Reußplau. §. VI. Oberlausitz. §. XV. und Breslauer Meß- und Wechselordnung. §. XXVI.

e) von Cramer syst. proceſſ. imper. §. 1069.

Knorr gerichtl. Prozeß. Buch. III. Hauptst. III. §. 21.

Estor in Anfangsgründen des gemeinen und Reichsprozeßes. Th. I. §. 1279.

Wie die meisten Wechselgesetze: die Frankfurter §. XXXV. Augsburger Cap. X. §. 13. Nordhauser, Danziger Art. XLIII. Bremer Art. LIX. die Churpfälz. Art. LXXII. Braunschweig. Art. XVIII. Weimar. §. XVI. Schwedische Art. XI. §. 4. Pohlnische §. VI. n. 2. Besanzoner Art. XXXVII. die Oberlausitz. §. XV. und Onolzbachische Wechselordnung Cap. II. Art. II. deßgleichen das Corpus juris Fridericianum a. a. O. §. 23. 34. die Hanauische Wechselgerichtsordnung. §. XVI. die Churmainzische Verordnung vom Jahre 1729. s. mein Handbuch Art. Mainz. der Lübeckische gemeine Bescheid vom 5ten März 1738. die Venetianische Verordnung vom 6ten September 1704, und die Genuesische Statuten nach Scaccia de commerciis & cambiis. §. VII. gloss. I. n. 1. enthalten, daher pflegen auch die Reichsgerichte keine inhibitoria zu erkennen. Pütter in introd. in rem judic. Imp. Part. I. Lib. II. Tit. II. Cap. VII. §. 396. von Selchow Grundsätze des Wechselrechts. §. 112. Dahingegen ist die Appellation gänzlich verworfen in der Würtembergischen Wechselordnung Cap. IX. §. 1. Aber die Böhm. und Oesterreich. Wechsel

sel = und Merkantilgerichts= Tit. I. §. 9. desgleichen die Churbaiern. und Oberpfälz. Wechsel = und Merkantilgerichtsordnung. Cap. IX. §. 1. und §. 5. legen der Appellation zur zwoten Instanz den effectum suspensivum bei, und versagen ihn erst, wenn zur dritten Instanz appelliret, und wenn die Revision ergriffen wird.

f) Daran kann um so weniger gezweifelt werden, als dieses Rechtsmittel in der Regel die Vollstreckung der Urthel nicht aufhält. Reichsabschied vom Jahre 1654 §. 122. von Cramer a. a. O. §. 1560. seqq. & §. 1572. seqq. Pütter nov. epit. imper. §. 403. seqq. Nach der Frankfurter Wechselordnung. §. XXXV. und den angeführten Böhm. und Oesterreich. auch Churbaiern. und Oberpfälzischen Gesetzen. Wenn aber irgendwo sie als ein ordentliches Rechtsmittel neben der Apellation eingeführt ist, so hat das nämliche statt, wie bei dieser. Estor a. a. O. §. 1001. lit. m. nach der Onolzbach. Cap. IV. §. 2. Dagegen ist sie in der Jeverischen Wechselordnung §. XXVII. ganz verboten.

g) Das nämliche ist von der Supplikation zu sagen, weil sie in der Regel ein auserordentliches Rechtsmittel ist, und die Exekution nicht aufhält. Brunnemann in proceff. civil. Cap. XXVIII. n. 114. seqq. Stryck introd. in prox. forenf. Cap. XXIII. §. XXVIII. Estor a. a. O. §. 1637. Knorr a. a. O. Buch I.

Hauptst.

Hauptst. XXII. §. 3. wo sie aber auch als ein ordentliches Rechtsmittel eingeführt ist, da hat das nämliche, wie bei der Appellation statt, nach der Elbinger Wechselordnung. Art. XCII. XCIII. XCIV. und der Jeverischen §. XXVIII.

h) Heineccius elem. jur. camb. Cap. VII. Sect. IV. §. 1.

Nach der Böhm. und Oesterreich. Wechselordnung. Art. IX. s. mein Handbuch. Art. Wechselbrief. §. 38.

i) Böhmer Tom. III. Part. II. Dec. CVIII. n. 9.

Nach der Altenburg. Cap. V. §. 14. Weimar. §. XVI. Nordhauser Wechselordnung und der Leipziger Handelsgerichtsordnung. §. XX.

k) Nach der Onolzbachischen Wechselordnung. Cap. IV. Art. 2.

§. 109.

Gleich nach dem Spruch muß der Wechselschuldner die ihm auferlegte Bezahlung des Wechsels leisten; in einigen Landen wird dazu eine Zeit bestimmt; (§. 62.) versäumt er diese, und leistet keine Folge, so wird er in persönlichen Arrest gezogen, sobald der Implorant darum bittet. Im Arrest wird er so lange behalten, bis er voll

vollständige Zahlung leistet. a) Der Arrest ist aber kein Schuldthurm, sondern ein anderer reinlicher Ort, kein Gefängniß, wo Malefikanten sitzen. b) Durch Kautionsleistung kann er diesen Arrest wider Willen des Klägers nicht abwenden, c) vielmehr kann, wenn derselbe zu lange währet, in einigen Landen, daß er in den Schuldthurm gebracht werde, gebeten werden. d) Während des Arrestes hat der Gläubiger für die Alimentation des Wechselschuldners zu sorgen, und auch die Gerichts- und Wachekosten vorzuschießen, e) der Richter aber zu verhüten, daß der Gefangene nicht entkomme. f)

a) Einige Wechselgesetze schränken diesen Arrest ein, als: die Würtembergische Wechselordnung. Cap. VII. §. 3. auf 3 Tage nachher hat der Kläger die Wahl, ob er sich an seine Person, oder an seine Güter halten wolle, an beide zugleich darf er sich nicht halten.

b) Ludovici a. a. O. Cap. XIV. §. 2. Der Schuldner wird auch wohl in seinem eigenen Hause bewacht, mithin auf die Qualität den Stand und die Person desselben Rücksicht genom-

nommen. Nach der Würtemberg. Cap. VII. §. 3. Altenburg. Cap. V. §. 4. Braunschweig. Art. II. Bremer. Art. LI. Reußplau. §. III. und Pohluischen Wechselordnung. §. VII. n. 9. s. mein Handbuch. Art. Arrest. §. 13.

c) L. 4. §. 2. ff. de judic. Knorr a. a. O. Buch. III. Hauptst. VI. §. 6.
Berger Oecon. jur. Lib. I. Tit. IV. Th. IX. n. 7. Engau Part. I. Dec. 434. n. 1.
Püttmann in miscellan. Cap. XIV. Leyser Spec. CXXXIII. med. 9.
Nach dem allgemeinen Landrecht für die Preußische Staaten. Theil. II. Tit. VIII. §. 1084. folgg. der Hamburger Wechselverordnung von 1729. §. 1. s. mein Handbuch. Art. Arrest. §. 19. dargegen läßt die Hanauische Wechselgerichtsordnung. §. XVI. die Elbinger Art. LXXXIII. Nordhauser, Schwedische Art. XI. §. 4. Die Danziger Art. XLII. und Rudolstädtische §. II. dieselbe zu.

d) z. B. in Churſachſen nach den Constitutionen. Buch II. Constit. XXII. Püttmann in Grundsätzen des Wechselrechts. §. 189.

e) Dafern der Schuldner nicht selbst im Stande ist, für Kost und Aufwartung, auch Wachekosten zu sorgen, wovor hin und wider der tägliche Betrag bestimmt ist.
Püttmann a. a. O. §. 177. nach der Jeverischen §. XXVI. Rudolstadtischen Wechselordnung. §. I.

f) Sonst muß derselbe dafür haften. Pufendorf de culpa Part. VII. Cap. II. §. 6. Hofmann Observ. XXIII. Püttmann a. a. O. §. 176.

§. 110.

Da der Kostenaufwand während Arrests, wenn der Schuldner nicht selbst dafür sorgt, sondern der Gläubiger ihn vorzuschießen hat, sich auch nicht bald zeigt, daß jener auf andere Art Rath schaffen kann, für diesen von unangenehmen Folgen ist, und seine Forderung noch vergrößert: so muß der Richter, auf Anrufen des Wechselgläubigers auf gewöhnliche Art in sein Vermögen greifen, und mit Versteigerung desselben, soviel nöthig ist, fürfahren. a) Kann dann derselbe daraus vollständig befriedigt werden, so hört der Personalarrest auf; b) im andern Falle, und wenn ein Konkurs entsteht, kann derselbe so lange währen, bis der Wechselgläubiger vergnügt ist. c)

a) Ludovici a. a. O. §. II. Püttmann a. a. O. §. 190.

Nach

Nach der Jever. §. XXVII. Oberlausitz. §. XV. Onolzbach. Cap. IV. Art. 5. und Schwedischen Wechselordnung. Art. XI. §. 4.

b) Bangerow Entwurf des Wechselrechts §. 221.

c) Mein Handbuch. Art. Konkurs. §. 8. und Art. Arrest. §. 15.

§. 111.

Da die Intervention eines dritten im Prozeße nirgends verboten, vielmehr zu allen Zeiten, selbst noch im Exekutionstermin in der Regel zuläßig ist, a) derohalben auch, wenn sie in continenti liquid ist, im Exekutivprozeß statt hat: b) so muß dieselbe auch im Wechselprozeß, in solchem Falle für zuläßig gehalten werden; c) Nur kann dieselbe, wenn gegen den Acceptanten geklagt wird, anders nicht, als in der Maaße, wie dieser den Wechsel acceptiret hat, statt finden. d)

a) L. 63. ff. de re jud. Gail. Lib. I. Obs. LXX. n. 25.
von Cramer Tom. I. Obs. CCLXV. Hommel Obs. CCCCLII.
Pütter in auserlesenen Rechtsfällen. Band. II. Dec. CLXXXV. §. 415.

b) Hommel Obs. DLXXVII. Schorch. Resp. Erford. CCLCIV. n. 39.

c) Frankfurter Wechsel = Resp. 147. Nach der Augsburger Wechselordnung. Cap. X. §. 8.

d) Estor in Anfangsgründen des gemeinen und Reichsprozesses. Theil. I. §. 2252. not. Marquard de jure mercator. Lib. II. Cap. XII. n. 78.

Dritter Theil.

Vom Separatprozeß und der Wiederklage nach geendigtem Wechselprozeße.

§. 112.

Die Wiederklage ist zum Besten des Beklagten, und nicht des Richters einge-

füh-

führet; es steht also lediglich bei jenem, ob er sich derselben bedienen, oder aber den Kläger nur als Beklagten vor seinem ordentlichen und gehörigen Richter belangen wolle; a) daher ist sie vom Separatprozeß oder der besondern Ausführung unterschieden indem diese nicht eben beim Richter, wo die Vorklage abgehandelt und entschieden worden ist, sondern blos und eigentlich bei des Vorklägers, der nunmehr der Beklagte ist, gehörigem Richter angestellt wird. b) Es ist also auch nicht eben einerlei, wenn der Richter den Beklagten mit seinen Einreden und Gegenforderungen zur besondern Ausführung (ad Separatum) oder zur Wiederklage (ad reconventionem) verweiset; und wenn schon nach gemeinen Rechten, wo keine genaue Verbindung mit der Vorklage, oder daß jene aus dieser fließe, erfordert wird, wie in verschiedenen andern Landen, c) eben soviel nicht darauf ankommt, so können doch in je-

nen Landen die verwandschaftliche Sachen vom Beklagten mehr gegen die Klage als Einreden gebraucht, und die nicht verwandschaftliche eigentlich und mehr mittelst der Wiederklage vorgebracht werden. Gleichwie aber in allen Fällen, wo die Gegenforderungen weder als Einreden noch als Wiederklage vorgebracht werden, dieselbige im Separatprozeß eingeklagt werden können: also hat eben dasselbe alsdann statt, wenn der Beklagte wegen Ungehorsams um seine Einrede gekommen ist. d) Hat sich aber derselbe am Beweise der vorgebrachten Einreden versäumt, oder denselben nicht geführt, und die Erkenntniß darauf folgen lassen, ohne die Herstellung in jenem Falle nachzusuchen: so kann er sie in der Wiederklage nicht mehr vorbringen, noch weniger den Separatprozeß anstellen. e)

a) Wernher Tom. IV. Obs. I. n. 23. Voet ad Tit. de jud. §. 79.
Estor a. a. O. §. 2294.

b) Riccius de indole jud. separ. a reconvent. judic. §. XVIII.

Estor

Estor a. a. O. §. 2295.

c) Beim Kaiserlichen und Reichs-Kammergericht nach von Cramer in Syst. proceſſ. imper. §. 2029. in Sachſen, Müller de foro competente. §. XIV. Knorr im gerichtlichen Prozeß. Buch. II. Hauptſt. V. §. 2. im Schaumburgiſchen, zu Lübeck und beim Tribunal zu Zelle daſelbſt. §. 3. n. I.

d) Hommel Obs. CCCXCVII. n. 5.

e) L. 7. §. 1. ff. de compens. L. 1. §. 4. ff. de contrar. tut. act.

Danz in Grundſätzen des gemeinen, ordentlichen, bürgerlichen Prozeſſes. §. 467.

Estor a. a. O. §. 215. K.

§. 113.

Daß der Separatprozeß vom Wechſelſchuldner gegen Wechſelglaubiger zu allen Zeiten, nur daß die Klage nicht verjährt ſeye, angeſtellt werden könne, leidet keinen Zweifel, weil derſelbe dem Wechſelprozeß keinen Nachtheil bringt, und eben ſo wenig aus dieſem einigen Vortheil ziehet; er iſt daher, wie andere Streitſachen entweder ſummariſch, oder im ordentlichen Prozeß zu verhandeln,

und

und nimmt seinen gewöhnlichen gesetzmäßigen Gang.

§. 114.

Im Exekutivprozeß hat die Wiederklage, wenn sie in continenti liquid ist, statt; a) im andern Falle wird der Implorat zur Zahlung verurtheilt, und die Wiederklage, ohne daß die Vorklage dadurch aufgehalten, oder die Exekution verschoben wird, bis zum Schluß verhandelt, so daß der Implorant, wenn er nicht mit liegenden Gütern angesessen ist, Kaution leisten, oder den Betrag der Wiederklage hinterlegen muß. b)

Eben so kann die Wiederklage im Wechselprozeß nicht zugleich vorgebracht werden, dafern sie nicht eben so liquid, wie die Wechselklage ist, c) und wird im andern Falle, unter Kautionsleistung oder Hinterlegung des Geldes, wenn der Richter sie dazu geeignet findet, (§. 67.) d)

zur

zur weitern Ausführung und Verhandlung ausgesetzt. e)

a) Wernher Tom. I. Part. V. Obs. CCXIV. n. 5. Riccius a. a. O. §. XIII.
Berger in œconom. jur. Lib. IV. Tit. XXI. n. 6.
von Cramer in Wetzlar. Nebenstunden. Theil. CI. Seit. 145. und Tom. 1. Obs. CCXVI.
Mindan de proceſſ. mandat. & monitor. Lib. III. n. 8.

b) Mevius Part. IV. Dec. CLXVI. Eſtor a. a. O. §. 2286.
Böhmer Tom. III. Part. III. Reſp. DLXXI. n. 3.
Coler de proceſſ. execut. Part. II. Cap. II. n. 28.

c) Barth in hodeg. for. Cap. I. §. 67. Ludovici a. a. O. Cap. XV. §. I. II.
Jäti Tubing Vol. VIII. Consil. LXXVI. n. 46.
Eiſenhart in den Erzählungen beſonderer Rechtshändel Theil. III. num. XXI. Seit. 590.
Nach dem allgemeinen Landrecht für die Preuß. Staaten. Theil. II. Tit. VIII. §. 923. der Churpfälz. Art. LVIII. Jülich. und Berg. Art. LVI. Onolzbach. Cap. II. Art. 20. und Jeveriſchen Wechſelordnung. §. XXV.

d) Püttmann Grundſätze des Wechſelrechts. §. 186.

e) Siehe die oben angezogene Authoren; und nach

der

der Onolzbach. Cap. IV. Art. 3. Altenburg. Cap. V. §. 13. und Weimarschen Wechselordnung. §. XII.

§. 115.

Bei angestelltem Wechselprozeß tritt die Wiederklage selten ein, mehr aber der Fall, daß der Wechselschuldner mit seinen Einreden, weil sie nicht auf der Stelle können erwiesen werden, zur Wiederklage verwiesen wird: in beiden Fällen hat sie aber doch blos die Würkung, daß die Gerichtsbarkeit erstreckt wird, weil auch in jenem Falle es gemeiniglich am schleunigen Beweis gebricht.

Danz summarische Prozesse. §. 47. not.
Ludovici a. a. O. §. III. Schorch Resp. Erford. CCCXLIX. n. 10.

§. 116.

Eine zur Wiederklage zurückgewiesene Einrede kann nun zwar in der Regel binnen 30 Jahren eingeklagt werden: a) es ist aber nicht nur in verschiedenen Gesetzen eine kürzere Zeit dazu vorgeschrieben,

b)

b) sondern auch der Richter pflegt wohl eine kurze Zeit dazu anzusetzen, damit des Prozessirens ein Ende gemacht werde, und das Geld hinterlegen zu lassen; c) auch ist der Kläger darauf anzutragen befugt.

a) Wernher Tom. I. Part. I. Obs. CCXXXVIII. n. 7. Estor a. a. O. §. 2291.

b) Nach der Nordhauser bei Zahlung des Wechsels, nach der Elbinger Art. XCI. binnen 8 Tagen, nach der Pohlnischen Wechselordnung. §. V. n. 2. binnen 2 Wochen.

c) Wernher. Tom. I. Part. IV. Obs. I. n. 91. Tom. II. Part. X. Obs. CCCCXCV. Estor a. a. O. Nach der Augsburger. Cap. X. §. 6. Onolzbach. Cap. IV. .3. Jever. §. XXV. Nordhauser. Elbinger. Art. LXXXV. der Churpfälz. Art. LXXI. auch Jülich. und Bergischen Wechselordnung. Art. LXVIII. u. a. m.

§. 117.

In der Regel wird die Wiederklage wenn der Richter die Einreden des Beklagten dahin verweiset, vor eben demselben Richter angestellt; a) nur muß sie von der Art und Beschaffenheit seyn,

daß

daß der Wechselrichter, Kraft seiner Anstellung von derselben nicht ausgeschlossen ist. b) Daher kann sie da, wo ein besonderes Wechselgericht angeordnet ist, bei diesem nur denn statt finden, wenn sie entweder gegen den nemlichen Wechsel, und eben dieselbe Wechselverbindlichkeit oder auch aus einem andern Wechselbrief und Wechselverbindung angestellt wird; c) und da kann der Wiederbeklagte weder die Einrede des Gerichtsstandes d) noch der vor sich habenden Wechselurthel vorschützen. e)

a) Ludovici a. a. O. §. III. Brunnemann proceſſ. civil. Cap. X. n. 4.
Nach der Bremer Wechselordnung. Art. XX. s. mein Handbuch. Art. Depoſition. §. 8. und der Onolzbachiſchen Cap. IV. Art. 3.

b) Mevius Part. VIII. Dec. LXXXIX. n. 2. Eſtor a. a. O. §. 2284.
Wernher Tom. I. Part. I. Obs. CCXLI. Carpzov Part. I. Conſt. VII. def. IV. Stryck introd. in prax. for. Cap. XIV. §. 2

c) Nach dem Corpus juris Fridericianum Theil. II. Tit. III. §. 36. der Augsburger. Cap. X. §. 6. Würtemberg. Wechselordnung Cap. VIII. §. 2. 5.

d)

d) L. 22. ff. de jud. Nov. 96. Cap. 2.
Zanger de except. Part. II. Cap. I. n. 378.
e) Wernher Tom. I. Part. V. Obs. CXIV. Tom. II. Part. X. Obs. CCCCLX.
Struv. in Synt. jur. civil. Exerc. XLV. Th. XXI.

§. 118.

Die Aktion, welche der Wiederkläger anstellt, kann zwar die nämliche seyn, welche nach Gestalt der Sache statt gefunden haben würde, wenn der Wechselprozeß nicht vorangegangen wäre: a) es ist aber dieses nicht allemal rathsam, und zwar alsdann nicht, wenn er sich nur in einer natürlichen Verbindlichkeit gründen kann, ihm aber, wegen Verbote der bürgerlichen Rechte kein Klagerecht zustehet. b) Weit vortheilhafter für den Wiederkläger ist demnach die Klage auf bezahlte Nichtschuld. (Condictio indebiti) c) z. B. wegen verworfener Einrede der Kompensation, d) wucherlichen Kontrakts e) verbotenen Spiels, f) nicht empfangener Valuta g) u. s. w. Die actio præ-

scrip-

scriptis verbis aber wird statt finden, wenn die Valuta nicht in baarem Gelde bestanden, sondern dem Wiederkläger andere Sachen in erhöhetem Werth aufgehangen worden sind. h)

a) Donell ad L. ult C. de compensat.
Stryck in usu mod. Tit. de aleator. §. X.
Brunnemann ad L. 8. ff. pro emtore. §. 1.

b) L. 6. ff. de compens. L. 38. ff. de hered. pet. L. 48. ff. de rei vindicat. L. 31. ff. de condict. indeb.
Vinnius selecl. quæst. Lib. I. Cap. XLIX.

c) L. 31. ff. L. 5. C. de condict. indeb.
Wernher Part. I. Obs. CCXL.
Schmidt im theoret. prakt. Kommentar. §. 1359.

d) Weber Beitr. zur Lehr von Klagen und Einreden Stück 1. Seit. 67 folg.

e) L. 26. pr. ff. de condict. indeb.
Weber von der natürlichen Verbindlichkeit §. 65. 77.

f) L. 3. C. de aleator. Berlich Part. I. Dec. LXVI.
Weber a. a. O. Stryck a. a. O.

g) Carpzov. Part. I. Const. XXXII. Def. LXVI. LXVII.
Coler de proc. execut. Part. IV. Cap. I. n. 109. Wernher a. a. O.
Zanger de except. Part. III. Cap. XIV. n. 54.

h) Siegel de indossat. reconvent. §. XXII.

§. 119.

§. 119.

Diese Wiederklage wird jedoch, weil dem Wiederbeklagten darangelegen ist, daß ihm die hinterlegte Wechselgelder zuhanden gestellt, oder er der geleisteten Kaution enthoben werde nach deutlichem Inhalt vieler Wechselgesetze summarisch verhandelt. a) Eben dieses hat auch statt, wenn dieselbe bei dem insonders dazu bestellten Wechselgericht angestellt wird. (§. 116.) Im andern Falle aber, und wenn nicht die summarische Prozeßart ausdrücklich verordnet ist, hat der nach Gestalt der Sache geeignete, vorzüglich der gemeine, ordentliche, bürgerliche Prozeß statt. Der Wiederkläger kann sich dann aller und jeder Beweismittel bedienen b) und den Wiederbeklagten stehen alle in Rechten gegründete Einreden c) so wie beiden Theilen die gewöhnliche ordentliche außerordentliche Rechtsmittel wider das Erkenntniß zu.

a) Nach der Badischen Hofgerichtsordnung §. CXII. sodann nach dem Churſächsischen Mandat wegen der Hazardspiele vom 20 Dez. 1766. §.

7. Der Elbinger. Art. XCI. Augsburger Cap. X. §. 6. und Breslauer Meß = und Wechselordnung §. XI. auch der Braunschweigischen Art. III. und Altenburgischen Wechselordnung Cap. V. §. 13.

b) Böhmer Tom. III. Part. II. Dec. CCCLXXXVI. n. 7.

von Canngiesser Tom. II. Dec. CCXLVIII. n. 18.

† Nach den angeführten Badischen und Churſächsischen auch Elbinger Gesetzen, weniger nicht nach der Würtembergischen Wechselordnung. Cap. VIII. §. 1. bis 5.

c) Knorr im gerichtlichen Prozeß. Buch II. Hauptst. V. §. 8.

Stryck introd. ad proxin forens. Cap. XIV. §. VI.

d) Estor in Anfangsgründen des gemeinen und Reichsprozesses. Theil. I. §. 2299. folgg.

Anhang,

welcher

Auszüge aus verschiedenen Wechselgesetzen,

den Wechselprozeß betreffend, enthält.

Altenburg

aus der Wechselordnung vom Jahre 1750,

und zwar

Fünftes Kapitel.

§. 1.

Wenn wider diejenigen Personen, so ich nach Wechselrecht verbindlich obligiret, mit der Zahlung aber zu gesetzter Zeit nicht einhalten, der Wechselinnhaber agiren will, kann er bey derjenigen Obrigkeit, wo der Debitor sein Forum hat oder sonst nach Beschaffenheit der Umstände aus dem Wechselbrief pflegt belanget zu werden, die nach Wechselrecht ein-

ge-

gerichtete Imploration entweder schriftlich oder auch mündlich, nebst Produktion des verfallenen Wechsels, und deren dazu gehörigen Dokumenten, in originali, anbringen, und auf vorher gegangene Legitimation um Personalarrest bitten, so stehet der Obrigkeit frei, auf des Klägers Verlangen, und dessen vorher gemachte Kaution, vor die zu des Schuldners Arretirung und Unterhalt benöthigte Kosten (als deßwegen er sich zwar nachgehends an den Beklagten nach Wechselrecht halten kann, da er sich aber dessen verweigern würde, ist der Richter den Beklagten in Arrest zu behalten nicht verbunden, ohne vorher erlassene Citation, auch ohne extrahirtes Wechsel Rescript, dem Schuldner die Wache zu setzen, und daferne er den Wechselbrief nicht sofort diffitirt, oder erhebliche und nach Art des Wechselprozesses zulässige Exceptiones in continenti beybringt, solange in Arrest, bis er sich durch wirkliche Zahlung, oder

andere dem Creditori annehmliche Mittel dessen entlediget, zu behalten. Es kann auch die Regierung ratione derer, so immediate vor selbiger ihr Forum haben, entweder in dergleichen Wechselsachen selbst nach dieser vorgeschriebenen Ordnung procediren, oder den Unterobrigkeiten nach Befinden Kommißion dießfalls ertheilen.

§. 2.

Es soll aber die Diffession entweder in loco judicii, oder dazu durch die Obrigkeit abgeordnete Personen in dem Quartier des Schuldners, von solchem selbst, und niemals von einem Bevollmächtigten, und zwar jurato geschehen, und ist dieselbe sowohl auf die Unterschrift, als Contenta des Wechsels zu richten, dergestalt daß wenn der Beklagte gleichgeständig wäre, daß die Unterschrift seine Hand seye, nichts destoweniger aber zu der Diffession derer Contentorum gelassen seyn wollte, er damit nicht zu hören, es wäre denn, daß er in conti-

nenti beweisen könnte, er habe e. g. Blanquete ausgestellet, davon eines zum Wechsel misbrauchet worden, in welchem Falle das juramentum diffessionis quoad contenta, dafern der Wechsel annoch in der ersten Hand ist, ebnermassen statt hat. Sollte es aber geschehen, daß sich jemand leichtsinniger Weise zu dem juramento diffessionis offerirte, der Kreditor hergegen ihn hiezu nicht lassen will, cessiret zwar das Wechselverfahren, es bleibet jedoch dem Kreditor frei, ordentlich zu klagen, und da nun Beklagtem die Diffession aberkannt würde, ist solcher seiner durch unrechtmäßige Offerirung begangenen Leichtsinnigkeit halber mit vier wöchentlicher Gefängniß, oder 50 Thaler zu bestrafen.

§. 3.

Auch soll die Rekognition des Wechsels von des Debitoris eigener Person und nicht durch einen Bevollmächtigten verrichtet werden, und gleichergestalt die Unterschrift benebst dem Innhalt des

Wech-

Wechsels in sich fassen. Woferne nun der Beklagte den Wechsel pure rekognosciret, bleibet es bey demjenigen, was kurz vorher verordnet, sowohl als wenn es zwar salvis exceptionibus geschehen, diese aber illiquid oder inadmissibel sind.

§. 4.

Gleichwie nun der Richter bedürfenden Falles sofort einen Bescheid abzufassen und zu publiciren, niemals aber die Akten nach rechtlicher Erkenntniß zu verschicken hat; also ist der in Verwahrung gebrachte Schuldner an einem reinlichen Orte, uud nicht in dem gemeinen Gefängniß, oder, da er die Wache bezahlen will, in seinem Quartier, aufzubehalten, und so lange, bis er Kapital, Zinsen und Unkosten erleget, oder sonst mit dem Kreditor sich abgefunden, zu bewahren. Nachdem aber dem Kreditor freystehet, sich zugleich von des Debitoris Vermögen verhelfen zu lassen; als ist in solchem Falle der vorgeschriebene Exekutivs-

prozeß, jedoch, daß die Sache von dem Richter beßtermaſſen beſchleuniget werde, zu beobachten.

§. 5.

Ob auch wohl nach der Strenge des Wechſelrechts ordentlicher Weiſe die andern Debitoribus zu ſtatten kommende Exceptiones nicht zuläßig ſind, ſo äußern ſich dennoch verſchiedentliche Umſtände, da einige davon auch in den Wechſel-Negotiis Plaß finden zu laſſen, die Gerechtigkeit ſowohl, als Billigkeit zu erfordern ſcheinet. Und zwar, was diejenige Ausflüchte betrift, ſo ad merita cauſæ gehören, wird hierdurch verordnet, daß die Exceptio non numeratæ pecuniæ oder nicht wirklich empfangener Valuta, in dem Falle ſtatt haben könne, wenn ſolches mit des Kreditors eigenhändigen Schein in continenti beyzubringen, ſo lange der erſte Empfänger den Wechſelbrief noch in Händen hat, und das Geld von dem Ausgeber deſſelben, oder deſſen

Traſ-

Trassaten und Acceptanten (welche beide Personen hierunter vor einen Mann gehalten werden) haben will.

Und auf eben diese Art soll es mit der Exceptione compensationis und solutionis gehalten werden, daß nämlich, wenn der Wechsel annoch in der ersten Hand, auch die Gegenschuld, oder daß die Zahlung bereits geschehen, schriftlich und in continenti bescheiniget werden kann, der Beklagte damit zu hören sey.

§. 6.

Wofern aber der Wechsel durch vorhergegangenes Indossiren in die andere oder dritte Hand gekommen, kann die Exceptio non numeratæ pecuniæ dem tertio keineswegs opponiret werden, jedoch bleibet dem Wechsel-Debitori die Rekonvention vorbehalten. Ueberhaupt aber soll in Wechselsachen der Wiederkläger erweisen, daß die Valuta nicht bezahlet, oder dem Wiederbeklagten frey stehen, sich diesfalls mit einem Eide zu purgiren.

Und

Und im solchen Falle hat es mit der Kompensation gleiche Bewandtniß, denn ob es gleich sonsten juris, daß diejenigen Exceptiones, deren man sich gegen den Cedenten gebrauchen kann, nicht weniger dem Cessionario entgegen stehen, über dieses die Compensatio bey dem concursu debiti & crediti ipso jure geschiehet, so soll dennoch hinfür der Ausgeber eines Wechselbrieses auf eine Schuld, wo mit derjenige, an welchen solcher zuerst ausgestellet, ihm verhaftet, sie sey beschaffen, wie sie wolle, und obgleich darüber ebenfalls ein Wechsel, oder andere klare Verschreibungen, vorhanden, wider diejenigen, an welche der Wechsel indossiret, zu kompensiren durchaus nicht befugt seyn, wie denn hierdurch angezogene gemeine Rechte, was diesen Punkt betrifft, kassiret und aufgehoben werden. Endlich ist die Exceptio solutionis wider einen Wechselbrief, gegen einen Tertium, oder wenn die Sache nicht mehr zwischen dem

Aus-

Ausgeber und dem ersten Empfänger bestehet, anderer Gestalt nicht zuläßig, als wenn dasjenige, so auf den Wechsel bezahlet, darauf abgeschrieben ist.

§. 7.

Wegen eines bei dem Wechsel vorkommenden doli mali oder falsi, kann anders nicht mit Effekt excipiret werden, als wenn der Betrug in continenti e. g. durch des Klägers Brief zu demonstriren, oder die Rasur und dergleichen in die Augen fället. Daferne aber ein höchst scheinbarer Verdacht einer Spiel- oder anderer gezwungenen Schuld bey dem Richter vorhanden, so soll demselben frey gelassen werden, dem Kreditor noch vor der Bezahlung das juramentum suppletorium, oder auch malitiæ zuzuerkennen. Sollte hiernächst jemand ein Falsum begehen, und entweder den Wechselbrief auf einige Zeit, da er die erforderte 25 Jahre erfüllet, hinaus datiren, welches besonders gegen das Ende vorgedachter Jahre

geschehen könnte, so soll solche an sich nichtige Verschreibung ohne allen Effekt seyn, und wenn einige gegründete Vermuthung vorhanden, daß der Wechselinnhaber darum gewußt, ist er noch darzu in Strafe zu nehmen sowohl, als der Aussteller des Wechsels, welcher sich fälschlich für Majorenn ausgegeben; und hat sich ein jeder, der jungen Leuten etwas auf Wechsel leihen will, genau der Beschaffenheit derselben zu erkundigen, dergestalt, daß wenn er bei seiner Forderung, daß er dieses gethan habe, mit gutem eidlich nicht behaupten kann, er eo ipso pro confesso, & resp. conscio criminis falsi geachtet, und nach vorwaltenden Umständen mit Gefängniß, oder Geldstrafe angesehen werden soll. Gleichwie auch in obberührten Fällen der Richter nach Gelegenheit auf die Deposition oder Caution einstweilen sprechen kann.

§. 8.

§. 8.

Wenn bey Gelegenheit des ausgestell-
ten Wechsels eine usuraria pravitas und
zwar dadurch, daß einer e. g. mehr, als
ordentlich, und in dem §. 7. des ersten
Kapitels determinirte Zinsen genommen,
oder die Zinsen zu dem Kapital schlägt,
und davon hernach wiederum Zins nim-
met, oder schlechte Münzsorten giebet, und
dagegen bessere sich verschreiben läßt, statt
des baaren Geldes geringe Waaren in
hohen Preis anschlägt, oder Rekompense
sich dafür ausdinget, oder durch andere
dergleichen schändliche und ungebührliche
Erfindung begangen worden ist: so soll
der Wechselschuldner damit ebenfalls an-
ders nicht gehöret werden, als wenn ob-
besagte Umstände in continenti, und wie
vorher beschrieben worden, erweislich zu
machen, den Wechsel auch entweder an-
noch in der ersten Hand, oder diejenigen,
an welche derselbe durch Indossaments
oder Cessiones gekommen, in gleichem

Reatu, auf eine sofort klar zu machende Art sich befinden; ausserdem es mit dieser Exception, wie mit denen vorigen, zu halten, der Usurarius aber annoch über dieses mit Verlust des Kapitals, da der Debitor weiter nichts, als was rechtmäßig von ihm gefordert werden kann, bezahlen darf, und nach Beschaffenheit der Umstände mit Gefängniß oder sonst empfindlich zu bestrafen.

§. 9.

Wegen der bey den Wechseln statt findenden Verjährung wird hierdurch verordnet, daß ein traßirter Wechsel, nach geschehener Acceptation, woferne er nicht innerhalb vier Wochen nach der Verfallzeit einkaßiret wird, vor bezahlt gehalten, und ferner nicht darauf geklaget werden könne, es wäre denn, daß der Wechselinnhaber alsofort und in continenti seine hierunter begangene Moram zu purgiren vermöchte. Was aber die eigene Wechsel betrift, halten solche vim cambialem

ordentlicher Weise drey Jahre. Wenn hingegen von der Verfallzeit, oder der lezten Prolongation binnen drey Jahren deswegen nicht geklaget worden, kann nach Wechselrecht weiter nicht verfahren werden, jedoch soll der Wechsel selbst noch ferner als eine Obligation oder documentum guarentigiatum gültig seyn, und der processus executivus diesfalls verstattet werden. Woferne jedoch der Kreditor vor Ablauf dreyer Jahre verstorben, sollen dessen Erben über voriges Spatium noch ein Jahr und Tag zur Produktion Frist haben, und der Wechsel gültig seyn, welches Spatium ebenfalls den piis causis künftighin zu gute kommet. Es kann auch der Wechselinnhaber einen dergleichen eigenen Wechsel bey seinen Kräften erhalten, woferne er innerhalb vorher determinirter Zeit die Klage vor den Gerichten, allwo er den Schuldner sonst belangen mußte, mit Producirung des Originalwechsels eingiebet, und hierauf sich

dies-

diesfalls einen gerichtlichen Schein dieses Verfahrens halber ertheilen läßt, worauf denn das Wechselrecht bis zu Beendigung der zur ordentlichen Präscription derer actionum personalium gesetzten Zeit fortdauret.

§. 10.

Gleichwie auch bereits von der Exceptione Senatusconsulti Vellejani, wie ferne solche in Wechselsachen nicht admißibel §. 5. Kapitel 4. disponiret worden. Also hat hingegen ratione derer übrigen zerstörlichen Ausflüchte dasjenige, was bey den bereits angeführten zu beobachten vorgeschrieben worden, statt, daß nämlich auf die nach Beschaffenheit der Umstände zuläßige nicht anders, als wenn sie durch klare Briefe und Siegel, und zwar in continenti erweislich gemacht werden können, zu reflektiren sey.

§. 11.

§. 11.

Nicht weniger füget sich, daß zuweilen der Wechselschuldner mit verzögerlichen ex ordine procedendi entstehenden Exceptionibus, des bey Wechselsachen sonst unumgänglich nöthigen Rigoris ohnerachtet, zu hören ist, und werden besonders hieher gerechnet diejenigen Exceptiones, so die Substantialia des Prozeßes angehen. Wie denn e. g. von dem Beklagten können opponiret werden, Exceptiones non communicati documenti, legitimationis, sowohl ratione personæ, als ad causam, incompetentiæ judicis, præventionis u. s. w. jedoch ist auch alle hier zuförderst darauf zu sehen, daß die bey diesen Ausflüchten zum Grunde gelegten Umstände alsofort entweder in die Augen fallen, oder in continenti von demjenigen, so sie vorbringet, dargethan werden können, ausserdem sie alsofort zu verwerfen, oder bedürfenden Falls auf die Deposition zu sprechen wäre. Dahinge-

gegen so wenig, als die Exceptio excussionis und divisionis nach dem §. 6. Cap. 1. statt hat, so wenig sollen die andern Exceptiones dilatoriæ, welche nur ad accidentalia processus zu referiren sind, mit einigem Effekt opponiret werden können.

§. 12.

Woferne aber von dem debitore theils Exceptiones dilatoriæ theils peremtoriæ, vorgeschützet werden, welche so beschaffen, daß sie von den Aktore nicht in continenti abgelehnet werden können, nnd nach demjenigen, was oben bereits disponiret worden, zu admittiren sind, wird der schleunige Wechselprozeß entweder suspendiret, oder von dem Richter, daß solcher nicht statt habe, erkennet, auch sodann ebenfalls nach Vorliegenheit der Umstände, und wie es sonst der processus executivus mit sich bringet, verfahren, da denn auf Verlangen die Akten zum Spruch Rechtens zu verschiken; auch ist in zweifelhaften Fällen, wo es auf Handelssachen und

Con-

Consuetudines mercatorias ankömmt, den Partheyen erlaubet die diesfalls eingeholten Parere den Akten vor Abfassung des Urtheils beyfügen zu lassen.

§. 13.

Nachdem auch zu geschehen pflegt, daß der Beklagte zwar Exceptiones peremtorias, z. e. g. compensationis solutionis, dem Kläger entgegen setzet, jedennoch solche in continenti durch klare, Hand, Brief, und Siegel nicht zu erweisen vermag, als ist er zur Bezahlung des Wechselbriefs zu kondemniren, mit seinen diesfalls opponirten Exceptionibus altioris indaginis aber in die Rekonvention zu verweisen. Bey solchem Prozeß ist nun zwar überhanpt dasjenige, was in der erneuerten Gerichts- und Prozeßordnung part. I. Cap. 8. vorgeschrieben, zu beobachten, es kann aber ins besondere bey Wechselsachen die Rekonvention mit der Klage selbst nicht füglich zugleich angestellet werden, sondern nicht eher, als wenn letzterer bereits geendiget;

jedoch muß auch hierbey alle Weitläuftigkeit vermieden, und dem Wiederkläger per modum processus summarii zu dem Seinigen geholfen werden, damit er nicht in gar zu grossen Schaden gerathe. Deßgleichen hat der Richter zu beobachten, daß, wenn der Wiederbeklagte mit unbeweglichen Gütern nicht angesessen, er ihm die von Bezahlten gezahlte Gelder nicht eher verabfolgen lasse, bis er vorher per pignora oder Fidejussores, auf so hoch als die Summe der Hauptpost, und der verursachten Schäden und Unkosten sich betragen möchten, genugsame Caution de judicio sisti & judicatum solvi bestellet.

§. 14.

Läuterung soll im Wechselprozeß ordentlich gar nicht zugelassen werden, wann auch solcher suspendirt, und über die Exceptiones verfahren würde. Waß aber die Apellation betrifft, ist ein Unterschied zu machen, ob 1) der Schuldner vor dem Arrest, oder wider solchen und das Ver-

fahren

fahren nach Wechselrecht appellirte, und wohl gar die Rekognition sowohl, als Diffeßion verweigerte, oder auch wegen der opponirten Exceptionen, daß auf solche reflektirt, und der schleunige Wechselprozeß suspendiret werden möchte, anträge, in welchen Fällen zwar der Judex a quo sofort behörigen Orts Bericht zu erstatten, nichts destoweniger aber der Wechsel pro recognito zu achten, und wider den Schuldner mit Setzung der Wache zu verfahren. Würde aber zugleich der appellantische Schuldner die libellirte Summe in quali & quanto um sich von dem Arreste zu liberiren, gerichtlich deponiren, kann der Unterrichter solche, benebst denen auf zehn bis zwanzig Thaler zu determinirenden Succumbenzgeldern, auch Unkosten, annehmen, und förderfamst Bericht erstatten, unterdessen aber den Beklagten mit Setzung der Wache verschonen. Oder 2) wenn während des Verfahrens über die opponirte annehmliche Exceptiones und da bereits der strenge Wechsel-

prozeß suspendiret gegen einen gravirlichen Bescheid die Appellation interponiret worden, hat der Appellant innerhalb drey Tagen sub pœna desertæ appellationis die Apostolos, auch ohne vorhergehende Auflage, abzulösen, der Unterrichter aber ebenfalls innerhalb drey Tagen Bericht zu erstatten. Wenn nun die Sache selbst wenigstens 50 fl. beträgt, so hierdurch pro summa appellabili determinirt wird, und der Oberrichter die Gravamina für erheblich erachtet, welcher doch auch bey zweifelhaften sich ereignenden Umständen den Appellanten zu Erlegung 10, 20, 30, bis 40, Thaler in casum succumbentiæ anhalten kann, ist zwar die Appellation anzunehmen, darbey aber folgendes zu beobachten, daß auf den angesetzten Termin von den Partheyen in zwey abgewechselten Sätzen, zu deren Einbringung jedem nicht mehr als zwey Tage, jedoch Feyer- und Sonntage ausgenommen, einzuräumen, das Prosekutionsverfahren absolvirt,

der

der Bescheid gegeben, oder auf Verlangen der Partheyen die Akten verschicket, auch, falls der Abschied erster Instanz konfirmiret, die Akten also fort ad judicium a quo remittiret, der Advokat mit 5 oder 10 Thaler bestrafet, und ferner dagegen nichts angenommen werden soll, da hingegen bey erfolgter reformatoria dem Appellanten, es mag der Wechselgläubiger, oder der Schuldner seyn, Läuterung in diesem einzigen Falle einzuwenden frey bleibet, die Oberläuterung aber unstatthaft ist.

Augsburg

Auszug aus der Wechselordnung vom 1ten Dez. 1778. Kapitel. X.

§. 1.

Die besondere Eigenschaft des Wechselrechts beruhet darauf, daß zu Erhaltung Trauen und Glaubens die schleunigste Justiz verfüget, und derjenige, welcher aus einem Wechsel und wechselmäßigen Geschäft (nach Vorschrift Kap. 2. §. 1.

und Kap. 12. §. 7. kondemnirt wird, sofort zu gebührender Bezahlung angehalten, und diese mittelst unvorzüglicher Exekution beygetrieben werde.

§. 2.

Es soll daher in den Bürgermeisteräm̃tern, als der ersten Instanz, in allen summarischen Sachen, wenn Wechselklagen an dieselbe gebracht werden, das rechtliche Verfahren also gehalten werden, daß bey Anstellung einer Wechselklage der ausgestellte oder acceptirte Wechselbrief von dem Kläger im Original beygebracht, und dem Wechselbeklagten zur Recognoszirung vorgelegt werde, und wenn dieses nicht sogleich bey Anbringung der Klage geschähe oder geschehen könnte, so soll dem Beklagten ein kurzer Präjudizialtermin von 24 Stunden ad recognoscendum angesetzt, und unter keinem Prätext eine Verlängerung dieses Termins gestattet werden.

§. 3.

Der Beklagte muß den Wechsel rekognosizren, oder eidlich diffitiren, d. i.

einen Körperlichen Eid schwören, daß er den Wechsel weder geschrieben, noch unterschrieben, noch durch andere in seinem Namen schreiben oder unterschreiben lassen.

Würde er weder das eine, noch das andere gebührend beobachten, oder auch ungehorsamlich ausbleiben, so soll der Wechsel pro Recognito gehalten werden.

§. 4.

Wenn der Schuldner den Wechsel rekognosziret hat, und dieser also für richtig erkannt wird, soll der Schuldner sofort zur Zahlung verurtheilt und angehalten, also ordentlicher Weise, weder dilatorische noch peremtorische Einwendungen zugelassen, sondern solche ad Separatum und zur Rekonvention verwiesen werden.

§. 5.

Nur folgende Fälle machen hier eine Ausnahme 1) wenn der Beklagte in dem Rekognitionstermine, sogleich oder längstens einen Tag hernach vermittelst klarer Dokumente und des Gegners eigener

Bekenntniß, oder durch Eidesdelation, zu erweisen vermöchte, daß der Wechsel bezahlt, getilget, oder sonst unwirksam sey, oder daß er eine offenbare liquide, und schon würklich verfallene Gegenförderung habe. 2.) Wenn noch zu Fundirung des Wechselprozeßes, der Kläger seine Legitimation beyzubringen hat, und sonsten die Exceptiones so beschaffen sind, daß sie aus dem Wechsel, und dem Wechselrechte selbst fließen.

§. 6.

Alle andere Einwendungen sind zur besondern Ein- und Ausführung in die Rekonvention zu verweisen, und dessen ungeachtet muß die schuldige und erkannte Summe von dem Schuldner sogleich bezahlet, dem Gläubiger auch ausgefolget werden. Wenn aber der Kläger fremd und hier nicht angesessen ist, auch daher Cautio pro reconventione & expensis von ihm gefordert wird, so ist er gebührende Caution dem Debitor förder-

samst

samst zu bestellen schuldig, und ehebevor solches geschehen, ist das bezahlte Schuld-Quantum in deposito zu behalten. Uebrigens solle die Rekonvention, wenn sie ex causa non cambiali herrührt, oder sonst über die Schranken eines summarischen Prozesses hinaus gehet, beym Stadtgericht ein- uud ausgeführet werden.

§. 7.

Wenn nach erkannter Zahlung, der Schuldner also fort nicht zahlt, oder seinen Glaubigen befriediget, soll die Exekution in sein bereitestes Vermögen mit Pfanden, Sequestration, Immißion, Taxation, Adjudication und Subhastation ohne weitere Frist fürgenommen werden.

§. 8.

Da sich eine die Exekution den gemeinen Rechten und hiesiger Wechselordnung nach hindern mögende Intervention äussern sollte, soll hierauf rechts behörig reflektirt, und durch einen Beybescheid solcher

cher interveniret zu in continenti und als baldiger Darthuung eines ganz gleich oder vorzüglich fundirten Rechts und Forderung angewiesen werden. Wenn der Schuldner zur Verfallzeit schon wirklich gantmäßig wäre, oder würde es nun durch die Bezahlung des eingeklagten Wechsels, oder würde sich selbst als insolvent erklären, so kann die Exekution nicht fürgenommen, oder fortgesetzt werden, sondern es ist das ganze Schuldwesen an das Stadgericht zu rechtlicher Gebühr zu verweisen, sofort mit der Vermögensobsignation und Inventur fortzugehen, und der Wechselkläger hat sich in den Konkurs einzulassen.

§. 9.

Handelt von der Collokation des Wechsels in Konkurs, daher siehe mein Handbuch des Wechselrechts, Art. Konkurs. §. 6.

§. 10. 11.

Handeln beyde von der Art und Weise, wie die Exekution mittelst Angriff des Vermögens und dessen Versteigerung zu geschehen.

§. 12.

§. 12.

Handelt von der Verbindlichkeit der Erben des Wechselsschuldners s. daselbst Art. Bedenkzeit.

§. 13.

Durch eingewandte Appellation soll die rechtliche Verfügung der Exekution keinesweges gehemmet, und derselben nur quoad effectum devolutivum statt gegeben werden.

Cap. XIV.

§. 1.

S. mein Handbuch. Art. Konkurs. §. 6.

§. 2.

S. daselbst den Art. Deposition. §. 8.

§. 3.

Da sich ergeben hat, und noch ferners ergeben kann, daß hiesige Kaufleute hier oder auswärts oder fremde Negotianten allhier mit ein- oder uneingeschrenkten Fond und Obligo, unter eigenem oder andern Namen, mit einem oder mehrern Sociis, mehrere Handlungen errichtet haben, so

wird

wird in all obigen und dergleichen Vorfällen erkläret, daß jede obiger Handlungen eine besondere Person sey, folglich nur für sich alleinig wegen selbst zu geben und zu fordern habenden Posten kompensiren, nicht aber die Schulden und Forderungen seiner plantirten Handlungen hiezu einmischen könne, gestalten ein solches im Widerspiel für einen Dritten kompensirt wäre, welches wie es bereits Irrung Veranlasset hat, in Zukunft verbothen bleibet.

Baden.

Auszug aus der Hofgerichts-Ordnung vom 20ten Sept. 1752

§. XCV.

In Schuldsachen, wo aufgerichtliche, nach Vorschrift unsers Fürstlichen Landrechtes gefertigte Verschreibungen, oder auf Wechselbriefe geklaget wird, ist ebenfalls keine schriftliche Handlung zugelassen, sondern es hat

§. XCVI.

Unser Hofgericht bey eingebrachter Klage sogleich nachfolgendes Dekret zu ertheilen:

Com-

Communicetur und wird terminus zu mündlichem Verhöre auf den . . . Tag angesetzet, und dem Implorasten auferleget, alsdann den in originali zu produzirenden Wechselbrief (Obligation) entweder zu rekognosziren oder vermittelst Eides zu diffitiren, und zwar solches alles sub præjudicio recogniti. Decretum &c.

§. XCVII.

Es soll aber der zu solchem mündlichen Verhöre bestimmte Tag wenigstens eine Frist von 8 bis 14 Tagen, nicht leicht aber eine längere Zeit dann drey Wochen in sich begreifen, je nach der Größe der Schuldforderung Entlegenheit des Beklagten und übrigen Umständen, welche unser Hofgericht in rechtliche Erwegung zu ziehen, wie auch

§. XCVIII.

Da der Beklagte in Unsern fürstlichen Oberlanden gesessen, oder sonsten erhebliche Umstände solches anrätheten, wegen solcher Verhöre, entweder auf Unsere

sere Oberbeamte, oder andere Unsere Bedienstete und der Sachen erfahrene Kommission zu erkennen hat; wobey dann

§. XCIX.

Die ernannte Kommissarien gegenwärtige Unsere Ordnung genaueſt zu beobachten, und falls die rechtliche Entscheidung ihnen nicht ebenfalls aufgetragen wäre, als welches wir bey geringfügigen Sachen Unserm Hofgerichte frey lassen, das Protokoll binnen den nächsten dreyen Tagen, nachdem es geschlossen worden, an seine Behörde ohnfehlbar einzusenden haben. Es sollen aber

§. C.

Die zu solchen Verhören angesetzten Fristen jederzeit peremptorisch seyn.

§. CI.

Bey dem Verhöre hat erstlich der Kläger auf die schriftlich übergebene Klage sich lediglich zu beziehen. In dem zweiten Satze erkläret sich der Beklagte, ob er

die

die Schuldverschreibung oder Wechselbrief anerkennen, oder vermittelst Eides in Abrede stellen wolle: worauf dem Kläger der dritte, dem Beklagten aber der vierte Satz zugelassen, ferneres Verfahren aber nicht zu gestatten ist, es seye dann, daß ganz besonders triftige Ursachen und neu hervorkommende Umstände, ein anderes erheischen wollten. Erkennet nun

§. CII.

Beklagter den Wechselbrief, oder die Schuldverschreibung schlechterdings, alsdann wird derselbe durch Urtheil sofort zu der Zahlung schuldig erkannt. Will er aber

§. CIII.

Dieselbe eidlich in Abrede stellen, wird er durch Bescheid sogleich darzu gelassen, es seye dann, daß

§. CIV.

Der Kläger denselben zu solcher Eidesleistung nicht zulassen wollte, in welchem Falle darüber zuvorderst ein Zwi-

schen-

schenurtheil von Unserm Hofgerichte zu ertheilen ist. Geschiehet aber

§. CV.

Die eidliche Verabredung, alsdann wird der Beklagte losgesprochen, es sey dann, daß der Kläger sich anheischig mache, sein Recht anders woher, dann aus dem in Abrede gestelleten Wechsel, oder Schuldverschreibung zu beweisen, als womit er noch zu hören seyn würde. Dieweilen es sich aber oft zuträgt, daß

§. CVI.

Die Erkennung des Wechsels und der Schuldverschreibung mit Vorbehalt der rechtlichen Einwendungen geschiehet; so wollen wir, da in solchen Fällen der Beklagte zu der Ausführung solcher Einwendungen, die er ohne Anstand, das ist, in dem nämlichen Verhör klar machen kann, gelassen werde; welches aber

§. CVII.

Anders nicht, als vermittelst brieflicher Urkunden und der Heimschiebung

des

des Eides, geschehen mag; jedoch mit der Ausnahme, daß wenn

§. CVIII.

Gegen einen zum besten eines Juden ursprünglich ausgestellten Wechselbrief, daß darunter verbotener Wucher mit unterloffen sey, vorgeschützet wird, alsdann auch der Beweis durch Zeugen in soferne der Wechselschuldner nicht auch ein Jude ist, zugelassen, und zu solchem Ende hinlängliche Frist verstattet werden soll. Daferne aber

§. CIX.

Der Beklagte mit diesem Beweise beregtermaßen nicht aufkommen könnte, wird er zu der Zahlung schuldig erkannt, jedoch ihm die besondere Ausführung seiner Einwendungen vorbehalten. Alsdann muß

§. CX.

Er binnen 8 bis 14 Tagen, und längstens binnen 4 Wochen, je nach dem Ermessen Unsers Hofgerichtes, die Zahlung thun. Daferne aber

§. CXI.

§. CXI.

Der Kläger keinen Vorstand mit annehmlichen Bürgen oder Pfandverschreibungen leisten kann, wird das Geld denselben nicht abgefolget, sondern in Gerichten so lange hinterleget, bis über des Beklagten Einreden endlich ist erkannt worden. Die Ausführung solcher Einreden aber geschiehet

§. CXII.

Ebenfalls durch mündliches Verhör; jedoch, daß auch dabey der Beweis durch Zeugen, und hierbey sowohl Artikel als Fragstücke zugelassen sind. Was aber

§. CXIII.

Die Wechselbriefe betrift, verordnen wir, daß in soferne der Reichsstadt Frankfurt Wechselrecht diesen Unsern Satzungen nicht entgegen, dasselbe in Unsern Fürstenthumen und Landen zur Richtschnur dienen, und als Unser eigenes Gesetz gefallen werden. Jedoch aber

§. CXIV.

Von Geistlichen, von Soldaten, so keine Oberofficiere sind, von sämtlichen Bedienten,

bey Unsern Kanzeleyen, daferne sie nicht würkliche Sekretarien sind, oder doch gleichen oder höhern Rang haben, auch von Libereibedienten, Bauern, Handwerksleuten und Weibern, wenn solche nicht in einem Gewerbe stehen, so einen merklichen Verlag erfordert, keine Wechselbriefe mögen ausgestellet werden, und daß solche allenfalls anders nicht, dann als schlechte Handschriften angesehen werden sollen

Baiern.

Auszug aus der Wechsel- und Merkantilgerichtsordnung vom Jahre 1785.

Cap. II. §. 5.

Nicht minder sollen daselbst die bereits festgesetzten 5 Wechsel- und Merkantiladvokaten, und 4 Notarien, und zwar mit dem Anhang zugezogen und gebraucht werden, daß in Abgang ein oder des andern bey gedacht zwoter Instanz ein anders taugliches subjectum vorgeschlagen — werde.

Cap. III. §. 1.

Bey Anstellung einer Wechselklage muß der Wechselbrief von dem Kläger in originali beygebracht, und dem Beklagten zur Rekognition vorgelegt, und wenn diese nicht als bald geschieht, oder geschehen kann, demselben ein kurzer peremtorischer Termin von 24 Stunden ad recognoscendum gesetzt, und keine Verlängerung mehr gestattet werden.

§. 2.

Der Beklagte muß den Wechsel rekognosziren, oder sub pœna recogniti eidlich diffitiren.

§. 3.

Ist der Wechsel einmal rekognoszirt, oder in contumaciam pro recognito gehalten, so soll der Schuldner alsbald, wenn die gerichtlich tentirte Güte nicht statt hätte, zur Zahlung kondemnirt werden.

§. 4.

Dagegen haben weder dilatorisch noch peremtorische Einwendungen Platz, folgende

de Fälle ausgenommen. A.) Wenn Beklagter in dem Rekognitions- oder längst folgenden Tage durch klare Urkunden, oder des Gegners eigne Bekenntniß oder Eides-Delation beweist, daß der Wechsel schon bezahlt, oder sonst unwirksam ist; B.) wenn er eine offenbare liquide und zahlbare Gegenforderung darthut; C.) wenn der Kläger zu Fundirung seiner Klage sich noch zu legitimiren hat, oder sonst die Exceptiones so beschaffen sind, daß sie aus dem Wechselbriefe oder Wechselrechte selbst fließen. Alle andere Einwendungen sind D.) zur besondern Ein- und Ausführung anzuzuweisen; wodurch aber die Exekution der erkannten Wechselschuld keineswegs gehemmet wird. Im Falle nun,

§. 5.

Daß der Kläger hier nicht ansäßig ist, und Caution pro reconventione et expensis von ihm begehrt wird, ist er sie zuleisten schuldig, bis dahin aber wird das bezahlte Quantum ad depositum genommen, und wenn

§. 6.

Die Rekonvention ex causa non cambiali herrührt, oder sonst über die Schranken eines summarischen Prozesses hinaus geht, so soll sie bey dem ordentlichen Richter des Beklagten ein- und ausgeführet werden. Nach erfolgtem Spruche hat man endlich

§. 7.

Den Schuldner, welcher nicht selbst seinen Gläubiger alsbald befriediget, auf Verlangen des Klägers, in dem bereitesten Vermögen mit Pfand, Sequestration, Immission, Taxation, Adjudikation, ohne Subhastation, ohne weiterer Frist executive anzugreifen.

Cap. VIII. §. 5.

Sobald die Publikation auf obige Art vorgenommen worden, müßen sich die Theile sogleich erklären, ob sie hierwider beschwert zu seyn glauben, und im Beschwerungsfalle sub pœna Defectionis die Appellation anmelden.

Cap. IX. §. 1.

Jeder Parthey — ist erlaubt, die Appellation, und zwar von dem Wechsel- und Merkantilgericht erster Instanz zu unserm Wechsel- und Merkantilgericht zwoter Instanz, ohne Unterschied der Summa, zu ergreifen.

§. 5.

Die Appellation oder der introduzirte Rekurs vom Wechsel- und Merkantilgerichte zur zwoten Instanz, hat 1) Effectum suspensivum, wenn aber 2) zur 3ten Instanz appellirt, nnd auch die Revision zugelassen worden, soll die Exekution des bey der zwoten Instanz geschöpften Urthels nicht eingestellt, sondern demselben durchaus nachgelebt, sohin nach dessen Ausweisung die Genugthuung dem obsiegenden Theile jedoch gegen Kaution geleistet werden. Wie wir dann auch 3) geschehen lassen wollen, daß die erste Instanz, wenn der besorgenden Flucht des Appelanten, oder Distrahirung dessen Hab-

seligkeiten halber eine Gefahr ob dem Verzuge ist, und die vom Appellanten deswegen gemachte Anzeige gegründet befunden wird, dem Appellanten, ungehindert der annoch in 2da hangenden Appellation zur Kautionsleistung anhalten, und im Nichtleistungsfalle executive mittelst proportionirter Sperre an dessen Habseligkeiten, oder wohl gar noch Erforderniß der Umstände mit Personalarrest angreifen solle. Gegen diese puncto Cautionis erfolgende Erkenntniß soll 4) weil sie lediglich zu erforderlichen Sicherheit geschieht, keine Appellation statt haben.

Cap. X. §. 9.

Im Falle sich bey dem Schuldner gar keine Zahlungsmittel vorfinden sollten, und der Schuldner entweder gar nicht oder nicht ganz, oder nicht in rechter Zeit zahlt, oder kavirt, kann 1) der Kläger — in instandi um den Personalarrest des Beklagten einlangen, und hindert hieran nicht, wenn gleich der Schuldner bereits der

Gant

Gant unterworfen ist. Dieser Arrest kann auch 2) nach Beschaffenheit der Dingen, und genugsam erwogenen Umständen auf Kosten des Klägers simpliciter verwilligt, und der Schuldner ohne Unterschied, unter welches Forum er sonst gehörig ist, damit anggeriffen werden. Würde aber 3) der Arrest gegen unsere wirklich frequentirende Räthe und Beamten, wie auch in andern ansehnlichen Hofchargen stehende Personen gesucht, soll gegen solche anfänglich mit Stadt- und Hausarrest auf 8 und nach Umständen auf 14 Tage, nach deren fruchtlosen Verlaufe hingegen mit engen Arreste verfahren werden, außer es wäre augenscheinliche Gefahr der Entweichung vorhanden, wo gleich der enge Arrest statt haben soll. Wenn nun 4) der Arrest verhängt ist, soll dem Arrestanten das erste halbe Jahr die taxordnungsmäßige bessere, die übrige Zeit aber die geringe Kost, ohne daß Arrestanden etwas anders ohne besondere Erlaubniß des

Wech-

Wechsel- und Merkantilgerichts erster Instanz, zugelassen werden darf, verreicht werden.

Besanzon.

Auszug aus den Wechselgesetzen vom Jahre 1662. folgg.

Die Art. XVIII. bis XXVIII. handeln vom Wechselgerichte, von der Erwählung des Konsuls und Rathsherren, von ihren Eigenschaften, Pflichten und Verrichtungen: auch gehört dahin

Art. XXXVII.

Soll es besagtem Konsul und Rathsherren nicht erlaubt seyn, über Sachen und Handelsstreitigkeiten, oder über in solchen Jahrmärkten gemachte Schriften zu erkennen, seit dem bereits 5 Jahre verflossen sind, wovon doch ausgenommen wird, wenn die Rekognition des Inhalts, der Quittungen, Termine und andere Partheysachen gefordert werden, die in besagten Jahrmärkten zahlbar wären, obgleich die 5 Jahre bereits verflossen waren; über welche Sachen besagter Magi-

strat

strat gleichfalls nicht Richter, als über andre Ursachen und Streitigkeiten wegen Handlung seyn soll; ingleichen über Schriften, die bereits vor 5 Jahren in besagten Jahrmärkten gemacht werden, wie oben gesagt ist; weswegen es einem jeden erlaubt ist, in solchen Fällen Zuflucht zu den Obrigkeiten der Plätze zu nehmen, wo er den oder diejenigen findet, wider welche er mit Bestand Rechtens Ansprüche zu machen hat. Und was besagter Konsul und Rathsherren, oder zwar denselben, zu urtheilen einig werden, muß für ein beständiges und gutes Urtheil gelten, und ausgeführt werden, bey welchen Exekutionen die Richter soviel Fleiß anwenden können, als ihnen gut dünket, und dem Gläubiger von dem Sachfälligen zu seiner Bezahlung verhelfen, auch von den Gütern, die er bey jemanden findet, und dem Schuldner gehören, und wenn der Sachfällige dem Urtheile kein Genüge thut, so soll er nach diesem gehalten seyn,

das

das Urtheil mit allen Interessen, und über dieses, 10 von 100 wegen seines Ungehorsams in der Appellation bezahlen, die der Kammer der Herren Prokuratoren zugefallen seyn sollen. Wohl zu verstehen, daß einer jeden von den Partheyen, von dem Urtheile der Konsul und Rathsherren, 8 Tage nach gesprochenem Urtheile appelliren mag, diese Appellation aber die Vollstrekung des Urtheils nicht verzögern soll, sondern der Sachfällige ist gehalten, unvorzüglich zu bezahlen.

Böhmen.

Sieh Oesterreich.

Bologna.

S. mein Handbuch des Wesselrechts. Art. Bologna.

Braunschweig.

Auszug aus der Wechselordnung vom Jahre 1715.

Art. 11.

Es sollen aber alle und jede, so Wechselbriefe kaufen, ausgeben, indossiren, präsentiren, acceptiren, oder als Bürgen zeichnen, sie seyen Mann- oder Weiblichen Geschlechts,

schlechts, hoch oder niedrigen Standes, Hof-, Kapitular- Civil- oder Militärpersonen, Gelehrte oder Ungelehrte, Bürger oder Bauern, sowohl als auch die Kauf- und Handelsleute, an die Wechselordnung verbunden seyn, und bey entstehender Klage, insonderheit aber in Ermanglung richtiger Bezahlung, wider den beklagten Debitorem, ohne einiges Ansehen der Person, nach strengem Wechselrechte solchergestalt Verfahren werden, daß diejenige, so einen Wechselbrief ausgestellt oder acceptirt oder als Bürgen gezeichnet haben, und deswegen vor Gericht gefordert werden, sogleich auf beschehene Citation allda in Person (gestalt denn kein Mandatarius oder Advocatus, ohne unsere ausdrückliche Konzession, zugelassen werden soll) sub pœna confessi & recogniti erscheinen, und denselben und ihre Hand entweder rekognoszíren, oder eidlich difftiren; wenn sie dieselbe aber für die ihre erkennet, solutionem oder Compensationem in continen-

ti,

ti, klar und mit unverdächtigen Quittungen, Skontrobüchern, und andern unläugbaren Urkunden, erweisen, oder da sie zu solchem Beweise nicht gelangen könnten, und die Zeit der Bezahlung verflossen wäre, alsofort, ohne Verstattung einiger weitern Frist, oder anderer, als in dieser Ordnung exprimirter, weder peremptorischen noch dilatorischen Exceptionum, zur würklichen Bezahlung, jedoch mit Vorbehalt ihres Rechtens, so sie in der Rekonvention ausführen können, angestrenget, und da sie selbige verweigerten, oder zu thun nicht Vermöchten, Personalarrest, ob sie gleich sonsten mit immobilibus angesessen, beleget werden, und so lange in Gehorsam verbleiben sollen, bis sie ihren Creditorem nach Wechselrecht völlig vergnüget; es stehet dem Creditori auch sonderlich bey etwann ereignendem Concursu frey, zu gleicher Zeit, Arrest auf des debitoris Güter und Effekten zu suchen.

Art. LVIII.

Damit nun aber die Justitz in Wechselsachen desto schleuniger administriret werden

möge, so soll in den Fällen, welcher wegen in dieser unserer Wechselordnung ausdrückliche Vorsehung geschehen, weder in den Messen, noch zwischen der Zeit, einige Appellation oder ander remedium suspentivum, wie das Namen haben, oder noch erdacht werden mag, verstattet werden; sondern der Richter erster Instanz, zu allen Zeiten, und an allen Orten, dahin ein Wechsel zu zahlen gestellet, und darüber Klage erhoben wird, befugt seyn, ohngehindert aller Provokation, der Sachen Befinden und Ermäßigung noch darauf zu verfahren, und den Debitorem mit oder ohne Kaution des Creditoris, zu Erfüllung seiner Obliegenheit, executive anzuhalten; in den aber hierinnen nicht regulirten Fällen, lassen wir zwar die Appellationes, sowohl in den Messen, an die andere Instanz, des in unserer Stadt Braunschweig angeordneten Kaufgerichts, als zwischen der Zeit an unsere übrige höhere Gerichte, gnädigst zu:

jedoch soll alsdenn der Appellante die in dem Wechselbriefe benannte Summam, sobald als die Appellation angenommen wird, gerichtlich deponiren, und in casum succumbentiæ, nicht allein allen Schaden, Gerichts- und andere Unkosten zu erstatten, sondern auch überdem zur Strafe, 5 procent nach dem Werthe der Klage, zu erlegen schuldig seyn, und davon jedem Gerichts- Fisco, von welchem, und an welches die Appellation geschehen, die Helfte zugetheilet werden.

Bremen.

Auszug aus der Wechselordnung vom Jahre 1712.

Art. LI.

In Entstehung dessen aber soll keine gerichtliche Klage geführet, oder die Sache zu einem förmlichen Prozeß veranlasset werden; sondern in vorgeschriebenen Fällen auf vorgezeigte Wechselbriefe, und daben vorhandene Protesten, entweder von unserm p. t. präsidirenden Herrn Bürgermei-

meister, oder verordneten Herrn Richter des Nieder- oder Gastgerichts, wie solches die Beschaffenheit der Summen erheischet, extrajudicialiter ein mandatum de solvendo abgelassen, und wenn darauf in continenti keine Bezahlung erfolgen sollte, nach docirter Insinuation des abgelassenen Mandati, und Ablauf 24 Stunden, unausbleiblich mit der Exekution verfahren. Da auch bey jemand an Baarschaften, Gütern oder Waaren nicht so viel vorhanden wäre, woraus der Creditor könnte befriediget werden, oder auch alsdann keine annehmliche Bürgen stellen könnte, so soll der Schuldner nach dem Schuldgefängniß gebracht, allwo der inhaftirte Debitor, so lange er sich einigermassen unterhalten kann, den Unterhalt aus dem Seinigen anzuschaffen, als er aber nichts mehr übrig hätte, soll der Creditor, welcher ihn zur Haft bringen lassen, täglich 6 Groschen zu seiner Unterhaltung zu reichen schuldig seyn.

Art. LIX.

Weil auch der Kaufmannschaft sonderlich daran gelegen, daß die Wechselsachen durch weitläuftige Appellationsprozeße nicht mögen protrahiret und verzögert werden, so soll in den Fällen keine Appellation, quo ad effectum suspensivum, sondern nur quo ad devolutivum, statt haben, und dem letzten Reichsabschiede gemäß nach der Sachen Ermäßigung dem Richter erster Instanz, entweder mit oder ohne Caution der Kreditoren die Executiones vollziehen, und die Schuldner zur Zahlung anzuhalten, unbenommen seyn; gleichergestalt soll es auch gehalten werden, wenn der Schuldner nach abgesprochenem Definitiv-Urthel dagegen Restitutionem in integrum, oder ein anderes Remedium suspensivum ergreifen würde.

Breslau.

Auszug aus der Meß- und Handelsgerichtsordnung, sammt Deklaration der Breslauer-Wechselordnung vom Jahre 1742.

§. XI.

§. XI.

Vor diesem Gerichte soll nach Kaufmannsrecht summariter, ohne allen weitläufigen Prozeß, oder, da die Klage auf Wechselbriefen, oder ganz richtigen Schuldverschreibungen und Bekenntniß beruhete, alsofort executive verfahren, und keine schriftliche Handlung zugelassen werden, sondern die Partheyen sollen ihre Klagen selbst mündlich vorbringen, wie denn auch, wenn gleich mehr als 3 Punkte darinnen begriffen, woferne nur keine Konfusion daraus zu gewarten, nicht verworfen, noch Kläger damit abgewiesen, sondern von dem Actuario niedergeschrieben, und ad protocollum genommen werden soll. Welches alles auch von der Wiederklage, da solche zulässig, zu verstehen; im Fall jedennoch in wichtigen und sonderlichen Fällen das Gericht einen Advokaten oder Beystand zulassen wollte, so können wir solches zwar allergnädigst geschehen lassen, es muß aber gleichwohl das Factum mündlich,

lich, ohne einige Allegata juris, mit seinen nothdürftigen Umständen vorgebracht werden.

§. XII.

Wenn nun solchergestalt die Klage angebracht, so soll der Beklagte unverzüglich, durch den geschwornen Gerichtsbothen mündlich, mit Vermeldung der Sache, weshalb er citirt wird, längstens auf den folgenden Tag zu erscheinen vorgeladen werden, und dergleichen mündliche Citation, ohngeachtet keine schriftliche Klage mit überschikt, wenn nur der geschworne Gerichtsbothe hievon gehörige Relation erstattet, und solche von dem vereideten Actuario gebührend ad Acta registriret wird, die Wirkung, welche sonst eine rechtmäßige Citation hat, und diesem nach auch Effectum præventionis litis pendentiæ, interruptionis, oder wie sie sonst benennet werden, allerdings haben. Es soll aber der Beklagte, bey Vermeidung willkührlicher Strafe, schuldig seyn, sofort

auf

auf die erste Citation, und vor Ablauf des, jedesmal auf 24 Stunden, oder darunter, nie aber darüber zu präfigirenden Termini zu erscheinen, immassen dagegen keine Appellation oder Remedium statt haben soll. Im Fall jedoch derselben ohne erhebliche Ursache aussen bliebe, und auf anderweite Citation dennoch nicht erschiene, soll er, ohne Ansehen der Person, durch die Rathsdiener vor Gericht gebracht, und so einer der Flucht halber aus genugsamer Vermuthung verdächtig wäre, soll er auf Ansuchen und Caution des Klägers, ohne vorhergehende Citation, in Arrest oder Verhaft genommen werden.

§. XV.

Falls nun der Beklagte in Termino behörig, der Kläger aber nicht erschiene, so ist Beklagter länger, als, wenn Terminus des Morgens anberaumet, bis um 12 Uhr, wo aber des Nachmittags bis um 5 Uhr zu warten, nicht gehalten, sondern es ist Kläger auf Beklagtens vor-

gängige Anklage super termino circumducto zwar mit der Cautione de lite prosequenda zu verschonen, jedoch den Beklagten die Unkosten, nach erfolgter richterlichen Mäßigung zu erstatten schuldig, gestalt er vor deren Erstattung weiter nicht zuzulassen ist.

§. XVI. (a)

Wie wohl auch bey diesem Gericht die Exceptiones feriarum sacrarum, außer was diejenigen Actus, so diebus feriatis expedirt werden können, betrifft, ingleichen Præventionis und Litis pendentiæ, wenn solche in continenti beyzubringen, wie auch wenn der Kläger seine Person, oder zur Sache, sich nicht genugsam legitimiren könnte, und dann die Exceptio Spolii billig in Acht zu nehmen: so haben doch alle andere Exceptiones dilatoriæ nicht statt, gestalten dieselben hiemit gänzlich abgeschnitten werden.

Was

---

a) Ist aus der Leipziger Handelsgerichtsordnung. §. XI. genommen.

Was aber die Exceptiones litis ingressum impedientes, als Solutionis, Compensationis, Transactionis, Præscriptionis, rei judicatæ und dergleichen, anlanget, sind zwar dieselben, wenn solche in continenti liquidæ, alle zugleich und aufeinmal gegen gemeine Schuldverschreibung, oder in Wechselklagen gegen den Empfänger des Wechsels selbst vorgebracht werden, billig zu attendiren. Daferne aber hierbey der geringste Zweifel annoch übrig, soll Beklagter nichts desto weniger auf die angehörte Klage eventualiter richtig und hauptsächlich sub pœna confessi & convicti antworten, oder die produzirten Documenta mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß dieselben in Verbleibung dessen pro recognitis zu achten, wie Rechtens, alsofort rekognosziren, oder nach Gelegenheit, eidlich diffitiren; gestalt denn bey erfolgendem rechtlichen Spruch auf diese Strafe wirklich und ohnnachbleiblich zu erkennen, allermassen ferner die Exceptio non numeratæ pecuniæ wider einen

Wech-

Wechselbrief, ohnerachtet die Valuta nicht darinnen begriffen, nicht zuläßig, also ist auch darauf, wenn aus einem Wechselbrief geklaget wird, nicht zu sehen, es wäre denn, daß durch des Creditoris eigenhändigen Schein oder Verschreibung alsofort dargethan werden könnte, daß der Ausgeber des Wechselbriefs von demselben nichts empfangen, auf solchen Fall wird darauf, wenn der Creditor selbst Klage erhoben, und dergleichen Wechselbrief an einen andern nicht cedirt oder indossirt, wie denn wieder einen Tertium auch auf diesen Fall berührte Exceptio non numerato pecuniæ nicht zuläßig billig erkannt, und beziehen wir uns ratione derer dagegen zugelassenen Exceptionum lediglich auf die Schleschische Wechselordnung von Anno 1738 gestalt wir, was darinnen disponiret, in soferne er in dieser Gerichtsordnung nicht deutlich und per expressum abgeändert, allenthalben in Kraft dieses allergnädigst bestätigen.

§. XVIII.

§. XVIII.

Im übrigen soll Beklagter, wenn Kläger in Termino die Klage fürgebracht, die Antwort sofort im ersten Termino vom Mund aus in die Feder diktiren, oder die wider ihn produzirte Documenta an Wechselbriefen, unterschriebenen Auszügen, Obligationen oder andern Schuldbekenntnissen, alsofort rekognosciren; oder aber in solchen Fällen, wo die eidliche diffessi-on, vermöge der Rechte, statt hat, eidlich zu diffitiren schuldig seyn; in dessen Verbleibung aber, ohne vorhergehender comminatoria er, Beklagter, pro confesso & convicto erkläret, auch, wenn solches geschehen, und die Urkunden Beklagtens einige Hand oder acceptirte Wechselbriefe, daraus die libellirte Schuld offenbar, und sonst executive geklaget werden kann, oder aber Beklagter die Schuld gestehet, sofort in die Zahlung vertheilet, und bis er solche würklich geleistet, in Gehorsam behalten werden, er hätte denn obenbemelde-

te Exceptiones peremtorias, und litis ingressum impedientes, so in continenti klar, und mittelst unlängbaren Urkunden beyzubringen, vorzuschützen: womit er, jedoch unter Restriktion, wie §. 16. verordnet billig zugelassen würde. Wann nun zu solchem Behuf, Beklagter gewisse Documenta reproduziret, ist der Kläger, oder derjenige, wider welchen sie vorgeleget worden, solche ebenmäßig alsofort zu rekognosziren, oder wenn die Diffessio statt hat, eidlich zu diffitiren verbunden, in dessen Verbleibung sind dieselben ebenfalls ohne vorhergehende, Comminatoria, pro recognitis zu halten.

§. XXIV.

Wenn nun die Partheyen genugsam gehöret, Acta zum Spruch Rechtens instruiret und inrotuliret, soll die Sache, ohne allen geringsten Verzug, nach dieser Unserer Handelsgerichts-, der Breslauischen Wechselordnung, Unsern Landesgesetzen der Stadt Breslau Statuten, und Herkom-

men

men, auch den gemeinen beschriebenen Rechten nach, in soferne selbige in Breslau rezipiret, bey dem Handelsgericht selbst entschieden und abgeurtheilet, oder auch, nach Erforderniß und Wichtigkeit der Umstände, und aus bewegenden Ursachen an die nächste Juristenfakultät unserer Lande, zu Einholung eines rechtlichen Spruches, verschicket werden: und ist solches gesprochene oder eingeholte Urtheil den Partheyen, nach vorhergehender Citation gebührend unverzüglich zu publiziren.

§. XXV.

Falls aber in wichtigen und intrikaten Sachen, worinnen es hauptsächlich auf kaufmännische Praxin, Gebrauch und Gewohnheit, ankommet, dem Handelsgericht bedenklich fallen sollte, in der Sache selbst zu sprechen, oder aber solche an ein auswärtiges Rechtskollegium zu senden; so mögen wir allergnädigst geschehen lassen, daß in solchen Sachen vor dem Spruch oder der Transmission der Akten ohne Zeitverlust

lust einer auswärtigen Kauf = und Handelsstadt Parere eingeholet, und solches in decidendo zu Hülfe genommen werde.

§. XXVI.

Vermeynet nun ein Theil durch das publizirte Urtheil gravirt zu seyn, so mag er sich des beneficii Appellationis wohl bedienen, jedoch bescheidentlich, und also daß weilen wir aus landesväterlicher zur schleunigen Beförderuug der Justiz in Handelsstreitigkeiten, abzielender Intention, nach Art und Weise es hierinnfalls in einigen andern Handelsplätzen, wo öffentliche Messen sind, geordnet, ein eigen Appellationsgericht konstituiret,

1) Die Appellationes an keine andere noch höhere Gerichte, denn dieses gebracht, weder verstattet, und angenommen werden soll.

2) Dahin von einem in dieser Instanz ausgesprochenen und publizirten Beyurtheil oder Interlokut, so nicht præjudicii maximi in der Hauptsache wäre, gar nicht.

3)

3) Von einem Endurtheil, Dekret oder Mandat aber bey Vermeidung willkürlicher Strafe anders nicht appelliret werden soll, es sey denn das Objectum litis 100. Rthl. Kapital, und darüber.

4) Daß der Beklagte, wann er im Arrest sitzet, nochmals darinnen verbleibe.

5) Woferne aber er frey, die Appellation sofort nach Anhörung des Urthels stante pede dem judicio a quo anmelde, anderer gestalt nicht damit gehöret, noch admittiret werde, wannenhero die Partheyen bey Publikation der Sentenz allemal, wenn sie vom Gerichte abtreten dessen deutlich erinnert werden sollen.

§. XXIX.

Es sollen aber die Urtheile oder Abschiede, wenn dieselbe auf vorgeschriebene Art verbindliche Kraftrechtens erhalten, ohne die geringste Verzögerung, und zwar folgender Gestalt zur Exekution gebracht werden. — Wann aber die Klage auf persönlichen Zuspruch bestanden, soll wi-

der Beklagten, sobald nur das Urthel publiziret, und dessen vires rei judicatæ auf vorbeschriebene Art nicht suspendiret, nach Wechselrecht verfahren werden. Doch daß dem Kläger freystehe, sich zugleich in das verschriebene Unterpfand, oder sonst zu des Debitoris Vermögen verhelfen zu lassen. Auf welchen Fall dann dem Schuldner einige sonst etwa übliche Frist nicht verstattet, sondern binnen 2 oder 3 Tagen, den Kläger zu befriedigen, ihm auferleget, darneben alsobald eventualiter die Hülfe mit Ausgang solcher 3 Tage auf einen gewissen Tag ernannt, auch, wenn die Zahlung in der Zeit nicht geschiehet, sodann wirklich vollstrecket, Exekution und Immission zugleich verrichtet, und hierauf alsobald mit gewöhnlicher Subhastation der Anfang gemacht werde.

Aus der Breslauer Wechselordnung vom Jahr 1716. gehört nur der §. 11.

Wer nun aber sonst zu seiner Bequemlichkeit, oder aus andern Ursachen derer Wechsel, sich bedienet, und deren anmas-

set,

set, derselbe, wes Standes und Kondition, er sonst seyn möge, soll sowohl, als ein jedweder Kauf- und Handelsmann dieser Ordnung nach obligiret seyn, wenn er daselbst entweder das 21te Jahr seines Alters erfüllet, oder, vor dieser Zeit seines Alters eigene Handlung zu treiben angefangen, und sich darinnen zu etwas dadurch verbunden, selbiges zu zahlen, daß er mit keiner darwider eingewendeten Exzeption, es sey gleich die Valuta von dem Ausgeber, des Wechselbriefes empfangen, oder nicht, noch andern Entschuldigungen, wie sie eingewandt, oder haben Namen wie sie wollen, der Zahlung sich entschlagen kann; wie denn auch, wenn in dem Wechselbriefe stünde: Valuta mit ihm gewechselt; solches nicht anders gedeutet werden soll, als daß die Valuta würklich und baar empfangen sey. Würden gleich einige andere Einwendungen sich finden, welche sonsten contra instrumenta guarentigiata statt finden möchten, so soll es doch

allerdings bey der, in Wechselsachen bekannten Regel: Qui accetta paga, beständig verbleiben. Jedoch soll die Exceptio solutionis jederzeit, wenn sie in continenti liquidabilis, die Exceptio compensationis aber nur, wenn zwischen Geber und Nehmer, die Sache stehet, in den Fällen allein, wenn wiederum, Wechsel gegen Wechselbriefe vorhanden seyn, statt haben.

Cassel.

Auszug aus der Hessen Casselschen Prozeßordnung vom Jahr 1745.

§. 26.

In Schuldsachen, wo klare Wechselbriefe und Siegel vorhanden, und keines Schriftwechsels nöthig ist, soll vermög unsrer Verordnung vom 9ten Jan. 1732 nach erhobener Klage ein 3 tägiger Termin, wofern der Beklagte inzwischen zur Stelle seyn kann, sub omni præjudicio ad recognoscendum angesetzt, nach dessen fruchtlosen Verstreichung aber, wann bey

der

der Sache annoch ein Anstand ist, keines-weges ein ordentlicher Prozeß veranlasset, noch der anderweite Termin auf 6 Wochen, oder noch weiter erstrekt, sondern dem Aussteller des Wechselbriefs nur soviel Zeit, als ihm über die gesetzten 3 Tage nöthig ist, zum erscheinen nachgelassen, und derselbe

§. 27.

Facta ad protocollum agnitione nach, oberwähnter Verordnung zur Zahlung angehalten, und mit seinen Exzeptionen, welche nicht durch Beweis oder auch Eidesdelation in continenti darzuthun, sondern altioris indaginis seyn, ad reconventionem & separatum verwiesen werden.

Hieher gehört auch die Verordnung vom 3ten Dez. 1751.

Obschon in der Anno $\frac{1731}{1732}$ den $\frac{29}{9}$ Dez.-Jan. von Weiland Unsers in Gott ruhenden Herrn Brudern Königl. Majestät, hochlöblicher Gedächtniß, ausgelassenen Verordnung §. 11. deutlich und wohl verse-

hen,

hen, daß in Wechselsachen, nach erhobener Klage, ein 3 tägiger Terminus sub omni præjudicio ad recognoscendum zu bestimmen, und, sobald solches geschehen, der Beklagte und Aussteller, oder Acceptant, mit seinen vermeyntlichen Ausreden, woferne er solche in continenti nicht sattsam bescheiniget, ad separatum zu verweisen seye: so haben wir jedoch mißfällig vernommen, daß gedachter Verordnung öfters nicht gehörig nachgegangen, und zum erstenmale zwar ein 3 tägiger Terminus ad recognoscendum angesetzt, hernach aber, und wann die Sache alsdenn ihre Endschaft nicht erreicht, und eine Appellation oder dergleichen darzwischen kommt, auf sothane 3 tägige Frist keine weitere Reflexion gemacht, sondern der 2te Termin gemeiniglich auf einige Monate hinausgesetzt, und eo ipso, alles wieder zum ordinairen Prozeß eingeleitet wird; so befehlen wir Unseren Regierungen und Justiz, Collegiis, oder wenn es sonst ange-

gehet, gnädigst hiemit, und wollen daß dieser Mißbrauch künftighin abgeschaffet, und in allen Wechselsachen von Anfang bis zu Ende, 3 zu 3 Tagen, oder den nächsten und folgenden Gerichtstag, also wie vorstehet, weiter verfahren, und, wann vorhero eine Insinuation zu bescheinigen ist, bloshin die hierzu erforderliche Zeit, nach Ermäßigung des Richters, zuzugeben, und im übrigen besagte Verordnung, ohne das geringste davon abzuthun, geraden Weges befolget, auch zur Erreichung unserer gnädigsten Intention, und Abschneidung alles verzögerlichen Aufenthalts, von Unserm Oberappellationsgericht in diesem Falle, an Platz der sonst gewöhnlichen 3 Prorogationen, mehr nicht als höchstens nur eine, sub pæna desertionis verstattet und nachgelassen, der Anwald aber, woferne er Unrecht behält, wegen seiner hierunter gebrauchten Gefährde, jedesmalen nachdrücklich bestrafet werden solle.

Copenhagen.

Auszug aus der Wechselordnung vom Jahre 1681.

§. XXV.

Wenn der Wechselbrief nicht acceptiret oder an dem rechten Verfalltage nicht bezahlet wird, so soll der Wechsel und dessen l'Age bezahlet werden, und außerdem für den Wechsel hin und her ein pro Centum Zinse monatlich und ohnedem ein Halb pro Centum in allem des Faktorn Provision, Protestunkosten und Briefgeld bezahlet werden, und sollen die Zinse von der Zeit an, da die Gelder verfallen waren, zu bezahlen gerechnet werden. Wir wollen auch allergnädigst, daß sothane Prozeße sofort zu Ende gebracht werden sollen, es seye denn, daß andere Kreditoren mit demjenigen, so Bezahlung für den Wechsel suchet, konkurriren, und dann soll innerhalb Jahr und Tag es unfehlbar zu Ende gebracht werden.

§. XXVI.

§. XXVI.

Wer noch einen Wechselbrief (wenn da protestiret, oder auch derselbe acceptiret und nicht bezahlet ist) zu fodern hat, soll sofort seine Aktion zu verfolgen schuldig seyn; da er aber darinn versäumlich befunden, und aufs längste innerhalb 6 Monaten sein Recht nicht suchet, soll er sein Wechselrecht verlohren haben.

Dännemark.

Auszug aus dem Dännischen Rechte vom Jahre 1681. Dessen Buch V. Kapitel XIV., die Wechsel betreffend.

Art. XXVIII.

Die Wechselprozeße sind schleunig zu endigen, woferne nicht zu des Debitoris Vermögen mehrere Gläubiger sich angeben, auf welchen Falle binnen Jahresfrist der Prozeß zu Ende zu bringen.

Danzig.

Auszug aus der Wechselordnung vom Jahre 1701.

Art. XLII.

Was endlich die Formam processus an sich selbst belanget, so soll derjenige, welcher besprochen wird, zwar durch einen Amtsdiener auch auf einen außerordentlichen Rechtstag, und dem Amte beliebige Stunde adcitiret werden, es wäre denn, daß man ihn, der Flucht halber, aus genugsamen Vermuthungen verdächtig hielte, in welchem Falle, ohne vorhergehende Citation, auf Ansuchen und Schadloshaltung des Klägers, er arrestiret, oder aber gefänglich angenommen werden kann; doch aber ist er schuldig, auf die erste ergangene mündliche Ladung, vor dem richterlichen Amte (oder da er außer der Stadt unter derselben Jurisdiktion wohnhaft wäre, vorm Vicepräsidirenden, oder andern bürgermeisterlichen Aemtern) sofort bey Vermeidung willkührlicher Strafe, in Per-

son zu erscheinen. Da er aber ohne erhebliche Ursache, aussen bliebe, auch auf fernere Citation dennoch nicht erschiene, soll er, ohne Ansehen der Person, durch die Amtsdiener angenommen, und also dingstellig gemacht werden. Da denn die Partheyen selbst, ohne Procuratores oder anderwärtigen Beystand, es wollte denn das Amt einen Procuratorem oder dergleichen Beystand, pro Qualitate Causæ & Personarum gestatten, die Sache mündlich vorzutragen schuldig, demnach Kläger seine Klage mündlich zu proponiren, und der Beklagte gleichfalls mündlich darauf richtig und zur Hauptsachen sub pœna confessi & convicti, zu antworten, seine Hand alsofort zu rekognosziren, oder eidlich zu diffitiren, widrigenfalls, daß selbige pro recognita gehalten werde, gewärtig seyn; da er auch etwas Erhebliches einzuwenden hätte, solches in continenti beyzubringen, und ohne allen Verzug und einige Frist, darzuthun gehalten seyn wird,

das

das Amt aber wird, nach befundenen Sachen, den Beklagten zur baaren Bezahlung, oder annehmlichen genugsamen Kaution, mit Pfanden oder Bürgen kondemniren, und die Exekution innerhalb 3 Tagen vollziehen; übrigens da Beklagter nicht soviel in Bonis hätte, auch anderwärtige anständige Kaution nicht prästiren könnte, oder sonst, der Flucht halber, genugsam verdächtig wäre, ihn in die Haft bringen lassen.

Art. XLIII.

Da aber irgend eines der Parte, von dem verlautbareten endlichen Ausspruche, ad secundam instantiam provoziren würde, in solchem Falle wird zwar der Appellation zu deferiren, jedoch judici primæ instantiæ unbenommen seyn, ungehindert der interponirten Apellation, mit, oder ohne Kaution des Klägers, wider den kondemnirten Beklagten die Exekution zu vollziehen. In secunda instantia aber soll sofort prima die juridica, der Appellant seine Appellation, nicht allein, vermittelst Anschaf-

schaffung der Actorum primæ instantiæ introduziren, sondern auch, ohne alle Provokation zu mehrern Beweisen in demselben primo Termino entweder bey den Actis primæ instantiæ es gelassen, oder auch, doch nur mündlich und kürzlich justifiziret werden. Da denn in E. Raths Belieben stehen wird, mit ehestem in den Sachen zu verabscheiden, und das Urtheil publiziren zu lassen.

Von welchem keine weitere Apellation — wird interponiret, weniger admittiret und nachgegeben werden können; sondern es soll den Sachen durch unverzügliche würkliche Exekution, ein schleuniges gebühren-des Ende gemacht werden.

Elbing.

Auszug aus der Elbinger Wechselordnung vom Jahr 1758.

Art. XXXIV.

Wenn nun aber der Traffat den auf ihn gestellten Wechselbrief acceptiret, so wird er dadurch des Präsentanten, oder

rechts-

rechtmäßigen Innhabers des Wechsels, wahrer Selbstschuldner, und ist gehalten, den acceptirten Wechsel, ohne Ausstellung, baar zu bezahlen, kan auch mit keiner einzuwendenden Exception, weder Compensationis, noch sogenannten Rescontres, noch auch was für Prætensiones und Forderungen, Zieher, Innhaber, Indossant oder Acceptant (soll heißen: Präsentant) einer gegen den andern haben möchte, noch mit einer andern, wie sie Namen haben mögen, außer der, jedoch ohne Verzug oder einige Frist erweislichen wirklich geschehenen Zahlung gehöret werden.

Art. LXXVIII.

Damit in Wechselsachen schleunige und prompte Gerechtigkeit möge verwaltet werden, so ist ein eigenes Wechselgericht aufgerichtet, — welches in vorkommenden Fällen, zu allen Zeiten, die Sonn- und Festtage ausgenommen, wenn es nöthig, zusammen kommen wird, alle Wechselsachen, sowohl in con — als reconventione, mündi-

mündlich, und gar nicht schriftlich venti-liret, und auf das schleunigste, processu summario, nach Vorschrift dieser Wechselordnung, entschieden werden sollen. Die Juden aber behalten ihr Forum in Wechselsachen vor E. Königlich. burggräflichem Amte.

Art. LXXIX.

Der — präsidirende Bürgermeister wird sich angelegen seyn lassen, wenn in Wechselsachen — die Klage nicht sowohl die Nichtzahlung eines Wechsels, als andere Zwistigkeiten — betrift, die Sache zur — gütlichen Beylegung an das hiesige Kommerzienkollegium zu verweisen; — wann es aber auf die Nichtzahlung eines Wechsels ankommt, so soll, wenn beyde Theile innerhalb 24 Stunden nicht vereiniget werden können, alsofort die Ladung nachgegeben werden.

Art. LXXX.

Die Ladung soll durch den Amtsdiener mündlich, mit Vermeldung der Sachen, wes-

weshalb dieselbe ergehet, auf den folgenden Tag, und eine dem Amte beliebige Stunde geschehen. Sollte aber auch Citatus aus genugsamen Vermuthungen der Flucht halber verdächtig seyn, so soll derselbe, auch ohne vorhergangene Citation auf Ansuchen, Bescheinigung, und Schadloshaltung des Klägers, arrestiret, oder gefänglich angenommen werden können.

Art. LXXXI.

Wenn Citatus in Termino auf die erste Citation ohne genugsame Ursache und rechtliche Ehehafte ausbleibet, so soll er auf den nächstfolgenden Tag schriftlich sub pœna confessi & recogniti adzitiret werden, und im Fall er auch auf diese zwote Ladung, ohne erhebliche Ursache, persönlich nicht erschiene, so soll der Wechsel pro recognito geachtet, und Citatus auf Ansuchen und Kaution des Klägers, ohne Ansehen der Person und des Geschlechts, durch die Rathsdiener in civilen Arrest genommen, und zur Zahlung des Wechsels,

sels, sammt allen Unkosten, angehalten werden.

Art. LXXXII.

Wenn nun Beklagter in Termino erscheinet, so soll Kläger entweder selbst, oder durch einen genugsam Bevollmächtigten, welches aber kein Advokat seyn muß, den Originalwechsel nebst einer Copia, so bey den Acten verbleiben soll mit dem Protest produziren, und bitten, daß Beklagter sowohl die Unterschrift, als den Inhalt des Wechsels, und wenn es ein indossirter Wechsel ist, sowohl das Indossement als den Wechsel selbst rekognoszire, oder eidlich diffitire, und Facta recognitione, den Wechsel, Rückwechsel, Courtagir, Provision und alle verursachte Unkosten, bey Vermeidung des Personalarrestes, bezahle.

Art. LXXXIII.

Beklagter, welcher allemal persönlich und ohne Advokaten erscheinen muß, (es wäre denn, daß ihm wegen rechtlicher Ehehaft oder, wenn respectus personæ vorhanden, mit einem Beystande, oder durch

ei-

einen Gevollmächtigten, so doch gleichfalls kein Advokate seyn soll, zu erscheinen zugelassen worden, welches doch blos auf des Gerichtes Gutachten ankommen wird) soll auf des Klägers angebrachte Klage die Antwort alsogleich in demselben Termino, von Mund aus in die Feder diktiren, und entweder den Wechsel und dessen Unterschrift, oder Indossement zu rekognoszíren, oder eidlich zu diffitiren, schuldig seyn, in dessen Verbleibung Beklagter pro confesso & convicto erkläret, sofort in die Bezahlung verurtheilet, und bis er bezahlet, oder genugsame Kaution geleistet, in Arrest behalten werden soll.

Art. LXXXIV.

Wenn Beklagter einige Exceptiones einzuwenden hat, so sollen solche, wenn sie aus dem Wechsel selbst und dem Wechselrecht fließen, und in dieser Wechselordnung gegründet und zugelassen sind, nicht allein in continenti beygebracht, sondern auch ohne allen Verzug und Frist, mit

Kla-

klaren und unläugbaren Urkunden bewiesen werden; wobey zu bemerken, daß alle Exceptiones, welche dem Indossanten, in Ansehen der Rekonvention entgegen stehen, auch dem Innhaber des Wechsels opponiret werden können.

Art. LXXXV.

Unter den sogenannten dilatorischen Exzeptionen sollen nur folgende angenommen werden als 1) Exceptio legitimationis, wenn der Kläger seine Person oder zur Sache sich nicht genugsam legitimiret hat. 2) Exceptio cautionis, und zwar wenn ein Fremder oder ein nicht possessionirter Innhaber des Wechsels klaget, so sind dieselben Cautionem pro reconventione & expensis zu leisten schuldig, und 3) in den Fällen, so aus dieser Wechselordnung herrühren, vermöge Art. 17. 18. 19. 52. und 53.

Art. LXXXVI.

Was nun die peremtorische Exceptiones anbetrift, so soll 1) Exceptio fori,

wenn

wenn wider eine Person auf Wechselrecht geklaget worden, welche sich dazu, vermög hiesiger Verordnung Art. 2. 3. und 4. nicht verbindlich machen kann (a) admitiret werden; 2) die Exceptio solutionis & compensationis auch angenommen werden, wenn sie in continenti klar, und mit unverdächtigen Quittungen, Brief und Siegel, oder andern unläugbaren Urkunden und Instrumentis guarentigiatis, auch offenbar liquiden Gegenforderung und Rechnungen erwiesen werden können; wobey auch indessen Ermanglung die Eidesdelation, und allenfalls dem Gegentheil beliebige Relation statt haben soll. Sollte aber Beklagter diese Exzeption mit seinem Kaufmannsbuch oder durch Zeugen erweisen wollen, so soll er damit nicht gehöret, sondern zur Rekonvention verwiesen werden. Wenn aber auch Beklagter, zur Beweisung seiner Exzeptionen, Dokumente und Urkunden produziret, so ist Klä-

ger

---

a) Soll also wohl heißen inhatilitatis personæ.

ger ebenmäßig dieselbe sofort zu rekognos-
ziren, und wenn die Diffesio statt hat,
eidlich zu diffitiren verbunden, in dessen
Verbleibung dieselben ebenfalls pro recog-
nitis zu halten sind. 3) Die Exceptio
præsuiptionis muß nach Vorschrift obi-
gen 54 Art. attendiret werden. 4) Die Ex-
ceptio non numeratæ pecuniæ vel non
accepta valutæ, findet in Wechselbriefen,
in welchen die Valuta enthalten ist, nicht
statt; wenn aber die Valuta im Wechsel-
brief nicht befindlich ist, und diese Exzep-
tion könnte mit des Creditoris eigenhän-
digen ungezweifelten Schein in continen-
ti bewiesen werden, so müße auf dasselbe
reflektiret werden. Würde auch dem ge-
genwärtigen Kläger der Eid darüber defe-
riret, so wäre er denselben in Termino
zu leisten schuldig. Gegen einen abwesen-
den aber könnte die Eidesdelation nicht
statt finden, sondern Beklagter müße sich
damit ad reconventionem verweisen las-
sen. 5) Der Exceptionis ordinis seu

di-

divisionis sollen Kaufleute, welche in einer Handlung und Kompagnie stehen, ingleichen zwo oder mehr Personen einen Wechselbrief auf sich in plurali mit der Klausel: in solidum, oder einer vor beyde ausstellen, nicht zu genießen haben, wenn auch Correus den Wechsel prorogiret hätte. Wenn aber der Wechsel in singulari ausgestellet, und von mehrern Personen unterschrieben worden, so hat die Exceptio divisionis statt, und kann nur der erste nach Wechselrecht kondemniret, die andere aber müssen als Bürgen, welche nach den gemeinen Rechten zu beurtheilen, angesehen werden. Alle übrige sowohl dilatorische, als peremtorische Exceptiones sollen ganz und gar nicht statt haben, sondern hiemit völlig verworfen seyn, und Beklagter mit denselben zur Rekonvention verwiesen werden.

Art. LXXXVII.

Wenn nun Beklagter die Hand für die Seinige erkannt, und keine den Rechten

sen noch beständige und sofort zu erweisende Exzeption eingewandt, oder mit derselben in die Rekonvention verwiesen worden, so soll er in eben demselben Termino zur wirklichen Zahlung, mit Vorbehalt der Rekonvention, wenn sie statt hat, kondemniret, und innerhalb 3 Tagen dieselbe zu leisten angestrenget, und da er solche innerhalb dieser Frist zu thun entweder sich weigerte, oder nicht vermöchte, auch keine genugsame und anständige Kaution durch Bürgen oder mit Gütern zu stellen im Stande wäre, ohne Ansehen der Person mit Personalarrest, ob er auch gleich sonsten mit immobilibus angesessen wäre, beleget, und, wenn er alsdenn auch nach 3 Tagen seinen Creditorem nicht vergnügen könnte, ins Gefängniß gebracht werden. Wäre aber Beklagter de Fuga suspectus und könnte auch keine Kaution aufbringen, so soll er alsogleich, auf Ansuchen und Schadloshaltung des Klägers, zu Rathhause behalten, und, wo-

ferne er alsdenn, nach Ablauf 6 Tagen, die Creditores weder mit Geld, noch Kaution vergnügen könnte, sofort ins Gefängniß gebracht, und daselbst bis zur gänzlichen Befriedigung seines Creditoris aufbehalten werden.

Art. LXXXVIII.

Im Fall, da Kläger statt der baaren Bezahlung ein Pfand in Gütern oder Effekten annehmen müssen, soll dasselbe, wenn die Bezahlung innerhalb 4 Wochen vom Tage des Urtheils E. Wechselgerichts anzurechnen, nicht erfolget, auf Ansuchen des Creditoris sogleich taxirt, und loco solutionis demselben adjudiziret und übergeben, oder, wenn dem Creditori solches nicht unanständig seyn sollte, durch öffentlichen Ausruf baar verkauft werden.

Art. LXXXIX.

Wenn ein Wechselschuldner mit Arrest beleget worden, und er selbsten nicht im Vermögen hat, sich im Gefängnisse zu unterhalten, so ist Creditor oder Wechsel-

sellinnhaber verbunden, denselben nach Erkänntniß und Mäßigung E. Wechselgerichts zu alimentiren, auch die zuerkannte Alimentationskosten wochentlich vorzuschießen, wiedrigenfalls der Arrestirte seines Gefängnisses und Personalarrestes entlediget werden solle.

Art. XC.

So wie übrigens Creditor, wenn er auf des Schuldners Vermögen oder Güter einen Arrest legen lässet, sich dardurch des Wechselrechts noch nicht begiebet, sondern nichts desto weniger, des angelegten Arrestes ohngeachtet, nach Wechselrecht verfahren, und auf Personalarrest Klagen kann, also höret dagegen der Wechselprozeß auf, wenn Kläger das Vermögen des Wechselschuldners, wirklich, angreifet, und seine Bezahlung daraus durch Exekution suchet, sobald die Sache pro executivo an das judicium ordinarium competens verwiesen worden: wie denn auch, wenn über des Schuldners Vermö-

gen ein Concurs entstanden, oder derselbe bonis cediret hat, der Wechselprozeß und die Personalarrestirung nicht mehr statt haben können.

Art. XCI.

So oft Beklagter ad reconventionem verwiesen worden, so oft stehet ihm frey, die Gelder, gerichtlich zu deponiren, welche dem Kläger, so mit Unbeweglichen allhier nicht genugsam angesessen wäre, nicht eher abgefolget werden sollen, ehe und bevor er durch Bürgen oder Pfand hinlängliche Kaution geleistet. Es ist aber Beklagter verbunden, die ihm vorbehaltene Rekonvention innerhalb 8 Tagen wider den vorigen Kläger vor ebendemselben Wechselgericht anzustellen, und bey demselben von Session zu Session mündlich, ohne schriftliches Verfahren, Processu sumario, zu kontinuiren, und, da Zeugen abzuhören nöthig, soll Kläger innerhalb 48 Stunden præclusive seine articulos cum denominatione testium, &

di-

directorio im Amte einzugeben, Probatus aber seine Interrogatorien darauf, wenn es nöthig, innerhalb 24 Stunden in demselben Amte einzureichen schuldig, worauf denn die Zeugen coram judicio abgehöret, und, wenn Beklagter Gegenbeweis führen will, die Articuli und Interrogatoria in eben solcher Frist, peremtorie eingegeben werden sollen. Würde aber Rekonvenient die Sache 4 Wochen über still liegen lassen, so soll er seiner Rekonvention verlustig, und dem vorigen Kläger und Rekonventen das ausgeklagte, und entweder deponirte, oder, kautionirte Geld ausgezahlet, er auch von allen seinen Ansprüchen eo ipso befreyet seyn.

Art. XCII.

Sollte auch ein oder der andere Theil mit dem Spruch des Wechselgerichts nicht zufriedeu seyn, soll ihm zwar an E. Rath zu suppliziren frey stehen, jedoch soll er solches stante pede coram judicio, sogleich nach Publikation des Urthels, zu-

thun

thun schuldig seyn, anderer Gestalt er damit nicht gehöret werden soll. Es soll aber diese Supplikation nicht effectum suspensivum, sondern nur devolutivum haben, und folgleich Supplicans seiner Supplikation ohngeachtet, dem Urtheil in allen ein Genügen zu leisten schuldig seyn, und folglich die Executiones mit oder ohne Kaution des Creditoris vollzogen, und Debitor entweder zur Zahlung oder Deposition der Gelder, oder Kaution durch Pfand und Bürgen angehalten, oder endlich, wenn er keines von diesen leisten kann, in Verhaft genommen werden.

Art. XCIII.

Enthält wie die Supplikation bey E. Rath zu introduziren und zu prosequiren.

Art. XCIV.

Daß die Appellation von E. Rath ad supremam instantiam in Wechselsachen nicht zulässig.

Frankfurt.

Aus der Wechselordnung vom Jahr 1739.

§. XXXIIII.

§. XXXIII.

Dieweil auch in Wechselsachen, indem dieselbe zu Beförderung der unentbehrlichen Kommerzien de simplici & plano zu erörtern seyn, die exceptio non numeratæ pecuniæ, vel plurium debendi reorum, oder die Ausflucht nicht baar dargezählten, oder daß ein jeder nebst einem andern in solidum verbundener Schuldner mit Erlegung seines Antheils der schuldigen Wechselsumme von seinem andern Mitschuldner sich absondern möge, ingleichen die bishero öfters gemacht werden wollende Exceptiones cessionis in potentiorem, oder Ausflüchte der Ubertragung der Wechselbriefe an einen Mächtigern, nur zu Hinderung der Negozien, und Verursachung höchstschädlicher prozeßlicher Weitläufigkeiten eingeführet werden wollen; so sollen dieselbe in den Wechselsachen, nicht zulässig, sondern ausgeschlossen seyn, dergestalt, daß derjenige, so einen Wechselbrief simpliciter acceptiret, oder seinen eignen von

sich ausgestellten Wechselbrief rekognoszi-
ret, oder sich einen nebst oder mit dem
andern in solidum oder unverscheident-
lich verschrieben, ohne einige Exzeption
parata und volle Zahlung zu thun schul-
dig seyn, darauf auch ohngehindert einiger
interponirten Provokation oder Appella-
tion, oder auch für sich angezogenen, in
hiesiger Stadt Reformation, Part. II.
Tit. 25. bemeldter Freyheit der neuen
Kaiserlichen Konstitution executive dazu
angehalten, bey Befindung aber, daß bey
den Cessionibus ein Betrug vorge-
gangen, dieselbe mit allem Nachdruck,
auch mit Verlust der Schuld, gestrafet
werden sollen.

§. XXXIV.

Wie dann die Exceptio non nume-
ratæ pecuniæ auch in allen Riskontri kei-
nesweges admittiret werden, auch die Ri-
skontri selbsten, wann sie nicht mit Ap-
probation der sämmtlichen riskontrirenden
Personen fürgegangen, hiermit vor ungül-
tig deklariret seyn sollen.

§. XXXV.

§. XXXV.

So viel aber insonderheit die vorgemeldte Provocationes, Revisiones & Transmissiones Actorum, nec non Appellationes von denen in klaren Wechselsachen bey unsern bürgermeisterlichen Audienzien, oder unserm Schuldheiß und Schöppen ertheilten Bescheiden und Decretio executivis anbetrifft, so soll denselben, wann die Wechselbriefe von dem Schuldner recognosziret, und von ihm keine in Wechselsachen zulässige Exceptio in continenti erwiesen worden, nach Maßgebung des jüngern Reichsabschiedes vom Jahr 1654. als auch §. 107. und des von ihro Kaiserl. Majestät allergnädigst konfirmirten Projektsvergleiches vom Jahr 1714. §. 9 kein Effectus suspensivus verstattet, sondern derselben ohngehindert von dem Richter erster Instanz, auch noch in laufendem Decendio, der kondemnirte Wechselschuldner zur Zahlung oder Deposition der Wechselschuld, mit oder ohne Kaution

des Glaubigers, nach der Sachen Befinde oder Ermäßigung, executive angehalten werden.

Gotha.

Auszug aus der Wechselordnung vom Jahr 1732.

§. II.

Alle diejenigen, so sich unternehmen, einen Wechselbrief auszustellen, wenn sie nur das 25ste Jahr ihres Alters — überschritten —, Hohe und niedere vom Civil- und Militairstande, wie auch Weibspersonen, welche Kaufmannschaft treiben, und in ihrem eigenem Namen einen Wechselbrief ausstellen, ob es gleich ohne Vollwort, Auktorität und Einwilligung ihres ehelichen und andern Curatoris, auch ohne vorgegangene Erinnerung ihrer weiblichen Privilegien und Rechtswohlhaben geschehen (wie dann auch, da sie in diesem Fall directe oder per indirectum vor einen andern sich verbürgen, und gut sagen, das SCtum Vellejanum, ob sie gleich

dem-

demselben nicht renunziret, darwider nicht statt hat) sollen ohne Unterschied und Exception (nur Geistliche worzu auch Schulbediente, Organisten und Kirchner referiret werden, und gemeine Bauern davon ausgeschlossen) an das Wechselrecht verbunden seyn, also daß in Entstehung richtiger Bezahlung wider alle darnach verfahren, und derjenige, so dergleichen gegeben oder acceptiret selbige und die Hand in Person rekognoßiret, alsofort, daferne der Tag oder die Zeit verfallen, zur Bezahlung angehalten, und keine Exceptiones weder dilatoriæ noch peremptoriæ verstattet, sondern in verbleibender Zahlung mit Personalarrest, ob sie gleich mit Immobilibus in hiesigen Landen angesessen, beleget werden; es wäre denn, daß durch des Creditoris eigenhändigen Schein oder Verschreibung alsobald dargethan werden könnte, daß der Ausgeber des Wechselbriefes von demselben nichts empfangen, auf solchen Fall wird darauf,

wenn

wenn der Creditor selbst Klage erhoben und dergleichen Wechselbrief an einen andern nicht zedirt oder indossiret hat (wie denn wider einen Tertium auch in diesem Fall keine Exzeption zulässig) billig erkannt — Falls aber einige scheinbare Exceptiones wider die Bezahlung einzuwenden, ist per pignora oder fidejussores auch so hoch als die Summa dieser und dadurch verursachten Schäden und Unkösten sich betragen möchten, genugsame Kaution de judicio sisti & judicatum solvi, von denen so mit immobilibus ganz nicht, oder nicht zulänglich angesessen, zu bestellen.

§. XIII.

Auf daß auch in Wechselsachen die Justiz um so viel schleuniger administriret werden möge, so soll in den Fällen, welche durch diese Unsere Wechselordnung reguliret sind, keine Läuterung, Oberläuterung oder Appellation, noch einiges Remedium suspensivum vel devolutivum, supplicationis, oder wie es sonst Namen

haben mag, statt haben, noch zugelassen werden, Falls aber Sachen vorkommen sollten, so hierdurch nicht dezidiret seyn möchten, wollen wir zwar die Appellationes und die gewöhnliche höhere Instantien verstatten, jedoch dergestalt, daß der Appellant die in dem Wechselbrief enthaltene Summe gerichtlich zu deponiren von den Untergerichten angehalten werden soll, in deren Entstehung aber der Judex inferior, den Bericht diesfalls zu erstatten, hingegen der Debitor bis auf erfolgte Resolution in Arrest billig verbleibet.

Hamburg.

Auszug aus der Wechselordnung vom Jahr 1711.

Art. III.

Wenn ein Wechselbrief geschlossen, und der Geber nicht gleich die Valuta bezahlet, soll gegen seine Person oder Güter, ohne gerichtliche Erkenntniß gleich von dem Herrn Prætore auf die würkliche

und

und völlige Bezahlung ohne Unterschied, wie hoch die Summe sey, mit der parates ten Exekution Verfahren werden.

Hanau.

Auszug aus der Handels- und Wechselgerichtsordnung vom 31. Januar. 1737.

Nach dieser ist zu Hanau ein absonderliches Handelskollegium und Wechselgericht, in den Wechsel- und Sozietäts- oder Kompagniehandlungssachen, unter Kaufleuten sowohl, als Fabrikanten, zu schlichten und zu richten, angeordnet und aufgerichtet, und nachdem §. 1. das Personale desselben beschrieben, §. 2. demselben die Wachsamkeit über die Kommerzien und Fabricken empfohlen §. 3. es unpartheyisch Recht zu sprechen angewiesen und §. 4. über Bestellung des Directorii in Verhinderungsfällen Vorschrift gegeben worden, so wird hiernach weiters verordnet. Wie nun

§. V.

§. V.

Vor diesem Gericht alle von Kauf- und Handelsleuten, Christen und Juden, einheimisch und fremden, ausgestellte formale Wechselbriefe, sodann auch die über Sozietäts- und Kompagniehandlung aufgerichtete Contractus, daferne sie dahin verbindlich geschlossen, daß darauf nach Wechselrecht verfahren werden soll, die auf den Ausgeber selbsten ausgestellte Wechselbriefe, oder Cambia sicca, aber nur in dem Fall eingeklagt werden können, wenn der Aussteller entweder ein Hanauischer Handelsmann, oder da er ein fremder, desselben Brief in Hanau zahlbar, oder auch derselbe, oder seine Effekten daselbsten anzutreffen sind; als wollen wir auch in Ansehung obigen formellen Wechselbriefe, dafern deren Aussteller, Acceptant oder Indossant, ausser Unserer Stadt Hanau, sonsten in unsern Landen oder Städten angesessen, dem klagenden Theil die Wahl lassen, ob er den Beklag-

ten

ten bey seinem ordentlichen foro — oder vor diesem Unserm Wechselgericht belangen wolle. Welchen letzten Falls der Beklagte oder Implorat auf ergangene Citation, vor diesem Unsern Wechselgericht zu erscheinen, und Recht zu nehmen, und zu geben, gehalten seyn, mithin die Exceptionem fori declinatoriam nicht vorzuschützen haben soll.

§. VI.

Wird bey diesem Handels- und Wechselgericht nur mündlich und summarie verfahren, und (es sey dann aus erheblichen, vom gesammten Gericht erkannten Ursachen) kein Schriftwechsel gestattet; doch bleibt dem Imploranten unbenommen, seine Klage durch einen Procuratorem, der sofort sich behörig legitimiret hat, vorbringen zu lassen; der Beklagte, oder Implorat hingegen, ist gehalten, in Person zu erscheinen, jedennoch wird demselben erlaubt einen Procuratorem oder Vorsprecher mitzubringen; und,

wann

wann er zuvor in Gegenwart des Implo-
ranten, oder dessen Procuratoris, auf
das Anbringen sich mündlich vernehmen
lassen, seine habende Einreden ebenfalls
durch seinen Procuratorem vorbringen zu
lassen; doch ist hiebey zu wissen, daß alle
Einreden, so gegen den Wechsel geschehen,
und dem Wechselrecht nach, eingewendet
werden können, binnen 24 Stunden, da-
fern der Beklagte einheimisch, dargethan
und erwiesen, widrigenfalls, und da zu
deren Beweis mehrere Zeit erfordert wür-
de, solche ad reconventionem verwiesen
werden sollen.

§. VII.

Zu Gerichtstägen, wozu wir wöchent-
lich einen anordnen, ist der Samstag,
und zwar Morgens von 9. bis 12. Uhr
bestimmet: wobey wir doch wollen und
verordnen, daß, wenn außer diesem bestimm-
ten Gerichtstage etwas vorkäme, wo pe-
riculum in mora, oder gefährliche und
schädliche Entäußerung des Schuldners

Vermögen, auch wohl gar Austritt dessen Person zu besorgen wäre, und solches von dem Kläger legaliter dargethan würde, alsdenn das Gericht außerordentlich berufen, die Sache wohl und reiflich überleget, nach Erheischung der Nothdurft das behörige vorgekehret, auch allenfalls, auf Begehren und Gefahr des Klägers, die Arrestirung des Beklagten Effekten oder Person erkannt und verhänget werden sollte.

§. VIII. IX. X.

Handeln vom Gerichts Personale und Gerichts Diener

§. XI.

Handelt von Bestellung eines Wechselnotarius.

§. XII.

— Wollen wir, daß in solang, bis wir eine besondere Wechselordnung werden ergehen lassen, die zu Frankfurt übliche dafür geachtet, und darnach gesprochen werden solle.

§. XIII.

Gleichwie nun die Wechselbriefe eine schleunige Exsekution erfordern; als wird den

den Glaubiger billiger massen das Recht der Wahl gelassen, die Exekution auf solche Sachen zu begehren, wodurch er bey seinem Schuldner am geschwindesten und füglichsten zur Zahlung gelangen kann, es seyen beweg- oder unbewegliche Güter — Da aber

§. XII.

Bey dem Schuldner gar keine, oder doch nicht hinlängliche Zahlungsmittel sich finden thäten; so kann der Kläger, zumalen da Gefahr an der Zeit, oder sonsten obhanden, alsogleich um den Personalarrest bey dem Handelsgericht anhalten, welches dann, nach der Sachen Beschaffenheit, zumal wann der Beklagte mit einer anständigen Kaution, oder hinlänglichen Versicherung nicht gleich aufkommen kann, zu erkennen, und ohne den geringsten Verzug vorzunehmen wäre. Sollte aber der Debitor mit hinlänglicher Kaution sogleich aufkommen, wäre alsdann gegen die Caventen, wie gegen den Prinzipalen selbst, nach der Strenge

ge des Wechselrechts, mit der Exekution zu verfahren.

§. XV.

Weiset bey Konkursen die Wechselsachen zum Konkursrichter.

§. XVI.

Ubrigens soll von den Urtheilen und Bescheiden, — wofern sie nach obiger Frankfurter Wechselordnung klar reguliret sind, und sich unter 300. fl. Hauptsumma — belaufen, keine Appellation gestattet, in zweifelhaften Fällen aber, oder wo dieselbe in erwähnter Ordnung nicht klar dezidiret sind, oder auch die Hauptsumma sich höher als 300. fl. beläuft, die Appellation an Unser nachgesetztes Hofgericht, jedoch regulariter nur quoad effectum devolutivum, nicht aber suspensivum, zugelassen seyn, mithin der ergriffen- und erkannten Appellation ohnerachtet, das Geld gegen zu leistende genugsame Kaution — alsobald bezahlet, oder, da keine Kaution gestellet werden könnte, das Geld

bey

bey dem Wechselgericht deponiret, und hernach der Prozeß, doch mit möglichster Abkürzung summarisch fortgeführet werden.

Auszug aus der Wechselordnung vom 15. Jul. 1737.

§. V.

Ordnen und befehlen, daß von sämmtlichen Unseren Stadtschultheißen, Beamten und Richtern, absonderlich aber bey Unserem neu angerichteten Wechselgericht, in Wechselklag Sachen auf das schleunigste verfahren, solche nach vorgängiger summarischer Cognition, entschieden, und zur Exekution gebracht werden sollen. Wobey

§. VI.

Den Eheweibern, wann dieselbe die Wechsel selbsten mit unterschrieben, oder doch sonsten erweislich eingewilliget haben, daß ihre Männer solche währendem Ehestand ausgestellet, die Exceptio SCti Vellejani und Auth. si qua mulier &c.

Feinesweges zu ſtatten kommen mag. Ingleichen ſollen auch

§. VII.

Andere Einwendungen, als: non numeratæ pecuniæ, rei non ſic ſed aliter geſtæ in dem ſummariſchen Wechſelprozeß keine Statt haben, ſondern alsdenn erſt in Proceſſu ordinario angehöret werden, wann dem Wechſel zuförderſt durch baare Bezahl- und Hinterlegung vollkommenes Genügen geſchehen.

§. VIII.

Schriftwechſel ſoll in den ſummariſchen Wechſelprozeß, es ſeye dann aus ſattſamen von Unſerm Wechſelgericht erkannten Urſachen, gar nicht gepflogen, ſondern von Mund aus in die Feder verfahren werden; und wann

§. XI.

Der Wechſeldirektor fremd iſt, deſſen Mandatarius eine von Obrigkeitswegen beglaubte Vollmacht in Judicio produziren.

§. X.

§. X.

Handelt von Geldsorten und den Kours; und nach

§. XI.

Soll die Frankfurter Wechselordnung pro norma & regula dienen.

Aus der Hof- und Ehegerichtsordnung vom Jahr 1747.

§. 188.

In Wechselklagsachen, welche vor Unser Hofgericht gelangen, sollen, gleichwie bey dem zu Untersuch- und Entscheidung der Wechsel und Sozietäts- oder Kompagnien Handlungsstreitigkeiten unterm 31ten Jan. von Uns niedergesetzten Handlungskollegio und Wechselgericht, ohne Gestattung einigen Schriftwechsels, nur mündlich und summarisch ad protocollum ebenermassen exsecutive auf das schleunigste traktiret, mithin auf die Imploration der Termin ad agnoscendum vel jurato diffitendum auf den 3ten Tag nach Insinuation der Citation, woferne der Implorat inzwischen zur Stelle seyn kann, sub omni præ-

præjudicio präfigiret; nach deren fruchtlosen Verstreichung aber, auf Anrufen des geschickt erscheinenden Imploranten, der anderweite Termin weiter nicht, als der Implorat zum erscheinen über die gesetzte 3 Tage nöthig hat, hinausgesetzt, und darauf nach obiger Vorschrift des processus executivi, jedoch dergestalten ferner verfahren werden, daß

§. 189.

Dem Imploranten seine Klage durch einen Prokurator, welcher sich sofort, und zwar, wenn sein Prinzipal ein fremder ist, durch eine von Obrigkeitswegen beglaubte Vollmacht hinlänglich zu legitimiren hat, vorbringen zu lassen unternommen bleibet; der Implorat hingegen in Person zu erscheinen, und die Rekognition oder eidliche Diffession zu verrichten, zwar gehalten ist, derselbe aber doch einen Anwalt mitbringen, und durch diesen seine etwanige nach Wechselrecht statthafte Exzeptionen vortragen lassen mag; welcher letztere dann

§. 190.

§. 190.

Anderst nicht, als wenn sie binnen 24 Stunden, dafern der Implorat einheimisch, zu erweisen und darzuthun stehen, zu attendiren; widrigenfalls aber und in Entstehung dessen, wo hierzu mehrere Zeit erfordert würde, ad reconventionem zu verweisen sind; gestalten

§. 191.

Sobald res judicatæ vorhanden, ad instantiam des Imploranten Commissio ad exequendum, ohne dem Imploraten eine Zahlungsfrist nachzulassen, erkannt, und von den Commissario die Exekution entweder in des Imploraten Güter, woraus der Implorant Objecta vorzuschlagen hat, oder auch mittelst Arrestirung des Schuldners Person, nach Maaße der Wechselgerichtsordnung §. 13. und 14. unverzüglich verrichtet; sonsten aber

§. 192.

In solange bis wir eine besondere Wechselordnung werden ergehen lassen,

die

die zu Frankfurt am Mayn übliche davor geachtet, und in vorkommenden Fällen beobachtet werden soll.

Henneberg.

Auszug aus der Wechselordnung in der gefürsteten Grafschaft Henneberg, Schleusingischen Antheils, vom Jahr 1748.

Im Eingang.

— Befehlen wir, daß Unser Beamte — alle Handlungs- und Wechselsachen — ohne Verstattung prozessualischer Weitläuftigkeiten, auch, nach Befinden, ohne Zulassung der Advokaten und Prokuratoren entweder gütlich, oder durch einen rechtmäßigen Bescheid alsofort auseinander setzen, da aber die Sache von besonderer Wichtigkeit und Bedenklichkeit wäre, durch rechtliches Erkenntniß entscheiden lassen, hingegen in Sachen, welche auf eignen oder acceptirten, und nicht bereits präscribirten Wechselbriefen, oder ratione der Kaufleute auf einer an Leipziger Handelsleute ausgestellten richtigen Handelsobligation beru-

hen,

hen, und worinnen von dem Creditore lediglich um Exequirung des ihm daraus kompetirenden Wechselrechts angesuchet wird, alsofort nach der Strenge desselben wider den Debitorem, ohne alle vorherige Notifikation, oder sonsten gewöhnliche dreymalige Vorladung, als welche wir hiemit vors künftige gänzlich untersagen, auf unten vorgeschriebene Weise schleunig verfahren soll.

§. XI.

Ist gleichlautend mit dem unten vorkommenden §. XII. des Anfangs zur Churſächsischen erläuterten Prozeßordnung.

§. XII.

Desgleichen mit dem §. XIII. erwähnten Anhang.

§. XIV.

Gleichwie nun derjenige, so einen trassirten oder indossirten Wechselbrief acceptiret, dadurch sich zum Debitore und Selbstschuldner konstituiret, und dermassen kräftig verbunden wird, daß er so wenig, als derjenige, so einen eigenen Wechsel-

brief ausgestellet, mit einiger darwider eingewandten Ausflucht, auch nicht mit der Exceptione non numeratæ pecuniæ, oder nicht baar gezahlten Geldes, und nicht würklich empfangener Valuta, ingleichen mit der Exceptione excussionis, oder divisionis oder anderer Rechtsbefehle, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, wenn sie auch gleich sonsten wider Instrumenta guarentigiata statt finden (ausser der, und zwar in continenti ohne allen Verzug und einige Frist erweislichen an den Präsentanten selbst schon geschehenen Zahlung, oder richtigen Kompensation, und wenn die Exceptio non numeratæ pecuniæ, und nicht würklich empfangener Valuta, durch des Creditoris eigenhändigen unzweifentlichen Schein ebenfalls in continenti beyzubringen) sich dargegen schützen kann, sondern auf die Wechselzeit bereitete Zahlung, jedoch mit Vorbehalt seiner Rechten zu thun schuldig.

§. XIX.

§. XIX.

Wir hiernächst ein jeder Wechselbrief, wenn gleich das Wort Kommiß oder Ordre darinnen nicht enthalten, gar wohl indossiret werden mag; also soll zwar das Indossement in bianco gänzlich ungültig, und hiermit abgeschaffet seyn, übrigens aber wider einen behörig indoßirten Wechselbrief weder die Exceptio Compensationis, noch Solutionis ex persona Jndosſantis dem Indosſatario opponiret werden können, und wollen wir, daß es in Zukunft mit der Exceptione pacti de non petendo, und allen andern, so ex Facto des Jndossanten herrühren, wenn auch schon beym Jndossement der Valuta nicht erwähnet, gleichergestalt gehalten werde. Hingegen soll sodann, wenn die Exceptiones an sich erheblich. — — sieh unten a. a. O. §. XV.

§. XX.

Uberhaupt aber setzen und ordnen wir, daß was die nur beregten Exceptiones

So.

Solutionis und Compensationis anlanget, nicht nur hinführo die erstere gegen einen Tertium, da nemlich die Sache nicht mehr zwischen den Ausgeber und dem ersten Empfänger bestehet, anderer Gestalt nicht, als wenn dasjenige, so auf den Wechselbrief bezahlet, darauf abgeschrieben zuläßig, sondern auch ratione der letzteren der Ausgeber eines Wechselbriefes auf eine Schuld, womit diejenige, an welchen solcher zuerst ausgestellt, ihm verhaftet, sie sey beschaffen, wie sie wolle, und obgleich darüber ebenmäßig ein Wechselbrief oder andere klare Verschreibung vorhanden, wider die Cessionarios, oder diejenigen, an welche der Wechselbrief indoßiert, zu kompensiren, durchaus nicht befugt seyn solle, Gestalt wir denn dasjenige, was in den gemeinen Rechten derer contra Cessionarum æque ac contra Cedentem in regula kompetirenden Exzeptionen halber enthalten, in soweit und soviel diesen Punkt betrift, Kraft dieses wohlbedächtlich kaßiren und aufheben.

Je-

Fever.

Auszug aus der Wechselordnung vom Jahr 1725.

§. XXII.

Wenn der Innhaber eines acceptirten Wechselbriefes, bey verweigerter Zahlung, gegen den Acceptanten klagen will, soll solches vor dem Hochfürstlichen Landgerichte geschehen; er soll aber seine Klage schriftlich und in dupplo, übergeben, und dererselben einer das Original, der andern Copiam vidimatam des Wechselbriefes beyfügen; hierauf soll der Beklagte, nebst Communication der Klage, zitiret, und ihm, falls er in der Stadt, oder auf dem alten Markte wohnhaft, der nächstfolgende Tag, falls er aber auf dem Lande wohnet, der dritte Tag, nach insinuirter Citation, pro Termino ad personaliter comparendum, & recognoscendum, sub pœna recogniti, anberaumet werden. Es soll aber der Beklagte allezeit in Person erscheinen, und von seiner Seiten kein Gevoll-

vollmächtigter admittiret werden. Wann ihm nun die Citation richtig insinuiret worden, und er erscheinet in Termino nicht, so soll, auf vorhergegangene Ungehorsamsbeschuldigung, er in die Unkosten kondemniret, ihm ein anderweitiger Terminus von 3 Tagen gesetzet werden, in welchem er legitima impedimenta, warum er auf die erstere Citation nicht erschienen, zu allegiren und eidlich zu bestärken, oder bey dessen Verbleibung zu gewarten hat, daß der Wechsel vor rekognoszíret angenommen, und deklariret werde. Wann nun solcher Gestalt der Wechsel, pro recognito deklariret, oder aber, wenn der Beklagte erschienen, und denselben (nachdem der Kläger seine Klage nochmals mündlich vorgebracht, auch den Wechsel in Originali reproduziret) wirklich rekognoszíret, so soll er zur Zahlung kondemniret und ihm in sententia eine Frist von 3 Tagen, bey Vermeidung der Exekution, anberaumet, auch wann die Zahlung

in

in solchen 3 Tagen nicht erfolget, auf Klägers Anhalten, die Exekution sogleich vollstrecket werden. Erschiene aber Beklagter in Termino, und diffitirte seine Hand jurato, so würde er von der Wechselklage absolviret, und ihm die Unkosten erstattet. Erschiene aber der Kläger in Termino, nicht, so ist er auf Beklagtens Ungehorsamsbeschuldigung, in die Unkosten zu verweisen, und, vor deren Erlegung, nicht zu hören.

§. XXV.

In Wechselsachen sollen keine andere Exceptiones dilatoriæ, oder peremtoriæ, sie heißen Feriarum (darunter doch nur Feriæ humanæ zu verstehen, denn die divinæ dem Beklagten nicht unbillig zu statten kommen,) ordinis, divisionis, non numeratæ pecuniæ, doli, erroris, Falsitatis, læsionis, oder wie sie wollen, admittiret werden, als welche entweder Gerichtskundig, oder durch ein Instrumentum publicum, und zwar jene in ipso Ter-

mino recognitionis, diese aber vor dem Verlauf des Termini solutionis, erwiesen werden können. Jedoch soviel die Rekonvention betrift, ob selbige gleich in Wechselsachen Simultaneo Processu nicht traktiret werden kann, so soll der Kläger dennoch, wann Beklagter solche in Termino Recognitionis eingebracht (maßen wann sie sodann nicht eingebracht würde, er damit gar nicht zu hören, sondern zu des Klägers ordentlichen Richter zu verweisen) und zugleich bescheiniget, oder daß er sie nicht malitiose vorbringe, eidlich erhärtet, falls er, der Kläger, mit unverschuldeten Immobilibus in hiesigen Landen, nicht hinlänglich angesessen, die eingeklagte Gelder nicht eher, bis er durch genugsamen Bürgen, oder Pfänder, Cautionem de judicio sisti & Judicatum solvi, bestellet, erheben, sondern solche ad mensam Judicii geliefert werden, und, bis zu Austrag der Sache, daselbst in deposito verbleiben.

§. XVXI.

§. XXVI.

Wann nun der Beklagte, weder durch Exceptiones, noch Zahlung, sich von des Klägers Prætension los gemachet, so soll, auf dieses sein ferners Anhalten, mit der Exekution wider in der Gestalt verfahren werden, daß man seine Person in Arrest nehmen, sie zur Vestung bringen, und daselbst so lange in Verwahrung halten lasse, bis der Creditor völlig befriediget. Währenden solchen Arrest soll der Schuldner von dem seinigen sich ernähren, oder, da er solches nicht vermag, der Creditor davor sorgen, und täglich einen Schilling zahlen, auch solches Quantum wochentlich pränumeriren, widrigenfalls er zu gewarten, daß der Arrestirte aus der Verwahrung dimittiret werde.

§. XXVII.

Ließe nun der Arrestirte Debitor 14 Tage vorbey gehen, ohne seinen Creditorem zu befriedigen, so wäre mit der Exekuti-

on, Inhalts der Landgerichtsordnung, in desselben Güter zu verfahren —

§. XXVIII.

Wider eine in Wechselsachen gesprochene Condemnatoriam hat die Revisio ganz nicht, das Remedium Supplicationis aber anders nicht, als quoad effectum devolutivum statt, und ist Beklagter non obstante interpositione hujus remedii an Klägern die eingeklagte Gelder, gegen Cautionem fidejussoriam, vel pignoratitiam de restituendis in Casum victoriæ, nummis, cum omni Interesse & damno, oder aber, da es diesen an hinlänglicher Kaution ermangelte (wie dann die juratorische diesfalls nicht statt hat) ad Depositum judiciale, und zugleich den 10 Theil der in Lite schwebenden Summe, um selben in Casum succumbentiæ zu verlieren, zu zahlen schuldig. Sollte nun der Debitor an baarem Gelde soviel nicht haben, daß er die eingeklagte Schuld und Succumbenzgelder

sogleich erlegen könnte, so soll zwar, dessen ohngeachtet, ihm unverwehret bleiben, sich des Remedii Supplicationis zu gebrauchen, inzwischen aber mit der Exekution gegen seine Person und Güter verfahren, und sobald letztere zu Gelde gemachet, davon soviel, als zu deren Sukumbenzgeldern, und des Creditoris Befriedigung vonnöthen, gerichtlich deponiret, auch nach Gelegenheit der Umstände dem Creditori gezahlet werden. Begäbe sich aber, daß der Beklagte absolviret würde, so soll contra Sententiam absolutoriam das Remedium Revisionis ganz nicht, das Remedium Supplicationis aber anders nicht, als wenn Kläger ebenmäßig den 10 Theil der eingeklagten Post in Casum Succumbentiæ gerichtlich deponiret, Platz finden.

Jülich und Berg sieh unten Pfalz.

Leipzig.

Auszug aus der Handelsgerichtsordnung, vom 21. Dez. 1682.

§. XVI.

§. VI.

Wenn es zum Verhör kommet, soll der Kläger selbst, oder durch seinen Advokaten seine Klage mit kurzer Erzählung der Sache, mündlich jedoch förmlich und schließig anbringen, die denn auch, wenn gleich mehr als 3 Punkte darinnen begriffen, woferne nur daraus keine Konfusion zu gewarten, nicht verworfen, noch Kläger damit abgewiesen werden soll, welches alles denn auch von der Wiederklage zu verstehen.

§. VII.

Beklagter soll jedesmal, und ohne Unterschied, außer in den in dieser Ordnung ausdrücklich ausgenommenen Fällen, in Person erscheinen, und seinethalben kein Gevollmächtigter zugelassen, gleichwohl ihm sich darbey eines Advokatens, wie auch dem Kläger, wann das Gerichte ihm nicht aus bewegenden Ursachen ausdrücklich in Person, zu erscheinen andeuten lassen, — sich eines Mandatarii zu gebrauchen freystehen. —

§. X.

Geschähe es, daß der Kläger in Termino nicht erschiene, soll Beklagter, wenn die Verhör Vormittags anberaumet, länger als bis um 12. Uhr, oder da sie des Nachmittags angesetzt, weiter nicht, denn bis um 6. Uhr, auf ihn zu warten, gehalten seyn, er, der Kläger, auch auf Beklagtens vorhergehende Ungehorsamsbeschuldigung, zwar mit der Cautione de lite prosequenda verschonet bleiben, jedennoch in die Unkosten vertheilet, und, bis er selbige erlegt, weiter nicht zugelassen, auch da er hierauf die Sache ersitzen ließe, und darbey nichts thun wollte, auf des Beklagtens Anhalten, die Klage fortzusetzen, — sub pœna perpetui silentii zitiret, und da er hierauf abermals außen bliebe, ihm dießfalls ein ewiges Stillschweigen würcklich auferleget, und er also mit seiner hierunter habenden Klage und Zusprüchen gänzlich abgewiesen werden. Wenn aber der Beklagte zur bestimmten Zeit alsofort nicht

erscheinet, soll er nochmals, bey Vermeidung anderer Verordnung zitiret, auch wenn er sich hierauf noch nicht stellete, ohne ferneren Aufschub und Ansehen der Person, durch die Gerichtsdiener auf das Rathhaus gebracht werden; massen denn auch, wenn einer der Fluchthalben verdächtig, und dießfalls genugsame Vermuthung vorhanden wäre, derselbe auf des Klägers Ansuchen, und gegen das Gerichte der Schadloshaltung halber zuvorhero bestellte Kaution, in Arrest oder Haft genommen werden kann.

§. XI.

Wiewohl auch bey diesem Gerichte die Exceptiones Feriarum, ausser was diejenigen Actus so diebus Feriatis expediret werden können, betrift, ingleichen Præventionis, und Litis, pendentiæ, wenn solche in continenti beyzubringen, wie auch wenn der Kläger seine Person, oder zur Sache sich nicht genugsam legitimiren könnte, und dann die Exceptio Spolii billig in acht zu nehmen; so haben doch alle

andere Exceptiones dilatoriæ nicht ſtatt. Was aber die Exceptiones litis ingreſſum impedientes, als Solutionis, Compenſationis, transactionis, præſcriptionis, rei judicatæ und dergleichen anlanget, ſind zwar dieſelben, wenn ſie in continenti liquidæ, billig zu attendiren; da aber hierbey der geringſte Zweifel annoch übrig, ſoll Beklagter nichts deſtoweniger eventualiter auf die erhobene Klage ſub pœna confeſſi & convicti antworten, oder die produzirten Documenta mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß, in Verbleibung deſſen, dieſelben pro recognitis zu achten, rekognoſziren, und nach Gelegenheit endlich diſſitiren, maſſen denn bey erfolgendem rechtlichen Ausſpruch auf dieſe Strafen würklich und unausbleiblich zu erkennen. Allermaſſen ferner —

Wie die Breslauer §. XVI. bis auf die Worte: billig erkannt.

§. XII.

Im übrigen ſoll Beklagter, wenn Kläger die Klage fürbracht in Perſon entwe-

weder selbst, oder durch seinen Advokaten die Antwort alsofort im ersten Termino, und zwar von Mund aus in die Feder thun, oder die wider ihn produzirte documenta, an Wechselbriefen, unterschriebenen Auszügen, Obligationen, oder andern Schuldbekäntnissen, alsobald rekognosziren, oder in den Fällen, da die eydliche Diffessi-on vermöge der Rechte, statt hat, eydlich zu diffitiren schuldig seyn, in dessen Verbleibung aber, ohne vorhergehende Comminatoria, er, Beklagter, pro confesso, und die produzirten Documenta pro recognitis erkläret, auch wann solches geschehen, und die Urkunden Beklagtens eigene Hand, oder acceptirte Wechselbriefe, daraus sonst die libellirte Schuld offenbar, und dergestalt executive geklaget werden kann, oder Beklagter die Schuld gestehet, er sofort in die Zahlung vertheilet, und bis er solche würklichen geleistet, in Gehorsam behalten werden, er hätte denn Exceptionem Solutionis, compensatio-

nis,

nis, oder andere dergleichen, so in continenti klar, und aus unläugbaren Urkunden beyzubringen, vorzuschützen, damit würde er billig zugelassen. Wenn nun zu solchem Behuf, Beklagter gewisse Documenta produziret, ist der Kläger oder diejenigen, wider welchen sie vorgeleget werden, solche ebenmäßig zu rekognosziren oder, wann die Diffessio statt hat, eydlich zu diffitiren verbunden, in dessen Verbleibung sind dieselben, ohne vorhergehende Comminatoria, ebenfalls pro recognitis zu halten. Hätte Kläger keine richtige Verschreibung oder Schuldbekentniß vor sich, sondern müste die eingeklagte Forderung durch Zeugen beybringen, oder Beklagtem den Eyd darüber deferiren, mag wider ihn Beklagten, nicht executive, sondern nur summariter verfahren werden. Allermassen in dergleichen Fällen auch an Seiten Beklagtens, ein Anwald zuzulassen, doch, daß er im ersten Termino, oder wenn es das Gerichte sonst zu Abhelfung des Pro-

cessus nöthig befindet, jedesmal in Person erscheine, wie denn allerseits Partheyen, so oft es ermeldtes Gericht begehret, man versire in Processu executivo, oder summario, auch in quacunque parte judicii, in Person sich zu stellen schuldig seyn sollen.

§. XX.

Derjenige, so durch die publizirte Urthel oder Abschiede, sich gravirt zu seyn vermeynet, mag zwar hierwider der Leuterung oder Appellation nach Gelegenheit sich gebrauchen, jedoch bescheidentlich, und also, daß 1) der Beklagte, wenn er in Arrest sitzet, nochmals darin verbleibe 2c.

§. XXI.

— Wenn aber die Klage auf persönlichen Zusprüchen bestanden, soll wider Beklagten, sobald nur res judicata vorhanden, nach Wechselrecht verfahren werden, doch daß dem Kläger frey stehe, sich zugleich in das verschriebene Unterpfand, oder sonst zu des Debitoris Vermögen verhelfen zu lassen. 2c.

Auszug aus der Leipziger Wechselordnung vom 2ten Oktobr. 1682.

§. XIII.

Man sehe oben Henneberg §. XIV. welch lezterer aus jener genommen und bis an die Worte: zu thun schuldig, gleichlautend ist, desgleichen s. mein Handbuch des Wechselrechts Art. Acceptant. §. 3.

§. XXVI.

Wenn zween allhier einen Wechselbrief, an einem andern Orte, auf Sicht, oder nach dato zu bezahlen geschlossen, und der Aufnehmer des Wechselbriefes, nachdem er solchen empfangen, oder auch bereits versandt, dem Ausgeber nicht promte Satisfaktion dargegen leisten wollte: so kann der Ausgeber wider denselben nach Wechselrecht verfahren, und hat sich dieser wider ihn mit keiner Exzeption, als Solutionis und Compensationis, in continenti liquidæ, zu schützen.

Lübeck.

Auszug aus der Wechselordnung vom 26 April. 1662.

— Thut E. Ehrbarer Rath dieser Stadt Lübeck hiermit verordnen, daß hinführo in solchen Wechselsachen keine ordentliche gerichtliche Prozesse verstattet, sondern vermöge jüngsten Reichsabschiedes, ungehindert einiger Appellation oder Provokation, nach der Sachen Befind- und Ermäßigung, wenn in acceptirten Wechseln, nachdem Verfalltage, die gewöhnlichen 10 Tage, darunter einfallende Feyer- oder Sonntage, mit verstanden seyn sollen, verflossen, entweder mit oder ohne Kaution der Glaubiger innerhalb 3 Tagen die Exekution, von dem Gerichte würklich vollzogen und die Debitores nach Wechselgebrauch, dergestalt zur Schuldigkeit angehalten werden sollen, daß sie entweder zahlen, oder selbst Bürge werden müssen; darwider denn keine Exceptiones, als Doli mali und Solutionis, wenn dieselbe alsbald erwiesen werden können, zugelassen werden sollen.

Auszug aus der Verordnung vom 14ten Nov. 1669.

Thut

— Thut E. Ehrbarer Rath dieser Stadt Lübeck, hiermit verordnen, daß hinführo in solchen Wechselsachen, keine ordentliche gerichtliche Prozesse verstattet, und nichts schriftliches, sondern alles mündlich, usque ad sententiam verhandelt und geschlossen, auch vermöge Reichsabschiedes von Anno 1654. ohngehindert einiger Appellation oder Provokation, nach der Sachen Befind- und Ermäßigung, wenn, in acceptirten Wechseln, nachdem Verfalltage die gewöhnlichen zehn Tage, darunter die einfallende Feyer- und Sonntage mit verstanden seyn sollen, verflossen dem Debitori durch den — Gerichtsdiener, prævia protestatio de omni damno, die Wechsel 2 Tage vor dem Gerichtstage zugestellet, und darneben, angekündiget worden, daß er bey nächstfolgendem Gerichtstage gerichtlich erscheinen, und zugleich und auf einmal seine Exceptones doli mali & solutionis als welche allein in Wechselsachen zugelassen seyn sollen, wenn

wenn er dieselbe in continenti zu bescheinigen sich getrauet, mündlich fürbringen, und neben dem Actore zu dem Urtheil submittiren, und der Sentenzgewärtigt seyn solle. Darauf dann nach ergangenem Urtheil entweder mit oder ohne Kaution der Gläubiger, innerhalb dreyen Tagen, die Exekution von dem Gerichte, durch dazu verordnete Executores würklich vollzogen, und die Debitores nach Wechselgebrauch dergestalt zur Schuldigkeit angehalten werden sollen, daß sie entweder zahlen, oder selbst Bürge werden sollen.

Auszug aus dem Lübecker gemeinen Bescheid vom 5ten März 1738.

— Als will ein Hochweiser Rath die vorige — Verordnungen — dahin deklariret haben, daß zwar demjenigen Theile, so nach Wechselrecht zu zahlen kondemniret worden — nachgelassen bleibe, die erlaubte und in hiesigen Indiciis gewöhnliche Remedia Juris zu ergreifen, in spe-

cie

cie aus dem Niedergerichte die Appellation, ad amplissimum Senatum verzeichnen zu lassen, und darauf, falls er sich der Rekonvention nicht wieder bedienen will, die Sache zu abermaliger oder weiterer Erkentniß zu bringen, gleichwohl aber mit der Exekution der Urthel dessenthalben keinesweges eingehalten, sondern voriger Ordnungen zufolge, sobald der Kläger und Gläubiger sattsame Kaution de restituendo in Casum erfolgenden — widrigen Urtheils und Rechts bestellen wird, sogleich und innerhalb 3 Tagen, damit ohne Ausnahme verfahren werden soll.

Naumburg.

Auszug aus der Wechselordnung vom 11 Jun. 1693.

— Daß die Partheyen gegen einander gnüglich gehöret, jedoch ohne einige Weitläuftigkeit und langwierigen Prozeß, auch, nach Befinden, ohne Zulassung einiger Advokaten und Prokuratoren, entweder selbst oder alsofort gütlich, oder durch

rechtmäßigen Bescheid, entscheiden, oder da die Sache von besonderer Wichtigkeit, und sonst etwas bedenkliches dabey vorfället, durch rechtliche Erkentniß auseinander gesetzet, in Sachen aber da die Klage auf Wechselbriefe oder ganz richtigen Schuldverschreibungen und Bekentnissen beruhet, alsofort executive verfahren, sonst auch jederzeit den Reichsabschieden und Landeskonstitutionen gemäß, in aller Kürze nachgegangen, besonders aber alle dilatorische Exceptiones, abgeschnitten, und wider gegebene Abschiede, Bescheide und gesprochene Urthel keine nuthwillige Verschleifung verstattet, sondern vielmehr solche — vermieden werden sollen.

Nordhausen.

Auszug aus der Wechselordnung vom 25 Jun. 1720.

Wenn jemand — wegen unterlassener Zahlung verklaget wird, so soll der Beklagte alsofort auf einen kurzen Termin von 3 bis 4 Tagen, nebst kopeilicher Kommu-

munikation des Wechsels, zur Rekognition oder eidlichen Diffession in Person vorgeladen, und im Fall derselbe in sothanem Termino außenbliebe, sogleich anderweit auf den nächstfolgenden Regimentstag sub pœna recogniti vorbeschieden, derselbe auch nach geschehener Rekognition seiner Unterschrift sofort in die Zahlung, Kapitals, Interesse und Unkosten verurtheilet, und bis solche würklich geleistet, oder dem Creditori annehmliche Versicherung deshalber gemacht worden, in verwahrlichen Gehorsam gebracht werden, es wäre denn, daß der Schuldner Exceptionem Solutionis, compensationis, oder andere dergleichen vorzuschützen hätte, so in continenti in eben demselben Termine aus unlängbaren Urkunden demonstrirt werden könnten, womit der Debitor billig gegen denjenigen Creditorem, auf welchen der Wechsel eingerichtet, keinesweges aber wieder den Cessionarium zu hören, wenn die Gegenprätensionen nicht dessen eigene, son-

dern des cedentis Person konzerniren. Die Exceptio non numeratæ pecuniæ aber soll gar in keine Konsideration kommen. Hingegen soviel die Exceptionem cautionis pro reconventione anbelanget, so soll auf den Fall, da der Beklagte gegen einen auswärtigen oder allhier unangesessenen Kläger sogleich bey der Rekognition des Wechsels, oder bey dessen Bezahlung die Rekonvention überreichen würde, auf die Bestellung einer Kaution erkannt, und bis solche nach unserm Gutbefinden zu determinirende Summe prästiret, wie auch von auswärtigen Wechselklägern ein Mandatarius ad Acta konstituiret seyn wird, die Wechselschuld nicht extradiret werden. Hiernächst — ordnen wir, daß wenn jemand einen Wechselbrief über 2 Jahre, nachdem die Zahlung gefällig gewesen, liegen lässet, — der Wechsel, die vornehmste Kraft und Würkung des Personalarrestes verlohren haben — solle. — Endlich sollen auch bey dem

Wech-

Wechselprozesse weder Läuterungen noch Appellationes attendiret, sondern es soll derselben ohngeachtet gegen den Wechselschuldner mit der Exekution verfahren werden.

Nürnberg.

Auszug aus der Wechselordnung vom Jahr 1722.

Cap. X. §. I.

Wenn in Wechsel- oder andern Handelssachen sich Differentien ereignen, und — ein oder anderer Theil — die Sache lieber durch gerichtliche Untersuch- und Entscheidung abthun lassen wollte, so solle solches bey dem löbl. Bankogericht, als in foro competenti, sowohl con- als reconveniendo geschehen, daselbst nach Anweisung dieser Wechselordnung summarisch gehandelt, und der gerichtliche Endscheid, sobald möglich ertheilet werden.

§. II.

Da aber die Forderung dergestalt lauter in der Ordnung determiniret wäre,

daß

daß sie einer weitern Untersuchung nicht bedörfte, sondern darbey ein vorsetzlicher Umtrieb und Aufenthalt der Sache zu schulden käme; so solle auf vorgängiges Anrufen bey dem löbl. Bürgermeisteramte, der Ordnung nach, executive verfahren, oder da der Beklagte je noch einige Scheingründe zu seinem Behuf anführen würde, derselbe doch wenigstens, gestalten Umständen nach, zur hinlänglichen Interimskaution, oder in deren Ermanglung, zur Deposition des Geldes in Banco angehalten werden.

Oberlausitz.

Auszug aus dem Wechselmandat vom 16ten Nov. 1776.

§. XIV.

In Ansehung des Loci ist bereits ehedem, auf Bitten Unserer getreuen Stände festgestellet worden, daß auch in Wechselsachen die Obergerichtskonzession beobachtet, mithin gegen Grafen, Herren, Personen von Adel, und andere, allein von Unsern

sern Aemtern; gegen derer Landstände Unterthanen von ihren Obrigkeiten; und gegen die Bürger der Sechsstädte von den Räthen daselbst nach Wechselrecht verfahren werden solle: wobey es denn auch ferner sein Bewenden hat. Es ist jedoch hierunter billig eine Ausnahme zu machen, wenn 1) der Schuldner sich zu, oder nach der Verfallzeit des Wechsels an dem Ort, wo selbiger ausgestellt, oder 2) wo die Zahlung versprochen worden, betreten lässet; 3) wenn er, um dem Wechselrechte sich zu entziehen, erweislicher massen sich an einen dritten Ort begeben hat; 4) wenn zu Abschneidung aller Weitläuftigkeiten der Glaubiger zu Arretirung des Schuldners, ein Wechselreskript, oder Verordnung, oder auch, wenn dessen Aufenthalt ungewiß und veränderlich einen offenen Kapturbefehl von Uns oder Unserm Oberamte auswürket. In allen diesen Fällen hat der Richter des Orts, wo der Schuldner angetroffen wird, so wie ausserdem dessen ordent-

liche Obrigkeit, auf Anmelden, des Gläubigers, oder dessen genugsam legitimirten Bevollmächtigten, und Vorzeigung des Originalwechsels, (es mögen in selbigem die Worte, an mich aller Orten ꝛc. befindlich seyn, oder nicht) und respective des erhaltenen Kapturbefehls, sofort dem Schuldner den Wechsel gerichtlich vorzulegen, und, nach dessen erfolgter Rekognition sich seiner Person zu versichern. — Erfolget, nach beschehener Arrestirung die Zahlung nicht sogleich; so hat der ordentliche Richter weiter nach Wechselrecht zu verfahren; der Judex Fori deprehensionis aber den Arrestanten auf dessen Kosten, und, da solche nicht von ihm aufzubringen, auf des Gläubigers Vorschuß, an den ordentlichen Richter zu ferneren Verfahren auszuantworten. —

§. XV.

Wider alle diejenigen Personen, welche sich durch Wechsel verbindlich machen können, ist, wenn sie mit der Zahlung zu

ge-

gesetzter Zeit nicht einhalten, dergestalt zu verfahren, daß, wenn der Kläger den Wechselbrief in Originali produziret, und sich dazu legitimiret, auch sothanem Wechselbriefe keine, daraus sofort zu erhebende Exzeption, entgegen stehet, die Obrigkeit den Beklagten ohne vorherige schriftliche Ladung, derselbe sey mit unbeweglichen Gütern angesessen oder nicht, durch den Gerichtsbedienten vor Gerichte in Person bringen lasse; oder nach Beschaffenheit der Person, einen Gerichtsbeysitzer, nebst dem Actuario in des Schuldners Wohnung abfertige, ihm den Originalwechsel zur Rekognition vorlege, und daferne er solchen nicht sofort zu diffitiren bereit ist, noch erhebliche, und nach Art des Wechselprozesses zulässige Exceptiones, in continenti beybringet, ihn auf so lange bis baare Bezahlung geleistet, oder der Gläubiger durch andere annehmliche Mittel befriediget worden, auf seine, des Schuldners, Kosten zum Wechselarrest bringe.

Soll-

Sollte aber sofort zu sothanen Kosten von dem Schuldner nicht zu gelangen seyn; so ist der Kläger schuldig, hierzu sowohl, als zu des Schuldners Unterhalt und Sitzegebühren, den Vorschuß zu leisten, der ihm aber künftig vom Beklagten, ebenfalls noch Wechselrecht, wieder zu erstatten ist. Die Alimenta des Arrestanten sind solchenfalls von der Gerichtsobrigkeit, nach Gelegenheit und Zustand der Person, wöchentlich auf 14 Groschen bis 1 Thaler 8 Groschen — zu ermäßigen, und hat derjenige, so die Kaptur verlanget, das bestimmte Quantum, so wie die Sitzegebühren, vier Wochen zum voraus, sogleich zu bezahlen, nicht minder bey Fortdauer des Arrestes, damit von Monat zu Monat prænumerando fortzufahren. In dessen Verbleibung ist die Obrigkeit nicht schuldig, den Schuldner zur Kaptur zu bringen, oder ihn länger, als der Vorschuß bezahlet ist, darinnen zu enthalten. Die zu einer besondern Wache erforderli-

che Kosten hingegen mögen dem Wechsel-
glaubiger nicht angesonnen werden; viel-
mehr hat der Schuldner, wenn er solche
nicht selbst bezahlen kann, zu gewarten,
daß er an einen Ort, wo es der Wache
nicht bedarf, in sichere Verwahrung ge-
bracht werde. An allen solcher Gestalt
angeordnetem Verfahren aber haben sich
die Gerichtsobrigkeiten durch einiges pro-
testiren und appelliren, es geschehe von
wem, oder wohin es wolle, nicht irren
zu lassen, jedoch, wenn dergleichen einge-
wendet wird, sobald der Wechselschuldner
in Sicherheit gebracht worden, darüber an
die Behörde Bericht zu erstatten.

Oesterrreich.

Auszug aus der Wechselordnung vom Jahr 1763.

Art. VI.

Alle diejenigen so sich unternehmen ei-
nen Wechselbrief auszustellen — sollen
eben so fest, als die Handelsleute an die-
se Wechselordnung ohne Unterschied und

Exzeption verbunden seyn, also, daß in Entstehung richtiger Zahlung nach Strenge, des Wechselrecht durch das aufgestellte Wechselgericht wider einen sowohl, als den andern ohne allen Respekt, und Nachsehen verfahren, und zu dem Ende auch in jenem Fall, wann der mit der Valuta ausgestellte förmliche Wechselbrief noch zwischen dem Aussteller, und Empfänger allein beruhete, keine Exceptiones in hoc summariissimo Judicio conventionis angehöret, sondern selbe Exceptiones, wann sie nicht in Instanti für liquid erkennet werden, nach geleisteter Zahlung separatim bey diesem Wechselgericht anzubringen vorbehalten werden sollen.

Aus der Wechsel- und Merkantilgerichtsordnung.

Tit I. §. IV.

Wenn auch außer den bestimmten Gerichtstägen etwas vorkäme, wo Gefahr an der Zeit, oder an der Sach selbsten, als die Vertusch- oder auswärtig-

schäd-

schädliche Entäußerung des Schuldners Vermögen, oder wohl gar Austritt dessen Person zu besorgen wäre, und solches von dem Kläger glaubwürdig dargethan würde, alsdann soll der Wechselrichter zu allen Zeiten die sammentliche Gerichtsbeysitzer berufen lassen, welche die Sach wohl und reif erwegen sollen, und nach Erheischung der Nothdurft das behörige fürkehren, allenfalls auch auf Gefahr, und Berechtigung des Klägers die Arrestirung des Schuldners Habschaft, und Person selbsten verhängen mögen.

§. V.

Es sollen die Partheyen ihre, Nothdurft entweder selbsten, oder aber durch Wechselverständige Vorsprecher summariter ohne Weitläuftigkeit vorbringen, jedoch stehet bey des Wechsel- und Merkantilgerichts Erkänntniß, nach gestalten Sachen, jedem Theil einen Advokaten oder Notarium, die bey dem Wechsel und Merkantilgericht zu dienen berechtigt sind, zur Nothdurftshandlung zuzulassen.

§. IX.

Demnach der Wechsel in offenem Glauben und Trauen bestehet, und auf die Beförderung des Commercii abzielet, mithin eine schleunige und summarische Verfahrung erforderet, als ist schon oben §. 4. Vorsehung geschehen, wie auf den Fall, da Gefahr an der Zeit ꝛc.

Wann aber dergleichen Gefahr sich nicht äußert, — so soll das Wechselgericht auf des Klägers erstes Libell, und beygelegten Wechselbrief gleich beyde Theile — peremtorie zu erscheinen vorladen — und — wann des Klägers Forderung richtig, nnd keine Exzeption leidet — die Sache in Güte beyzulegen, und dem Kläger bey etwa — mangelnden baaren Mitteln zur Annehmung einer anständigen Kaution oder Verstattung hinlänglicher Zahlungsfristen zu vermögen Fleiß ankehren. — Da aber die Beklagte eine rechtliche Exceptionem vel dilatoriam vel peremptoriam litis anzubringen hätte, soll

er

er — sie mündlich erstatten, auch beyde Theile noch selbe Session mündlich schliessen — es wäre dann eine so wichtige Sach, welche auf deren Partheyen Verlangen — einen 3 tägigen jedoch peremtorischen Termin zum schriftlichen Schluß u. Gegenschluß erforderte. — Wann durch das — Urthel eine oder die andere Parthey sich beschweret zu seyn vermeinet, soll dieselbe die Appellation — gleich stante pede mündlich anmelden. —

Tit. II. §. IV.

Die Appellation hat zwar effectum suspensivum; woferne aber wegen des Appellanten besorgenden Austritt — ob dem Verzug beruhete, hat der Appellatus dieses bey der ersten Instanz anzuzeigen, welche wann die gemachte Anzeige gegründet befunden wird, ohnangesehen der annoch hangenden Appellation den Appellanten, zu leistender Kaution zu verhalten haben wird, und solle gegen diese Erkänntniß in puncto cautionis keine Appellation statt haben.

Tit.

Tit. III.

Handelt von der Revision, die nach §. 1 — 3. vom Appellationsurthel Statt hat, und nach §. 4. bestmöglichst zu beschleunigen, und längstens in Monatsfrist entschieden werden soll.

Onolzbach.

Auszug aus der Brandenburg-Onolzbachischen Wechselordnung vom 10ten Sept. 1739.

Cap. II. Art. VXII.

Wenn ein Schuldner den Wechsel zu rekognoszirem Bedenken trüge, und selbigen nicht ausgestellet zu haben, vorgäbe, so ist er gehalten, solchen, auf gerichtliches Ansuchen des Wechselinnhabers eidlich zu diffitiren, d. i. mittelst eines körperlichen Eides zu erhärten, daß er den Wechselbrief weder ausgestellet, noch unterschrieben, oder mit seinem Wissen in seinem Namen unterschreiben lassen; worauf zwar der Diffitent sich von der Strenge des Wechselrechts, ratione Ausstellung oder Unterschreibung des Wechselbriefes, liberi-

ret,

ret, dem Kläger hingegen vergönnet ist, jedoch, ohne Fundirung auf den diffitirten Wechsel, in via Processus ordinarii mit Aufführung ordentlichen Beweises, wo er damit vorzukommen sich getrauet, darzuthun, daß der Debent ihme die eingeklagte Post schuldig sey. Hätte hingegen der Debitor den Wechsel rekognosziret, und sich zur Schuld bekannt, so ist der Wechselinnhaber berechtiget, im Fall der entstehenden Bezahlung wider den Schuldner, auf die Art zu verfahren, wie weiter unten mit mehrern vorgeschrieben und verordnet wird.

Art. XX.

Ferner kommt einer solchen Person, welcher — Wechselbrief auszustellen, und sich nach Wechselrecht verbindlich zu machen, untersaget ist, Exceptio legalis, oder eine solche Einwendung, welche in diesem Unserm Gesetz und Ordnung gegründet, mithin von selbsten offenbar ist, allerdings bestens zu Hülfe, dahero selbi-

ge vor der Strenge des Wechselrechts si-
cher, und in die Wechselklage sich einzu-
lassen, nicht gehalten ist.

Die Exceptio solutionis ist zwar eben-
falls allerdings zu admittiren, allein nur
alsdann, wenn solche sogleich durch einen
von dem Briefsinnhaber ausgestellten,
Mortifikationsschein, oder andere von sol-
chem rekognoszirte Quittung, erwiesen wer-
den kann; wobey auch in dessen Ermang-
lung die Eidesdelation, und allenfalls dem
Gegentheil beliebige Relation, statt hat,
und zuzulassen ist, jedoch dergestalten, daß
obschon Debitor die in Unserer Gerichts-
und Prozeßordnung bey Deferirung eines
litis decisorii erforderliche Wahrschein-
lichkeit darzuthun nicht schuldig, er jedoch
zu des Creditoris Sicherheit tüchtige
Kaution zu stellen gehalten seyn solle.
Ebenermassen ist in dem Fall, wie weiter
oben verordnet wann zwey Wechsel über
eine Summe aus vorgewalteten Ursachen
ausgestellet worden, und allenfalls der er-

ste mit Indossement produziret wird, die über die Ausstellung des Sekunda-Wechsels gehaltene gerichtliche Registratur und Protokoll von dem Debenten zum Beweis der anderweit geschehenen Satisfaktion, und Bezahlung des Creditoris, billig und nothwendig zuzulassen. Dahingegen, wenn Debitor den Beweis der geschehenen Bezahlung durch Zeugen führen wollte, er damit nicht zu hören, sondern mit selbigem in die sogenannte Rekonvention, oder ad separatum, Processum, inzwischen aber, und bis solcher Beweis ausgeführet, die Wechselpost entweder zu deponiren, oder dem Creditori, als Rekonventen, gegen tüchtige Kaution zuzustellen ist.

So hat auch die Exceptio compensationis alsdann nur statt, wann der Debitor von dem Wechselinnhaber einen andern Wechsel, auf gleichen Termin verlautend, und sonsten mit seinen rechtserforderlichen Requisitis versehen, in Händen

hätte, und ihm in Termino ebenfalls ad recognoscendum vorlegen könnte, da hingegen, wenn solcher auf eine spätere Zeit, als der von Klägern produzirte, verfiele, die Kompensation nicht statt, sondern Beklagter den rekognoszirten Wechsel bezahlen, und mit dem seinigen, bis zu dessen Verfallzeit nachzuwarten hat. Könnte aber Beklagter seine an Klägern habende verfallene Gegenforderung durch gerichtlich erhaltene Protokolle, errichtete Pacta, Theilungszettel, und dergleichen Judizialdokumente erweisen, so ist, wann der Kläger in continenti nichts darwider einzuwenden vermag, er damit allerdings zu admittiren; würde aber dieser die machende Gegenforderung für bezahlt und abgetragen angeben, so ist der Beklagte zwar den Wechsel, seiner Exceptionis compensationis ohnerachtet, zu zahlen schuldig, daß Geld aber so lange in Deposito zu behalten, bis die von Beklagten gemachte Gegenforderung, und die deswegen oppo-

nirte Exzeption, in Separato ausgemacher seyn wird, sonach aber dem obsiegenden Theile zu Handen zu stellen.

Mit der Exceptione plus petitionis hat es ohnehin, wie bereits vorgekommen, seine Richtigkeit, wann ein indossirter Wechsel produziret wird, und in dem Indossement entweder an der Zahlungszeit, Ort und dergleichen etwas geändert, und zum Faveur des Indossaten und Präjudiz des Wechselstellers, solcherley Umstände erschweret worden. Da übrigens, wann auf einen Wechsel, er seye gleich indossiret oder nicht, annoch vor der Verfallzeit geklaget wird, der Beklagte die Exceptionem diei nondum venti, oder der noch nicht erschienenen Verfallzeit in Wege setzen kann, und sich darauf vor deren Erfolg nicht einzulassen hat.

Ausser diesen eben rezensirten Exceptionibus, und der in vorstehendem Art. XIX. enthaltenen Präskription, können keine andere Exceptiones und Einwen-

dung

dungen bey den eigenen Wechseln admittiret werden, als welche auf der Stelle, und gleich den bisher angeführten Exceptionibus in continenti liquidabel und erweislich sind, dahingegen diejenige, so altiorem indaginem und weitläuftige Untersuchung erfordern, nicht zu hören und zuzulassen sind. Solchergestalt hat die Exceptio doli, wo sie nicht auf der Stelle zu erweisen ist, imgleichen Exceptio metus, læsionis ultra dimidium, non numeratæ pecuniæ, aut non acceptæ valutæ, und dergleichen, in Wechselklagsachen keine statt, sondern der Beklagte ist damit ad separatum Processum zu verweisen. Wie dann auch die Exceptio SCti Vellejani in Wechselsachen von den Weibspersonen nicht gebrauchet werden kann, wann sie einen Wechsel als Bürginnen unterschrieben, wo sie anders die oben erforderte Eigenschaften haben, daß sie auch für sich selbsten Wechselbriefe ausstellen können. Nicht minder ist

auch

auch die Exceptio SCti Macedoniani nicht admissibel, sondern der Beklagte damit ab, und zur Ruhe zu verweisen; die Exceptio ordinis und excussionis greifet, wenn Jemand den Wechsel als Bürge und Avale mit unterschrieben, ebenfalls keinen Platz; da hingegen die Exceptio divisionis, wenn ihrer mehrere einen Wechsel unterzeichnet, und von sich gestellet, dabey aber nicht in solidum sich verbindlich gemachet, imgleichen wann der Wechselsteller gestorben, und dessen hinterlassene Erben gerichtlich belanget werden, wohlgegründet ist, und von solchen den Klägern opponiret werden kann.

Art. XXI.

Was übrigens die in den Rechten also genannte dilatorische Exceptiones anbelangt, welche nicht zu Zernichtung der Wechselforderung selbsten, sondern nur zu Behinderung und Verzögerung des Prozesses beygebracht werden, so sind solche insgesammt, allein die Exeeptiones legi-

timationis & cautionis, ingleichen fori non competentis ausgenommen, hiermit völlig verworfen; wiewohl auf jene, nämlich Exceptionem cautionis, nur in dem einzigen Falle zu reflektiren, wenn auf den Sekundawechsel geklaget würde, und der Debitor sogleich bey dessen Ausstellung sich obvorgeschriebener massen nicht genugsam vorgesehen, und sicher gestellet hätte, die Exceptio fori non competentis aber dahin limitiret wird, daß was die unter den Aemtern und Gerichten stehende Beklagte betrift, einem Kläger die Elektion freystehen solle, seine Klage vor der ersten Instanz, oder immediate vor Unserm Fürstlichen Justitzrath, anzubringen.

Cap. IV. Art. I.

Hätte aber jemand seinen Schuldner auffer dem Konkurs nach Wechselrecht zu belangen so soll solches nach (Cap. II. Art. XXI.) — mittelst mündlicher Klage, oder bey Unserm Fürstlichen Justitzrath mit-

mittelst Ueberreichung eines kürzlich, doch vernehmlich und deutlich eingerichteten, Klaglibells, dem zugleich die Documenta, woraus man klaget, informa probante angefüget werden sollen, geschehen (vid. Cap. II. Art.). Da übrigens, wie in dem gemeinen Prozeß, also auch hier, den Partheyen höchstens 4 Sätze, als einer jeden 2 erlaubet, jedoch kein Termin länger, als von 8 Tagen seyn, und solche nicht leicht, es müßten denn gar wichtige Ursachen obwalten; und der implorirende Theil solche sattsam bescheinen können, weiter erstrecket und prorogiret werden. Nebst dem sollen die Termini probatorii — nach Beschaffenheit der Umstände, und nachdem die Führung des Beweises langsam oder schwer, oder leicht und in kurzem zu vollziehen, zu seyn scheinet, gesetzet und präfigiret werden, übrigens aber, wie in andern Prozessen, ipso jure peremptorii seyn. —

Art. II.

Art. II.

In den Wechselklagsachen soll zwar die Appellation und Revision, auch die Querela nullitatis — jedoch mit dieser Maaß statt haben, daß es keinesweges einen Effectum suspensivum involvire, sondern der kondemnirte Theil die eingeklagte und zugeurtheilte Summe gerichtlich zu deponiren, und auch übrigens die in Unserer Gerichts- und Prozeßordnung erforderte Sollemnia zu prästiren schuldig seyn. Wollte aber jemand seine habende, und in der Hauptklage verworfene Fundamenta und Exceptiones in separato, oder, wie man sonsten zu sagen pfleget, in reconventione per modum & viam ordinarii processus ausführen, so ist auch solcher billig damit zuzulassen. Doch ist der obsiegende Theil nicht schuldig, dem Rekonvenienten wegen der Bezahlung bis zu Endigung der Wiederklage nachzusehen, sondern es solle auf dessen geschehenes gezie-

mendes Anrufen mit der Exekution der Sen-

tenz

tenz fortgefahren werden. Sollte aber Wiederkläger in continenti erweislich machen und darthun können, daß, wann jenem die Gelder in die Hände gelassen würden, er bey künftig vor ihn ausfallenden sieghaftem Urtheil sich an selbigem nicht mehr würde erholen können, so soll die adjudizirte Summa zwar baar erleget, aber bis zu Ausgang der Gegenklage in Deposito behalten werden, es wäre dann, daß Wiederbeklagter eine dem richterlichen Ermessen nach tüchtige und hinlängliche Kaution stellen könnte und würde.

Art. III.

Solche Rekonvention aber sollte niemalen simultaneo processu, d. i. zu gleicher Zeit mit der Hauptsache, wie sonsten in Processu ordinario gewöhnlich zu führen und anzustellen erlaubet, sondern der Beklagte schuldig seyn, solche erst nach Endigung der Causæ principalis auch nach gebührend geschehener Befolgung des in selbiger ausgefallenen Urtheils, recht-

licher Ordnung nach vor dem Gericht, wo das Urtheil gefället worden, anhängig zu machen und auszuführen. Da dann sofort ratione modi procedendi es mit allen bey dem sein Bewendens hat, was Wir in Unserer den 12. Mai. 1730. promulgirten Gerichts- und Prozeßordnung vorgeschrieben und verordnet haben.

Art. IV.

Die Transmissio Actorum zu Einholung eines Informats oder Parere soll ex Officio nur blos in den allerbedenklichsten und wichtigsten Fällen geschehen; auf der einen Parthey einseitiges Anbringen und Suchen aber gar nicht bewilliget werden, es wäre dann, daß beyde Theile damit zufrieden wären, auch darum behörig einkämen, und gleichsam darauf kompromittirten, in welchem Fall sie ein gewisses, und auf rechtlicher Ermässiguug beruhendes Quantum zu Bestreitung derer diesfalls erforderlichen Kosten zu prænumeriren schuldig sind.

Art. V.

Art. V.

Nach ausgesprochenem Urtheile soll, wenn der kondemnirte Theil dem kein Genügen thut, die Exekution auf Anrufen der obsiegenden Parthey schleunig erkannt, und von dem Personalarrest der Anfang gemachet werden, da denn, wenn darauf wieder keine Zahlung erfolget, auf weiteres Anrufen des Gegentheils zu dessen Effetti, und sonstigen Mobilien, auch endlichen, nach Beschaffenheit der Umstände, zu dessen Grundstücken gegriffen, jedoch, wenn es zu diesem letztern Grad der Exekution gediehen, von dem Amte, so die Exekution zu thun hat, zu Unserm Fürstlichen Justizrathe der benöthigte unterthänigste Antragsbericht vor allen, und schleunigst erstattet werden.

Schluß.

Wann besondere Fälle vorkommen, die in dieser Ordnung nicht mit Worten ausgedrückt wären, sollen solche aus den darinnen festgesetzten Principiis per ana-

logiam & argumentum juris, auch allgemeinen Wechselrechten entschieden, und der Ermäßigung und dem Arbitrio des Richters überlassen werden. Sollte aber auch dessen ohngeachtet bey der Sache ein ganz besonders, und hauptsächlich in das Handlungswesen, Bedenken und Anstand vorwalten, so soll zwar unverwehret seyn, von einem nahe gelegenen Wechselplatz ein Informat und Parere über den Casum und Vorgang einzuholen, allein es sollen auch solchem nachzukommen, oder nicht, ingleichen daran zu mindern, zu mehren und zu ändern, ebenfalls unbenommen seyn.

Pfalz.

Auszug aus der churpfälzischen Wechselordnung vom 14ten Februar 1726.

Art. LXI.

Nachdem auch in Wechselsachen öfters grosser Wucher gebraucht, das Interesse zu Kapital geschlagen, und Interesse von Interesse genommen wird, so soll zwar

solches nicht erlaubet seyn, und keinen Effekt haben, in wie weit solcher unzulässiger Wucher eingestanden wird, widrigenfalls, da die Exceptio usurariæ pravitatis nicht in continenti, d. i. innerhalb 24 Stunden vollkommentlich und rechtsbegnügig erwiesen werden könnte, solle sowohl die Exception, als auch alle andere Einwendungen, so binnen gemeldeter Zeit nicht vollständig erwiesen werden, ad reconventionem verwiesen werden, besonders soll auch die Exceptio non numeratæ pecuniæ und delatio juramenti in Wechselsachen keinen Platz haben, und falls gedachter unzulässiger Wucher erwiesen würde, soll blos das Kapital, 1 pro cento per mense nebst dem bedungenen Agio Briefporto, und Provision bezahlt werden, welches alles auch nur von denjenigen Wechselbriefen zu verstehen ist, so von und auf sich selbsten ausgestellet, und sich in der ersten Hand finden, ein folglich nicht weiter girirt worden, keineswe-

weges aber auf die trassirte, acceptirte, und weiters girirte Wechselbriefe, als gegen welche dergleichen Einwendungen keinen Platz haben, da sich ein Dritter ganz und gar nicht zu informiren hat, was der Geber und Nehmer unter sich mit einander gehandelt haben.

Art. LXXI.

Damit auch endlich in Wechselsachen strake und schleunige Justitz administriret werden könne: so sollen, — alle Einwendungen, so gegen Wechsel geschehen, und auch dem Wechselrecht nach, dagegen eingewendet werden können, innerhalb 24 Stunden vollständig, sofort rechtsbegündigig dargethan werden, widrigenfalls aber, da zu dessen vollkommenen Beweis, mehr Zeit erfordert würde, ad reconventionem oder besonderen Prozeß verwiesen werden.

Art. LXXII.

Von den Urtheilen und Bescheiden, so in Wechselsachen ergangen, solle, wann sie nach Unserer Wechselordnung klar res-

gus

guliret sind, keine Appellation gestattet, in zweifelhaftigen Fällen aber, oder auch wo dieselbe in dieser Unserer Ordnung nicht berührt, oder dezidirt sind, die Appellation zwar jedoch nur quoad effectum devolutivum, nicht aber suspensivum zugelassen seyn, mithin der ergriffenen und erkannten Appellation ohnerachtet, das Geld gegen leistende genugsame Kaution, welche der Richter, so in der Hauptsache gesprochen, zu determiniren hat, alsobald bezahlt, oder da keine Kaution geleistet werden könnte, bey gemeldtem Richter das Geld deponiret, und hernach erst der Prozeß bey dem höhern oder Oberrichter fortgeführet werden, und solle von Unserm Wechselgericht allhier die Appellation, immediate bey Unserm Churpfälzischen Hofgericht und sofort weiter, an dern Orten aber wie sonsten Herkommens und Unsere Landesordnung mit sich bringt die Appellation gesucht werden.

Pohlen.

Auszug aus der Wechselordnung vom 13ten April. 1775.

§. V.

Num. 2.

Daraus folgt, daß in Wechselsachen die Schatzkommißion gegen jedermann ohne Ausnahme, wie auch jedes Gericht erster Instanz, nämlich gegen den Edelmann die Grod oder Landgerichte, gegen den Bürgerlichen die Stadtgerichte ein forum competens seyn können, und es in der Willkühr des Klägers stehet, den Beklagten entweder vor das Gericht zu laden, unter welches seine Erbgüter oder andere Güter gehören, oder vor dasjenige, unter dessen Gerichtsbarkeit er eine Geldsumme, oder liegende Gründe, und Häuser in der Stadt, oder bewegliche Güter hat, endlich auch dahin, wo er sich persönlich befindet, wofern nur, im Fall jemand wegen der Güter ladet, die Ladung gehörig geleget wird, wenn er aber persönlich ladet, die Person von

der Ladung benachrichtiget wird, und der Geladene selbst oder sein Gevollmächtigter zu rechter Zeit zum Rechtshandel eintreffen kann. —

Num. 3.

Der Kläger ladet den Schuldner vor Gericht zur Rekognition, d. i. zur Anerkennung seines Wechsels, der Geladene ist verpflichtet, auf die erste Ladung, entweder persönlich, oder durch seinen Gevollmächtigten, der dazu hinlängliche Vollmacht hat, zu erscheinen, und sich zu dem Wechsel zu bekennen; sobald er sich dazu bekennt hat, und keine Einwendung dagegen ist, so befiehlt das Gericht die Bezahlung der schuldigen Summe mit Interessen, von dem nicht gehaltenen Termin an, zu 5 von 100, auch die Ersetzung alles Schadens und aller Unkosten, und das alles innerhalb 2 Wochen, bey fertiger Exekution.

Num. 4.

Im Fall der Geladene den Wechsel abläugnen sollte, so soll er selbst persön-

lich erscheinen, und woferne er läugnet, daß die Unterschrift von seiner Hand sey, und er diesen Wechsel gestellet habe, und die Summe schuldig sey, so läßt ihn das Gericht nach vorhergängiger Untersuchung, und andern rechtlichen Beweisen, zum Eide, nach dessen Leistung es ihn von der Zahlung freyspricht. Hernach können beyde Partheyen, sowohl der Kläger gegen den Geladenen wegen Meineids, als auch der Geladene gegen den Kläger, nach dem ordentlichen Weg Rechtens, vor einem kompetenten Gericht gegen einander verfahren.

Num. 5.

Im Fall der Geladene seine Unterschrift in dem Wechselbriefe anerkennet, dennoch aber läugnet, daß er den Wechsel ausgestellet habe, so muß er gleich, ohne von dem Gericht wechzugehen, dem Gegenpart beweisen, daß man seine eigenhändige Unterschrift gemißbraucht habe, und woferne er darthut, daß er auf dies-

se

se Unterschrift nichts schuldig sey, so soll er frey seyn; oder auch, wofern er beweiset, daß diese Unterschrift zwar auf dieselbe Summe geschehen sey; aber nicht auf den Wechsel, sondern auf eine blose Handschrift, so soll das Gericht erklären, daß diese Sache nicht zum Wechselrecht gehöre, und sie an das gewöhnliche Gericht verweisen. Im Fall er aber dieses nicht sogleich beweisen kann, und der Beweis mehr Zeit, und einen längern Termin erheischete, so soll der Geladene dem Kläger die im Wechsel beziemte Summe bezahlen, wofern dieser ein hinlängliches Unterpfand, oder Bürgschaft stellen kann, wofern aber nicht, so soll der Geladene die Summe im Gericht niederlegen, und durch eine Gegenklage den Kläger wegen Misbrauchs seiner Hand gerichtlich belangen. Beweiset er es, so soll der Präsentant, des Wechsels, nach Beschaffenheit des Vorgehens, willkührlich gestrafet werden, und zeigt es sich, daß das Geld

ihm

ganz und gar nicht zukommt, so soll er es dem leidenden Theile nebst den Kosten ersetzen. Woferne aber der Geladene die Sache innerhalb 2 Wochen nicht betreibet, so kann er sie nachmals nicht mehr betreiben, und das im Gericht niedergelegte Geld soll dem Kläger übergeben werden.

Num. 6.

Im Fall der Geladene zum Wechsel auf den ersten Termin nicht erscheinet, so fällt das Gericht, wenn es nur aus der beglaubigten Nachricht des Gerichtsdieners hinlänglich berichtet ist, daß er von der Ladung Kenntniß gehabt habe, das Urtheil wegen boshaften Aussenbleibens, und befiehlt ihm das Geld zu zahlen, eben als wenn er es eingestanden hätte. Doch soll dieses nur von denen verstanden werden, welche die Ladung an dem Orte, wo die Gerichte gehalten werden, antrift.

Num. 7.

Diejenigen hingegen, welche nicht an dem Ort, wo die Gerichte sind, geladen

worden, und welche, als die Ladung ihnen gegeben worden, nicht zu Hause gewesen, sollen im ersten Termin contumacirt werden, und, wenn sie auf die andere Ladung nicht gleich erscheinen, so erkennet das Gericht in Contumaciam die Summe des Wechsels gerichtlich zu, und als eine Strafe des Ungehorsams befiehlt es die Kosten und Interessen zu zahlen.

Num. 8.

Gegen einen Wechsel finden keine andere Einwendungen statt, ausser a) in habilitatis personæ (wegen Unfähigkeit der Person) b) temporis anticipationis) wenn jemand vor dem im Wechsel benannten Termin ladet. c) Falsi (des Betrugs) und d) præscriptionis (der Verjährung)

Num. 9.

Im Fall der Schuldner nicht im Stande seyn sollte zu zahlen, weil sein Vermögen beschwert ist ꝛc.

Sieh mein Handbuch des Wechselrechts Art. Concurs §. 3. 20.

Num.

Num. 10.

Sieh daselbst. Art. Erben §. 2. 3.

§. VI.

Num. 1.

Wir erlauben der sich beschweret finden Parthey von jedem Gericht erster Instantz an die Schatzkommission zu appelliren, wenn die Summe des Wechsels nicht unter 300 polnische Gulden beträgt.

Num. 2.

Diese Appellation soll nur die Würkung haben, daß die Sache beendigt werde, nicht aber, daß der Beklagte Aufschub bekommt, (ad effectum devolutivum, non vero suspensivum). Wenn also das Gericht erster Instanz die vermöge des Wechsels schuldige Summe zu bezahlen befiehlt, und der Beklagte verlangte zu appelliren, so soll es ihm nicht eher nachgegeben werden, bis er die Summe, zu welcher er durchs Dekret verurtheilt worden, dem gewinnenden Theil bezahlt hat, wofern dieser Kaution stellen kann,

daß

daß es ihm wieder erstatten werde, im Fall das Dekret der ersten Instanz von der zweyten Instanz aufgehoben werden sollte. Sollte aber die gewinnende Parthey kein hinlängliches Unterpfand oder Kaution haben, so soll der Beklagte die Summe im Amte niederlegen, bis zu Austrag der Sache vor dem Gericht, an welches er appellirt hat.

Num. 3.

Sollte also jemand in einer Wechselsache durch Appellation vor die Schatzkommission kommen, so soll er erstlich einen schriftlichen Beweis darlegen, daß er die ihm auferlegte Summe auf eine oder die andere der obgedachten Arten gezahlet habe: sonst soll seine Appellation nicht angenommen werden.

§. VII.

Num. 1. 2. 3.

Handeln vom Richter, welcher die Exekution vollziehet.

Num.

Num. 4.

Da in Wechselsachen die Dekrete die Bezahlung der Summen bey Strafe der Exekution anbefehlen, so protestirt der Gewinnende, wofern der Schuldner nicht — auf den Termin bezahlet, und es steht ihm frey, gleich den Tag nachdem Termin an das Gericht — zu gehen, sein Dekret und seine Protestation vorzuzeigen, und um Mitgebung eines Beamten zu bitten, um die Exekution vorzunehmen, welche ihm das Gericht nicht versagen soll.

Num. 5. 6. 7.

Handeln von der Exekution in bewegliche und unbewegliche Güter.

Num. 8.

Wird der Glaubiger von den Gütern nicht völlig befriediget, so kann er sich alsdann an die Person des Schuldners halten.

Num. 9.

Die Arrestirung seiner Person soll jedoch nicht so verstanden werden, daß

er in ein fur Uebelthäter gehörendes Gefängniß gelegt werde, sondern nur, daß ihm an einem anständigen Orte eine Wache zugegeben werde, unter welcher der Schuldner solange bleiben soll, bis er den Glaubiger befriedigt, oder bis es ihm gefällt ihn freyzulassen.

Preußen.

Auszug aus dem Corpore juris Fridericiano.

Theil. II. Tit. III.

§. 3.

Wer einen gültigen Wechsel auskla-gen will, muß sich entweder in Person, oder durch einen nach der Vorschrift — zulässigen Bevollmächtigten, bey dem Gerichte, für welches die Sache gehöret melden.

§. 4.

Das Gericht muß sofort einen Deputirten zur Instruktion der Sache — ernennen, welcher sich das Originalinstrument selbst — vorzeigen lassen, solche ob es mit den Gesetzmäßigen Requisitis versehen sey,

und

und der Zahlungstag bereits eingetreten sey, sorgfältig prüfen, den Legitimationspunkt, wenn es darauf ankommen sollte, ingleichen die Qualität des Beklagten, und ob solcher sich wechselmäßig verbinden können, wo es nöthig, ex officio ins Licht setzen; und solchergestalt die Wechselklage — sofort zum Protokoll ordentlich instruiren muß.

§. 5.

— Muß der Deputatus eine Resolution abfassen, durch welche der Beklagte, zu einem nicht leicht über 24 Stunden, oder falls selbiger außerhalb dem Orte des Gerichts wohnhaft wäre, nicht über 3 Tage nach geschehener Insinuation hinauszusetzenden Präjudizialtermin vorgeladen wird, um den ausgeklagten Wechsel zu rekognosziren, oder eydlich zu diffitiren, und seine fernere Nothdurft dabey zu beobachten; mit der angehängten Warnung, daß, wenn der Beklagte, ungehorsam ausbliebe, alsdenn die Instrumente in con-

tu-

tumaciam für rekognoszíret geachtet, und nach dem Antrag des Klägers, wechselmäßig wieder ihn erkannt werden wird.

§. 6.

Diese Resolution muß dem Beklagten, mit einer Abschrift des Protokoll und des oder der Instrumente — insinuiret werden. —

§. 7.

Wenn der — Beklagte in dem anberaumten Termin weder persönlich noch durch einen — Bevollmächtigten erscheinet, so muß der — Deputatus über dieß sein Aussenbleiben eine Registratur aufnehmen, und solche nebst den gesammten Akten, dem Gericht unverzüglich vorlegen. Das Gericht muß, wenn es bey der Verhandlung des Deputirten nichts zu erinnern findet, — ein Kontumazialerkenntniß abfassen, darinn das — Instrument für rekognoszirt erklären, und den Beklagten zu dessen Bezahlung, wechselmäßig kondemniren.

§. 9.

§. 9.

Gegen ein solches Kontumatialurthel findet — die Appellation, nur in sofern statt, als sie nach den unten folgenden Bestimmungen gegen ein Wechselerkenntniß überhaupt zulässig ist.

§. 10.

Erscheinet hingegen der Beklagte — so muß ihm für allen Dingen, das Originalinstrument, nebst den etwa dazu gehörigen Protesten u. s. w. vorgelegt, und seine Erklärung über dessen Rekognition oder Diffession erfordert werden.

§. 11.

Erkläret er sich zur Diffession, und der Kläger will ihn dazu admittiren, so muß der Diffessionseyd von ihm sofort abgenommen, und damit das Verfahren geschlossen werden. Will ihn aber der Kläger zu diesem Eyde nicht verstatten, sondern die Richtigkeit der Hand, durch Zeugen oder Vergleichung der Handschriften darthun, so muß mit Aufnehmung

des Beweises — verfahren — in der Sache selbst aber, demnächst gleichwohl wechselmäßig erkannt werden.

§. 12.

Ist der Beklagte nicht in Person, sondern nur durch einen Bevollmächtigten erschienen, also daß der Diffessionseyd von ihm noch in eben dem Termin nicht abgenommen werden kann, so ist ein Unterschied zu machen: ob er wegen einer vor Insinuation der Klage unternommenen Reise oder wegen einer behörig bescheinigten Krankheit, aussen geblieben sey. Ist er wegen einer — Reise entschuldigt, so muß der — Bevollmächtigte schwören: daß nach den von Beklagtem, ihm anvertrauten Büchern, Korrespondenz und andern Scripturen, und nach den ihm bekannten Dispositionen seines Prinzipals, ihm von der Ausstellung oder Acceptation des eingeklagten Wechsels nichts vorgekommen: er ihn daher für unrichtig halte, und gewiß glaube, daß sein Prin-

zipal denselben diffitiren werde. Leistet der Bevollmächtigte diesen Eid ab, so dependiret es alsdann von der Wahl des Klägers, ob er entweder den Termin bis zur Zurückkunft des Prinzipals — prorogiren wolle; oder verlange, daß der Wechsel dem Prinzipal an den Ort seines Aufenthalts, welchen der Bevollmächtigte, — zu manifestiren schuldig ist, nachgeschickt, und daselbst, durch Requisition eines dortigen Gerichts, zur Rekognition oder Diffession vorgelegt werden solle. Will aber der Bevollmächtigte vorstehenden Eid nicht abschwören; oder er weigert sich den dermaligen Aufenthalt seines Prinzipals anzuzeigen; so kann auf die von ihm etwa offerirte Diffession, keine Rücksicht genommen, sondern der Wechsel muß in contumaciam für rekognoszirt geachtet werden.

§. 13.

Ist hingegen der Beklagte wegen bescheinigter Krankheit aussen geblieben, so muß mit der Abnahme des Diffessionsen-

des

des — in seiner Behausung verfahren werden, es wäre dann, daß der Beklagte — so krank befunden wurde, daß dergleichen Handlung von ihm mit Bewußtseyn und Ueberlegung nicht vorgenommen werden könnte; in welchem Fall die Ableistung des Eydes bis zu seiner Besserung ausgesetzt bleiben muß.

§. 14.

Ist endlich ein Wechselbeklagter, in dessen Namen ein Bevollmächtigter die Diffession offerirt, ohne alle scheinbare Ursache aussen geblieben, so muß auf die angebothene Diffession gar nicht reflektirt, sondern der Wechsel in contumaciam für rekognoszirt angenommen werden.

§. 15.

Rekognoszirt hingegen der Beklagte den Wechsel, so muß er vernommen werden: ob und was er entweder gegen die Form und Wechselkraft des Instruments, oder gegen die Forderung selbst einzuwenden habe.

§. 16.

Daß im Wechselprozeß nur solche Einwendungen, welche sofort liquid gemacht werden können, zuläßig sind, verordnen die Gesetze; in welchen zugleich die Arten dieser Einwendungen, und die zuläßigen Mittel solche liquid zu machen, näher bestimmt werden.

§. 17.

Einwendungen dieser Art, muß also der instruirende Deputatus in dem Protokoll gehörig auseinander setzen; den Kläger darüber vernehmen; in sofern solche in Facto beruhen, und von dem Kläger geläugnet worden, die von dem Beklagten darüber zur Stelle gebrachten nach den Gesetzen zuläßigen Beweismittel, sofort aufnehmen; das Punctum juris, dabey in Ansehung beyder Theile ex officio beobachten, und solchergestalt die Sache zum Definitiverkenntniß instruiren.

§. 18.

Bedient sich der Beklagte der Eidesdelation, so muß der Kläger sich sofort über

dessen Annahme oder Zurückschiebung erklären; und der Deputatus muß mit der Abnahm des Eydes noch in eben dem Termino, verfahren. Ist aber Kläger nicht in Person gegenwärtig, und hat auch seinen Bevollmächtigten über die Acceptation oder Relation eines solchen Eydes, mit hinlänglicher Instruktion nicht versehen; so muß diesem letztern, die Beybringung der diesfälligen Deklaration aufgegeben, und also der Termin prorogiret werden. Ist hingegen der Beklagte, welchem ein solcher Eyd de- oder referirt wird, nicht in Person zugegen, so muß er sich innerhalb 24 Stunden zur Ableistung des Eydes sistiren; oder der Bevollmächtigte muß, wenn der Termin dazu weiter hinaus gesetzt werden soll, binnen eben dieser Frist, die streitige Valute in das Depositum einzahlen. Geschieht weder eins noch das andere, so ist der Beklagte dafür, daß er den Eyd nicht schwören könne, oder wolle, zu achten; und nach Maaßgab dessen das Erkenntniß abzufassen.

§. 19.

Einwendungen, die nicht sofort liquid zu machen sind, muß der instruirende Deputirte zwar ganz kurz im Protokoll bemerken, keinesweges aber bey dergleichen nähern Erörterung sich aufhalten.

§. 20.

Nach geschloßner Instruktion muß der Deputirte die Akten dem Collegio sofort einreichen, welches das Erkenntniß auf die §. 7. vorgeschriebene Art schleunigst abfassen, und den Partheyen, oder deren Bevollmächtigten durch den vorigen Deputirten publiziren muß.

§. 21.

Wider dieses Erkenntniß steht beyden Theilen die Appellation doch nur insofern offen, als die erhobnen Gravamina mit der Natur des Wechselprozesses bestehen können.

§. 22.

Der Kläger kann also nur darüber, daß dem ausgeklagten Instrument die

Wech-

Wechselkraft abgesprochen; oder daß der Beklagte zur eydlichen Diffession verstattet; oder daß eine von demselben opponirte Exzeption für liquid, welches sie doch nicht sey, angenommen worden; so wie der Beklagte nur darüber, daß der Richter erster Instanz dem Instrument Wechselkraft beygelegt, oder ihn zu der offerirten eydlichen Diffession nicht verstattet, oder einen von ihm entgegen gesetzten Einwand als illiquid verworfen habe, Beschwerden anbringen.

§. 23.

Die Appellation hat in Ansehung des Beklagten nur Effectum devolutivum, dergestalt, daß durch selbige die Vollstreckung des Wechselerkenntnisses nicht aufgehalten werden kann.

§. 33.

Sobald gegen den Beklagten ein wechselmäßiges Erkenntniß vorhanden ist, muß dem Executor auf Verlangen des Klägers schleunigst aufgegeben werden, die Zahlung

von

von dem Wechselschuldner abzufordern, und wenn solche nicht alsbald geleistet wird, sich seiner Person zu versichern. Erfolgt alsdenn die Zahlung innerhalb 3 Tagen nicht, so muß der Executor den Schuldner unverzüglich, und ohne weitere Rückfrage, in genauen bürgerlichen Personalarrest abliefern. Auf Handelsplätzen, wo nach dem eingeführten Gerichtsbrauche kürzere oder gar keine Fristen üblich sind, und der Schuldner, wenn er nicht gleich nach publizirtem Urthel Zahlung leistet, sofort im Personalarrest behalten wird, hat es bey dieser Verfassung lediglich sein Bewenden.

§. 34.

Gegen die Wechselexekution kann sich der Beklagte nur durch baare Einzahlung der erkannten Summe, nebst Zinsen und Kosten, in das gerichtliche Depositum; und auch damit nur alsdenn schützen, wenn er entweder von dem Erkenntnisse appellirt, oder bey der separaten Verhandlung seiner Exzeptionen solche Umstände beygebracht hat, die einen Arrestschlag begründen können.

§. 38.

Wenn der Wechselkläger mit der Wechselklage abgewiesen worden, so steht ihm frey, den Beklagten anderweit durch einen ordentlichen Prozeß zu belangen; und muß alsdann die Sache dergestalt eingeleitet und instruiret werden, wie es die Natur der Forderung ohne Rücksicht auf den darüber ausgestellt gewesenen Wechsel, mit sich bringt.

Auszug aus dem allgemeinen Landrecht für die Preußische Staaten vom Jahr 1791. Theil. II. Tit. VIII.

§. 783.

Bey anerkannter Unterschrieft kann sich der Aussteller mit der Einrede, daß der Wechsel selbst ohne seine Genehmigung geschrieben worden, im Wechselprozeß nicht schützen.

§. 794.

Das Vorgeben des Ausstellers, daß er der Sprache, worinn der Wechsel abgefaßt, nicht kundig sey, benimmt dem Instrument nichts an seiner Wechselkraft.

§. 793.

Ist es eine Sozietätshandlung: so können die Wechselglaubiger sich an sämmtliche Gesellschafter, oder auch nur an einen oder etliche derselben halten.

§. 794.

Keiner darf vorschützen, daß die zu zahlende Summe seinen Antheil an der gemeinschaftlichen Handlung übersteige.

§. 801.

In wie fern derjenige, welcher aus einem Wechsel als Bürge verhaftet ist, wechselmäßig belangt werden kann, ist im 1 Theile. Tit. XIV. §. 296. folgg. bestimmt. Daselbst heißt es: Wer für einen Wechsel sich verbürgt hat, kann belangt werden, sobald die Wechselexekution gegen den Hauptschuldner fruchtlos vollstreckt ist, oder wegen seiner Entfernung nicht vollstreckt werden kann.

§. 915.

Gehörte der Beklagte nicht zu den nach §. 718. — 727. (a) an und für

---

a) S. mein Handbuch Art. Wechselfähig.

sich wechselfähigen Personen: so kann die Wechselklage nicht eher angenommen werden, als bis der Kläger nachgewiesen hat, daß dem Beklagten durch ein Certificat die Wechselfähigkeit beygelegt seye.

§. 916.

Der Wechselbeklagte kann außer dem Einwand der den Kläger bereits geleisteter Zahlung nur solche Einwendungen, die aus gegenwärtigem Wechselrecht genommen sind, sich bedienen.

§. 917.

Dergleichen Einwendungen müssen sofort durch Urkunden, Eydeszuschiebung, oder Aussagung solcher Zeugen, die sogleich zur Stelle gebracht sind, dargethan werden.

§. 918.

Auswärtige Zeugenverhöre wenn sie gleich im ersten Termine beygebracht worden, gelten nur in soweit, als sie mit Zuziehung des Gegentheils oder eines von ihm selbst dazu bestellten Bevollmächtigten aufgenommen worden.

§. 919.

Aus der blosen Unterschrift kann bey verbotener eidlichen Diffession derselben keine Vergleichung der Handschriften angestellt werden.

§. 920.

Hat der Wechselbeklagte außer seinem Vor- und Geschlechtsnamen auch seinen Karakter und Wohnort beygesetzt: so findet die Vergleichung nur wider dessen Erben, und zwar blos zur Unterstützung anderer vorhandenen Beweismittel statt.

§. 921.

Hat er aber Worte oder Zeilen zur Bekräftigung des Inhalts oder der Unterschrift eigenhändig beygefügt: so kann aus diesen die Vergleichung der Handschrift mit voller gesetzmäßigen Würkung geschehen.

§. 923.

Abrechnungen und Gegenforderungen finden nur in soweit statt, als sie aus Wechselgeschäften entspringen, und auch

sonst

sonst mit den gesetzlichen Erfordernissen zur Kompensation versehen sind.

§. 1072.

Die Wechselklage kann in den Fällen des §. 1056 — 1068. sogleich angestellt werden, wenn derjenige, an welchem der Innhaber seinen Regreß zu nehmen hat, nicht binnen 24 Stunden, nach Vorzeigung des Protests und Wechsels Zahlung leistet.

§. 1073.

Der Präsentant ist weder schuldig, die Zahlungszeit abzuwarten, noch alsdann wegen Nichtbezahlung gegen den bezogenen von neuen protestiren zu lassen.

§. 1078.

Des Einwands der nicht enthaltenen Valuta kann derjenige, gegen welchen der Wechsel gerichtet ist, sich im Wechselprozeß nicht bedienen.

§. 1184.

Ist in trockenen Wechseln der §. 726. benannten Personen (wirklichen Besitzer

adlicher Güter, auch der Haupt- und Generalpächter landesherrlicher und Prinzlicher Güter) der Empfang der Valuta nicht in baarem Gelde ausgedrucket, oder kann sofort nachgewiesen werden, daß der Aussteller die Valuta nicht baar erhalten, so findet gegen ihn kein wechselmäßiges Verfahren statt, vielmehr

§. 1185.

Soll die Sache im Wege des ordentlichen Prozesses erörtert, und dabey dasjenige Geschäft, aus welchem die Zahlungsverbindlichkeit entsprungen seyn soll, zum Grunde gelegt werden.

§. 1188.

Bey trockenen Wechseln muß entweder die schriftliche Annahm des Schuldners, oder ein Attest über die gerichtliche oder durch einen Justizkommissarius und Notarius geschehene Aufkündigung beygebracht werden.

§. 1216.

Wenn der Protest geschehen ist: so muß bey Verlust des Wechselrechts bin-

nen 8 Tagen von Zeit des aufgenomme-
nen Protests die Klage bey dem zuständigen
Richter des Wechselschuldners angemeldet
werden.

§. 1217.

Finden sich Umstände, weshalb die Wechselladung nicht eingehändigt werden kann: so wird dem Kläger darüber ein Attest ausgefertigt.

§. 1239

Verlängert der Wechselinnhaber dem Schuldner die Zahlungsfrist, ohne schrift-liche Einwilligung des Bürgen, so entläßt er dadurch diesen letztern seiner Verpflich-tung.

§. 1240.

Dies findet auch alsdann statt, wenn die Anmeldung der Klage gegen den Wech-selschuldner länger als 3 Tage nach der Verfallzeit verschoben wird.

§. 1244.

Der Einwand der nicht gezahlten Valuta kann auch dem dritten Innhaber in allen

Fäl-

Fällen entgegen gesetzt werden, wenn der Wechsel nicht auf Ordre lautet, und der Aussteller das Indossament nicht schriftlich ohne Vorbehalt genehmiget hat.

§. 1245.

Lautet der Wechsel auf Ordre, und gehöret der Aussteller unter die §. 718. — 724. benannte Personen (a) so kann er von diesem Einwand gegen den dritten Innhaber keinen Gebrauch machen.

§. 1246.

Ist aber der Aussteller nur nach §. 726. (b) oder vermög eines Zertifikats (c) zu Wechselgeschäften fähig: so kann er den Einwand der nicht erhaltenen Valuta auch einem dritten Innhaber entgegen setzen, wenn gleich der Wechsel auf Ordre lautet.

§. 1247.

In allen Fällen, wo dieser Einwand an sich statt findet wird er weder durch wi-

der-

---

a) Sieh mein Handbuch. Art: Wechselfähig.
b) Daselbst. Art. Wechselkontrakt §. 19.
c) Daselbst. Art. Wechselfähig.

derholtes Anerkenntniß des Wechsels, noch durch geschehene Prolongation, noch durch geleistete Abschlagszahlungen ausgeschlossen.

§. 1248.

Will bey einem trockenen Wechsel der Schuldner sich durch Einwendungen oder Gegenforderungen, die einer weitläuftigen Erörterung bedürfen, gegen die Zahlung schützen: so muß er selbige bey den Gerichten dergestalt zeitig anbringen, daß er vor Eintritt der Verfallzeit ein rechtskräftiges Urthel erhalten kann.

Reißplan.

Auszug aus der Wechselordnung vom 6ten Febr. 1717.

§. III.

Soll der Debitor, dafern er sonst ein allhier im Lande angesessener, und, nicht der Flucht halber, verdächtiger Unterthan ist, vor seiner unmittelbaren Obrigkeit, mittelst Communication der wider ihn angebrachten Wechselklage, auf einen kur-

zen

zen Termin, so über 3 bis 4 Tage nicht in sich enthalten soll, vor dem Judicio in Person, keinesweges aber durch einen Gevollmächtigten, zu erscheinen, schriftlich vorgeladen, auf diesen Fall aber, und so er etwa de Fuga suspectus, sogleich der Secretarius oder Actuarius, nebst einer Folge, zu ihm ins Haus gesendet, und ihm der Wechsel zur Rekognition vorgeleget werden. Dafern er nun den von sich gestellten Wechsel rekognosziret, und nicht sogleich in continenti dem Creditori behörige Zahlung leisten, oder wenigstens demselben annehmliche Kaution machen kann, soll er in Arrest und bürgerlichen Gehorsam gehen, und darinn so lange verwahrlich gehalten werden, bis der Creditor befriedigt ist. Würde aber

§. IV.

Der Debitor, in dem ihm zur Rekognition seines Wechsels gesetzten Termino nicht erscheinen, und daran so wenig durch seine Abwesenheit, zumalen, wenn ihm

die Zitation nicht selber, wie doch geschehen sollen, eingehändiget wäre, als eine genugsam bescheinigte Unpäßlichkeit verhindert; so soll auf sein Aussenbleiben sofort mit der Kaptur wider ihn verfahren werden. Wann nun

§. V.

Solchergestalt dem Debitori sein von sich gestellten Wechsel, es geschehe solches entweder in Judicio, auf seine erfolgte Comparition, oder auf sein aussenbleiben, ausserhalb Gerichts, durch den Secretarium oder Actuarium vorgeleget wird; soll er denselben ohne einiges Einwenden rekognosziren; es wäre denn, daß er sofort darthun könnte, daß er den Wechsel nicht geschrieben, noch unterschrieben, welches ihm auch allenfalls eydlich zu erhärten, nachgelassen seyn soll. Es hat aber

§. VI.

Wider solches Verfahren keine Appelation, quoad Effectum suspensivum statt, sondern wenn der Debitor ja sich einer

Appellation unternehmen wollte, soll nichts destoweniger seine Person so lange in Arrest und bürgerlichen Gehorsam, bis darüber rechtlich erkannt seyn wird, behalten werden. Und damit

§. VII

Ein Debitor sich nicht zu beschweren Ursache habe, daß er ungehörter Sachen verurtheilt, oder mit seinem rechtlichen Einwenden gänzlich abgewiesen worden; so ordnen und setzen Wir, daß in Wechselsachen die Exceptio Compensationis & Solutionis, wenn beyde in continenti erwiesen, und dargethan werden können, und die Gegenforderung auch liquid, allerdings verstattet, und in sententionando attendiret werden soll. Und weil

§. VIII.

Unter den Rechtslehrern hinc inde disputiret wird, ob die exceptio non numeratæ pecuniæ wider einen Wechsel statt habe, oder nicht; so wollen Wir, daß wenn der Debitor in seinem ausgehändig-

digten Wechsel, nach den in §. II. vorgeschriebenen Formalien, unter andern bekennet, daß er den Werth oder Valuta wohl empfangen, ohne, daß er hinzufüget, wodurch es geschehen sey, er sich mit solcher Exzeption, und Einwenden keineswegs behelfen möge.

§. IX.

Derjenige, welcher seinen ausgestellten Wechsel zu rekognoszíren, oder eydlich zu diffitiren sich weigert, soll solange, bis er sich zu einem von beyden erkläret, in Arrest, und bürgerlichem Gehorsam detiniret werden.

§. X

Wenn ein Creditor seine Wechselklage nicht selber in Person, sondern durch einen Mandatarium anstellet, und durch denselben den Wechsel zur Rekognition im Gerichte vorleget; so soll der Mandatarius, ehe und bevor auf sein Ansuchen etwas resolviret wird, sich hierzu, mittelst eines Spezialmandats, legitimiren, und

ein Mandatum Generale, so er etwa sonsten von seinem Prinzipal empfangen, hierzu nicht vor zulänglich geachtet werden.

Rudolstadt.

Auszug aus der Schwarzburg. Rudolstädtischen Wechselordnung vom 20ten März. 1755.

§. I.

Fügen zu wissen, daß, obwohlen in Unserer Prozeßordnung bereits Vorsehung geschehen, daß derjenige, so einen Wechselschein von sich stellet, solchen in eigener Person, ohne Zulassung eines Mandatarii, zu rekognoziren schuldig seyn, auch facta recognitione zugleich die Exekution unverwandten Fußes durch Arretirung seiner Person an ihm vollstrecket werden soll. ꝛc. so haben gleichwohlen sothane Verordnung dahin erläutert, daß in Zukunft jede Obrigkeit, unter welcher ein Wechselaussteller sein forum hat, oder sonst nach Beschaffenheit der Umstände aus dem Wechselrechte belanget werden kann, ohne einiges

ges

ges Ansehen, wenn der Kläger den verfallenen Wechselbrief in Originali produziret und sich dazu bedürfenden Falles legitimiret, ohne vorhergehende Zitation, daferne er ratione der Unterhaltungs-Wachkosten und anderer Gebühren sattsamen Vorschuß thut, dem Schuldner die Wache setzen, und, wenn derselbe den Wechselbrief nicht sofort diffitiret, oder erhebliche, und nach Art dieses Prozesses zuläßige Exceptiones beybringet, solange in Arrest behalten möge, bis er sich durch annehmliche Bezahlung, oder andere seinem Creditori gefällige Wege und Mittel, dessen entlediget, wenn auch schon der Schuldner dagegen appelliren sollte; Gestalten denn, auf einen solchen Fall, zwar der Bericht sofort erstattet, zu dessen Ablösung aber kein besonderer Termin angesetzet werden soll.

§. III.

Dafern ihrer 2. 3. oder mehrere einen Wechselbrief unterschreiben, soll dem

Cre-

Creditori freyſtehen, einen jeden unter ihnen, wenn ſie ſich auch gleich nicht in ſolidum verſchrieben, noch auch des Beneficii Diviſionis ſich begeben, auf die ganze Forderung zu belangen, jedoch ſoll demjenigen, der die ganze Poſt bezahlet, und dieſes ſofort doziret, wider den oder die, für die er bezahlet, auf die Ratam, ſo jeder zu entrichten ſchuldig geweſen, ohne daß es deswegen einer Ceſſion bedürfe, gleichfalls nach eben der §. I. gedachten Strenge des Wechſelrechts zur Wiedererſtattung verholfen werden.

§. V.

Wider einen Wechſel ſollen keine Exceptiones, als Legitimationis ad cauſſam, ferner Solutionis, Compenſationis, & pacti de non petendo, und zwar die 3 letzteren nur ſodann, wenn ſie in continenti liquidæ, ſtatt haben, daher auch der Provokation des Creditoris ex lege, ſi contendat, nicht ſtatt gegeben wird; wann aber das darauf bezahlte, oder zur Kom-

pen-

pensation empfangene auf den Wechsel selbst notiret ist, soll dasselbe abgerechnet werden.

Sachsen.

Auszug aus dem Anhang zu der Kursächsischen erläuterten Prozeßordnug.

§. VIII.

Exceptiones in continenti liquidæ aber heißen, diejenige, welche aus richtigen Urkunden, oder sonsten ex actis vel confessione partis sogleich erhellen.

§. XII.

Wider diejenigen Personen, welche sich nach Wechselrecht verbindlich obligiren können, wenn sie mit der Zahlung zu gesetzter Zeit nicht einhalten, soll einer jeden Obrigkeit, wo dieselben ihr forum haben, oder sonst nach Beschaffenheit der Umstände aus dem Wechselbrief belanget werden können, auch ohne vorher extrahirtes Wechselreskript, dergestalt zu verfahren freystehen, daß sie, wenn der Kläger den verfallenen Wechselbrief in Origi-

na-

nali produziret, und sich darzu, bedürfendenfalls, behörig legitimiret, ohne vorhergehende Zitation, dem Schuldner die Wache setzen, und dafern derselbe den Wechselbrief nicht sofort diffitiret, oder erhebliche, und nach Art dieses Prozesses zulässige Exceptiones in continenti beybringet, solange in Arrest, bis er sich durch würkliche Zahlung, oder andere dem Creditori annehmliche Mittel, dessen entbrochen, und da er gleich darwider appelliren sollte, behalten mögen. Jedoch ist darauf sofort, wegen der eingewandten Appellation, gehörigen Orts Bericht zu erstatten. Und soll im übrigen der Kläger, die zu des Schuldners Arretirung und Unterhalt nöthige Kosten, nebst den Sitzgebühren, von Zeit zu Zeit vorschiessen, auch deswegen gleich anfangs Kaution bestellen, und sich deswegen nachgehends hinwieder an den Beklagten nach Wechselrecht halten. Wie aber solches alles nur von dem Schuldner selbst zu

vers

verstehen: also hat wider dessen Erben der Personalarrest nicht statt, obwohl im übrigen der Wechselbrief auch gegen selbige, als ein Documentum guarentigiatum, seine Kraft und Gültigkeit behält.

§. XIII.

Wenn ihrer 2. oder mehrere, einen Wechselbrief zugleich unterschrieben, stehet dem Creditori frey, einen jeden unter ihnen, wenn sie sich gleich nicht in solidum obligiret, nachdem Beneficio Divisionis renunziret, auf die ganze Forderung belangen; jedoch soll dem, der sodann die Zahlung leistet, wenn er solches in continenti doziret, wider den, vor den er bezahlet, wegen seiner Ratæ, oder derjenigen Summe, so derselbe zu entrichten verbunden gewesen, ohne daß es dießfalls einer besondern Zession bedürfe, gleichfalls nach Wechselrecht zur Befriedigung verholfen werden.

§. XV.

Und wie hiernächst ein jeder Wechselbrief, wenn gleich das Wort Koviß oder

Ordre darinnen nicht enthalten, gar wohl indossiret werden mag; also ist übrigens, daß wider einen indossirten Wechselbrief, weder die Exceptio Compensationis, noch Solutionis, wenn nicht das Bezahlte darauf abgeschrieben, ex persona indossantis dem indossatario opponiret werden möge, bereits in Unserm Mandat versehen, und wollen Wir, daß es in Zukunft mit der Exceptione pacti de non petendo, und allen andern, so ex facto des Indossanten herrühren, wenn auch schon bey dem Indossament der Valuta nicht erwähnet, gleichergestalt gehalten werde. Hingegen soll sodann, wenn die Exceptiones an sich erheblich sind, insonderheit auch, wenn der Wechsel über eine Spielschuld ausgestellet, oder sonst eine unzuläßliche Simulation darunter verborgen, derjenige, so denselben indossiret, wie nicht weniger der Indossatarius, wenn er von solchen Exzeptionen Wissenschaft gehabt, oder sonst in Dolo gewesen, dem Debitori das Duplum

lum nach Wechselrecht zu erstatten angehalten, und noch darüber willkührlich gestrafet, der Schuldner auch, wenn dießfalls erhebliche Vermuthungen vorhanden, mit der Deposition zugelassen werden.

Auszug aus dem Kursächsischen Mandat

Vom $\frac{\text{23ten Dez.}}{\text{2ten Jan.}}$ anno $\frac{1699.}{1700.}$

Setzen und ordnen Wir, daß hinführo der Ausgeber eines Wechselbriefes auf eine Schuld, womit derjenige, an welchen solcher zuerst ausgestellet, ihm verhaftet gewesen, sie sey beschaffen, wie sie wolle, und obgleich darüber ebenmäßig ein Wechselbrief, oder andere klare Verschreibung vorhanden, wider die Cessionarios, oder diejenigen, an welche der Wechselbrief indossiret, zu kompensiren, durchaus nicht befugt seyn soll. Gestalt wir denn, die Leipziger Handelsgerichtsordnung, auch gemeine Rechte, in soweit, und soviel diesen Punkt betrifft, Kraft dieses wohlbedächtlich kassiren und aufheben. Auch obwohl mehrermeldte Exceptio Compensationis also dann billig für zulässig zu ach-

achter, wann der Präsentant dem Ausgeber des Wechselbriefes, in proprio verhaftet, so soll doch dieses dahin, wenn zwar einer von den Cessionariis dem Ausgeber schuldig, den Brief aber ihm nicht präsentiret, sondern weiter verhandelt oder indossiret, und sodann allererst die Präsentation erfolget, nicht zu extendiren, ungeachtet sonsten, die Compensatio per Concursum Crediti & Debiti, ipso jure geschiehet, und folglich allhier, daß stricto jure, bey dem Cessionario intermedio, welcher den Ausgeber verhaftet, die aus dem Wechselbriefe schuldige Post extinquiret zu seyn scheinen könnte. Belangend die Exceptionem solutionis, nachdem auch mit derselben dieser Betrug verübet worden, daß einer wohl ehe einen Wechselbrief ohne alle erhaltene Valuta, bloß dem Empfänger zu helfen ausgestellet, und dargegen sogleich eine Quittung, als ob er seine Wiederbezahlung erlanget, genommen, gleichwohl aber

den Brief in des Empfängers oder vermeinten Creditoris Händen gelassen, also daß derselbe solchen an einen Tertium zediren oder indossiren können, und nachgehends, wenn er ihm von diesem präsentiret, aus berüheter Quittung Exceptionem solutionis opponiret, und mithin, wenn an ermeldtem ersten Empfänger sich nicht zu erholen gewesen, der Innhaber um das Seinige gekommen, so wollen Wir, daß künftig die Exceptio solutionis, wider einen Wechselbrief gegen einen Tertium, oder wenn die Sache nicht mehr zwischen dem Ausgeber und dem ersten Empfänger bestehet, anderergestalt nicht zuläßig seyn soll, als wenn dasjenige, so auf den Wechselbrief bezahlet, darauf abgeschrieben; es wäre denn, daß bey währender Meßzeit, die Zahlung auf der Börse per scontro geschehe, auf welchen Fall, weil die Wechselbriefe mit dahin zu nehmen, und daselbst darauf abzuschreiben, wegen der grossen Menge, nicht thunlich, sondern leicht ei-

ner

ner und der andere davon verlohren werden könnte, es genug, wenn die Zahlung durch die Skontrobücher zu erweisen; doch werden die Handelsleute hiermit ernstlich vermahnet, solche Skontrobücher jedesmal richtig und untadelhaft zu halten.

Schweden.

Auszug aus der Wechselordnung vom Jahr 1748.

Art. XI. §. 3.

Wenn jemand, der auf dem Lande wohnet, einen Wechselbrief ausgiebt, und denselben zur Verkaufung nach der Stadt sendet, oder darinn Bezahlung giebt, und derselbe nachhero wegen Mangel der Acceptation oder der Bezahlung mit Protest zurücke kommt: so ist der Ausgeber schuldig, nach geschehener Zitation, vor dem Bürgermeister und Rath in der Stadt, wohin er den Wechsel vorhero zur Verkaufung oder Bezahlung gesandt, Rede und Antwort zu geben, ohne daß er sich mit der Exceptione fori behelfen könne.

§.

§. 4.

Wird jemand verursachet, seinen Mann für Gericht zu suchen: so soll er unverzüglich zum Bürgermeister und Rath gehen, und daselbst den geschehenen Protest, oder den mit Protest zurück genommenen Wechselbrief, oder den darüber erhaltenen Protest, oder auch nach Beschaffenheit der Sache, und wie am kürzesten geschehen kann, einige andere Ursachen anzeigen. Findet nun das Gericht, daß sothaner Anspruch unstreitig sey, so soll es den Beklagten anhalten, ohne Ansehen der Person, des Standes oder der Würde, entweder das Geld im Gericht zu deponiren, oder auch hinlängliche Bürgen deswegen zu stellen, oder auch beym Gericht soviel an Unterpfande, als der Wechsel in sich enthält, einzuliefern. Will oder kann er nichts von diesen 3 Stücken leisten, so soll er selbst Bürge in eigener Person seyn, und soll, soferne es nicht des Klägers Wille ist, nicht eher wieder frey seyn, bis alles abgeurtheilt und durch Exekution herbey-

trieben worden. Wenn aber der Kläger durch Deponirung der Summe, oder einen Bürgen, oder durch Pfand, oder auch durch des Beklagten eigene Person versichert ist: so muß das Gericht die Sache selbst vornehmen, dieselbe bey der nächsten Session auf der Rathsstube mittelst eines Urtheils abmachen: und was sodann geurtheilt oder verlesen worden, das soll von dem Verurtheilten sofort befolget, oder im widrigen Fall durch den Befehlshaber des Königs zur Exekution genommen werden. Jedoch soll dem Verurtheilten freystehen, an das Hofgericht zu appelliren, wann er vermeynet, daß er darzu befugt sey; der Kläger aber nimmt nichts destoweniger gegen Kaution zu sich, was ihm gerichtlich zuerkannt worden.

Weimar.

Auszug aus der Wechselordnung vom Jahr 1726.

§. X.

Sobald nun die zur Zahlung bestimmte Zeit verstrichen, und derjenige, so ei-

einen Wechselbrief gegeben, oder acceptiret, seine Hand in Person rekognosziret, wornach er denn binnen einer willkührlichen Frist von 1. 2. 3. 4. bis 14 Tagen, entweder mündlich, oder schriftlich, in Person zu erscheinen, vorzuladen, soll auch die Zahlung, ohne allen fernern Anstand erfolgen, und wider des Wechselglaubigers Willen, keine sogenannte Respekt- oder Diskretionstage verstattet, sondern, in Verbleibung der Zahlung, mit dem Personalarrest, ohngeachtet der Schuldner mit unbeweglichen Gütern angesessen, strälich verfahren werden.

§. XI.

Es sollen auch wider eine Wechselklage keine aufzügliche oder zerstörliche Exceptiones statt finden. Jedoch bleiben diejenigen Ein- und Wiederreden ausgenommen, welche ad Substantialia des Prozesses gehören auch entweder aus dieser Ordnung, oder aus dem Wechselbriefe selbst, und andern darüber ausdrücklich gefertig-

ten Urkunden, alsofort augenscheinlich behauptet werden können. Worunter denn insonderheit der Fall begriffen, da der Gläubiger selbst Klage erhoben, der Schuldner aber durch dessen eigenhändigen Schein oder Gegenverschreibung sofort darzuthun vermöchte, daß er entweder von denselben nichts empfangen, oder ihn doch allbereit wiederum vergütet hätte. Dahingegen wider einen andern, an welchen der Wechsel zediret oder indossiret worden, Exceptio non numeratæ pecuniæ, solutionis Compensationis, und dergleichen auch nicht einmal in vorhin angezogenem Falle, zulässig seyn soll.

§. XII.

Dafern sich aber ein scheinbarer Verdacht, einer Spiel- oder andern widerrechtlichen Schuld, hervorthun sollte, bleibet dem Richter unbenommen, dem Creditori, noch vor der Bezahlung das Juramentum Suppletorium zuzuerkennen. Allermassen auch andere Exceptiones, wenn

vorhero die Zahlung würklich erfolget, in der Rekonvention kürzlich abzuthun; ehe und bevor aber solche erlediget, ohne vorher geleistete genugsame Kaution, von dem erlegten Gelde, nichts zu verabfolgen ist.

§. XIII.

Nachdem auch die Erfahrung bezeuget, daß manchmal fälschlicher Weise, auf eines andern Namen ein Wechselbrief geschrieben, oder dessen, zu Vollmachten, und andern dergleichen Handlungen ausgestelltes Blanquet, darzu mißbrauchet wird. Als soll zwar zu Vermeidung sothanen Betrugs, die eydliche Diffession eines solchen Wechselbriefs zugelassen seyn; jedoch dieselbe, ordentlicher Weise, und dafern nicht wahrscheinliche Umstände, so besonders in Betracht der, bey Blanqueten gebrauchten Gefährde, deutlich anzugeben sind, eine Ausnahme verursachen, nicht uur auf den blossen Inhalt des Wechselbriefs, sondern auf dessen Unterschrift zugleich, gerichtet werden.

§. XV.

Obwohl ein Richter, vor welchem die Schuldforderung, entweder ex foro Domicilii, oder contractus, sonst gehöret, auch in Wechselsachen einen Bescheid, nach Erforderung der Umstände, selbst ertheilen kann; so stehet doch den Untergerichten frey, wenn die Sache zweifelhaft ist, ob der Wechsel Protest in diesem oder jenem vorkommenden Falle statt habe, desgleichen wenn andere Bedenklichkeiten sich hervorthun, rechtliches Erkenntniß einzuholen, welches aber nach aller Möglichkeit zu beschleunigen ist.

§. XVI.

Gleichwie aber wider ein bloßes Interlokuturthel, oder dergleichen Bescheid, gar keine Remedia suspensiva, im Wechselprozeß zulässlich sind; also mag zwar derjenige, so durch ein eröffnetes Endurthel oder Bescheid, beschweret zu seyn vermeinet, in den Fällen, welche durch diese Wechselordnung nicht bereits ausgemachet,

an

an höhere Gerichte sich appellando wenden; jedoch mit diesem ausdrücklichen Bescheid, daß er seine Appellation längstens binnen 3 Tagen, von Zeit des eröffneten Sentenz bey Verlust derselben, einreiche, hiernächst seine Beschwerungsursachen darinn deutlich anzeige, ferner die Apostelln sofort ablöse, und sodann die Appellation, wenn solche angenommen, in dem anberaumten nächsten Termin gebührend justifizire; die Läuterungen aber sollen, vor den Untergerichten, in Wechselsachen gar nicht gestattet werden.

Würtemberg.

Auszug aus der Wechselordnung vom 24ten März. 1759.

Cap. I. §. 8.

Endlich so soll weder auf eine nach §. 6. eingerichtete Verschreibung, noch auch auf einen förmlichen Wechselbrief nach Wechselrecht gesprochen werden, wann aus des Innhabers Bekenntniß, oder durch einen denselben angetragenen, auch von ihm sol-

solchen Falles abzuschwören schuldigen Eyd, oder auf andere Art auf der Stelle erweislich gemacht wird, daß die Schuld von verbotenen Handlungen herrühre; wäre aber ein solcher Wechselbrief schon indoßirt worden, mithin an eine dritte Person gekommen, hat der Innhaber einen Protest, einzulegen, und alsdann sich an seinen Mann, von welchem er den Wechsel, oder andere Verschreibung erhalten hat, nach Wechselrecht zu halten.

Cap. V.

Handelt von §. 1. bis 6. von Bestellung des Wechselgerichts in Stuttgart, doch ist nach §. 7. den sämmtlichen Stabsbeamten gegen Schuldner, die in ihrem Bezirk wohnen, die beständige Kommission doch nach §. 8. nur in den Fällen, wenn die Sache klar, und die gemachte Einwendungen offenbar unerheblich sind, aufgetragen §. 9. bis 13 enthalten einige andere Weisungen an das Wechselgericht und Beamten

Cap. VI.

§. 1.

Wer eine Klage wegen nicht bezahlten Wechsels, oder anderer oben Cap. I. gemeldeter Verschreibungen, desgleichen anderer Streitigkeiten in Wechselsachen anstellen will, soll selbige an den im nächstvorhergehenden Kapitel angewiesenen Orten schrift- oder mündlich anbringen, und zugleich eine beglaubte Abschrift des Wechsels oder Verschreibung beylegen.

§. 2.

Darauf soll dem Beklagten in Städten ein Termin von 3, auf dem Land aber von 8 Tagen angesetzt werden, den Wechsel oder andere Verschreibung zu rekognoszíren, d. i. sich zu erklären, ob er solche ausgestellt habe, oder nicht?

§. 3.

Die Insinuation dieses Befehls muß in der Stadt wenigstens den Tag hernach, da solcher ergangen ist, auf dem Land aber, 2 Tage hernach geschehen.

§. 4.

§. 4.

Dieser Termin kann und soll unter keinerley Vorwand verlängert werden.

§. 5.

An dem Termin selbst muß der Beklagte entweder bekennen, daß er den Wechsel oder andere Verschreibung ausgestellt habe; oder, wenn er solches nicht bekennen will, muß er an dem Termin in Person erscheinen, den Wechsel oder wechselmäßige Verschreibung in Person ansehen, und sofern es der Kläger zugeben lassen will, darauf einen körperlichen Eyd schwören, daß er es weder selber geschrieben, noch unterschrieben, noch durch andere schreiben oder unterschreiben lassen, auch den darinn gemeldten Belauf dem Kläger nicht schuldig sey. Schwöret er nun dieses würklich ab, so wäre ein solcher Beklagter von der eingeklagten Forderung gänzlich zu entbinden; hätte hingegen der Kläger Bedenken, ihn zu dieser eydlichen Diffession zuzulassen, und erklärte sich, lieber nach dem ordinai-

ren

ren Wege rechtens gegen ihn zu verfahren, so bleibet ihm zwar dieses unbenommen, jedoch muß er solchenfalls von dem Wechselgericht und Recht ab, und ad Judicem ordinarium verwiesen werden.

§. 6.

Erschien aber der Beklagte an dem im nächstvorstehenden §. 5. bemerkten Termin nicht in Person, oder wollte nicht schwören, so wird der Wechsel oder Verschreibung als von ihm ausgestellt angesehen: es wäre dann, daß bey dem ersten Fall sein Ausbleiben mit einer Krankheit entschuldiget würde, alsdann stehet bey dem Kläger, entweder seine Wiedergenesung abzuwarten, oder es wird auf sein Verlangen sogleich an dem Termin ein Wechselgerichtsbeysitzer cum Actuario in des Beklagten Haus, zu Beobachtung dessen, was nach §. 5. vorgeschrieben worden, abgeordnet, und haben auf dem Lande die Stabsbeamte mit Beyziehung des Stadt- oder Amtsschreibers, sich eben so

in

in all denjenigen gleichen Fällen zu verhalten, welche nach gegenwärtiger Ordnung in ihre Jukumbenz einschlagen.

§. 7.

Erkennet er nun den Wechsel, oder die Verschreibung als die seinige, und hat dagegen keine in dieser Wechselordnung gegründete Einwendung vorzubringen, oder er wird für rekognoszirt erklärt, so muß alsbald gegen einen solchen Schuldner mit der Exekution, so wie Cap. 7. seqq. zu sehen, verfahren werden.

§. 8.

Ist aber die Recognitio salvis exceptionibus, und zugleich mittelst ausdrücklicher Anführung derselben geschehen, so wird es damit je nach deren besonderen Beschaffenheit auf Art und Weise, wie hienach unterschiedlich folget, gehalten.

§. 9.

Es werden nemlich alle diejenige Ein- und Widerreden, wo entweder zu Fundirung des Wechselprozesses die Beweisfüh-

führung dem Kläger oblieget, oder welche sonst aus dieser Ordnung und dem Wechselrecht selbst, oder aus den vorkommenden Wechselbriefen, und andern darüber ausdrücklich gefertigten Urkunden, alsobald augenscheinlich behauptet werden können, allerdings zugelassen.

§. 10.

Von den in Rechten sogenannten dilatorischen Exzeptionen, sind sofort ex. gr. insonderheit anzunehmen: die Exceptio feriarum sacrarum, quoad actus, so diebus feriatis nicht expediret werden können, sodann Legitimationis personæ & ad causam, deßgleichen Præventionis s. litispendentiæ & spolii, und zwar diese 2 letztere nur sodann, wann sie in continenti erweislich beyzubringen.

§. 11.

Doch ist hiebey Exceptio ordinis sive excussionis nicht gänzlich ausser acht zu lassen, denn wenn der Wechsel im Namen einer einigen Person abgefaßt, aber

aber von einem oder mehrern als Bürgen unterschrieben worden, so muß zwar die Person, die sich zuerst und principaliter unterschrieben hat, zahlen, der oder die andere aber müßen als Bürgen in subsidium nach der Ordnung und Strenge des Wechselrechts, alsdann sogleich haften, wann die dem Wechselrecht gemäße promte Exekution bey dem Prinzipalschuldner, nachdem, was Cap. 7. §. 5. 7. 8. vorkommt, Anstand findet.

§. 12.

Anlangend die Exceptiones peremtorias hat es, so viel die Verjährung oder Präscription betrift, bey dem, was oben Cap. 4. §. 35 und 37 a) disponirt worden, sein Bewenden.

§. 13.

Könnte hingegen einer, so aus einem eigenen nicht indoßirten Wechsel oder wechselmäßiger Verschreibung belanget wird

---

a) S. mein Handbuch des Wechselrechts Art. Verjährung. §. 16. und Art. Protestaktion. §. 3.

wird, in continenti mit des Creditoris eigenhändigem Schein, oder andern unwidersprechlichen Documentis, oder auch per Delationem juramenti klar erweisen, daß die Zahlung schon an den Kläger geschehen sey, oder daß er an denselben entweder eine andere dergleichen auf eben diesen Termin zahlbare Wechselschuld, oder sonst eine verfallene Gegenforderung habe, soll er damit gehöret werden, gegen einen Dritten aber, die Exceptio Solutionis und Compensationis anderer Gestalt nicht statt haben, als wenn dasjenige, so auf den Wechselbrief oder Verschreibung bezahlt, darinn würklich abgeschrieben worden.

§. 14.

Handelt von geschehener Zahlung durch Anweisungen, man sehe mein Handbuch. Art. Assignation §. 12. und §. 8.

§. 15.

Weil oben Cap. I. §. 1. unter den Requisitis des Wechselbriefs der Valuta

Er-

wähnung geschiehet, (a) so findet die Exceptio non numeratæ pecuniæ, wenn jene ausgedruckt ist, keine statt; könnte sie aber jedoch glaubhaft bescheinigt werden, so wäre sie nach anderwärtiger Vorschrift dieser Ordnung gleichwohl in die Rekonvention zu verweisen.

§. 16.

Wendete der Beklagte ein, daß mit dem eingeklagten Wechsel, oder wechselmäßigen Verschreibung, eine in Unsern Fürstlichen Ordnungen verbothene wucherliche Uebervortheilung vorgegangen sey, und er kann es in continenti bescheinen, so wird zwar diese Einrede in die Rekonvention verwiesen, das Geld muß aber deponirt, oder Kaution gefordert werden.

§. 17.

Uebrigens sind die Exceptiones transactionis, rei judicatæ & Doli, wenn sie in continenti erweislich sind, ebenfalls unbenommen; wenn aber ein Wechsel oder

---

a) S. mein Handbuch. Art. Wechselbrief §. 19.

oder wechselmäßige Verschreibung von mehrern Personen unterschrieben, auch in der mehrern Zahl abgefaßt ist, so kann die Exceptio Divisionis. obschon die Verbindung in solidum darinn ausdrücklich nicht enthalten wäre, gleichwohlen nicht Platz greifen, sondern es müßen die Unterschriebene alle dafür haften, und zwar, nach Gutfinden des Klägers, alle zumal, oder einer, oder etliche für alle.

§. 18.

Gleichwie schon oben §. 13. die Vorsehung geschehen, daß wider einen indossirten Wechselbrief weder die Exceptio compensationis noch solutionis, wenn nicht daß Bezahlte darauf abgeschrieben, ex persona indossantis dem indossatario opponiret werden möge; also soll es auch mit allen andern Einwendungen so ex facto des Indossanten herrühren, auf gleiche Weise gehalten werden.

§. 19.

Keine andere, als die bereits rezensirte Exceptiones, oder welche sich auf die §.

9. vorausgesetze Regulam generalem qualifiziren, haben bey dem Wechselprozeß statt, und werden alle übrige, wie die angeführte selbst, wenn diese nämlich in continenti nicht zu verifiziren sind, ad separatum oder in die Wiederklage verwiesen.

§. 20.

Jedoch wenn der Kläger in Unserm Fürstlichen Landen nicht hinlänglich angesessen, und der Beklagte klar oder doch einigermaßen bescheinigte, rechtmäßige Ursache zu einer Wiederklage hat, soll der Kläger angehalten werden, wegen der Wiederklage genugsame Bürgschaft innerhalb Landes zu stellen. Wollte oder könnte er aber dieses nicht thun, soll zwar nichts desto weniger gegen den Beklagten nach dem Wechselrecht verfahren, das Geld abe dem Kläger nicht verabfolgt, sondern bis zum Ausgang der Wiederklage hinterlegt werden, daß der Kläger dessen vollkommen gesichert seye.

§. 21.

§. 21.

Endlich und damit wegen des oben verschiedentlich angeführten Beweises in continenti kein Mißverstand oder Aufenthalt entstehen möge, so erklären Wir denselben dahin, daß der Beweisführende in allen denjenigen Fällen, wo dessen Erwähnung geschiehet, solchen auf keine andre Art, als durch klare und unwidersprechliche Documenta, oder seines Gegners selbst eigene Bekenntniß und die Delationem juramenti, wenn sie anders zugelassen ist, an dem oben §. 2. ihm ad recognoscendum vorgeschriebenen Termino würklich vorzubringen, und entweder eodem termino, oder längstens einen Tag hernach sub præjudicio zu vollführen habe, der Beweis per testes aber, bey diesem Wechselprozeß gänzlich unzulässig sey.

Cap. VII. §. 1.

Wenn keiner derer erzählten Einwendungen anschläget, oder doch in den zu der Wiederklage gehörigen Fällen, besag

Cap. V. §. 20. von Kläger genugsame Bürgschaft geleistet worden ist, da hat der Richter dem Schuldner die unverweilte Zahlung anzukündigen, bis dahin aber auf Verlangen des Creditoris sich seiner Person unverweilt zu versichern, ja wenn der Schuldner sich auch zuvor wegen vorhabender Flucht verdächtig machte, ist er, jedoch solchen Falls auf des Klägers Kosten und Gefahr in sichern Arrest zu bringen.

§. 2.

Zahlt der Arrestant nicht innerhalb 3 Tagen nach angelegtem Arrest, so hat der Kläger die freye Wahl, ob er sich noch weiter an seine Person, oder an die Güter halten will? an beyde zugleich aber, darf er sich nicht halten.

§. 3.

Erwählet er nun das erste, und der Arrestant ist ein Offizier, Standesperson oder Honoratior von dem Civilstand, wie solche das Reglement anzeigt, so ist der

nach-

nach dem §. 1. angelegte Hausarrest zu kontinuiren; alle andere Wechselschuldner aber werden in daß allgemeine öffentliche bürgerliche Gefängniß gebracht bis sie die verfallene Schuld und aufgegangene Unkosten bezahlet haben.

§. 4.

Will sich aber der Glaubiger an des Schuldners Vermögen halten, ist ihm von der Wechselinstanz aus dessen bereitesten und besten Mitteln, oder auch sonsten, nach aller Möglichkeit, und ohne den geringsten Umtrieb oder Partheylichkeit zu seiner völligen Befriedigung zu verhelfen.

§. 5.

Verordnet, daß wenn der Wechselschuldner wegen ihm zugestossenen Unglücksfällen in Zahlungsunvermögen versetzt worden, der Personalarrest nicht statt habe.

§. 6.

Verwirft die Moratorien und salvum conductum.

§. 7.

Handelt von gantmäßigen Schuldnern. s. mein Handduch. Art. Konkurs. § 8.

§. 8.

Die Exekution kann in kein für andere Schuld verschriebenes Gut geschehen.

§. 9.

Handelt von der Verbindlichkeit der Erben des Wechselschuldners. s. mein Handbuch. Art. Bedenkzeit.

§. 10.

Handelt von den Erben des Wechselinnhabers. s. daselbst. Art. Erben. §. 2.

§. 11.

Handelt von fremden Wechselgläubigern s. daselbst. Art. Fremde. (§. 2.

§. 12.

Und so mag ein Fremder, so einem Unserer Unterthanen einen Wechsel auf die Verfallzeit nicht bezahlet hat, auch noch vor würklicher Zahlung in Unsern Landen betreten wird, wegen solcher Schuld mit Personarrest belegt, und nach Wechselrecht gegen ihn verfahren werden, jedoch auf des Klägers Kosten und Gefahr.

Cap. VIII.

§. 1.

Was vor Exceptiones in die Wiederklage zu verweisen, und wie diese mit der Klage selbst nicht füglich zugleich angestellt werden könne, darüber ist bereits im 6ten Kapitel die nöthige Vorsehung geschehen.

§. 2.

Gleichwie nun billig ist, daß, auch hiebey dem Wiederkläger per modum processus summarii zu dem Seinigen verholfen werde; also sind alle diejenige Wiederklagen, die entweder ex eodem Cambio, worüber die Exceptiones in contienti nicht erweislich gewesen, und ad reconventionem verwiesen werden, entstehen, oder auf andre reziproque Wechselansprüche sich gründen, bey Unserm Wechselgericht anzustellen und auszuführen, es wäre denn, daß der Wiederkläger selbst freywillig an des Wiederbeklagten forum ordinarium sich wenden wollte.

§.

§. 3.

In dieserley Rekonventionsprozessen ist den Partheyen in incidentibus nur mündlich, in der Hauptsache selbst aber nicht weiter, als usque ad duplicas, und zwar jedesmahl sub termino præjudiciali von 8 Tagen zu verfahren zugelassen, wenn ein Beweis durch Zeugen nöthig, solcher gleich post. L. C. zu suchen und anzutreten 2c.

§. 4.

Handelt von Besetzung des Wechselgerichts bey der Urthelsfassung.

§. 5.

Wenn die Wiederklage ex causis mere civilibus s. non Cambialibus entsprungen, so ist solche bey demjenigen Gericht, unter welchem der Wiederbeklagte ordentlicher Weise stehet, anhängig zu machen, und daselbst deren Entscheidung zu gewärtigen.

Cap. IX.

§. 1.

In liquiden Wechsel- und wechselmäßigen Verschreibungssachen, wo der Schuldner vor dem Arrest, oder wider solchen, und das Verfahren nach Wechselrecht appelliren, und wohl gar die Rekognition oder Diffession verweigern wollte, oder auch wegen der opponirten Exzeptionen, daß auf solche reflektiret werden möge, antrüge, soll kein Rechtsmittel, es habe Namen, wie es wolle, zugelassen werden.

§. 2.

Verordnet, daß bey Wiederklagen die Appellation statt habe.

§. 3.

Daß sich nach dem Herzoglichen Landrecht und andern Verordnungen zu achten sey.

Druckfehler.

Seite	69		ist in der Nota a) Spon statt Sparn zu lesen.
—	72		ist in Nota d) zu lesen: Pütter in auserlesenen Rechtsfällen
			Cannegiesser muß überall Canngiesser heißen.
—	78	Zeile	3 Turri statt Turrin
—	84	—	8 negotiorum statt nogotiorum
—	94	—	14 Giratar, Indossatar, statt Girator, Indossator
—	107	—	6 nicht statt mit
—	109	—	6 untern statt mindern
—	121	—	12 den Landen zu sagen statt zu sagen
—	155	—	6 Imploraten statt Imploranten
—	160	—	13 Hinsetzung statt Hinsehung
—	164	—	14 im Wechselprozesse statt ordentlichen
—	88	—	6 Hauptkontrakten statt Hauptkontrakt
—	167	—	3 das Seinige statt das
—	193	—	12 das ihm statt daß ihm
—	255	—	11 sich nach statt ich nach.

Förste

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Scherer, Philipp Carl,

Der Wechsel-Prozeß

Erlangen 1818
Merc. 222 d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10291708-6